

lasse, des Morgens vor sieben, und des Abends nach vier
Uhren, einiges Schwein zu brennen, bey Straff, so oft sich
einer, oder der ander, deme zuwider gehandelt zu haben be-
treten lassen wird, von jedem Brand zehen Gulden. Dar-
nach sich dieselbe zu richten.

Conclusum in Senatu

Donnerstags den 24. Decembr. 1663.

Renovatum in Sen.

Donnerstags den 11. Novembr. 1686.

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

Zweiter Theil.

Verordnungen, welche richtigen Gebrauch und gehörige Ver-
waltung des Eigenthums zum Endzweck haben.

Frankfurt am Mayn 1798.

in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

Vorrede.

Als ich diesen zween und die folgenden Theile Einem Hochedlen und Hochweisen Rath der Reichsstadt Frankfurt zur Revision überreicht, hatte, wurde die Herausgabe der Verordnungen lediglich mir durch ein Conclufum vom 14. Octobr. 1797. überlassen.

Noch habe ich die Unterstützung des Herrn Schöffen von Gänderode, und des Herrn Bibliothekars Dr. Lucius mit Dank öffentlich zu rühmen. Ersterer gestattete mir den Gebrauch der Diefenbachischen Codicem-

Vorrede.

Sammlung, welche sich auf der hiesigen unter seiner
Oberaufsicht stehenden Stadtbibliothek befindet.

So viel zur Berichtigung der Vorrede des ersten
Theils, Frankfurt am Main den 21. October
1797.

Inhalt

des Zweyten Theils.

Gesetze, welche richtigen Gebrauch und gehörige Verwaltung
des Eigenthums zum Endzweck haben.

Erstes Hauptstück. Richtiger Gebrauch des Vermögens.

I — 27.

I. Kleider, Hochzeit, Kindtauf, und Leichen-Ordnung. 1.
insbesondere Hochzeit, Kindtauf, und Trauer-Ordnung für
das Landvolk. 2.
und Hochzeit, und Gasterey-Ordnung für die Juden. 3.

II. Spiel-Verbote.

allgemeine. 4.

besonders der Soldaten. 5. 6.

Verbot der Lotti und Weitscomtoirs. 7 — 13.

III. Schulden-Verbote und zwar

in Absicht der Militairpersonen. 14 — 16.

in Absicht der Schauspieler. 17. 18.

IV. Bucherverbote. 19 — 21.

V. Anordnung eines Pfandhauses.

Pfandhausordnung nebst Anhängen. 22 — 24.

VI. Strafe muthwilliger Schuldenmacher. 25.

insbesondere solcher, die ihre Güter den Gläubigern verheimlichen. 26.

und der Erben eines jeden verstorbenen Schuldners, die das beneficium Inventarii mißbrauchen. 27.

Zweytes Hauptstück. Verwaltungsgesetze. 28 — 107.

I. In Absicht der Güter der Minderjährigen.

Instruction der Vormünder, 28. 29.

Pflichten der gesetzlichen und natürlichen Vormünder bey Veräußerungen. 30. 31.

Devormundete Minderjährige sollen bescheinigen, daß ihre Curatores ihre Rechnung eingereicht haben, wenn sie um Großjährigkeit nachsuchen. 2. 3.

Beträchtliche Deserviten-Rechnungen für Minderjährige sollen nicht ohne Moderation bezahlt werden. 33.

Instruction für den Actuarium löbl. Curatel-Amtes. 34.

II. In Absicht der Dorfgemeinden.

Instruction für einen Rechnungs-Führer zu den Bürgermeyster- und Kirchen-Rechnungen auf den Dorfschaften. 35.

III. In Absicht der Gesellschaften der Künstler und Handwerker.

Anordnung gegen üble Oeconomie der Künstler und Handwerker. 36.

und deren Gesellen. 37. 38.

IV. In Absicht der Leichen- und Wittwencassen,

Leihencassen-Ordnung. 39.

Wittwen-Cassen-Ordnungen der Prediger. 40.

der Lehrer am Gymnasio. 41.

der Schulmeister. 42.

V. In Absicht der Stadtbrunnen.

Brunnen-Ordnung. 43.

daß und wie die Brunnenrechnungen abgelegt werden sollen. 44. 45.

VI. In Absicht milder und geistlicher Stiftungen, daß ihnen ihre Gebühren nicht entzogen werden sollen.

Ohne Erlaubniß sollen keine Collecten erhoben. 46.

auch keine Kostkinder von Privatis aufgenommen werden. 47.

Aufforderung zur Unterstützung des Armen- und Waisenhauses. 48. und

Anordnung eines Thorsperrgeldes. 49. 50. beydes zum Besten der Armen.

Der Probstey und dem Stifte St. Bartholomäi soll der Weinzehende gebührend entrichtet werden. 51. 52.

VII. In Absicht des Aerariums.

- Die Abgaben sollen gehörig entrichtet. 53 — 56.
 und Tax. und Zollrollen nicht überschritten werden.. 57.
 Verfahren gegen die Reftantarios. 58.
 Insbesondere soll die Schätzung. 59 — 66.
 der zehende Pfennig. 67 — 69.
 der Zoll von den Gütern. 70 — 73.
 das Stadtwaagengeld. 74 — 76.
 die Eisenwaaggebühr. 77. 78.
 die Gebühren des Renten-Amtes, überhaupt Gebühren
 von Früchten, Wein, Bier u. 79 — 97.
 der Unterkauf und Schreibgebühr von Ochsen und Schwe-
 nen. 98 — 100.
 die Abgabe von Kälbern. 101.
 die Fleisch-Accise. 102.
 der Unterkauf von Pelzwaaren. 103.
 gehörig entrichtet.
 Die Ordnung des gestempelten Papiers gehörig beobachtet.
 104. 105.
 und Fruchtbestallung nicht auf Rechnung erhoben wer-
 den. 106.
 Pflichten des über die Stadt- und Landwehren bestellten
 Aufsehers oder sogenannten Grabenmeisters. 107.

Erstes Hauptstück.

Richtiger Gebrauch des Vermögens.

I.

1) Kleider- Hochzeit- Kindtauff- und Trauer-Ordnung;
 vom Jahr 1731.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs-
 Statt Franckfurth am Mayn, fügen hiemit zu wissen. Dem-
 nach Wir hithero mit sonderbahrem Mißfallen sehen und erfah-
 ren müssen, daß ob zwar durch die vor dießem aufgerichtete Po-
 llicey- und andere löbl. Verordnungen, das aergertliche Bloßtra-
 gen des weiblichen Geschlechtes, der leidige Pracht in Kleidun-
 gen, und andere gegen die Erbahrheit lauffende Aufführungen,
 so dann die große Uebermaße bey Hochzeiten und Kindtauffen
 auch Leichenbegängnuß ernstlich verbothen worden. Solches
 alles jedoch so wenig gefruchtet, daß vielmehr dieses sündliche
 Unwesen von Tag zu Tag mehr überhand genommen, und da-
 durch Gottes gerechter Zorn über Statt und Land gezogen,
 fromme Herzen so wohlten frembde als einheimische geärgert,
 und viele in ziemlichen Abgang ihrer zeitlichen Nahrung gera-
 then, und zu Sünden Schand und Lastern Thür und Thor ge-
 öffnet werden.

Als haben Wir zu schuldigster allerunterthänigster Befol-
 gung des in der verbesserten und von der Kayserlichen Com-
 missen

mission den vierten Julii 1726. hier publicirten Visitations-Ordnung, Tit. II. in sine ausdrücklich enthaltenen Kayserlichen allerhöchsten Befehle, daß die alte Pollicey-Ordnung hergestellt, und denen Zeiten nach verbessert auch hinkünftig fest darüber gehalten werden solle: Nach reiffer der Sachen Ueberlegung, die höchste Nothdurfft zu seyn ermessen, allen Burgern, Benfasen und übrigen Einwohnern Manns- und Weibß-Persohnen, alt- und Jungen, durch gegenwärtige nochmalige Verordnung, das schändliche Laster des Hoffahrts, das aergerliche Bloßtragen, wie nicht weniger den Ueberfuß, so bey Freud und Leyd getrieben wird, insonderheit die allzuprächtige Mobilien, dergleichen Tapezerayen, kostbähre Aufschläß von ausländischen Porcellain, mit Sammet überzogene Stessel, vergulbte oder mit Wapen gemahlte und mit vergulden Nägeln beschlagene Kutschen und dergleichen Geschirr, seidene und alle farbichte Stränge oder Quasten, prächtige mit vielem Silbergeschirr, den feinsten Spitzen und Broderien gezierte Nacht Tische, insonderheit aber, was die Kleidung betrifft alle ganze Manns und Weiber Kleider, von gold und silbern Moire, drap'd'or und drap d'argent, von Gold und Silber gewürckts und gestickte Zeug, auch ordinären und geschornen farbigten Sammet, weniger die reiche Gebräme von Goldt. Silber, oder so genannten Touren, allzu theure Spitzen, so dann der übermäßige Geschmuck von Edelgesteinen und Perlen, sonderheitlich in denen Haaren, und an denen sogenannten Echellen, alle Colliers und Aggraffen von Diamanten, und andern farbichten Steinen, auch dergleichen Knöpf auf Corsetzen, Manns und Frauens Kleidung, Item mit Jubelen besetzte Uhren und Stockknöpf, weiter alles Gold, Silber und kostbähre Schnürwerk auf denen Livreen, seidene oder sammtte Achselbänder und seidene Strümpff vor die Laquaaien (denen jedoch einen bordirten Huth zu tragen erlaubet wird) hiermit gänglich und ernstlich zu verbiethen, undt einen jeden weß Standtes oder Weesens er ist treulich zu erinnern sich vielmehr der Erbarkeit, und Demuth zu befeißigen, und zwar bey Straff Funffzig Reichs Thaler.

Erster

Erster Standt.

Doch mögen nach dem in der Pollicey-Ordnung de anno 1671. verordneten und hiemit confirmirten Unterschied der Ständten die im ersten Standt als des heil. Reichs Statt Gerichts-Schultheiß, und Schöffen, Syndici, desgleichen die Magistrats Persohnen der Zweiten Banck, und die Ubeliche Geschlechter, deren Vorfahren von hundert und mehr Jahren in dieser Statt das Regiment neben andern beßeßen, und sich solchem Standt gemäß verhalten, wie auch Doctores und Licentiaui, so sich ihren Dignitaten gemäß bezeugen, und nicht in der Notarien Ambt einmischen, nach genauer Beobachtung derer in der præfation generaliter verbotenen Stücken alle Sorten von Etossen, und seiden Zeug, es seyen geblumt gestreift oder glatt nebst einer burgerlichen nicht allzukostbahren silbernen oder guldenen Verbrämung vdr Manns- und Weibß Persohnen wie auch Weisten und Corsetzen von Drap'd'or, vor Drap'd'argent, und goldene Uhren ohne Jubelen tragen, und sich derselben bedienen.

Und gleichwie schon oben die allzukostbähre und überstandtsmäßige Jubelen mit Nachdruck überhaupt untersaget worden; Also wirdt einem Bräutigamb von dem ersten Standt, nicht mehr dann Funff hundert Gulden Werth an Jubelen seiner verlobten zum Brautschag zu geben erlaubet, und zwar alles und jenes bey Straff Funffzig Reichs Thaler.

Zweyter Stand

Denen andern des Raths von der dritten Banck, wie auch denen vornehmsten und nahmhafften Kauffleuthen und Rententierern so wirklich Zwanzig tausend Reichs Thaler im Vermögen haben, und solches auf erfordern, so gleich äydtlich erhärten können, weniger nicht denen Burgerlichen Capitains, sind, gleichwiedem ersten Standt alle Sorten von Stoffen und seiden Zeug, dergleichen Elcharpen, sammtete Kragen Klappen oder Bagnolletten, ingleichem denen Manns Persohnen eine auff burgerliche modeste Weise mit Silber oder Goldt verbremte Weste, und denen Frauens Persohnen ein silbern oder golden Band Bruststück und Palatin auch silberne ohnvergulbete Uhren zutra-

gen, weniger nicht einem Hochzeiter dieses Standtes seiner Braut vier hundert Gulden Jubelen, aber nicht mehr zu schenken erlaubet, hingegen wird dieses Standtes Persohnen alles übrige Gold und silberne Gebrämb auf denen Kleidungen, Andriennes und Röcken sammete Untersutter und Escharpen bey Straff Dreyzig Reichshaler verbotthen.

Dritter Standt.

Denen Gerichts Procuratoren, Kauffleuten, so nicht zu der Zweiten Classe gehören, Notaris immatriculatis, Künstlern und denen vornehmsten Krämern, sodann Burgerlichen Lieutenants und Fändrichs bleibet zwar seidene Zeuge, wie auch tafente Kragen, Kappen, oder Bagnolotten, ferner ein silbern oder Gulden Bruststück und Band zu tragen erlaubt; Jedoch sind diesem Standt verbotthen alle Sorten von dreifarbichten und andern Stoffen. feine in Indien gefärbte Cottonen, oder so genannte Sigen, Escharpen sammete Kragen, und dito Kappen und überhaupt aller Sammet Golbern und silberne Palatins, gold und silber auf Mann- und Weibskleider, Röck und Manteaulotten (jedoch ein schmal silbern oder golden Schnürgen auff dem Mantel ausgenommen :) ferner werden ihnen bey denen sonst erlaubten Gattungen von Damast und übrigen glatten und gestreiften seiden, wollenen und andern Zeugen untersagt, die helle brillirende hohe Farben, als ponceau, Rosenfarb, Carmoisin, hell bleu mourant, grün und dergleichen, wie auch denen Manns-Persohnen und Knaben, die rötche Farbe so wohl an Kleidung als Mäntel, auch sollen die Frauens Persohnen dieser dritten Classe nicht mit auff den Rücken herunterhängenden Flügeln oder Cornetten auch nicht ohne Kappen gehen. Welches Verbott bey diesen und noch mehr bey denen übrigen nachgesetzten Standten so wohl wegen der hellen Farben, als wegen des Gold und Silbers von denen Kindern so männ, als weiblichen Geschlechts groß oder klein zu verstehen ist. Uebrigens kann ein Verlobter dieses Standtes seiner Braut vor Drey hundert Gulden Werth an Jubelen, und nicht mehr verehren, als les bey Straffe Dreyzig Reichshaler.

Wier.

Vierter Standt.

Denen gemeinen Krähern Handels Dienern und Handwercks Leuthen soll über das vorhero bereits verbotthene noch weiter untersaget seyn, geknüpffte Perruquen alle und jede Damastene und gestreifte seidene Zeuge, Goldene und silberne Bruststücken, und Palatins, Andriennes, und der überflüssige Haupt Bierath, kostbahre bey vielen dieses Standtes, insonderheit zum großen Mißbrauch gebethene Spitzen an Schloffhauben, und sonst, auch alles Gold und Silber so wohl bey Manns, als Frauens Persohnen, die vorhin gemelte helle Farben, und alles Silber oder Gold bey straff Zwanzig Reichs Thlr. Im Gegentheil aber sind die glatte seidene und andere Zeuge von modesten Farben, ingleichem messing verguldet, oder silberne geschlagene oder gegosene Knöpfe auf denen Manns Kleidern, kurze und wenigstens einer halben Ellen kürzer als der Rock seyende Manteaulotten, und andere burgerliche modeste Kleidung zu tragen erlaubet, wie dann auch ein Brautigam dieses Standtes seiner Braut eine goldene Kette, und einen guldenen Ring, beedes znsammen auff das höchste Funffzig Gulden Werth zum Braut Geschenk, doch nicht das geringste von Jubelen (die alle mit einander diesem Standt sie mögen Rahmen haben wie sie wollen, ohne dem zu tragen verbotthen sind :) verehren kann.

Fünffter Standt.

Welche aber eigentlich keine Handwerker, oder rechte Krämer sind, denen wie nicht weniger Kutschern, Fuhrleuthen, Einclern, Tagelohnern und dergleichen ist noch weiter aller und jeder seidener Zeug, wie es nur Rahmen haben mag, alles Gold und Silber, tuchene und Zeugene Kleider von denen im dritten Standt gemelten hellen Farben, die Andriennes und kurze Manteaulotten, auch außer einer modesten Schloff, oder andern dergleichen Hauben, sämtlicher Haupt Bierath gefärbte Schuhe, Reiß Röcke u. verbotthen, welches insonderheit, und noch vielmehr von denen Mägden, und Dienstbotthen, so keine Burgerstöchter sind mit diesem Anhang zu verstehen ist, daß

W 3

Denen

Denenelben auch noch weiter die auffgesteckte Kleider Dabbor den, Manteaux Chambreluc, die Fontanges, große spitzen Schloffhauben, Fochten, raffente Capreunen und Müßgen, falsche Perlen, stein oder andere Zierrath an dem Hals oder Ohren bey Straffe Zehen Reichs Thaler zu tragen, und schließlichen einem Bräutigamb dieses Standtes seiner Braut mehr als zehen Gulden werth zum Zierrath zu schencken verbotthen seyn solle. Und demnach das Laster des Prachts und Hochmuths hamit vielfältig beschonet werden will, daß die Persohnen einwenden, Sie könnten die Kleidung so sie antrügen bezahlen, oder hetten solche von ihren Eltern Freunden und andern ererbet, gang und zum Theil geschenckt bekommen, wohlfeil und alt erkaufft, oder thätens allein zur Ehre tragen, und was dergleichen mehr seyn mag, solches alles thun Wir hiemit vor ungültig, unächtlich und verwerfflich erklähren, und sollen deren Uebertretere alle und jede Burgere Bepfassen und Unterthanen Manns und Weibs-Persohnen ohne Ansehung der Persohn und Standtes, in gebührende oben bemelte Straffe gezogen, und niemand mit der Execution verschonet werden. Wie Wir dann Unserm Consistorio hiermit alles Ernstes anbefehlen, vermöge ihres tragendten Amtes und Pflichten über diese Verordnung, steiff und best zu halten, und die Uebertretere ohne einige Neben Absicht abzustrafen, und nach Beschaffenheit der Sachen und Wiederholung des Verbrechen die hierinnen angelegte Straffen zu vermehren.

Weilen auch zu Confusion der Stände nicht wenig Ursache giebt, daß die Kinder, wenn sie in den Ehestand kommen, fast ohne Unterscheid nach dem Stand und Weesen der Eltern sich kleiden, und gleicher Ehre seyn wollen, wie wohlten sie noch zur Zeit dazu sie nicht gewürdiget, noch erhoben seyn. Solches nun abzuschneiden wird hiemit verordnet, daß Sie so lang sie lebigen Standes bleiben, sich in der Kleidung dem Standt gemäß tragen mögen, in welchem die Eltern begrieffen seyn, wenn sie aber in die Ehe schreiten, so soll alsdann die Tochter sich kleiden nach dem Standt ihres Mannes, und der Sohn

Sohn nach dem Standt welchen Er als ein Haus Vatter antritt.

Wer sich köstlicher hält und trägt, als Ihm solcher Stand erlaubt, der soll nach Inhalt vorhergehender Verordnung gestrafft und von löbl. Consistorio darüber mit allem Fleiß und gebührendem Ernst gehalten werden.

Und damit diese Unsere Ordnung desto besser gehandhabet, und die Uebertretere umb so mehr erkundiget werden möge, so seynd nicht allein eigene Persohnen darzu bestellet, gute Aufsicht zu haben, sondern auch einem Jedem, so dergleichen Uebertreter angeben wird, soll das Quart der zu erlegenden Straff zugeeignet werden. Wie Wir dann auch hiemit allen Unsern weltlichen Richtern bey ihren Pflichten damit sie Uns zugethan, und bey Verlust ihrer Diensten ausdrücklich anbefehlen, alle die so sie sehen, hören und erfahren, diese Ordnung oder einigen Punkten derselben übertreten, solches sogleich bey löbl. Consistorio anzumelden und keines weges verhehlen, darentwegen Unsere verpflichtete, indeme sie Unsere Befehl nachsehen, von niemand ungleich verdacht, weniger in einige wege ungütlich angefahren werden sollen, bey großer und in Unserer Reformation P. 10. Tit. I. §. 16 et 18 angeedeuteter unaußbleibender Straffe.

Hochzeiten-Ordnung.

Erstlich werden generaliter alle und jede sogenannte Glückwünsche ingleichen,

Zweitens allen Ständen die Brautstücke in natura dem Gelinde zu geben verbotthen, es bleibet aber jedem Standt erlaubt, nach seinem guten Willen und Meynung setnem Gelinde etwas an Geld zu geben, woben jedoch diellebermaass allemahlen die Obrigkeitlichen Ahndung und Straffe unterworfen ist.

Drittens von Kutschen bleiben dem Ersten Standt vier, dem Zweiten drey, dem dritten und vierten aber nur sich zwey bey Hochzeiten bedienen zu dürfen erlaubt.

Viertens denen Bräutigams im ersten Standt, ist es nur sich

bey privat Copulationen mit einem Degen copuliren zu lassen vergönnet, alle übrige Stände aber müssen dabey in einem Mantel erscheinen.

Fünffstens zu Verhütung alles etwa besorglichen Unfugs ist dem ersten zweiten und dritten Stand nur Unter-Officier mit Helleparten vor dem Hochzeit-Haus stehen zu haben vergönnet.

Sechstens die Frey-Hochzeiten werden nur denen brenn ersten Ständen erlaubt, bey denen letztern aber wiederum die Belag-Hochzeiten eingeführet, und ist dem ersten Stand Fünffzig, dem zweyten Vierzig, dem dritten Dreyßig Versohnen zum Hochzeitmahl zu invitiren zugelassen, bey Belag-Hochzeiten aber soll sich die Zahl nicht über vierzig Versohnen erstrecken.

Siebendens sollen alle unzüchtige und zweydeutige Redens-Arthen in denen Hochzeit-Carminibus und im übrigen auch aller Excess und Ueberfluß in Speiß und Tranc und kostbahrem Confect, bey willkührlicher nachmahlicher Straffe verbotten seyn, und bey allem der Unterscheid des Standes beobachtet werden.

Kindtauff-Ordnung.

Demnach auch die Uebermaß und der Pracht bey Kind-Tauffen eine Zeit lang vermaßen eingerißen, daß solches so wohl denen Eltern des neugeböhrenen Kindes, als insonderheit denen dazu erbethenen Gevattern, anstatt der aus diesem Christlichen Werk sonst zu schöpfenden Freude zum Eßtern zum größten Verdruß und Beschränkung gereicht. Also setzen, ordnen, und befehlen Wir bey ernsthafter scharffer Obrigkeitlicher Ahndung, wie bey allen, also auch bey diesen und dergleichen Excessen, allen und jeden Ständen sonderheitlich bey denen Kindbetten allen Pracht stätlich gezierte Battladen und Wiegen, kostbare Bettvorhänge, Bettgewandt mit Spitzen, dergleichen überflüssig und unnötiges Silbergeschirr zu vermeiden, nicht weniger auch bey Gevatterschaften dem jungen Pater oder Mütter, mehr nicht als auf das höchste einen Species

Ducaten zum Pather-Geschenck ein vor allemahl zu verehren, von welcher Verordnung jedoch die Eltern, Groß-Eltern, Kinder-Geschwistere, Schwieger-Eltern, und dergleiche nahe Anverwandte und Schwäger ausgenommen bleiben, auch soll ein Haus-Vatter mit seiner ganzen Famills mehr nicht als drey-mahl in einem Jahr zu Gevattern zu stehen schuldig, und Ihme also die vierte Gevatterschaft abzuschlagen zugelassen seyn.

Trauer-Ordnung.

Demnach Wir auch befinden, daß nicht allein in der Freud, sondern auch im Leyd unnötiger Pracht getrieben werden will, als wollen Wir alle und jede, so die Begängniß anstellen erinnert haben, sich nach dem Stand, wozu der Verstorbene gehöret hat, dicsfalls zu verhalten, und die gewöhnliche Ceremonien und Aufkosten nicht zu überschreiten, in specie aber werden allen und jeden seidene und andere kostbare Talars bey der Ein-Kleidung, wie auch die Vertretung ein oder mehr Marschälle mit Marschalls Stäben, und denenjenigen welche etwa Gutsch und Pferde halten die drappirte oder überzogene Gutschen gänzlich verbotten, nicht weniger die Ueberziehung und Beschlagung derer Leich-Särge, dann die bißherige gegen vorige Verbott im Schwang seyende große Aufkosten mit dem Schmücken verstorbenen lebiger Versohnen, und Kinder abgestellt, und bey verstorbenen des Ersten Standes mehr nicht als Sechs Gulden, des

Zweiten fünf Gulden, des

Dritten vier Gulden, des

Vierten zwey Gulden und des

Fünfften Standes ein Reichs Thaler, eines vor alles anzuwenden, so wohl in als außerhalb des Sargs erlaubt, auch die Perlen, seiden und andere Blumen gänzlich abgeschafft seyn, bey Straffe Sechß Thaler.

Bei der Beerdigung des ersten Standes werden denen erwachsenen acht, denen jungen unverheuratheten von sieben bis zwanzig Jahren Sechß, denen Kindern aber nur vier Gutschen nebst zwey Nebengänger bey jeder, und der gute Leichen

und Himmel waagen mit zwey Pferden, wie auch zwey Helleparblers an der Thür stehen zu haben, denen Magistratischen Verſohnen und Ihren Frauen dieſes Standtes aber allein zur diſtinction zwölf Gutschen, und daß die Träger neben dem Leichen Sarg nebst zwey Bedienten hergehen dürfen erlaubet.

Hey dem andern Standt sind denen erwachsenen Sechß darunter nur vier überzogen, denen jungen al Sieben bis Zwanzig Jahren vier, worunter zwey überzogen denen Kindern aber nur zwey Gutschen, unter welchen eine überzogen seyn kann, weniger nicht die Nebengänger doch nur bey denen erwachsenen und alten dieſes Standtes und zwar weiter nicht, als bey denen drey ersten Gutschen, wie auch denen alten und erwachsenen der Himmel Waagen, und denen übrigen ein Wagen ohne Himmel vergönnet.

In dem dritten Standt werden denen erwachsenen zwey überzogene und zwey unüberzogene, denen jungen Leuthen eine überzogene und zwey ohne Tuch, denen Kindern zwey Gutschen eine mit und eine ohne Tuch sämtlichen aber nur der Wagen ohne Himmel, und gar keine Nebengänger zugelassen.

Im vierten Standt können sich die erwachsene drey und darunter einer überzogenen die jungen Leuthe zwey uadt die Kinder einer, doch beyde letztere überzogener Gutschen bedienen, der Himmelwaagen aber ist sämtlichen dieſes Standtes unter, ſaget.

In dem fünfften Standt ist alten und Jungen nicht mehr als eine überzogene Gutsche und kein Himmelwaagen erlaubt.

Hey dem Trauren des ersten Standtes soll denen Frauens Personen bey einer langen Sturze noch eine Kappe zu tragen verbothen seyn.

Im zweyten Standt werden die lange Sturzen und breite Schleppen untersaget, und nur eine lange einzele Kappe zu tragen zugelassen.

In dem dritten Standt ist eine Kappe von zwey Staab lang, in dem vierten und fünfften aber denen Frauen eine kurze Kappe und denen unverheuratheten gar keine Florne Kappe zu tragen

gen verwilliget. wie auch jedem Stand an statt der kostbahren schwarze ſohrenen à proportion einer dichten, weißen Kammerbauwollenen oder Reßeltuchernen Hauben sich zu bedienen frey ſtehet.

Die Zeit zu trauern.

Die Eltern betrauern ihre Kinder im fall Dieselbe das Zwölffte Jahr ihres alters erlebet haben Sechß Monath lang, die Kinder aber so unter 12 Jahr sterben nur drey Monath.

Die Kinder sollen die Trauer über ihre verstorbene Eltern Sechß Monath lang tragen.

Eheleuthe mögen einander länger nicht als ein Jahr betrauern, die Schwieger Eltern aber sollen länger nicht als ein halbes Jahr betrauret werden.

Wer von jemand zum Legatario oder Universal Erben eingesetzt ist, hat die Freyheit die trauer über deſelben Todt, bis zu Ende des Sechsten Monaths zu continuiren.

Die Trauer über einen Bruder oder Schwester oder über einen Schwestermann muß nicht länger als drey Monath währen, wenn der verstorbene unter Zwölff Jahr alt gewesen, und alle übrige Verwandte und angehörige, sie mögen in solchem Grad der Bluts Freundschaft stehen wie sie wollen, dürfen bloß dreyßig Tage lang betrauert werden.

Das Behängen mit schwarzem Tuch oder Boy (wobey gleichfalls gute Moderation und Unterschied in allen Ständen insonderheit bey jungen Leuthen und Kindern zu halten) wird nur dem ersten Standt 14, dem zweyten 8 tage, dem dritten weder Hauß noch Borgemach, sondern nur die Begräbnis Zeit über von dreyen tagen, die einzige Leichen stuhlen nur mit einer Tuch Breitung, dem vierten aber nichts als ein schwarzer teppich, auff den tisch und den fünfften gar nichts verſtattet, bey Straß gehen Thaler.

Nahe Schuhe, schwarze überzogene Degen wie auch Kleidung mit wenigen, und nur mit zeug überzogene Rockknöpfen bleibt dem ersten und zweyten Standt und zwar nur dergestalten erlaubt, daß solches geschehe in Betrauerung der Eltern,

Groß und Schwieger Eltern, wie auch Ehegatten sonsten aber nicht.

Dem dritten Standt bleibet auf vorbeschriebene Artz zwar rauhe Schuhe aber kein schwarz überzogener sondern nur gefarbter Degen und kein schwarzer Stock, jedoch die Kleidung des vorigen Standtes wie obgemelt zu tragen zugelassen.

Dem vierten und fünfften Stand sind bey allen und jeden nahen oder weiten Sterbfällen rauhe schwarze Schuhe, schwarze Stöck, wie auch Kleidungen mit wenig tüchernen Knöpfen be-
setzt, zu tragen verbotthen.

Hey denen Mägden, weiblich Dienstbothen und Gesinde wird alles Trauerstück geben, und trauern gänzlich verbotthen, hingegen bleibt denen Herrschafften aller Ständte frey gestellet, ihren weiblichen Gesinde und Dienstbothen, wann sie sich nehmlich Christlich und Dienstfertig gegen den verstorbenen bezejget, etwas an Geld als eine Erckännlichkeit nach eines jeden guten Willen, und Vermögen zu verehren, jedoch daß damit kein neuer und gleich zur Gerechtigkeit, und Nothwendigkeit außschlagender Mißbrauch hierauf entstehe.

Dieweilen dann diese Vorsehung allen Unsern angehörigen zum besten gemeinet ist, als wird sich männiglich darnach zu richten und vor gebühlicher Ahndung und straff zu hüten wissen, Und soll diese Unsere Kleider, Hochzeit, Kindtauff und Leichen Begängnuß Ordnung Sontags den 7. Octobr. dieses laufenden 1731. Jahrs ihren würcklichen Anfang nehmen, und wird immittelst ein jeder Unserer Burger, Beyfuß, und Einwohner neben Weib, Kind und Gesind in ihrer Kleidung, Trachten, und anderen sich darnach zu richten wissen. Und wer etwa Zweiffel hat, in welchen Standt Er oder die seintige begrieffen, der mag sich darüber bey Unserm Consistorio nothwendigen Berichts erhohlen, dahin männiglich hierinnen gewiesen seyn soll.

2) Hochzeit, Kindtauff und Trauer-Ordnung für das Landvolk; vom 7. Junii 1774.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit unsern sämtlichen Ortschaften und allen in Unserem Gebiete eingewesenen Personen zu wissen; wie Wir mehrmalen vernehmen müssen, daß auf dem Lande, bey Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen-Begängnußen solche überflüssige Kosten verwendet würden, wodurch nicht nur neu angehende Eheleute, um die herrschende üble Gebräuche mitzumachen, gleich anfänglich in Schulden geriethen, sondern auch gar viele Haushaltungen durch die vorsalende Kindtaufen und Pauthen-Stellen, wie auch die sich ereignende Sterbfälle, zumal da es allenthalben einer dem andern zuvor zu thun trachte, in solche Nahrungs-Abnahme und Dürftigkeit kämen, daß sie öfters ihre ganze Lebens-Zeit sich nicht wieder erholen könnten.

Diesem höchstverderblichen Unwesen nun, zu selbst eigenem Besten unserer Unterthanen und Eingewesenen, künfftighin zu steuern und Einhalt zu thun, befehlen und verordnen Wir hierdurch

I.

In Ansehung der Ehe-Verlobnußen und Hochzeiten.

1.) Daß die Ehe-Verlobnuße ohne alle Weitläufftigkeiten, und nur in Gegenwart derer nach unserm Edict vom 15. Sept. 1733. dazu erforderlichen Personen vollzogen, und kein Essen und Trincken dabey gegeben werden solle, das sich bey den unbemittelten über 5. fl. bey den bemittelten aber über 10. fl. belaufe, wie dann auch

2.) Braut und Bräutigam bey unbemittelten Personen nicht über 3. fl. bey den allerbemittelten aber nicht über 8. fl. werth sich einander auf die Treue geben sollen.

3.) Ist der bey Hochzeiten bisher gewöhnlich gewesene solenne Aufzug in die Kirche mit Musicanten und großer Begleitung,

tung, auch alles was hierbey zu unnötigem Aufwand Anlaß geben könnte, hiermit gänzlich abgestellt und verboten, vielmehr haben sich beyde Verlobte mit ihren Eltern und nächsten Anverwandten in aller Stille in die Kirche zu verfügen, und daselbst der Copulation ruhig und ordentlich abzuwarten. Betreffend

4.) Die Feyer der Hochzeit, so darf solche fürhin nur einen Tag dauern, und sollen von den unbemittelten nicht über 4. von den bemittelten aber nicht über 6. Speisen vorgefetzt, auch von jenen, ausser ihren Anverwandten, mehr nicht als höchstens 6. von diesen hergegeben mehr nicht als 10. Personen in allem dazu gebeten werden.

II.

In Ansehung der Kindtaufen.

1.) Wird das Schenken in das Kindbett, so wie alles übermäßige Schmaußen nach der Kindtaufe, gänzlich untersaget.

2.) Soll die Begleitung des Kindes in die Kirche und zur Taufe in möglichster Stille geschehen, auch, ausser den Gevattern und Anverwandten, mehr nicht als höchstens 4. bis 6. Personen bey dieser Gelegenheit einzuladen gestattet seyn.

3.) Wenn der unbemittelte hierbey Kuchen oder Bregeln zu backen gedenket, darf deren Werth über 2. bis 3. fl. nicht steigen.

4.) Das sonst gewöhnliche Pauthen-Geschenck soll fürhin bey den bemittelten nicht über 3. fl. und bey den unbemittelten nicht über 1. fl. 30. kr. sich erstrecken, dahergegen die Gevattern für ihren Pauthen bey anwachsenden Jahren, und besonders bey dessen etwa bedürftigen Umständen, desto getreulichere sorgen können.

III.

In Ansehung der Leichen-Begängnissen.

1.) Soll der Sarg eines nicht bemittelten Mannes höher nicht als zu 2. fl. 30. kr. bestellt und verfertigt werden.

2.) Wird das Schmücken der Todten mit kostbaren Cronen oder

oder Kränzen nachdrücklich verboten, doch kann, zur Unterscheidung der ledig versterbenden Personen, eine metallene Crone zu beständigem Gebrauch angeschafft, und für das Entlehen derselben jedesmal 40. kr. zur Kirche gegeben werden.

3.) Sollen gar keine Todten zur Schau ausgestellt, auch selbigen keine Talare angeleget werden.

4.) Den Leichen-Trägern soll weiter nichts mehr als ihr gewöhnlicher Lohn, nebst Citronen, Florenen Schläpfen, und Mänteln, und eben dergleichen auch nur den Leich-Tragenden, keineswegs aber den übrigen Leichen-Begleitern, von dem Sterb-Haus gereicht werden.

5.) Alles Essen und Trinken vorsetzen, wie auch Kuchen oder Bregeln backen, wird bey dieser Gelegenheit sowol vor als nach der Beerbigung dergestalt bestimmt, daß es sich zusammen über 4. oder 6. fl. höchstens nicht belaufe.

6.) Sollen für niemand als für Vatter oder Mutter, Mann oder Frau, höchstens ein Viertel Jahr, für Kinder oder Geschwister aber höchstens nur 6. Wochen lang Trauer-Kleider angeleget werden.

Wie dann auch

7.) Dem Gefinde Trauer-Kleider oder das Geld dafür zu geben gemeßent untersaget wird. Gleichwie Wir nun übrigens das gute Vertrauen hegen, daß ein jeder, den diese Verordnung angehet, sich auf das genaueste darnach richten werde, so wollen Wir im Gegentheil hiermit weiter verfügt haben, daß Unser Consistorium alle diejenige, welche solche in einem oder dem andern Punct übertreten, und dabey ihren eigenen Vortheil nicht beherrigen, bewandten Umständen nach, mit einer Strafe von 10. Gulden bis 10. Reichs-Thalern ansehen sollen. Zu welchem Ende den Ehren-Pfarrern sowohl als den Schultheissen und Kirchen-Ältesten jeden Orts hiermit aufgegeben, und anbefohlen wird, auf die daselbst oder in dessen Nachbarschaft sich befindende Uebertretere ein wachsames Auge zu haben, und selbige unserm Consistorio sofort Pflichtmäßig anzuzeigen.

Wie denn auch einem jeden, welcher die Uebertretung die-

ser Verordnung glaubhaft angeben wird, nebst Verschweigung seines Namens, ein vierter Theil der einkommenden Strafe gereicht werden soll.

Conclusum in Senatu
den 7. Jun. 1774.

3) Ueppigkeiten bey Judischen Hochzeiten und Gastereyen; vom 1. Decbr. 1681.

Demnach Wir der Rath des Heyligen Reichs. Statt Frankfurth am Mayn, mit sonderbarem Mißfallen vernehmen müssen; Was maassen die Juden sich nicht entblößen böffen, bey Hochzeiten und sonst mit allerhand Mummereyen, Verckleydungen, Masqueraden, Chais- und Kutschenfahren, kostbaren Kleydungen und Jubelen aufzuziehen, und andere Ueppigkeiten einzuführen, Wie dann dergleichen noch ohnlängst vorgegangen seyn soll, und Wir deshalb gehörige animadversion aus dargegen austrücklich vorbehalten. Und aber alles dergleichen üppiges Unwesen umb so mehr einzustellen vonnöthen seyn will, als die Zeithen undt Käufften vonntag zu Tag schwerer zu werden, undt die vorschwebende Gerichte Gottes mehr undt mehr einzubrechen beginnen: So haben Wir in Erwegung obliegenden Obrigkeitlichen Ampts, eine hohe Nothdurfft erachtet, allen undt Jedem sich allhier befindenden Juden, Jüdinnen, undt Dero Angehörigen, Einheimischen undt Fremdden hiermit ernstlich anzubefehlen, daß Sie sich vonn nun an undt künfftighin aller Mummereyen, Verckleydungen, Masqueraden, lüstriger undt außer Rayße bestehenden Chais- undt Kutschenfabrten, kostbahrer Kleydungen, undt Jubelen, Ja aller Ueppigkeiten, die haben Nahmen wie sie wollen, gänzlich undt zumahl bey Hochzeiten enthalten, sich auch schücklagbar undt Ihrer Stättigkeit gemäß bezeigen, auch ein Jeder zu Winters Zeit des Abends um Neun, zu Sommerzeit aber umb 10. Uhr, außer dem Fall der Noth zu Hauß halten sollen, bey nachmhafter Bestrafung vonn Zweyhundert Reichs-

Reichsthalern, so oft und viel ein oder anderer dargegen thun würde, oder, da Er dasselbe zu bezahlen nicht vermöchte, bey Verlust der Stättigkeit, auch Verweisung hiesiger Statt undt Landes. Es soll darneben denen Baumeistern undt Vorstehern der Juden, wie auch der Judenschafft gemeinen Bedienten hirt mit alles Ernstes anbefohlen seyn, auff alles obiges verbottenes Unwesen und Ueppigkeit, genaue untr fleißige Obacht zu nehmen, und da eines oder das andere wieder besseres Verhoffen und Zuversicht, deme zuwieder vorgehen solte, daßelbe unsern Bürgermeistern also bald anzuzeigen, bey Entsetzung Ihres Ampts undt sonst ernstlicher Bestrafung, so ein oder ander seine Schuldigkeit hierunter nicht nachkommen würde.

Wornach sich die gesambte Juden zu richten.

Conclusum in Senatu
Jovis den 1. Decembr. 1681.

II.

Spielverbote.

4) Verbot des Spielens; vom 21. Jan. 1779.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des H. Reichs. Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir mit äußerstem Mißfallen vernehmen müssen, daß das Land. und Leut verderbliche Hazard. Spielen, Unserer vielen dagegen ergangen — und öffentlich bekannt gemachten Edicten, als: Vom 1ten Julius 1745., 7ten September 1750., 26ten September 1752., 2ten Jänner 1759., 7ten Februar 1760., und 5ten November 1761., zuwider, nicht allerdings unterbleibe, und von einigen Personen, besonders heimlicher Weise, getrieben, auch die Spieler theils in Gast- und Wirthshäusern, theils während den Messen in Privat. Häusern mit Wohnungen und Zimmern, zu ihrem Aufenthalt, versehen worden.

Wie Wir nun diesem unleidlichen Unfug, wodurch junge unverständige Leute verführet, und um das ihrige gebracht werden; auch zu allerley Ausschweifungen, insonderheitlich Fluchen, Schwören, Zanken, Dieberey, ja wohl gar Mord und Todtschlag Anlaß gegeben, der, dem gemeinen Wesen besonders schädliche, und alle Laster in sich fassende Müßiggang befördert, das Hauswesen zerrüttet, und mancher wohl gar an den Betelstab gebracht wird, nachzusehen nicht gemeinet sind: Als wollen und befehlen Wir hiermit, durch diese erneuerte und geschärfte Obrigkeitliche Verordnung, allen und jeden Unsern Bürgern, Beysassern, Unterthanen auf Dorfschaften, auch Fremden, welche sich allhier in und ausser den Messen aufhalten, besonders aber allen Gast-Wirthen, Wein-, Kaffee- und Bier-Schenken, auch sonst jedermänniglich, so Christen als Juden, bey unausbleiblich schwerer, und, nach Beschaffenheit der Umstände, zu vermehrenden Strafe, sich diesem Unserm erneuertem und erweiterten Edict ohnfehlbar in allem gemäß zu verhalten.

Und zwar

1) Obgleich Wir, bei den jetzigen Zeiten das Spielen dererjenigen Spiele, in welchen nicht der bloße Zufall und Glück allein, sondern auch Kunst und Geschicklichkeit einigermaßen mit herrscht, in Rechten gemischte Spiele genannt, überhaupt zu verbieten, und allgemein zu untersagen, nicht gewillet; sondern dasselbe nachzusehen annoch gemeinet sind: So tragen wir doch zu jedermann das gute Zutrauen, daß diejenige, welche sich mit solchen nachgelassenen Spielen, in anständigen Gesellschaften, bisweilen abgeben, keinen Mißbrauch machen, oder durch allzu hohes Spielen sich und ihre, vielleicht nicht in gleichen Glücksumständen stehende Mitspieler, mißbeliebigen Folgen aussetzen werden. Wie dann diejenige, welche dergleichen annoch nachgesehene Spiele, mit Hintansetzung ihrer Berufs-Geschäften treiben, und eine Art von Profession aus denselben machen; oder in Ansehung der Summe, um welche gespielt wird, Uebermaß brauchen, nach Beschaffenheit der Umstände,

des Gewinnes oder Verlustes, und der Wiederholung, allerdings zu malkührlicher Selbes-Strafe gezogen werden sollen.

Und gleichwie Wir,

2) es auch in Ansehung dieser Spiele bey den Verordnungen des geschriebenen Kayserlichen Rechts unabänderlich bewenden lassen; also und dergestalten, daß, wer auf Borg verlohren hat, zu Bezahlung des Verlusts in keine Weise angehalten, vielmehr eine solche Schuld, wenn sie auch mit Wechsel, Obligationen, oder gar Bürgen versichert worden wäre, als null und nichtig angesehen werden soll; ferner: daß diejenige, welche zum Spielen wissentlich geborgt, sie seyen gleich Mitspieler gewesen, oder nicht, des also ausgeliehenen Geldes verlustig seyn, und in Rechten darauf nicht erkennet werden solle; weniger nicht daß einem jeden, der übermäßig verlohren, welche Uebermaase nach dem Vermögen des Spielenden billig zu theilen ist, besonders aber den Eltern und Vormündern frey stehen soll, das verlohrene Geld zu condiciren, und durch Richterliche Hilfe von dem Spieler, der es gewonnen, wieder einzufordern: So verordnen Wir

3) auch noch weiter, daß den Kauf- und Handels-Jungen, Livree-Bedienten, Ausläufern bey Handelsleuten, Handwerks-Jungen und Juden, sie seyen gleich hiesige Stättigkeits-Juden, welchen solches ohnehin in ihrer Stättigkeit §. 41. ausdrücklich verboten worden, oder Fremde, besonders alles Karten, Würfel und dergleichen Spielen überhaupt und ohne Unterschied, es seyen Gemischte oder Glücks-Spiele, gänzlich verboten und untersagt seyn solle, so daß, wer denselben Karten oder Würfel zum Spiel giebt, mit einer unausbleiblichen Strafe von fünfzig Reichs-Thalern, so oft es geschehe, sie selbst aber, Kauf- und Handels-Jungen, Livree-Bedienten, Ausläufer bey Handelsleuten, auch Handwerks-Jungen, mit einer namhaften, die Juden aber mit schwerer Geldbuse von 100. Rthlr. und darüber, auch allenfalls Leibes und Gefängniß-Strafe, ohnfehlbar belegt werden sollen.

Insonders aber, und

4) befehlen Wir hiermit und wollen, daß in dieser Stadt und deren Gebiethen, weder in öffentlichen noch privat Häusern, und wo es sonst wäre, nirgend einiges Hazard-Spiel, in welchem das Glück und der blinde Zufall allein, oder doch vornemlich und über Kunst und Geschicklichkeit herrschet, wie sie Damen hätten und erbacht werden könnten, wann auch gleich die Spielende die Karten in die Wirths- und Kaffee- und andere Häuser mitbrächten, geduldet oder gespielt werden soll.

Wie dann

5) derjenige, in dessen Wohnung ein solches Spiel gespielt wird, er habe gleich die Karten und Würfel darzu hergegeben, oder nicht, ohne Ansehen der Person, in eine Strafe von 50. Nthlr. der Banckhalter in den Werth der ausgesetzten Bank, er mag nun gewonnen, oder verlohren haben, und noch darüber in 100. Reichs-Thaler, jeder der Mitspieler aber in 50. Nthlr. Strafe verfallen, und solche von Unsern Herrn Bürgermeistern, ohne Ansehen der Person, des Standes oder des Geschlechts (hohe Standes-Personen, über welche Uns keine Erkenntniß zustehet, ausgenommen,) alsbald mit aller Strenge eingetrieben werden soll. Geschäfte aber ein solches Spiel in Kollegien, Gast-Kaffe-Wirths-Häusern, Wein- oder Bier-Schenken, so soll die Strafe sowohl gegen den Wirth als Banquier und Mitspieler, ohnnachlässig verdoppelt, und gleichgestalteten von Unsern jedesmaligen Herren Bürgermeistern, executive eingetrieben werden.

Sollte ferner

6) es sich wider besseres Vermuthen zutragen, daß eine Person zweymal straffällig erfunten würde: so wollen Wir, daß die hieroben gesetzte verschiedene Strafen, gleich zum andernmal verdoppelt werden sollen; und, würde dieselbe zum drittenmal betroffen, so sollen solches die Herren Bürgermeistere bey ganzem Rath anzeigen, und werden sodann Wir, nach Befund der Sachen, mit Gefängniß, auch Leibes-Strafen, gegen einen solchen frevelmüthigen Uebertreter zu verfahren, nicht entsehen.

Um

Um nun aber auch

7) desto gewisser und leichter die Uebertreter dieses Unsers ernstlich gemeinten Gebotts zu erfahren: so wird hiermit jedermann, besonders aber Unsere Policey-Bediente, erinnert, wer von Uebertretung dieses Edicts hinlängliche Nachricht erhält, solches Unserer Herren Bürgermeister Einem vertraulich eröffnen, und versichert zu seyn, daß sein Nahme jederzeit verschwiegen gehalten, ihm aber, zur Belohnung, ein Drittel der abfallenden Strafe, so hoch sich auch dieselbe belaufen mögte, oder, wenn es keine Geld-Strafe wäre, 10. Nthlr. aus dem Arario abgereicht werden sollen. Wäre auch der Denunciant selbst ein Mitspieler gewesen, so soll ihm, auf diesen Fall, seine Uebertretung nicht schädlich seyn, vielmehr er von aller Strafe frey, und sein Nahme verschwiegen bleiben.

Und wie es endlich

8) zu völliger Beobachtung dieses Edicts gar vieles beitragen kann, wenn Spieler von Profession allhier nicht beherberget oder geduldet werden: so wollen und verordnen Wir hiermit, daß niemand, zu keiner Zeit, weder auffer noch innerhalb den Messen, und unter keinerley Vorwand, einen Spieler von Profession wissentlich bey sich aufnehmen und beherbergen, oder, wenn solches ohnwissend geschehen wäre, demselben alsbald aufkündigen und ausschaffen; auch, ohne Zeitverlust, einem Unserer Herren Bürgermeister die Anzeige davon thun lassen soll, welcher dann solche Anstalten zu treffen wissen wird, daß ein solcher Spieler andernwärts nicht aufgenommen, sondern der Stadt alsbald hinausgeschafft werde.

Wer aber einen solchen Spieler wissentlich aufzunehmen sich bekommen lassen, oder denselben nicht, so bald er solches erfahren, aus seinem Haus schaffen wird, der soll vor jeden Tag, den er ihn wissentlich behalten, mit 10. Nthlr. oder drey Tagen Gefängniß, büßen.

Damit sich nun auch niemand mit der Unwissenheit dieses Edicts, über welches, als ein beständiges und immerwährendes Gesetz, streng gehalten werden soll, zu entschuldigen ver-

möge, so soll dasselbe gedruckt zu jedermanns Achtung, an den gewöhnlichen Plätzen öffentlich angeschlagen, und dann noch, von Haus zu Haus, ausgetheilet werden, auch niemand einige Meß- oder andere Freyheit, von den, in demselben angezeigten Strafen befreyen.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Strafe, Beschimpfung und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstag den 21ten Jenner 1779.

5) Soldaten sollen sich des Spielens enthalten; vom 23. Octobr. 1710.

Demnach E. K. K. Kriegs-Beug. Amt dieser des Heyl. Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernommen, welcher gestalten so wohl die Unter-Officier, als gemeine Soldaten, dieser K. K. Stadt Garnison allhier, nicht allein auf denen Wachten, sondern auch in denen Wein- und Bier-Häusern zu nicht geringem Uergernuß anderer, und ihrem selbst eigenen Ruin, mit Karten, Würffel, oder andern Spielen, zumahlen bis in die späte Nacht, und also länger als die Zeit in dem ihnen vorgelesenen, und von ihnen beschwornen Articuls. Brieff ihnen aufzubleiben zulasset, gegen das von Amts wegen vielfältig gethane Verbott, in grosser Menge täglich rätschen, jaunern und spielen solten; Und aber solches Jaunern, Rätschen, und Spielen, zumahlen auf denen Posten und Wachten, nicht allein an sich selbst höchst straffbar, und verbotten, sondern auch gar leicht hierdurch, wo es nicht in Zeiten abgestellt wird, mancherley Ungemach und Unglück zu besorgen. Als wird hiemit allen und jeden unter der Stadt Franckfurt Ahd und Pflichten stehenden Soldaten ernstlich hiemit angefügert, und zumahlen denen Unter-Officier zur Warnung bedeutet, daß von dato dieses, sich keiner möge Gelüsten lassen, so wohl auf Wachten als in Wein, und Bier-Häusern mit Karten, Würffel, oder sonst zu spielen, im niedrigen Fall aber

gewärtig zu seyn, daß sie bey Betretung dessen mit ernstlicher Straffe, und wohl gar mit Cassation ihres Dienstes werden angesehen werden. Wornach sich ein jeder zu richten.

Signat. den 23. October 1710.

Kriegs-Beug.-Amt.

6) Bestättigung vorhergehenden Edicts; vom 15. Januar 1755.

Demnach das Kriegs-Beug.-Amt dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn allbereits den 12ten Octobris 1710. ein Verbott ergehen lassen, daß die Unter-Officiers und gemeine Soldaten hiesiger Stadt-Garnison, nicht allein auf denen Wachten, sondern auch in denen Wein- und Bier-Häusern, sich derer Karten- Würffel- und anderer Spiele enthalten sollen; man aber seithero mißfällig wahrnehmen müssen, daß solthanes heilsame Verbott von denen meisten, zu nicht geringer Uergerniß anderer, und deren Uebertretern selbst-eigenen Ruin, gänglich auffer Augen gesetzt, sofort dieser Unfug nicht allein in denen Wirthshäusern bis in die späte Nacht, und also über die in denen Kriegs-Articulu ihnen vorgeschriebene Zeit, täglich mehr und mehr getrieben zu werden pfieget, sondern auch keine Scheu tragen, dergleichen Frevel auf denen Posten und Wachten immer fort auszuüben: Als wird hiemit allen und jeden unter der Stadt Franckfurt Eyd und Pflichten stehenden Hautboisten, Unter-Officiers, Pfeiffern, Tambours und gemeinen Constables und Soldaten hiesiger Artillerie- und Infanterie-Compagnien, bey ernstlicher, auch wohl gar Cassations-Straffe ihres Dienstes, anbefohlen, sich diesem Verbott (welches in allen und jeden Punkten hiemit erneuert wird) in alle Wege gemäß zu bezeigen; nebst deme aber die Wirthschaft treibende hiesige Bürger wohlmeynend zu warnen, daß sie vorbemelnten Garnison-Untergebenen solthanes Spielen in ihren Häusern und Schencken füröhin um so weniger gestatten mögen, als in deren Entstehung man von Kriegs-Beug.-Amts wegen sich gemüß-

figet sehen wird, dieselbe, nach Ausweis des unterm 1ten Julii 1745. wegen der Hazard-Spiele emanirten Obrigkeitlichen Verbotts, als Edicts-widrige Verbrecher, zur Bestrafung anzuzeigen. Signatum Franckfurt, den 15ten Januar. 1755.

Kriegs-Zeug-Unt.

7) Verbot der Lotti und Wettcomtoirs; vom 26. May 1789.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiermit jedermänniglich zu wissen:

Obgleich Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 21. Sept. 1779. alle sogenannte Wettcomtoirs, welche auf auswärtige Lotti, ohne Auftrag von den Directionen derselben zu haben, Einsätze sammeln, und entweder für Rechnung eines dritten Instituts oder gar auf eigene Gefahr spielen, hiernächst aber durch das weitere Edict vom 11. Dec. 1780. alle und jede Lottocollecturen ohne Unterschied und Ausnahme ernstlich verboten, auch insonderheit in erstgedachter Verordnung nicht nur den Collecteur, sondern auch den Einleger, welcher bey einem Wettcomtoir Einsätze machen würde, mit nachhafter unanschieblicher Strafe bedrohet haben; So müssen Wir dennoch zu Unserm äuffersten Mißfallen vernehmen, daß sich dermalen nicht nur Leute hier finden, welche heimlicher Weise auf alle und jede Lotti, wahrscheinlich ohne auch nur von einem derselben dazu bestellt zu seyn, und ohne selbst nur zu Bezahlung kleiner Gewinne genugsames eigenes Vermögen zu haben, Einsätze annehmen, und überdies den leichtgläubigen Einlegern dem Anschein nach zum verlieren zugeschnittene, meistens von Weibern, Juden oder sonstigen dritten Personen geschriebene, unausgefüllte, und mit keiner Unterschrift versehene Zeddel, wie Wir unten haben beydrucken lassen, statt ordentlicher Loose, geben, sondern daß auch die hiesigen gering bemittelten und zum Theil ganz unvermögenden Einwohner, als Handwerker, Tagelöh-

ner;

ner, Alumni der milden Stiftungen, 2c. ferner hiesige Garnisonssoldaten, Livreebediente, Knechte und Mägde, unverständige Lehrlinge und andere dergleichen dahier in Condition oder Diensten stehende Personen gerade diejenigen sind, welche in dem Wahn, ihre Lage zu verbessern, oder Geld zu Ausschweifungen zu erhalten, bey erwähnten gefährlichen Leuten am häufigsten einlegen.

Wenn Wir uns nun gegen Gott und das gemeine Wesen verantwortlich zu machen glaubten, woforne Wir diesem Spiele, das den Wohlstand hauptsächlich der geringern Volksclasse zerrüttet, und dem Dürftigen sein kümmerliches Brod völig entzieht, das bey dem spielsüchtigen Armen alle Almosen unnütz macht, Fleiß und Arbeitsamkeit hindert, Gesinde und Lehrlinge zur Untreue verleitet, nicht selten den Frieden der Familien und die gute häusliche Ordnung zerstört, ja selbst im Falle des Glücks die Verschwendung befördert, kurz das in allem Betracht und selbst der Sittlichkeit und Tugend äufferst nachtheilig, ja wobey, wenn es von Seiten der Collectoren auf die obenbeschriebene Art getrieben wird, der Spieler nicht einmal seines Gewinnstes sicher ist, nicht noch ernstlichere Mittel entgegen setzen wollten: So erneuern Wir nicht nur hierdurch Eingang erwähntes Verbot gemessenst, sondern Wir wollen und setzen auch, daß in Zukunft jeder, der sich zu irgend einem Lotto zu colligiren unterfangen würde, nicht mehr an Geld, sondern, ohne Schonung und Rücksicht, mit einer nach der Zeit der getriebenen Collectur, und der bey der Untersuchung ausgemittelten Zahl der angenommenen Einsätze abgemessenen schweren Gefängniß- und, wenn er sich irgend eine Gefahrde beym Ausgeben der Loose oder sonsten zu Schulden gebracht hätte, mit Schanden oder einer andern Leibesstrafe unfehlbar belegt werden solle.

Hiernächst warnen Wir, so wenig Wir auch sonstens irgend Jemanden im ordentlichen Gebrauche seines Vermögens Schranken zu setzen gemeint sind, die hiesigen Bürger, Beyassen und sonstige Einwohner, besonders die obenernannten ärmeren Clas-

sen, so wie überhaupt alle dahier in Condition oder Diensten stehende Personen, ingleichen die hiesigen Unterthanen auf dem Lande wohlmeinend und ernstlich sich in Zukunft alles Einlegens in Lotti oder auf Wettcomtoirs, sowohl bey hiesigen als auswärtigen Collecteurs, um so gewisser zu enthalten, als Wir ansonsten diejenigen Armen, welche die Gaben der milden Stiftungen auf eine solche unverantwortliche Weise misbrauchen, mit Verlust der Almosen. Garnisonsoldaten und Lehrlingen aber mit körperlicher Züchtigung, und jeden andern Einleger mit einer Geldbuße von 5 Reichsthalern für jeden Einsatz, oder mit anderer verhältnißmäßiger Strafe unausbleiblich ansehen werden.

Endlich befehlen Wir nicht nur Unsern Policeybedienten, auf die allenfallsigen Uebertreter dieses Verbotes sorgfältig Acht zu haben, und dieselben einem der Herren Burgermeister oder Unserm Rechnungamte unvorzüglich bekannt zu machen, sondern Wir versehen Uns auch zu Unsern, ersagtem verderblichen Spiele abgeneigten und für das Wohl hiesiger Stadt besorgten Bürgern, Betsassen und Einwohnern, daß sie auch ihres Orts zu Abstellung dieses Uebels durch Wachsamkeit auf ihre Untergebenen, durch Belehrung derjenigen, die mit der Beschaffenheit und den gewöhnlichen traurigen Folgen des besagten Spiels nicht bekannt sind, und auf andere Weise, was sie immer vermögen, beitragen, insonderheit aber keine ihnen bekannt gewordene Uebertretung dieses unsers heilsamen Verbots der Obrigkeit inangezeigt lassen werden; Wie Wir dann hiermit dem Denuncianten die Verschweigung seines Namens, und wenn seine Anzeige gegründet befunden wird, nach Beschaffenheit des Falles und der eintretenden Strafe, entweder die Hälfte der Geldbuße oder eine der Wichtigkeit der Denunciation angemessene Belohnung aus dem Aerario zusichern.

Geschlossen bey Rath,

Dienstag den 26. May 1789.

6171	Wiskad
43	45 79
Auß 2	Am 2
Der 1 fr.	
13 fr.	

8) Folgt oben erwähnertes Edict vom 21. Sept. 1779. gegen die Lotto.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen, wie Wir schon seit geraumer Zeit zu Unserm größten Mißfallen wahrnehmen müssen, daß verschiedene zum Theil von auswärtigen Lotto-Directionen, zum Theil aber auch unter solchem Namen andere, die von dergleichen Lotto-Administrationen nicht einmal Aufträge haben, sich bengehen lassen, Einsätze auf die Ziehungen der auswärtigen Lotti, sie mögen dazu bestellt seyn oder nicht, entweder für Rechnung eines dritten Instituts, oder auch wohl gar für ihre eigene Gefahr, anzunehmen, als welche unerlaubte Art Einsätze zu sammeln unter dem Namen der Wett-Comtoirs hier, so wie an andern Orten, sich eingeschlichen und aufkommen wollen, dadurch aber nicht nur diejenige Lotto-Etablissements, denen die Erlaubniß, Einsätze für ihre eigene Ziehungen hier zu sammeln, gegen eine an die hiesige löbliche milde Stiftungen jährlich zu entrichtende Abgabe, zugestanden worden, um dergleichen hinter ihnen her gehende Einsätze gebracht und verkürzt, sondern auch selbst die Einleger darinnen offenbar hintergangen werden, daß sie im treffenden Fall ihres Gewinnses halben nicht im mindesten gesichert, vielmehr augenscheinlich gefährdet sind, indem kein einziges Lotto dergleichen auf dessen Ziehungen ihm her gemachte Einsätze respectiret, noch die darauf fallende Gewinnsse jemahlen befählet, mithin der Einleger den Gewinn an niemand andern, als den Collecteur, der den Einsatz, es sey nun auf eigene oder eines dritten Instituts, Rechnung angenommen, fordern kann; mehr andere daher entstehender gefährlicher Folgen nicht zu gedenken.

Wie Wir nun diesem zum offenbaren Nachtheil des Publici sowohl, als besonders zur merklichen Verkürzung derer mit Obrigkeitlicher Verwilligung hier collectirenden Lotti abzweckenden Unwesen zu steuern um so ernstlichern Bedacht nehmen müs-

sen, da ohnedem alle dergleichen Nebenspiele unerlaubt und ausdrücklich verboten sind, auch jedem auswärtigen Lotto die Erlaubniß hier Einsätze zu sammeln anders nicht, als nur für sein eignes Institut, zugestanden worden, mithin selbige auf die Ziehungen anderer Lotti keineswegs ausgedehnet werden darf:

Also befehlen Wir hiermit allen und jeden, so sich mit dergleichen Lotto-Geschäften abgeben, so wie überhaupt allen dieser Stadt Angehörigen und Untergebenen, von nun an,

Erstens, keine andere Einsätze, als für diejenige Lotti anzunehmen, denen die Loos-Verbreitung allhier gestattet ist, dergleichen Einlagen aber auch

Zweitens, anders nicht, als für Rechnung des nemlichen Lotto-Instituts, auf dessen Ziehung gespielt werden soll, zu bescheinigen, und keineswegs solche,

Drittens, auf die Gefahr eines andern oder dritten Instituts geschehen zu lassen, oder selbige wohl gar auf eigenes oder sonstiges Privat-Risiko anzunehmen.

Wir verwarnen und befehlen daher

Viertens, jedermann, sich dergleichen unerlaubter Spielarten zu enthalten, imassen Wir dergleichen Einlegern, im Fall sie durch solche unerlaubte Einsätze etwas treffen sollten, zu solchem Gewinnst mit Obrigkeitlicher Hülfe keineswegs verhelten, vielmehr im Betretungsfall den sowohl, welcher dergleichen von nun an verbotene Einsätze annimmt, als den, der sie macht, jeden nach Befinden der Umstände mit namhafter unausbleiblicher Strafe zu belegen, ohnverfehlen werden; Uebrigens lassen Wir es

Fünftens, so viel die verbotene Collectur für auswärtige Lotterien und Lotti ohne zuvor von denen Eigenthümern eingeholte hiesige Obrigkeitliche Vergünstigung betrifft, bey dem dieswegen am 20. Jun. 1747, 6. Dec. 1762, und 28. Febr. 1772 erlassenen Rath's-Edicten lediglich bewenden und wollen sämtliche hiesige Bürger und Einwohner, sich dergleichen unerlaubten Collectirens, es geschehe solches durch Ausgebung der Loose in
hiesi-

hiesiger Stadt, oder deren angeblichen Vertrieb an fremde Orte, durchaus, und bey Vermeidung der in besagten Edicten angedroheten respectivse Geld- und Confiscations- auch nach Befinden sonstiger geschärfter Strafe zu enthalten, nochmal alles Ernstes verwarniget haben.

Wornach sich also jeder zu achten und für Strafe und Schande sorgfältig hüten wird.

Geschlossen bey Rath,
den 21. Sept. 1779.

Zum Edict vom 21. Sept. 1779.

9) Verbot auswärtiger Lotterien; vom 20. Jun. 1747.

Demnach Ein Hoch-Ebler und Hochweiser Rath allhier, auf das von denen Herren Deputirten und Pflegern des hiesigen Pöblichen Armen-Waisen- und Arbeits-Hauses geschehene Ersuchen und in Betracht der von Zeit zu Zeit mehr einreisenden Armuth, bewogen worden, per Conclufum vom 18. Maji a. e. zu Behuf ersagten Hauses eine Lotterie zu bewilligen und publiciren zu lassen, man aber zugleich wahrgenommen, daß durch die etliche Zeithero allzu sehr eingeriffene Collecturen, so hiesige Bürger, auch wohl Bessaffen und Juden, vor auswärtige Lotterien übernehmen und fast in allen Zeitungen und Wochen-Blättern bekannt machen, nicht allein vieles Geld der Stadt hinaus gezogen, sondern auch hiesiges Armuth verführhet wird, da doch vielmehr höchst billig ist, daß dergleichen Vortheile hiesigem Armen-Haus zugewendet werden: Als wird allen und jeden hiesigen Bürgern, Bessaffen und Juden, und zwar bey Straffe von Einhundert Reichsthalern auf jeden Contraventions-Fall, hiermit verboten, über die bereits ausgeschriebene dem Publico bekannt gemachte und würcklich im Werck begriffene auswärtige Lotterien, a dato an hinführo Loose zu colligiren, sondern, wann sie Collecturen zu übernehmen gemeynnt send, solches vor keine andere, als allein die hiesige, zu thun. Wornach sich also
männig-

männiglich, den dieses angehet, zu achten, und vor Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags, den 20ten Junii, 1747.

Zum Edict vom 21. Sept. 1779.

10) Verbot der Waaren-Lotterien; vom 6. Dec. 1768.

Wir Burgermeistere und Rath des H. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen;

Demnach bey dem täglichen Zuwachs verschiedener Gattungen Lotterien sich geduffert hat, daß sowohl in hiesiger Stadt als auch in auswärtigen Ortschaften mancherley Waaren-Lotterien an Juwelen, Gold, Silber, Pretiusen, Bücher, Seiden, Flachs auch andern Handlungs-Stücken errichtet und deren Loose durch hiesige verburgerte oder beyfällige Einwohner, ja wohl gar von Fremden in der Stille herumgetragen und verschlossen worden sind, diese Gewerkschaft aber der hiesigen Handlung bey längerer Nachsicht zum offenbahren Schaden gereicht, dergestalten, daß Wir solchem Uebel nach dem Vorgang mehrerer Hohen Reichs-Stände den nachdrucksamsten Einhalt zu thun bewogen werden;

So befehlen Wir hiermit alles Ernstes, daß von nun an in Zukunft sich niemand mehr untersehe, in hiesiger Stadt weder eine dergleichen Waaren-Lotterie anzufangen, noch von auswärtigen die Loose zu verbringen, oder, unter was Vorwand es auch sey, auszuthailen, am allerwenigsten aber einen ordentlichen Lotterie-Comtoir hier anzulegen, und, dem Vorgeben nach, den Vertrieb der Loose an fremde Orte zu befördern, oder durch Brief-Wechsel zu vollstrecken, widrigenfalls Wir gegen einen solchen vorsehlischen Uebertreter gegenwärtiger Edictal-Verordnung nicht allein mit Confiscation aller bey ihm antreffenden Loose und Gelder ohne Rücksicht fürschreiten, sondern

selbi.

selbigen auch in eine namhafte Strafe fällig erklären werden.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 6ten Decembris 1768.

Zum Edict vom 21. Sept. 1779.

11) Verbot auswärtiger Lotterien; vom 18. Febr. 1772.

Demnach Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, die Anzeige geschehen, daß denen von Uns allhier schon von vielen Jahren her zum Besten der Armuth verwilligten Lotterien durch die von hiesigen Burgern, Bessassen und Juden, gegen die klare Vorschrift Unserer Raths-Edicten vom 20. Junii 1747. und 6. Dec. 1768. übernommene Collecturen von Geld, Waaren, Lotterien und Lotti, ein gar merklicher Schaden und fast gänzlicher Untergang zugefüget worden, und Wir diesen Unfug fernerhin nachzusehen nicht gemeinet sind: Als haben Wir in solcher Absicht alle und jede hiesige Burger, Bessassen und Einwohner, hierdurch nochmalen ernstlich zu erinnern und zu ermahnen der ohnmöglichen Nothdurft zu seyn ermessen.

Gebieten und verordnen anbey, daß dieselbe sich des Collectirens aller obbesagten Lotterien und Lotti, sie seyen gleich eingerichtet wie sie wollen, ohne von denen Eigenthümern derselben eingeholte Unsere Obrigkeitliche Vergünstigung (weßwegen sie sich bey Unserem Recheney-Amt zu melden und das weitere zu gewärtigen haben) gänzlich enthalten sollen, wobey Wir jedoch, aus besonderen Ursachen, den Debit derer durch Ziehung der ersteren Classen anjeto schon ihren Anfang genommen, oder im Ziehen derer übrigen Classen begriffenen fremden Lotterien bis zu deren Endigung, derer Lotti und monatlichen Lotterien aber, bis den 1. April a. c. zu gestatten entschlossen sind.

Daferne aber sich jemand von hiesigen Burgern, Bessassen, Juden, und anderen Einwohnern, beygehen lassen würde,

dieses

dieses Unseres Obrigkeitlichen Verbotts ohngeachtet, in Zukunft vor auswärtige Lotterien und Lotti zu sammeln und denen hiesigen zur Armuth gewidmeten Lotterien andurch Abbruch zu thun, derselbe soll in eine Strafe von 100. Rthlr. auf jeden Contrventions-Fall verfallen, bey weiters verspührender Renitenz aber, befindenden Umständen nach, noch stärkeren Ahndungen ausgesetzt seyn. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Rath,
den 18. Febr. 1772.

12) Obenerwähntes Verbot der Lotto; vom 11. Dec. 1780.

Demnach Wir, Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Frankfurth am Mayn, mit grossem Mißfallen wahrnehmen und erfahren müssen, wie die unmäßige Begierde zu Einsetzungen in die so genannte Lotti, in hiesiger Stadt und unter allen Ständen und Gattungen derselben Einwohnern, zum Schaden und Ruin dererselben, einzureissen und überhand zu nehmen beginne; Und Wir daher, um diesem Uebel zu steuern, und die Gelegenheit zu solcher ruinirenden Spielsucht zu entziehen, von nun an keine weitere Obrigkeitliche Erlaubniß zu Collecturen vor Lotti zu ertheilen, mithin die, vor solche Concessionen bishero denen hiesigen Eöblichen milden Stiftungen, des Bürgerlichen Almosen Casen-Amtes und Armen-Waisen- und Arbeits-Hauses, zugeflossene ansehnliche Summen lieber künftighin zu entbehren, und solche dem gemeinen Wohl und Besten hiesiger Stadt aufzuopfern, als jenem schädlichen Unwesen und Spielsucht den Fortgang zu lassen, den besten und wohlüberlegten Entschluß gefasset: Als verordnen und gebietzen Wir hiermit allen hiesigen Bürgern, Besessenen und Einwohnern, auch denen hiesigen Schutz-Juden, und Jedermänniglich, von Dato Imo Januarii des Jahres 1781. an, aller Collecturen vor Lotti, schlechterdings, und bey Stra-

se von Ein Hundert Reichsthaler in jedem Contrventions-Fall, sich zu enthalten, und von Niemanden Einfässe in dieselbe ferner anzunehmen, vielmehr ihre bishero gehabte Lotri-Comtoirs gänzlich zu schliessen und die ausgehängte Schilde einzuziehen und wegzuthun, sofort dergleichen Lotri-Collecturen sich weder öffentlich noch heimlich weiters anzumassen, oder dazu gebrauchen zu lassen. Wornach sich also männiglich, den dieses angehet, zu achten und vor Strafe zu hüten hat.

Conclusum in Senatu,
d. 11. Decembr. 1780.

13) Verbot auswärtiger Lotterien; vom 2. Aug. 1791.

Wir Bürgermeister und Rat, diser des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, tun hirmit zu wissen, und ist durch Verbreitung der diserhalb ausgegebenen Planen bereits im Publikum bekant, daß Wir auf geziemendes bittliches Ansuchen der beeden hiesigen Eöblichen Mildten Stiftungen, des Kassens für bürgerliche Hausarme und des Armen-Waisen- und Arbeits-Hauses, eine von beeden Stiftungen gesellschaftlich, mit Zuziehung einiger Aktioneurs aus hiesiger Eöblicher Bürgerschaft, zu errichtende Klassenlotterie unter dem Namen der Frankfurter privilegirten Stiftungslotterie zu gestatten, und denselben, ihr ehedem schon genossenes Privilegium abermals zu erneuern, Uns betrogen gefunden haben.

Obwol Wir nun von allen hiesigen Bürgern und Einwohnern Uns versehen, daß jenige, welche sich mit Looseinsammlungen abzugeben gemeinet sind, aus Liebe zur Armut, deren alleiniges Beste dadurch bezweckt wird, von selbst geneigt seyn werden, diese Stiftungen mer als auswärtige zu begünstigen, und sie, bei ihren schweren Ausgaben theils an hiesige, theils auch fremde, bedürftige und nothleidende Personen, vor andern zu unterstützen: so haben Wir dennoch, auf abermaliges geziemendes Ansuchen der von beeden vereinigten Stiftungen niedergesetzten Lotterie-Deputation, nicht entstehen wollen, die bereits in vor-

gen Jahren unter dem 26. Jun. 1747. 18. Febr. 1772. und 21. Sept. 1779. der Loosessammlung für auswärtige Geld-Lotterien halben (massen es in Ansehung der Waaren-Lotterien, desgleichen der verderblichen Lott und Wettspielen bei der allgemeinen gänzlichen Unterfügung vom 6. Dec. 1768. 11. Dec. 1780. und 26. May 1789. lediglich sein Verbleiben hat) ergangene, durch den Druck bekanntgemachte obrigkeitliche Verordnungen hirmit nochmals zu erneuern, zu bestätigten und nach Anleitung des neu erteilten Privilegiums zu erweitern.

Wir verordnen demnach und wollen:

- 1) daß alle allhier bestandene Einsammlungen für fremde Lotterien mit geendigter Zihung der allenfalls annoch im Lauf seienden, gänzlich aufhören und kein Loos fernerhin verkauft werden solle; es sei dann
- 2) daß die Looseinsammler dergleichen Lotterien bescheinigten, daß das Reciprocum daselbst beobachtet, und auch den hiesigen Lotterien der freie Debit gestattet werde; in welchem Fall und wenn
- 3) die auswärtige Lotterien solches bei der allhier niedergesetzten Lotterie-Deputation dargetan, oder sich sonst mit solcher abgefunden haben, und von derselben deswegen einen Schein beybringen werden, ihnen von Uns mit der Loosverbreitung in hiesiger Stadt willfart werden soll. Da auch
- 4) in den angeführten obrigkeitlichen ältern Verordnungen auf die Einsammlung fremder Lotterielosen eine Strafe von Einhundert Reichsthalern, wovon dem Denuncianten ein Drittel abgereicht wird, festgesetzt gewesen: so bestätigen Wir dieselbe nicht nur Kraft dieses, sondern erteilen auch Unsern jedesmal regierenden Herrn Bürgermeistern den Auftrag hiruüber strack zu halten, mithin auf angebrachte und bescheinigte Beschwerde der Stiftungs-Lotterie-Deputation, die angeetzte Strafe an den Uebertretern unnachlässig zu vollziehen, oder wenn einer und der andere dieselbe zu erteilen

richten

richten untermögensd wäre, den oder dieselbe mit einer verhältnismäßigen Gefängnißstrafe zu belegen.

Wornach sich dijenige, welche sich mit Lotterie-Kollekten beschäftigen, zu richten, und für Schaden zu hüten wissen werden.

Geschlossen bei Rat,
den 1ten Aug. 1791.

III.

Schulden-Verbote.

14) Den Unterofficiers, Soldaten, ic. soll niemand etwas borgen; vom 5. Decbr. 1713. *ausgez. XIV. 215*

Demnach E. Köbliches Kriegs-Zeug-Ambt dieser des H. Röm. mischen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, seither einiger Zeit wahrgenommen, daß viele von denen Unter-Officiers, Pfeiffern, Tambours und gemeinen Soldaten, von denen Bürgern, Beyfassen und andern Innwohnern, Geld und Gelds-Werth bißhero entlehnet haben, auch das Quartier-Geld auffwachsen, viele aber von denselben, die Darlehens- und Haus-Herren, umb das Ihrige rennen und lauffen lassen, dergestalten, daß diese gemüßiget worden, ihre Schuldnere bey Köb. gedachtem Kriegs-Zeug-Ambt auff die Lehnungs-Läge zu verklagen, mithin umb ihre Contentir- und Bezahlung nachzufuchen; Als ist Dasselbe bewogen worden, allen und jeden Bürgern, Beyfassen und anderen Innwohnern hiermit kund zu thun, daß Sie künfftighin sich hüten mögten, weder denen Unter-Officiers, Pfeiffern, Tambours, und gemeinen Soldaten, einiges Geld oder Gelds-Werth zu lehnen, noch den Haus-Sinz auffwachsen zu lassen, massen man solchenfalls auff der Lehnung niemand mehr Behör geben, noch zu der Zahlung helfen wird. Wornach sich also ein jeder zu richten.

Signat. den 5. Decembr. 1713.

Kriegs-Zeug-Ambt.

15) Schulden-Mandat in Rücksicht sämmtlicher Militärpersonen; vom 14. Januar 1755.

Demnach Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, nach dem Vorgang und Exempel anderer höchsten und hohen Reichs-Ständen, eine Verordnung, wie es künftighin wegen derer von denen in hiesigen Militair-Diensten stehenden Ober- und Unter-Officiern, Hautboisten, Pfeifern, Tambouren und gemeinen Soldaten, sowohl von der Artillerie- als Infanterie-Compagnien, contrahirenden Passiv-Schulden, und deren Bezahlung, zu halten, zu treffen, der Nothdurft zu seyn erachtet: Als ordnet und setzet Derselbe hiemit, und in Kraft dieses, daß

- 1) von nun an die Capitains, Capitain-Lieutenants, Lieutenants und Fähndriche, ohne Vorberußt und schriftlichen Consens Unseres Krieg-zeug-Amtes, keine Schulden, es seye vor baar gelehnt Geld, oder geborgte Waaren, oder genießende Kost, oder wie es sonst Namen haben mag, contrahiren, sondern einer guten Oeconomie sich zu befließigen, und mit ihrer Gage, oder allenfalls dabey habenden eigenen Mitteln, auszukommen suchen: Sodann
- 2) gedachtes Unser Krieg-zeug-Amt bey einem Capitain nicht mehr, als höchstens auf hundert Gulden, und bey einem Capitain-Lieutenant, Lieutenant oder Fähndrich, nur auf funfzig Gulden Schulden consentiren: Und
- 3) sothane consentirte Schulden, wann es nicht anderster thunlich, mithin bloß in subsidium, successivè zwar von der Officiers-Gage bezahlt, niemals aber einem Officier in Friedens-Zeiten mehr als ein Drittheil von seiner Gage, zu Bezahlung derer consentirten Passivorum; in Kriegs-Zeiten hingegen oder wann dieselbe ausserhalb auf der Postirung, Marchen, oder sonsten in expeditione bellica sind, gar nichts abgezogen werden solle. Würden hiernächst gleichwolen
- 4) ein oder anderer Officier, gegen bessere Zuversicht, ohne

Vor-

Vorwissen und schriftliche Einwilligung Unseres Krieg-zeug-Amtes Schulden machen: so sollen dieselbe, nach derselben Ermäßigung, zur Strafe, auf die Haupt-Wache in Arrest gesetzt, jedoch der Dienst von ihnen, so oft selbiger an sie kommt, nichts desto weniger dabey mit versehen, dabenebst auch wol gar, im Fall der oftmaligen Uebertretung, und nach Ermessung derer Umständen, mit der Cassation gegen sie verfahren werden. Die unconsentirte Schulden selbst aber, die von denen Glaubigern, wider gegenwärtiges Obrigkeitliches Verbott, und ohne schriftlichen Consens Unseres Krieg-zeug-Amtes, activè contrahiret worden, können niemals, es seye durch wen es auch wolle, eingeklagt oder eingefordert, noch soll darauf im Gericht etwas erkannt, vielweniger dem Officier darum an seiner Gage etwas abgezogen werden. Doch bleibt

- 5) einem Officier, der mit eigenen liegenden Güthern angefaßten ist, allemal unverwehrt, Gelder darauf auf gerichtliche Insätze aufzunehmen; welchenfalls aber auch die Zahlung von denen Glaubigern nur aus deren verhypothecirten Güthern, und nicht aus der Officiers-Gage, zu suchen. Wie dann auch
- 6) die Staß-Officiers unter gegenwärtiger Verordnung nicht mit begriffen sind; So viel aber
- 7) die Unter-Officiers, Houtboisten, Pfeifer, Tambours und gemeine Soldaten, sowohl von der Artillerie- als Infanterie-Compagnien, betrifft, wird das in Ansehung derselben allschon unterm 5ten Decembr. 1713. im Druck publicirte Raths-Edict hiemit bergestalten erneuert, bestättiget und erweitert, daß sie gar keine Schulden machen, noch den Haus-Zins aufwachsen lassen, im widrigen Fall die Unter-Officiers auf Schildwache gesetzt, die Gemeinen aber mit Spitzrutzen, und die Glaubigere, so ihnen gegen Obrigkeitliches Verbott creditiret, mit Verlust der Schuld bestrafet werden sollen; und damit sich
- 8) jedermänniglich hiernach zu achten und vor respective

Estrafe, Verlust und Schaden, zu hüten wisse: so solle gegenwärtige Verordnung nicht alleine durch Unser Kriegs-Zeug-Amt der ganzen Garnison bekannt gemacht, sondern auch selbige durch den Druck publicirt, an gewöhnlichen Orten affigirt, und besonders auch in der Juden-Synagoge öffentlich abgelesen werden.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 13ten Januarii, 1755.

16) Bestätigung des vorhergehenden Mandats; vom 10. Septbr. 1772. *impf. XIV. 215*

Nachdem man mißfällig wahrnehmen müssen, daß Unserm den 14ten Januar. 1755. in offenem Druck ausgegangenen und an allen dienlichen Orten publicirten Rath's-Edict zuwider, viele der hiesigen Bürger, Einwohner und Juden, der hiesigen Soldatesca, an Haußzinnß, Kleidung, Getränk, Specerey, Es, und andern Waaren, auch baarem Geld, ohne Consens Unseres Kriegs-Zeug-Amtes, ein nahhaftes borgen, und hernachmals begehren, daß diese öfters auf große Summen sich belaufende Forderungen an den Tractamenten abgezogen werden sollen, hierdurch aber die Soldaten nicht nur gänzlich ruinirt, oder wohl gar zur Desertion verleitet, denen Deputirten gedachten Eöbl. Amtes hingegen vieler Unlusten und Verdruß zugezogen wird: Als hat man nachmals alle Bürger, Einwohner, und besonders die Juden, ernstlich und zum letzten mahl verwarnen wollen, Eingangs gedachtem Edict in allen Punkten auf das genaueste nachzuleben, mithin keinem von der hiesigen Garnison, er sey Officier, Unter-Officier oder Gemeiner, Houtboist, Tambour oder Pfeiffer, von der Artillerie oder Infanterie, nicht das mindeste, auffer in der 2. und 6. gedachten Edicts bestimmten Maasse und Füllen, es seye Geld oder Geldes-werth, Haußzinnß, so über ein Viertel Jahr gestiegen, Waaren, oder worinnen es bestehe, ohne Consens Unseres Kriegs-Zeug-Amtes, einführo zu borgen, oder zu gewärtigen, daß dergleichen leicht-

sinnige

sinnige Creditores mit ihrer Forderung sogleich ohngehört abgewiesen, ihnen solche gänzlich abgesprochen, die Schuldner aber mit denen in angezogenem Edict auf das muthwillige Aufbörren gesetzten Strafen ohnnachlässig belegt werden sollen.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 10ten Septembr. 1772.

17) Daß Schauspieler dem Wechselrecht nicht unterworfen seyn sollen; vom 3. Jul. 1789.

In Conformität verehrlichen Rath's Schlusses vom 2ten hujus, wird hierdurch bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche sührohin denen sich dahier aufhaltenden Schauspielern Geld, Waaren, oder andere Sachen zu borgen gedöcken, sich anderer Gestalt, als mit Wechseln zu versehen haben; inmaßen auf diejenige Wechsel, welche nach gegenwärtiger Bekanntmachung von Schauspielern dahier ausgestellt werden, nach Wechselrecht nicht erkannt werden soll. Publicatum Frankfurt am Mayn den 3. Julii 1789.

Stadt-Canzley.

18) Die Schulden der Schauspieler betreffend; vom 1. May 1792.

Wir Burgermeister und Rath der Reichs-Stadt Frankfurt fügen hiermit zu wissen:

Nach dem Uns von Seiten der Directoren der hiesigen neuen deutschen Theater-Entreprise ohnlängst der geziemende Vortrag geschehen, wie zum Behuf und guten Fortgang derselben die Nothwendigkeit erheische, daß sie Directoren denen angenommenen Schauspielern sowohl, als sonstigen zum Theater gehörigen Personen, jezuweilen und wie es derselben häußliche Umständen und Einrichtungen mit sich brächten, mit einigem baaren Geld-Vorschuß auf ihren noch rückständigen Gehalt, an Handen gienghen, in dieser Hinsicht aber sie es nicht unbillig zu

seyn

seyn vermeinten, wenn ihnen dieserwegen einige Sicherheit und Vorzug — im Fall einer in Ansehung gedachter Subjecten eintretender Konkurrenz mehrerer Gläubiger — Hochobrigkeitlich ertheilet und eingeräumt würde; — Wir auch eben dieses geziemende Ansuchen nicht allein für wirklich billig und gegründet, sondern auch denen hierbey vorkommenden Umständen nach für ganz schicklich erachtet, und somit mit demselben zu willfahren keinen Anstand genommen: Als verordnen Wir und setzen dieferhalb hiermit vest, daß

1.) mehrgedachte Theater-Direction in Ansehung derjenigen baaren Geld-Vorschüsse, welche dieselbe ihren angenommenen Schauspielern oder denen sonstigen zum Theater gehörigen Personen, zu ihrer Nothdurft und häuslichen Einrichtung, sührohin zu thun sich gemüßiget sehen wird, im Fall einer gegen diese Subjecte eintretenden Konkurrenz von mehreren Gläubigern, eines Vorzugs Rechtes für allen sonstigen unversicherten oder Chirographarischen Gläubigern sich allerdings, jedoch bloß und allein auf den annoch rückständigen Gehalt derselben zu erfreuen haben solle. Wir ertheilen daher

2.) Unseren hiesigen Gerichtsstellen und dieses zwar in Gemäßheit Unserer in Ansehung der bisher dahier sich aufgehalten habenden Schauspielern überhaupt, bereits publicirten Verordnung vom 3ten Julius 1789. den gemessenen Auftrag, daß sie in Schuld-Klagsachen gegen die jetzt befragte Schauspieler und sonstige dem Theater anhängige Personen — insonderheit auch auf denselben etwatge Wechsel — wosern nicht die Schuld von der Theater-Direction consentirt, und respective die Wechsel von derselben mit unterschrieben worden — in so lange solche in Diensten der Theater-Direction stehen, mit keinem Personalartest sitzuschreiten. Damit aber

3.) diejenige hiesige Bürger und Einwohner, welche die von mehrgedachter Theater-Direction anzunehmende Schauspieler und übrige zum Theater gehörige Personen, in Wohnung und Kost zu nehmen, oder ihnen auf Borg Lebens-Bedürfnisse oder Waaren zu liefern oder Geld darzuleihen gedenken, auf den schlimm-

schlimmen Fall, keinerley Gefahr um das Ihrige zu kommen, ausgesetzt seyn mögen, so werden dieselben, befalls mit der Theater-Direction selbst zu contrahiren, und von dieser ihrer Bezahlung halber sich sicher stellen zu lassen, hiermit angewiesen.

Zu bestmöglicher Bekanntmachung dieser Unserer Verordnung soll inzwischen dieselbe dahier allgemein ausgetheilt, auch in der Judengäß publicirt und inskünftige in jeder Messe dreimal, vor und in der Geleitswoche, den öffentlichen Nachrichten-Blättern eingerückt werden. Wornach sich also ein jeder zu achten und für Nachtheil oder Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath

Dienstags den 1ten May 1792.

IV.

Wucher-Verbote.

19) Verordnung gegen den Juden Wucher, mit Bürgern und Beyfassen; vom 15. Jan. 1726.

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, thun kund und fügen hiermit jederman zu wissen: Wie daß biß dahier, so wohl für unserm Schöffnen Rath, als auch denjenigen, so das Bürgermeister, Amt verwaltet, sich vielfältig geduffert, daß über der Juden abscheulichen Wucher, so dieselbe bey unsern Bürgern und Beyfassen, insonderheit denen gemeinen Krämern, Wirthen, Handwerks- und andern gemeinen Leuten, boßhafter Weise gebraucht, und ausgeübet, grosse Beschwehrung, und dabey dieses vorgekommen, daß sie, Juden, durch fast ohnerhörte Erhöhung derer Interessen, alsbaldige Abziehung derselben bey Ausstellung derer Obligationen, Schuld-Scheins und Wechsel, Briefe, oder auch auf andere listige Art, sich derer, so ihrer Hülffe und Vorschusses bedürfftig gewesen, leichtfertiger Weise mißbraucht,

und dieselbe durch solche allzu vorthellhaftige Abnehmung übermäßiger Zinsen in nicht geringen Schaden, auch öftters gänglichen Abgang ihrer Nahrung nach und nach erbärmlich gebracht; Diese ohnleidliche Ueberlistung und Betrug aber so heimlich und verdeckt zu spielen gewußt, daß, wann der Schuldner, gegen die sonst ohnlaugbare und für seine Hand erkandte Schuldbriefe, sich des in Rechten zu statten kommenden Einwendens usurariae pravitatis zu bedienen vermeinet, der dessfalls nöthige Beweis, meistens weder von demselben aufgebracht, noch auch vom Richter, durch anwendende genaueste Einsicht der Sache, und derer möglichste Erforschung, zur Entdeckung der Wahrheit und Ueberzeugung derer Wucherer, zu gelangen gewesen. Wann aber nun dieses dem gemeinen Wesen höchst schädliche Unheil und ohnleidentlicher Mißbrauch und Ausfaugung ohnvorsichtiger oder einfältiger bedrängter Leute, nicht nur in des Heil. Reichs Constitutionen auf das schärfste verboten ist, sondern auch jeder Christlichen Obrigkeit sothanen mehr und mehr einreißenden und um sich fressenden Ubel auf das nachdrücklichste zu steuern, und zu dessen Abwendung alles äußerstem Vermögen nach vorzukehren, obliegen will;

Als ordnen und befehlen Wir hiermit und kraft dieses, daß wann künftighin ein allhiefiger Bürger oder Beysaß, insonderheit aber die gemeine Krämer, Wirthe, Handwercks- und andere gemeine Leute, mit einem Juden sich in einen solchen Contract einlassen, und thme einige Summ Geldes, sie seye groß oder klein, abborgen will, alsdann beyde Contrahenten zuvorberst vor einem unserer Burgermeister erscheinen, und das Quantum, so entlehnet und vorgeschossen wird, item die Zeit, wie lang, und zu wie viel pro Cento sambt andern dabey sürgefallenen Umständen wahrhaftig und wie sie solches allenfalls mit einem leiblichen Eyd zu behaupten getrauen, anzeigen sollen, welches alsdann, dem Befinden nach, in ein besonderes dazu aufzurichtendes Buch sofort eingetragen, und demselben hinten ein, nach dem Alphabet, eingerichtetes Register, darinnen der Schuldner und Glaubigere Namen zu verzeichnen, zu dessen erfor-

erforderten Falls geschwinderer Nachschlagung angefüget werden solle.

Gleichwie nun diese wohlgemeynte Verordnung zu möglichster Vorbeugung dem öftters leichtsinnigen und ohnbedachtsamen Aufborgen, insonderheit aber darbey verübenden gottlosen Wuchers und Vervorthailung, durch Abnehmung übermäßiger Zinsen, einig und allein abzielet, also soll künftighin, an alle von denen Juden gegen einigen Handwercksmann seit nechstkünftigem 1ten Martii einlagende Schuldbriefe, so ohne obbeschriebene Anzeige ausgestellt werden, weder vor Unserer Burgermeisterlichen Audienz noch dem Schöffen-Rath etwas erkandt, und verfüget, sondern dieselbe für allerdings nichtig, kraftlos und ohnbündig geachtet und angesehen werden; wornach sich die Judenschafft zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags, den 15. Jan. 1726.

20) In wie ferne vorstehende Verordnung auf Wechsel anwendbar, die an Juden ausgestellt sind; vom 12. May 1739.

Wir Burgermeistere und Rath, dieser des Heil. Reichs-Stadt Franckfurth am Mayn, fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, was massen Ihro Röm. Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, zur Erläuterung des §. V. Dero am 1ten Jun. 1728. wegen der Juden-Stättigkeit erteilten Allerhöchst. zu ehrenden Kayserlichen Resolution, auf unsere alldevoteste Vorstellung, nachfolgendes die von Handwercks-Leuthen, an Juden ausgestellte Wechsel-Briefe und Obligaciones betreffendes allerhuldreichstes Rescript, unterm 30. Januarii nup. an uns zu erlassen allermildest geruhet haben:

Carl der Sechste von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ic.
Ehrsame liebe Getreue. Uns ist gang ausführlich in Unterthänig-

thänigkeit vorgetragen worden, was von euch, gegen die von Bürgern und Verfassern daselbst, an die dasige Judenschafft ausgesetzte Wechsel unterthänigst vorgestellt, und um Declaration d. 5. Resolutionis nostrae Caesareae, vom ersten Junii Anno siebenzehnen hundert acht und zwanzig gebetten worden.

Nachdem wir nun die Erhaltung und Beförderung des Commercii, und Bürgerlicher Nahrung, in Unser und des Heil. Reichs. Stadt Franckfurt, Euch zu forderist und ernstlich anbefohlen haben wollen; Darneben aber auch vor höchst-nöthig erachten, allen Betrug und Wucher abzuschneiden, und, wo sich dergleichen findet es mit schärffe zu bestraffen.

So gehet Unser höchste Kayserliche Resolution dahin, daß kein Handwercksmann, welcher unter zwey tausend Gulden Jährlich verschäget, Wechsel-Brieffe ausstelle, oder mit denenselben handeln könne, sondern gehalten seyn solle, in Verfolg obbesagter Unserer Kayserlichen Resolution, seine Schuld-Obligation an Juden gerichtlich auszustellen. Hingegen sollen diejenige Bürger, sie seyen nun Kauff- oder Handwercks-Leute, welche wenigstens zwey tausend Gulden Jährlich zu verschägen haben, befugt seyn, an wen sie wollen, auch Wechsel-Brieffe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, oder weiters hin zu indossiren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechsel-Brieffe, nach Wechsel-Recht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen, zu Ausfertigung gerichtlicher Obligationen, statt eines Wechsel-Brieffs verbunden zu seyn: Damit aber Betrug und Wucher auf der andern Seite dabey verhindert werde.

So habet ihr zu forderist auf den §. 58. der Juden Stättigkeit fest und ernstlich zu halten, und nicht mehr zinsen, als denen Juden zu nehmen darinnen erlaubt ist, zuverstatten, und denen Bürgern bey ihren geleisteten Bürger-Eyd und Pflichten anzubefehlen, daß sie, wann Betrug, und gegen die Juden Stättigkeit lauffende Wucher, wie auch bey Erneuerung der Wechsel-Brieffe, Zuschlagung der Zinsen zum Capital, Hervorbringung, wann Waaren statt Geldes gegeben werden, oder
andere

andere unzulässige Künste mit unterlauffen, solches sogleich anzeigen; damit es denen Rechten nach, mit Schärffe bestraffet werden könne.

Sedoch solle diese Unsere Kayserliche Verordnung wegen Restriction der Wechsel, erst von dem Tag der Publication an, ihren Anfang nehmen, und beobachtet, auf die vorher ausgestellte Wechsel-Brieffe und Handschriften aber nicht gezogen werden: Wie dann auf dieselbe denen Creditoribus dem Wechsel-Recht gemäß, parate Execution angebeihen zu lassen seyn wird.

Alles dieses habet ihr der sämtlichen Bürgerchafft per Edictum bekannt zu machen, und wie, was euch hierdurch aufgegeben wird, gehorsamst befolget worden, bey Uns binnen zwey Monaten unterthänigst anzuzeigen.

Darneben verbleiben Wir euch mit Kayserl. Gnaden gewogen. Geben in Unser Stadt Wien den dreyßigsten Januarii, Anno siebenzehnen hundert neun und dreyßig, Unserer Reiche des Römischen im acht und zwanzigsten, des Hispanischen im sechs und dreyßigsten, des Hungarisch. und Böheimischen auch im acht und zwanzigsten.

Carl,

Vt. J. U. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae
Majestatis proprium.
Matth. Wilhelm Haar.

Nachdemahlen nun hierinnen uns so wohl dessen Bekandmachung, als Befolgung allergnädigst zugleich aufgegeben worden, Wir auch hiezü allererubmisset verbunden erkennen; als befehlen Wir allen hiesigen Bürgern und Einwohnern, insonderheit aber denen Handwercks-Leuthen und Juden, Obrigkeit und ernstlich, daß sie Allerhöchst-gedachten Kayserl. Rescripto, alles seines Inhalts aufs genaueste nachleben, mithin sich aller darinnen verbottenen wucherlichen Handel Contracten und Wechsel-Brieffe so gewiß enthalten, als in unverhofftem widrigen Fall sie mit gebührender scharffer Ahndung angesehen werden

den sollen. Wornach sich also jedermann zu richten und vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu

Dienstags den 12. May 1739.

21) Verordnung gegen den Juden-Wucher, mit den Unterthanen; vom 1. Febr. 1780.

Nachdem Uns, Burgermeistern und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, von Unserm Land-Amt die pflichtmäßige Anzeige geschehen, wasmassen verschiedene, von Unsern Vorfahren am Regiment, gegen den Wucher und leichtsinniges Vorgehen, besonders gewinnsüchtiger Juden, an hiesiger Stadt Unterthanen auf den Dorfschaften, ergangene heilsame Verordnungen, als vom 9. Jun. 1584. und 6. Jun. 1616, welche im Jahr 1646 erneuert, und anderweit durch den Druck und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht worden, theils einigermassen in Mißgebrauch gekommen, theils aber durch mancherley betrügliche Kunstgriffe, als verstellten Waarenverkauf u. s. w. entkräftet und vereitelt worden: So haben Wir, diesem Unfug Grenzen zu setzen, zum Besten und Aufkommen hiesiger Unterthanen, für nöthig erachtet, diese angeführte Verordnungen, nicht allein alles ihres Inhalts zu erneuern, sondern auch in einigen Stücken zu erweitern. Wir ordnen demnach und befehlen:

A. Vom Geldaufborgen und Darlehen

1) Daß es, in Ansehung der Verpfändung liegender Güther, bey der bisher wohlgeführten Ordnung fernerhin lediglich sein Bewenden haben soll, nach welcher liegende, innerhalb den Bemerkungen Unserer Dorfschaften befindliche Güther, niemand anderm, als einer Uns, dem Rath, mit bürgerlichen Pflichten wirklich zugethanen Person, oder einem Nachbar Unserer Dorfschaften, mit Ausschließung aller Vessassen, sowol in der Stadt, als auf den Dörfern, verpfändet werden mögen, auch

die

die Verpfändung andern nicht für gültig und rechtmäßig geachtet wird, als wenn solche in desjenigen Dorfs, zu dessen Bezirk die zu verpfändende Güther gehören, auf Unserm Land-Amt befindliche Kapital-Insatz-Bücher, nach vorheriger Genehmigung des Verpfänders, dessen Ehefrauen, (welche zugleich den Rechtswohlthaten der Ehefrauen und Bürger Handtreulich zu entsagen hat) oder, wenn ein Ehegatte verstorben wäre, dessen großjähriger Kinder, im Fall der Minderjährigkeit aber deren Vormunder, oder wenn sie keine hätten, nächsten Anverwandten, und zwar alsdann auf erhaltene Obrigkeitliche Vergünstigung, bey wichtigern Verpfändungen unsers Schöffens-Raths, und bey minderwichtigen Unseres Land-Amtes, durch den jeweiligen Land-Amtes-Schreiber, gebührend eingeschrieben, auch der also gerichtlich verfaßte Insatz, längstens drey Monate nach der Verfallzeit gebührend prolongiret oder erneuert worden, wobey es der eigenen Vorsicht der Darlehner überlassen bleibet, wenn sie wollen, und es nöthig erachten, die Gutsagung vom Schultheiß und Gericht, unter welchen die zu verpfändende Güther gelegen, zu ihrer mehreren Sicherheit zu bewürken. Was aber ansehnliche fahrende Habe, als etwan vorhandene Weine, Pretiosen, Gold, Silber u. d. gl. betrifft, welche jedermannlich, Christen und Juden verpfändet werden mögen; so soll deren Verpfändung anders nicht Platz finden, als wenn solche auf Unserm Land-Amt nach geschehener Einwilligung der Verpfänder, deren Ehefrauen, oder wenn ein Theil verstorben wäre, deren großjährigen Kinder, und im Fall der Minderjährigkeit deren Vormunder, oder wenn sie keine hätten, nächsten gesippten Freunden, mit Vorwissen und auf Erkenntniß der jedesmaligen Herren Deputirten, zum Protocoll genommen worden.

2) Was die Verpfändung geringerer fahrenden Habe, Viehes u. s. w. betrifft, welche öfters, auch Juden, zu Sicherheit ihres Darlehens, geschiehet; so soll dieselbe andern nicht gültig seyn, als wenn sie von demjenigen Schultheiß, unter welchem der Schuldner gefessen ist, gegen demselben hiermit taxmäßig

für

für jede Einschreibung, wenn das Kapital mehr nicht als 5 fl. betrifft, zugestandene 4 Kr.; und wenn die Summe grösser, so hoch sie sich dann belaufen mögte, 10 Kr. in das Dorf-Proto. coll. ordentlich eingeschrieben worden, wie dann.

3) überhaupt, nach ausdrücklicher Vorschrift des Reichs. Abschiedes von Augsburg de 14. Febr. 1551. S. 78. 79. 80. dessen heilsamer Inhalt, zu Benehmung aller Entschuldigung, dieser Unserer erneuerten Verordnung, so viel hieher gehöret, wörtlich beigebrückt zu finden, kein Darlehen, es sey auf Pfand oder nicht auf Pfand, für gültig angenommen; noch in Rechten darauf erkannt werden soll, wenn es nicht mit Vorwissen dessenigen Schultheissen, unter welchem der Entlehner gefessen, und nicht anderer Gerichten, geschehen, und von demselben dem Dorf-Proto coll. eingeschrieben worden, also daß auf gar keine Entschuldigung, auch nicht, daß die Einschreibung vor dem Beamten des Orts, wo der Contract geschlossen worden, geschehen sey, und wie sie sonst hießen, gesehen, sondern alsbald die Verschreibung null und nichtig erkläret, und, wenn auf solche geklagt würde, selbige zurückbehalten und cassirt, also die aus dieser Unserer Verordnung dem Schuldner entspringende Exception, wo er solche nicht vortrüge, von Unitswegen suppliret werden soll.

4) Wenn auch alle diese Feyerlichkeiten beobachtet worden; so soll dennoch der borgende Jude, bey Verlust seiner Forderung, an Kapital sowol als an Interessen, (auf deren mehr nicht als die Reichsübliche 5 von Hundert. erkannt wird) die Schuld länger nicht als zwey Jahre stehen lassen, ohne solche, entweder das Kapital mit den Interessen, oder doch wenigstens die Interessen, vor Unserm Land-Amt einzuklagen, widrigenfalls, gleich mit dem letzten Tag des zweyten Jahrs, wenn nicht derselbe besonders erhebliche Ursachen vorzubringen hätte, die Schuldforderung erloschen geachtet, und die Verschreibung cassirt werden soll.

B. Vom Verkauf auf Borg und andern Contracten.

Damit nun aber

5) dieses alles desto fester und unverbrüchlicher gehalten werden, und den gewinnfüchtigen Juden die Gelegenheit der Verstellung eines Darlehns in einen Kauf oder sonst andern Contract, entzogen werden möge; wodurch mancherley Unterschleif getrieben, und arme Leute, denen auf diese Weise Waare statt Geld in die Hände gespielet wird, schändlich betrogen werden: so befehlen und wollen Wir weiters, daß alle vorerwähnte Feyerlichkeiten auch bey dem Kauf von Juden auf Borg, Tausch, wenn der Unterthan noch einen angeblichen Rest nachzubehalten hätte, und allen Contracten, aus welchen die Unterthanen den Juden, etwas, viel oder wenig, schuldig verbleiben, beobachtet werden sollen, so daß, wenn ein Jude an einen Unserer Unterthanen Waaren oder Vieh, oder was es wäre, nicht gegen gleich baare Bezahlung, sondern auf Borg verkauft, vertauscht, oder sonst verhandelt, dieser Handel ebennermaassen von dem Schultheiß des Orts, unter welchem der Unterthan gefessen ist, zum Protocoll genommen und aufgezeichnet werden soll, und soll auf den Unterlassungsfall nicht nur der verkaufende Jude seiner Forderung, ohne irgend einige Rücksicht, verlustig, sondern auch die also ohnprotocollirt verkaufte Waare, und was es wäre, dem Aerario zur Strafe verfallen seyn.

Weil aber

6) Wir nicht wollen, daß Unsere Unterthanen irgend jemand um Geld oder Geldes Werth vorsätzlich betrügen sollen: so ist Unser Wille und Befehl, daß diejenigen, welche diesem zuwider, Geld oder Waare auf Borg aufnehmen, ohne solches gebührend verzeichnen zu lassen, von Unserm Land-Amt, ernstlich, mit Gefängniß auch allenfalls noch mehreres zu schärferer Strafe, nach Verschiedenheit der Umständen, auf mehrere oder weniger Zeit, ohnmachtlich belegt werden sollen. Und wie

7) Diese Unsere, in Gemächtheit vorlängstens ergangener Reichs- und Rathschlüssen, erneuerte Verordnung, in Betreff der Darlehen, von dem heutigen Tag an, fest und unverbrüchlich

sich gehalten werden soll; so wollen Wir in Ansehung deren Erweiterung, hiermit zwey Monat Zeit dazu gesetzt haben, daß, welcher Jude, an irgend einen hiesigen Untertanen, eine aus Kauf, Verkauf, Tausch oder andern Contracten entspringende Schuldforderung hat, solche bis dahin ohnefehlbar eintrage, oder, wenn die Fristen noch lauffen sollten, einschreiben lasse; indem nach Verlauf dieser anberaumten Zeit vorgeschriebener massen gegen den Creditorem erkannt werden soll.

Endlich und

8) werden hierdurch Unsere Schultheissen angewiesen auch ihres Orts zu Festhaltung dieses nach Möglichkeit alles beyzutragen; sich gegen diejenigen, welche eine Schuld eingetriben haben wollen, gefällig und willig zu erweisen; wo sie aber eine Gefahr spürten, z. B. wenn ungewöhnliche Bedingungen begehrt, oder Interessen zum Hauptstuhl geschrieben zu werden verlangt würden, und was Ihnen sonst bedenklich fallen könnte, solches, vor der Einschreibung, Unserm Landt-Amt anzuzeigen, in unbedenklichen Fällen alles fleißig, ordentlich und verständlich zum Protocoll zu nehmen; auch sonderlich bey etwas nachmahastern Schulden, die Eheweiber der Schuldner jedesmalen mit zuzuziehen, oder wenn minderjährige Kinder, nach eines der Eltern Ableben, vorhanden, solches gebührend anzuzeigen; der etwan großjährigen Einwilligung aber zu erfordern; massen Eheweiber, und nach deren Ableben, die mit ihnen erzeugte Kinder, die hinter ihnen her bey Juden gemachte Schulden, ob sie gleich die Erbschaft antreten würden, und die Wohlthat der Güter-Absonderung nicht zu genieffen haben, zu bezahlen keinesweges schuldig seyn sollen.

Wornach sich ein Jeder, den solches angehet, zu richten und für Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath, Dienstags den 1. Febr. 1780.

Extract Reichs-Abschieds de dato Augsburg den 14. Februar 1551. die Juden-Schulden bey Christen betreffend.

§. 78. Wiewohl auch in vielgedachter Unser Policcy-Ordnung die wucherliche Contract verboten, daß niemand die

gebrau-

gebrauchen, sondern die gänzlich vermittlen bleiben sollen, so haben doch Churfürsten, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Rärthe, Botschaften und Gesandten Uns abermals fürbracht, wie die Juden, wo sie nicht öffentlich oder ausdrücklich ihren Wucher üben und treiben können, daß sie doch heimlich gesuchte Wege, denselben zu erlangen, fürnehmen, der Gestalt, daß der Wucher für daß Haupt-Geld in sonderlichen Verschreibungen angezogen werde: Neben dem so erfindt sich, daß auch die Juden solche ihre unbillige Schulden und Anforderungen, die sie auf den armen Christen mit höchsten Beschwerden und unziemlichen Vortheil erlangt, andern Christen verkauffen und die Verschreibungen auf die Käufer stellen lassen, welche in die armen übervortheilten Schuldner zu dem heftigsten bringen, und sie etwan gar von Haus und Hof vertreiben.

§. 79. Diesem zu begegnen, sind Wir mit Churfürsten und Ständen, auch der abwesenden Rärthen, Botschaften und Gesandten dahin entschlossen, wollen und gebieten, daß die Juden hinfürter kein Verschreibung oder Obligation, vor jemand anders, dann der ordentlichen Obrigkeit, darunter der contrahirend Christ gefessen, aufrichten: Doch sollen den Juden die aufrichtige Handthierungen und Commercien in den offnen freyen Messen und Jahrmärkten, hie mit unbenommen seyn. Da aber einige Verschreibung oder Obligation aufzurichten vornehmten, so soll dieselbig vor der Oberkeit des Orts verfertigt werden; und da sie diesem zu entgegen einige Verschreibung hinführo aufrichten lieffen, so soll dieselbig kraftlos, nichtig und unbündig seyn, und kein Richter darauf erkennen. Es soll auch kein Christ hinfürter einem Juden sein Action und Forderung gegen einen andern Christen abkaufen, oder ein Jud als Schuldgläubiger, einem andern Christen solche Actionen und Forderungen in einigem Weg cediren, oder einigs Contractsweiß zustellen, bey Verlust derselben Forderung.

§. 80. Zu dem wollen und gebieten Wir; daß keine Oberketten, Notarii, oder andere Schreiber, diese Contract, da ein Jud eines Christen Schuld einem andern Christen verkauft, stellen oder verfertigen. Wo aber einige Oberkeit, Notarii, oder andere Schreiber solches übertreten, dieselbigen sollen ihrer Ehren und Aemter entsetzt seyn, sich deren nicht mehr zu gebrauchen haben. Aber der andern Schreiber halben, so hiewider handlen würden, befehlen Wir hiemit den Oberketten eines jeden Orts, daß sie die mit dem Thurm, Gefängniß, oder in andere gelegene Weg strafen.

V.

Anordnung eines Pfandhauses.

22) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes Des Heiligen Römischen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn Ordnung des neu errichteten Pfandt-Hauses; vom 20. Jan. 1739.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn fügen hiemit jedermännlich zu wissen: Demnach Wir bey demahligen friedlichen Zeiten Uns entschlossen, zu Beförderung des gemeinen Besten, und vornehmlich zum Behuff und Erleichterung hiesiger löblicher Bürger-schaft, und übriger Einwohner, ein Pfandt-Haus in dieser Stadt aufzurichten, daß Wir dasselbe zu Erreichung des vorge-setzten heilsamen Endzwecks mit nachfolgender Ordnung zu versehen vor nöthig befunden haben.

I.

Sollen von unsern vier Deputatis, welchen Wir die Verwaltung dieses Pfandt-Hauses anvertrauet, Abwechslungs-weiß zweyen, nemlich einer von der zwayten, und einer von der dritten Banc, wochentlich drey Tage, nemlich Montags, Mitt.

Mittwochen und Frentags, und zwar im Sommer Vormittags von 7. bis 10. Uhr, Nachmittags aber von 2. bis 5. so dann in Winterszeiten Morgens von 9. bis 11. Uhr, und Nachmittags von 2. bis 4. Uhr mit Zuziehung des Schreibers, ihre ordentliche Sessiones zu Versetz, und respectivé Auslösung der Pfänder halten; Jedoch soll

II.

Der Senior oder vorsitzende Rath's Deputirte Macht haben, nach Gelegenheit und Menge der Sachen außerordentliche Sessiones anzustellen, auch wann sonders wichtige Geschäfte vorfielen, die samtlliche Deputirte zusammen beruffen zu lassen

III.

Geachten unsern Deputirten wird der nöthige Fond zu diesem Pfandt-Haus theils durch Vorschießung aus hiesigem Stadt-erario, theils aber durch Aufnahme erforderter Capitalien bey andern, und vornehmlich Pupillen und piis corporibus, wie auch von Gerichtlichen Depositis mit der Partheyen Consens, gegen leybliche Interesse unter unserer Garantie angeschafft werden.

IV.

Eben denenselben soll die Jurisdiction in erster Instanz in denen bey diesem Pfandt-Haus vorkommenden Erittigkeiten jedoch bergestellt überlassen seyn, daß denen Parthien, so sich durch ihren Aufspruch beschweret erachten, das Remedium provocationis an unsern Schultheiß und Schöffen, in Sachen, so 25. fl. und darüber betreffen, intra decendum ohnbenommen bleibe.

V.

Und obwohlen in des Verpfänders freyen Willkühr stehen soll, ob er die Verpfändung mit Anzeig, oder Verschweigung seines Rahmens thun wolle, so sollen doch zu Verbehaltung des Credits derjenigen, so das erste erwählen, und ihren Rahmen bekannt machen, alle zu diesem Pfandt-Haus bestellte Personen dasjenige, was sie darinnen sehen und hören verschwiegen zu halten, vermög ihrer geleisteten Pflichten verbunden seyn, dahinge.

hingegen in dem Fall, wo jemand seinen Nahmen nicht entsetzet, sondern das Pfandt durch einen tertium in das Pfandt-Haus überbringen läset, der Pfandtschein ohne jemand's Benennung auf den Bringer desselben gestellet, jedoch aber in dem Haupt-Buch der Nahmen dessen, so das Pfandt überbracht, in margine annotiret werden soll, umb bey künfftig etwa vorkommendem Zweifel und Streit, wegen des wahren Eigenthümers des Pfandts selbst, und des Pfandtscheins sich bey demselben der Sachen Beschaffenheit halber erkündigen zu können.

VI.

Soll in diesem Pfandt-Haus allein auf fahrende Haab und solche Effecten, so dem Verderben nicht allzu sehr unterworfen, als Jubelen, Gold, Silber, Kupffer, Messing, Zinn, Blei, Sammet, Seyden, leinene und wollene Waaren, Kleider und Geräth, Geld geliehen werden, Dahingegen aber

VII.

Niemandt auf liegende Güter, Wechsel-Brief, Obligationes, oder solche Mobilien, so das Pfandt-Haus leichtlich in Verlust oder auch grosse Streit- und Weitläufftigkeit setzen könnten, oder allzu viel Raum erfordern, als Bücher, Bettung, Gemälde, Spiegel und andere verbrochliche Waaren und Geschirr, alte grosse Schräncke und dergleichen Holz-Mobilien, Wein und Brandten-Wein, Oehl, Jubelen und Pretiosa, so mit Churfürst- oder Gräfflichen Wappen gezeichnet, kenntliche Kirchen-Sterrathen und zum Gottesdienst gewidmete Gefäße und dergleichen einiger Vorschuß geschehen.

VIII.

Es soll auch auf einig Pfandt weniger als fünf Gulden nicht geliehen werden, es wären dann besondere Umstände vor Handen durch welche unsere Deputirte, armen nothleidenden Persohnen mit wenigen an Handen zu gehen bezogen würden.

IX.

Und ohwohlen aus der Ursach, weilen nach obigem §. V. der Eigenthümer seinen Nahmen bey der Verpfändung bekant zu machen nicht schuldig ist, mithin das Pfandt-Haus auf das

Un-

Unter-Pfand und nicht die Person sein Absehen richten muß, daselbe keinem tertio, so das Unterpfandt, als sein Eigenthum oder als Pectet- und Götten-Geschentz aussprechen wolte, Red und Antwort zu geben, sondern demjenigen, so den Pfandtschein in Handen hat, und das Unterpfandt auslöset, dieses ihm verabsolgen zu lassen verbunden ist, so soll doch derjenige, so eine ihm nicht zugehörige Sach dem Pfandt-Haus versetzet, wann er dessen von dem Eigenthümer überführet wird, nicht nur nachtrücklich bestraffet, sondern auch aus andern seinen Mitteln gedachtem Eigenthümer, wann er ihm das Seinige in Natura nicht wiedererschaffen kan, Vergütung zu thun angehalten werden.

X.

So viel aber insonderheit entwendete und gestohlene Sachen betrifft, so soll auf den Fall, da vor deren Verpfändung, der Bestohlene oder Eigenthümers Herr dem Pfandt-Haus von dem geschehenen Diebstahl umständt und schriftliche Nachricht durch einen Zettel, vor dessen Annotirung dem Pfandt-Haus §. 8. fr. zu bezahlen sind, mit genauer Beschreibung der entwendeten Effecten ertheilet, darauf, wann sich damit jemand meldet, und die gestohlene Sachen in der Form geblieben, daß sie sothaner Beschreibung nach wohl erkannt werden mögen, nichts geliehen, sondern dieselbe nebst dem verdächtigen Bringer bey vorhandenem genugsamen Indiciis angehalten und jenem dem angegebenem Eigenthümer, wann er die Proprietät oder bisherige Possession behörig erweist, ohnientgeltlich verabsolget; dahingegen, wo obgemeldte Anzeige und Beschreibung vor der Verpfändung nicht geschehen, oder die gestohlene Sachen in eine andere Form gebracht worden, und davor nicht wohl zu erkennen gewesen, mithin darauf von dem Pfandt-Haus ein Vorschuß wirklich geschehen ist, ihm dieselbe, nach erwiesenen Dominio oder prästirter genugsamer Caution vor allem Anspruch anders nicht, als gegen Bezahlung dessen, so darauf geliehen, nebst Interests und Schreib-Gebühr zurück gegeben werden.

XI.

Auf ein wollen oder verderblich Unterpfañdt, soll mehr nicht als die Helffte des Werths, und zwar nicht über ein Viertels Jahr, auf unverderbliche Waaren aber, als auff ein Pfunde Kupffer 16. fr. Messing und Englisch Zinn 12. fr. Franckfurter Zinn 10. fr. so dann auf Gold, Silber, und Anderes nicht über zwey Drittheil des Taxes, wie solcher durch einen besonders verpflichteten Taxatorem auff Kosten des Entlehners geschehen wird, auff Jubelen aber nicht über die helffte solchen Taxes, auch nicht über ein Jahr, überhaupt aber unter einem Monath Niemandt etwas geliehen, dessen ohngeachtet jedoch jedermann auch vor der Verfall-Zeit die Auslösung seines Pfandts gegen völlige Entrichtung der bis zur Zahlungs-Frist erschienenen Interessen und Schreib-Geldtes 10. verstattet werden. Dafern auch jemandt nach der im Pfandts-Schein ausgedruckten Zeit, solchen gegen Abführung der verfallenen Interesse auch Schreib. und Lager-Geld prolongiren oder umschreiben lassen wolte, solches soll ihm, wann keine Gefahr des Verderbens obhanden, umb die gewöhnliche fernere Interesse und Schreib. auch da der Preys des Pfandts veränderlich wäre, anderweite Taxations-Gebühr, ohnverwehret seyn.

XII.

Es sollen aber die Interesse jährlich zu 5. per centum, und 1. per centum zu Bestrettung der Unkosten und Salairung der Bedienten, vor Schreib-Gebühr, und Lager-Geld gerechnet, mithin von dem Verpfänder zusammen jährlich 6. per Centum bezahlet werden.

XIII.

Da jemand bey der Verfallzeit sein Pfandt nicht auslösete, soll selbiges durch hiesige geschwohrene Ausruffer auff vorgängige Bekantmachung in denen wochentlichen Frag- und Anzeigs-Nachrichten, und an andern gewöhnlichen Orthen, an den meistbietenden öffentlich verkauffet, und aus dem darauff gelösten Geld dem Pfandts-Hauß sein vorgeliehenes Capital nebst gedachten Interessen. wie auch Schreib. und Lager-Geld, in gleichem

die

Wie in der gedruckten Taxrolle aufgeworfene Aufruffs Unkosten, bezahlet, der Überschuß aber, wann dergleichen heraus käme, dem Inhaber des Pfandts-Scheins, wann er sich damit meldet, gegen dessen Herausgebung so gleich verabsolget, widerigensfalls aber vor ihn noch drey Jahr, von Zeit des verkaufften Unterpfañdts an zu rechnen, verwahrlich auffgehoben werden, dafern aber in dieser ganzen Zeit sich Niemandt dazu angiebt, dem Pfandts-Hauß verfallen seyn.

XIV.

Wann entweder ein Creditor, welcher dem Pfandts-Hauß Geld vorgestreckt, seine Obligation oder ein Verpfänder seinen vom Pfandts-Hauß erhaltenen Pfandts-Zettel verlohren, oder ihm solche entwendet worden wären, und er davon dem Pfandts-Hauß unverlangte Nachricht gegeben hätte, und sich hierauf der Finder oder andere unrechtmäßige Inhaber solcher Urkunden umb die Bezahlung der Obligation oder Einlösung des Pfandts meldete, so soll auf genugsame Untersuchung der Sach und Anhörung beydter Theilen, was rechtens, erkannt, und dem wahren Eigenthümer zu dem Seinigen verholffen werden. Dafern sich aber nur der angebliche Creditor oder Verpfänder, dem gedachte Documenta abhanden gekommen, nicht aber dessen Gehentheil, so die Obligation oder Pfandts-Zettel gefunden oder sonst besitzet, anmeldet, oder außsündig zu machen ist, so kan jenem, nehmlich dem angeblichen Creditori und respectiv Verpfänder, der Belauff der Obligation nicht bezahlet, und die Einlösung des Pfandtes nicht zugelassen werden, es seye dann, daß er vorhero genugsame Caution leiste, daß, wann sich ein tertius mit sothaner Obligation und Pfandtszettel in Zukunft melden würde, er das Pfandts-Hauß auff seine Kosten vertreten, und durchauß schadloß halten wolle.

XV.

Schließlich behalten Wir uns vor, obgesetzte Puncten der Nothdurfft nach zu ändern, zu mindern und zu mehren.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 20. Jan. 1739.

23) AVERTISEMENT, die Activität des Pfandhaus-Amtes betreffend; vom 2. April 1739.

Nachdem die Einrichtung des beliebten hiesigen Pfand-Hauses nunmehr in so weit völlig zu Stand gebracht worden, daß in dem oblichen St. Catharinen Kloster den 13. hujus die würdliche Eröffnung und erste Ambts-Session gehalten; auch darmit so fort alle Montag, Mittwoch und Freytag, Vor- und Nachmittag ordentlich continuiret werden soll. So hat man solches hiermit dem Publico, und all denenjenigen, so etwa einen Vor-schuss von solchem Pfand-Haus verlangen, bekandt machen wollen, um sich zu ermeldter Zeit und Tagen, hinführo daselbst melden, auch nach Befund der Willfahung und williger Beförderung, Einhalts der darüber gedruckten Ordnung, gewiß versehen zu können.

Publicatum Francofurti am Mayn den 2. April. 1739.

24) Anhang zu Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes Des Heiligen Römischen Reichs Stadt Francofurti am Mayn, Anno 1739. publicirten Ordnung des Pfand-Hauses; vom 9. Jun. 1744.

Obwohl Wir Bürgermeister und Rath dieser Stadt am 20sten Januar. 1739. eine umständliche Ordnung des damaligen neu errichteten Pfand-Hauses publiciren und in Druck ausgehen lassen, und selbe auf die darinnen vorkommende Fälle und Geschäfte, wie solche zu selbiger Zeit voraus zu sehen gewesen, eingerichtet, so haben Wir doch nach Gelegenheit der Zeit und Umständen darinnen nach und nach einige Veränder. und Verbesserungen vorzunehmen, und, damit solches jedermann bekannt werde, dieselbe in diesem besondern Anhang zusammen zu fassen vor nöthig befunden. Solchemnach ist

I. bey dem §. 1. erwähnter Ordnung in Ansehung der Zeit der Ambts-Sessionen anzumercken, daß selbe nicht mehr und al-

lein auf die daselbst gemeldte Weise; sondern nunmehr Montags, Mittwoch und Freytags, und zwar Vormittags im Sommer von 8. bis 11. und im Winter von 9. bis 11. Uhr, Nachmittags aber so wohl in Sommers. als Winters-Seiten von 2. bis 4. Uhr zu Versez. und respective Auslösung der Pfänder, von einem Rath-Deputato von der zweyten. und einem von der dritten Banc mit Zuziehung aller Bedienten, über das aber wegen mercklich zugenommener Arbeit auch Dienstags und Donnerstags und zwar ordentlicher Weise nur Nachmittags zu Prolongirung der Pfand-Schein und Einnehmung der Interesse Wechselungs-Weiß von einem Deputato zweyter oder dritter Banc, zu der Zeit aber, wann ein Ausruff publiciret worden, auch Vormittags gehalten werden. Und obgleich

II. in dem §. 11. der Ordnung die Zeit des Vorschusses auf vollene oder verderbliche Unterpfänder auf ein Viertel-Jahr eingeschräncket worden, so haben Wir doch wegen uns hiebey geschehener erheblicher Vorstellung von nun an dem vernünftigen Arbitrio und Ermessen Unserer Deputirten überlassen, solche vierteljährige Frist so lang, als sie das Pfand vor gut achten, zu erstrecken. Ferner

III. haben Wir aus bewegenden Ursachen per Conclufum vom 28. April dieses Jahrs zugelassen, daß an statt, daß nach dem §. 12. der Ordnung alle diejenige, so in dem Pfand-Haus Geld aufnehmen, 6. per Centum vor Interessen und Unkosten seithero bezahlen müssen, von solcher Zeit an von tausend Gulden Capital und drüber, so auf neu versezte Pfänder vorgeschossen wird, mehr nicht als zusammen 5. per Centum vor Interesse, Schreib-Gebühr und Lager-Geld genommen, wegen geringerer Darlehen aber, und dabey erforderter mehrer Mühes bey der Ordnung gelassen werden solle. Endlich und

IV. haben Wir den §. 14. obgemeldter Ordnung in Ansehung derjenigen Verpfänder, so ihre Pfand-Settul über Pfänder, welche nur zehen Gulden oder weniger werth sind, verlohren; und diejenige, so selbe gefunden, oder besitzen, nicht ausfündig machen können, dahin zu erläutern vor rathsam gefun-

funben, daß alsbann die Inhaber solcher Pfand-Schein unter Beyfügung des Numeri und anderer nöthiger Umständen und Ansetzung eines acht wochentlichen Termini zu Producirung solcher Pfandzettel und Ausföhrung ihres vorgehlichen Rechts gegen den Verpfändter vor Eöbl. Pfand-Haus mittelst der hiesigen wochentl. Frag- und Anzeigungs-Nachrichten citiret, und, falls sich hierauf niemand meldet, dem Verpfändter die Auslöfung des Pfandes gegen eine der Ermäßigung Unserer Deputirten heimgestellte, auch allenfalls juratorische Caution gestattet werden, bey grösseren Pfändtern und sonsten aber es bey dem Inhalt getachten 14. §. lediglich verbleiben solle.

Conclusum in Senatu,

Dienstag den 9. Junii 1744.

VI.

Straffe muthwilliger Schuldenmacher.

25) Eines Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Raths Des Heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mann Anewit-erneuerte und verbesserte Ordnung, Muthwillige Banquerottirer und Falliten betreffend.

Wir der Rath des Heil. Reichs Stadt Franckfurth thun kund, und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, Demnach die leidige Erfahrung zu Unserm höchsten Mißfallen, und sonderbahrem Aergernuß rechtschaffener Gemüther, bezeuget, daß ohnerachtet derer, so wohl in denen Rechten und Reichs-Constitutionen, als auch insonderheit von Unserm Vorfahren nach und nach publicirten Verordnungen, auf die muthwillige Banquerottirer und Falliten gesetzter schwerer Straffen, dennoch eine Zeitther viele, so Christen als Juden, keine Scheu getragen, diejenige, welche auf Treu und Glauben ihnen Geld und Waaren sürgestreckt, anvertrauet und committiret, wider die Christliche Liebe, alle Rechte und Erbarkeit, mit Hindansetzung

ihres

ihres ehrlichen Namens, schändlich zu hintergehen, und mittelst Erpracticirung durch allerhand listige Vorstellungen und Collusiones höchstnachteilliger Vergleiche, um die auffgenommene Gelder und Waaren, wo nicht gänzlich, doch guten Theils zu bringen und zu betrügen: Daß dannenhero sothanem, zu Schwächung ehrlicher Handels-Leute Nahrung und Credits, mithin des gemeinen Commercii Zerrüttung gereichenden Unwesen nach Möglichkeit vorzubeugen, und diesen bößhaften Betrügern, so ärger als Diebe zu achten, den Weg ihren Nächsten leichtfertiger Weise zugeföhren, so viel immer thunlich, zu versperren, von Obrigkeitlichen Amts wegen folgende geschärfte Verordnung zu machen. eine Nothwendigkeit erachtet worden; Ordnen demnach, setzen und wöllen:

I.

Daß ein jeder Schuldmann, so sich in dem Stande, seine Creditores nicht befriedigen zu können, befindet, solches bey Gericht oder Schöffen-Rath so fort anzuzeigen, und mittelst Vorzeigung seiner Bücher oder daraus gezogener richtiger Bilanz, die ohnverschuldete Unfälle, so ihn zu solchem Unvermögen gebracht, gebühelich darthun und erweisen, bey dessen Unterlassung und sich äusserender Insolvens, aber

II.

Gewärtig seyn soll, daß obgleich kein Kläger vorhanden, oder sich angäbe, dennoch dessen Person sich zu forderst versichert, und falls derselbe

III.

Sich auf die Seite begeben oder auf flüchtigen Fuß gesetzt, alsdann allhier öffentlich, oder auch durch ablassende Compaß-Brieffe anderer Orten, wo er sich vermuthlich auffhalten mögte, citiret, und in beyden nächst vorstehenden Fällen unterlassener Anzeige oder Austrittung ihme

IV.

Der Laden und Gewölb ohne Anstand versperret, Geld, Güter, Waaren, Handels-Bücher und Brieffschaften in Beschlagnahme genommen und obsigniret werden, und dasern

V.

V.

Bei Durchgehung derselben sich ergeben würde, daß das vorhandene Vermögen zu Befriedigung derer Creditoren nicht zureichen wolte, alsdann

VI.

Nicht allein die vorhandene Effecten förderlich zu Geld gemacht, und nach Ordnung derer Rechten unter die Creditores ausgetheilet, sondern auch

VII.

Wegen des Schuldeners geführten Wandels und Lebens-Art genaue Information und Erkundigung eingezoget, er selbst auch, da er bey Handen, examiniret werden soll, ob er weißlich durch un-vorgesehene Unglücks-Fälle in den Abgang der Nahrung und Verderben gekommen, oder aber

VIII.

Durch Nachlässigkeit, sein oder der Seinigen prächtige Haushaltung, Anschaffung kostbarer Mobilien, wollüstiges Leben, mit fremdem Geld und Gut unternommene gefährliche Handlungen, und dergleichen übeles Verfahren, in solchen Zustand gerathen, oder auch

IX.

Mittels Dissimulation und Verschweigung der Sache wahren Beschaffenheit und vorhandener Effecten, sich mit anderer Leute Verlust, betriegerlicher Weise, nebst Aufopferung Ehre und Gewissens, zu bereichern trachte, welchenfalls

X.

Ein solcher Schuldmann nicht nur für infam, und zu Betretung ehrllicher Aemter und Gesellschaften unwürdig gehalten und erklärt seyn, sondern auch

XI.

Als ein offener Falsarius, mit nachdrücklicher, und berübten Leichtfertigkeit und Gefährde gemäßer Leibs, und anderer Strafe angesehen, und davon

XII.

Nicht befreyet, noch mit einem sichern Gelalbt versehen wer-

werden soll, ob gleich immittelt die meiste oder gesammte seine Creditores darum ansuchen, oder sich in der Güte mit ihme setzen würden, gestalten

XIII.

Ein solcher Vergleich oder Accord, in welchem nicht alle und jede Requisita, so in der Reformation part. II. tit. 27. §. 8. 9. 10. 11. und 12. wie auch in der Anno 1631. unter dem Titul: Cessionis Bonorum, und wie es damit, auch denen Fallimenten und Accorden gehalten werden soll, publicirten Ordnung sich beschreiben befinden, und zu mehrerer Nachricht hinten ange-druckt sind, eigentlich beobachtet und erfüllet worden, weder Uns, der Obrigkeit, an obbemelster Bestrafung verhinderlich, noch denjenigen Glaubigern, so darinnen nicht austrücklich gewilliget, im geringsten nachtheilig seyn, oder zu einiger Consequenz gereichen soll, und wird hiemit

XIV.

Denen Maqueleern und andern, welche unter allerhand Intriguen und scheinbarer Beredung, zu Erhaltung derer Majorum und Auswürckung eines vortheilhaftesten Accords, als Un-rändler und Mittler sich gebrauchen lassen, fürterhin dessen-müßig zu gehen, alles Ernstes befohlen, weniger nicht

XV.

Obangezogene Passus von Worten zu Worten hiemit bekräftiget, und zugleich alle derer Banquerottirer und Falliten gehalten vorhin gemachte Verordnungen, so fern diese in dieser nicht geändert worden, anhero wiederholet, inmassen

XVI.

Künfftighin gegen solche Betrüger vorbeschriebener Massen mit Eysen und Nachdruck verfahren, auch begebenden Fällen und Obrigkeitlicher Ermäßigung nach, die angelegte Straffen weiter geschärffet werden sollen. Wornach sich jeder zu richten, und für Schimpff und Bestrafung zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 3. Julii 1708.

den Verträge einzugehen, und zu unterschreiben nicht verbunden seyn, wann schon diejenige, welche den Accord getroffen, der mehrer Theil, und mit der grössern Summa gewesen wären.

XI.

Und dann zum dritten, sollen entgegen die Glaubigere, wann der Vertrag verfasst, und dessen Confirmation begehret werden will, ihre angegebene Credita oder Schulden, durch unverdächtige Handschriften, Brieff, Handels-Büchere, oder glaubwürdige Extract gleichfalls liquidiren, und summariter beschreiben (wann des Schuldmanns blossen Worten und Bekandtnuß hierinnen, in præjudicium aliorum Creditorum, nicht fatter Glauben zugesellet wird) auch darneben mit dem Eyd durch sich selbst, oder ihre hierzu Bevollmächtigte vor unserm Stadt-Gericht, oder Schöffnen-Rath betheuren, daß solche Handschriften, Bücher, Brieff, und Extract, so wohl just, und gerecht, daran nichts bezaket, als auch der ansehende Vertrag, vorgelegter, verlassener Massen, aufrichtig, niemand zu Nachtheil, Schäden oder Präjudiz vorgenommen, sondern ihnen selbst, und dem Schuldmann allerseits zum besten Frommen, auch ohne einigen Neben-Vertrag, verschlagene Beding oder Collusion des Schuldmanns (alles sonder Gefährd und Argeliff) abgeredt und beschloffen worden seyn.

XII.

Wann nun obgesetztes, alles und jedes der Gebühr, in und bey künftigen Verträgen respectiv gehalten, auch der mehrer Theil der Glaubigern, oder welche die grösste Summen haben, dazu einwilligen, bevorab in Fällen, da der unversehens zugestandene Unfall, und erlittene Schaden kundt und offenbar ist, und man des Vertrags Confirmation für unserm Stadt-Gericht, oder Schöffnen-Rath suchet: Soll derselbige auf vorgehende schleunige Cognition bestätiget, und auf den Fall demselbigem gemäß, in Recht erkannt werden, ungeachtet etliche Glaubigere, so die geringste Anzahl, und Summen haben, sich darinnen sperren, denselbigens nicht einzugehen, noch unterschreiben wolten. Dann

solche Glaubigere darzu verbunden seyn sollen. Sonsten aber und da einziger Vertrag, dieser Ordnung ungemäß, allhie angeffellet worden wäre, derselbe soll auf der Partheyen Begehren, durch unser Stadt-Gericht, oder Schöffnen-Rath, weder confirmiret und bestätiget, noch auch, da es inkünftigen Fällen deswegen zur Rechtfertigung kommen solte, etwas darauf in Recht erkannt werden.

Extractus Verbesserter Ordnung über etliche Punkten der Reformation de Anno 1631. von der Cessione bonorum, wie es damit gehalten werden soll, auch von Fallimenten und Accorden.

I.

Demnach in den Sachen Cessionis bonorum, (dabon d. part. 1. tit. 50. Verordnung beschicht,) ein Zeithero unverantwortliche Mißbräuch einschleichen wollen: So soll solchem zu vorkommen, die Reformation dahin hiemit erkläret seyn, daß ein jeder welcher dergleichen Beneficii Cessionis sich zu gebrauchen begehret, vor allen Dingen mit einem ordentlichen Inventario und Beschreibung aller seiner Haab und Güter, auch der Activ- und Passiv-Schulden, und hierunter seiner Schuld-Glaubiger Namen, und wie viel er jedem schuldig, in Form einer völligen Bilanzo sich gefast machen, selbige zugleich, neben der Supplication pro admittenda cessione, für Gericht oder Schöffnen-Rath übergeben, auch sich nicht allein in solche Supplication zu würcklicher Abtretung, und dem Jürament kommen zu lassen, sondern auch umb Citation an die Creditorn bitten soll, deren Citation dann austrücklich einzurucken, daß die Creditorn oder deren Ausschuß selbst, oder aber durch gewisse Curatores, mittelst rechtmäßiger Qualification, dergestalt erscheinen, damit zugleich neben Vorbringung ihrer Nothdurfft, racione admisionis petita, auch die würckliche Cession, aus des Debitoris Händen, angenommen, und dessen Güter und Effecten durch dieselbige bis zu Ausgang der Sachen, gebühlich bestellt, versehen und respective vergantet werden.

II.

Wann nun dieses vom Debitorn, also wie vorn stehet, bey dem ersten Recess fürbracht und gebetten: Solle darauf unerwartet des termini Citationis, vom Hrn. Schultheissen der Implorant zum Eyd in continenti verstatet, der auch vom selbigen so bald geleistet werden, welchem Eyd über die gewöhnliche Contenta post verba: Warhafftig anzeigen, ic. noch dieses zu addiren, und alle solche Haab, Güter, Schulden, darüber besagende Bücher, Brieffliche Urkunden, sammt was deme ferner anhängig, und den Creditorn zur Nachricht dienlich, so bald sich deren Ausschuß oder Curatorn legitimirt und diß Orts angeben, all sammtliches mit einander würcklich übergeben und zu Handen stellen.

III.

Weil auch ein Nothdurfft erachtet, daß in eventum, da etwan hieben die notwendige Requitita nicht gebührlich und freulich erstattet, oder sonst der Excess und Betrug zu grob befunden, der Debitor seiner Person halber, genugsame Versicherung zu thun anzuhalten: Dafern er dann dergleichen nicht mit würcklicher Caution oder Bürgschaft leisten könnte, (welcheer sonst ebenmäßig in termino Citationis eigentlich nahmhafft zu machen schuldig) so soll auch bestwegen von ihme juratoria Cautione de sese sistendo, &c. also bald geleistet werden.

IV.

Die in der Reformation Part. 2. tit. 27. angezogene gefährliche Fallimenta und Accorden betreffend, soll gegen diejenigen, so wohl Weibs, als Manns-Personen, welche gefährlicher Wiß ihre Schuld-Glaubigere angelegt, und darauf bald mit obgemeldter Cession, oder auch etwan mit Accordir- und Vergleichungen durch sich allein, oder oftmahls durch Collusion ihrer Mitgehülffen sich zu salviren vermeynen, mit ernstlichen Bestrafungen (vermöß des H. Reichs-Policey-Ordnungen und darauf sich beziehender Reformation: Darinn solches als ein bößlicher Betrug, muthwillige Darsetzung, welche sich einem Diebstahl wohl vergleicht, titulirt und beschrieben wird) unverzüglich verfahren,

fahren, und sonst allenthalben der Reformation sammt deren in Anno 1620. erneuerten Ordnung, so wohl auch dieser Verordnung striete nachgegangen, und zumahl nichts von den Parthejen, deren Advocaten oder Procuratorn solchen zu wieder practicirt, gesucht noch gehandelt werden.

V.

In beyden vorgesezten Fällen Cessionis, itemque Transactionis, welche von unzählbaren Debitorn gesucht werden möchte, sollen solche Debitorn hie mit verwarnet seyn, da sie nicht gleich Anfangs der befindlichen Insolventz ihre richtige Bilanz obgehörter Massen vorlegen, sondern solches wissentlich, bis res nicht mehr integra, oder sie sich darüber absentirt hätten, unterlieffen, daß auf solchen Fall ihnen das sicher Gelaid ins künfftig nimmer verstatet werden soll: Wie auch im Fall, daß die obgedachte Accord und Vertrag nicht præcisè der Reformation gemäß auffgerichtet, und damit verfahren wird, niemand wider seinen Willen an selbige gebunden seyn solle.

VI.

Und gleichwie das alles den Rechten an sich selbst nicht ungemäß, also soll diese fernere Erklär- und Verordnung, nicht allein auf künfftige gewartende, sondern auch die allbereits quoquo modo allhie eingeführte und unerledigte schwebende Sachen und Fäll verstanden, von dato dieser Publication steiff obervirt werden, und zu dem Ende männiglich mit Ernst verwarnet seyn, solchen sämtlichen unsern Verordnungen eigentlich und unverbrüchlich nachzukommen, oder im widrigen Fall (zumahl auch auf verspürte Gefährde, so dann die obberührte Hindergeh- und Ansetzung der Creditorn) unnachlässigen scharffen Einsehens, Execution und Bestrafung, nach Befindung, mit öffentlicher Schmach, oder auch an Leib, Haab und Gut, zu gewarten, wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Decretum & conclusum in Senatu,

Donnerstag den 24. Febr. 1631.

Demnach ein Hoch-Edler und Hoch-Weiser Magistrat die-
 ser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt eine Zeithero zu seinem
 besondern Mißfallen ersehen und wahrnehmen müssen, was Ge-
 stalten, obwohlen in allhiefiger Eöbl. Stadt-Reformation, in-
 sonderheit in der im Jahr 1708. gegen die muthwillige Banque-
 rottirer und Faliten in öffentlichen Druck gebrachter Ordnung
 ausdrücklich enthalten, daß ein jeder Schuldmann, so sich in
 dem Stand, seine Creditores nicht befriedigen zu können, be-
 findet, solches bey Gericht oder Schöffen-Rath so fort anzei-
 gen und mittelst Vorzeigung seiner Bücher, oder daraus gezogenen
 richtiger Billanz, die ohnverschuldete Unfälle, so ihne zu solchem
 Unvermögen gebracht, gebührlich darthun und erweisen, bey
 dessen Unterlassung und sich äussernden Insolventz aber gewär-
 tig seyn solle, daß, obgleich kein Kläger vorhanden, oder sich
 angäbe, dennoch dessen Person sich zusehrerst versichert, und
 falls derselbe sich auf die Seiten begeben oder flüchtigen Fuß
 gesetzt, alsdann alhier öffentlich, oder auch durch ablassende
 Compaß-Briefe anderer Orten, wo er sich vermuthlich aufhal-
 ten mögte, citiret, und in beyden nächst vorsehenden Fällen
 unterlassener Anzeige oder Austrückung ihme der Laden und Ge-
 wölbe ohne Anstand versperret, Geld, Güter Waaren-Handels-
 Bücher und Briffschaften, in Beschlag genommen, und obsigni-
 ret, auch nach Ordnung der Rechten unter die Creditores aus-
 getheilet, so dann gedachter ausgetretener Schuldener auf Ver-
 finden, daß er durch Nachlässigkeit, prächtiges Haushalten,
 Anschaffung kostbahrer Mobilien, mit fremdem Geld, und Gut
 unternommene gefährliche Handlungen, Verschweig- und heim-
 liche Fortschaffung seiner Mobilien und Effecten, sich betriegli-
 cher Weiß zu bereichern gesucht habe, nicht nur für infam und
 zu Bekretzung ehelicher Amter und Gesellschaften unwürdig ge-
 halten und erkläret, sondern auch wegen sothauer verübter Bos-
 heit und Betrug, mit Leibes- und andern schweren Straffen an-
 gesehen, und davon, ob gleich unmittelbar die meiste oder gesam-
 te Creditores sich mit ihme in der Güte setzen und darum ansu-
 chen würden, nicht bekreyet noch mit einem sichern Gelatth ver-
 sehen

sehen werden solle; dessen allen aber gleichwohl ungeachtet, bey
 denen eine Zeithero, absonderlich unter denen hiesigen Schutz-
 Juden, häufig ausgebrochenen Fallimenten und Banquerotten,
 sich geäußert, daß die ausgetretene Falliten dieser Ordnung gar
 nicht nachzulebet, sondern unter allerhand bösen Bractiquen ihre
 Creditores zu Unterschreibung eines nach ihrem Willen einsei-
 tzig aufgesetzten Accordes zu persuadiren und zu bereben, und
 die Obrigkeitliche Bestätigung und Confirmation auszuwürcken
 sich unterstanden; Diesem täglich mehr einreissenden, zu Schwä-
 chung ehelicher Handels-Leute Nahrung und Credit mithin zu
 Zerrüttung und Ruinirung des gemeinen Handels und Com-
 mercii gereichenden Unwesen nachdrücklich zu steuern höchstnüt-
 lich und nöthig ist; So hat Eingangs ermeldter Hoch-Edler und
 Hoch-Weiser Magistrat, damit niemand mit einiger Unwissen-
 heit sich entschuldigen mögte, obmentionirte erneuerte Fallimen-
 und Banquerottirer-Ordnung aufs neue zu publiciren, und in
 der Juden-Schul öffentlich ablesen zu lassen, auch wo es sonst
 nöthig, bekannt zu machen, der ohnumgänglichen hohen Noth-
 durfft zu seyn ermessen, mit dem Anhang, daß mit denen darin-
 enthaltenen Straffen gegen die muthwillige Falliten, ohn-
 geachtet ihre Creditores für sie intercediren würden, ohnsehl-
 barlich verfahren, und solche, so viel die Juden betrifft, auf
 Veruß der Juden Stättigkeit und hiesiger Stadt und Gebiets,
 extendirt und erweitert, die übrige oben angeführte Umstände
 aber genau beobachtet werden sollen; Wornach sich ein jeder zu
 richten und für Beschimpfung und Straffe zu hüten wissen
 wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 22. Aug. 1719.

26) Mandat gegen der Schuldner böseliche Verheimli-
 ching ihrer Güter; vom 22. Apr. 1788.

Nachdem Uns Burgermeister und Rath dieser des Heiligen
 Reichs Stadt Frankfurt, vorgekommen, welcher gestalt betrüg-
 liche

liche Schuldner, nicht selten kurz vor dem Ausbruch ihres bezweckten gefährdevollen Falliments, den größten Theil ihrer Waaren, oder sonstige Vermögensstücke bei Seite schaffen, und selbige entweder wirklich, oder dem Scheine nach, an andere verpfänden, nachmals aber dergleichen Verfüge zum Nachtheil ihrer betrogenen Glaubiger verschweigen, und nach geendigtem Concurs, oder nach erzwungenem Accord, selbige alsdann wieder heimlich an sich ziehen, oder sich sonst mit dem Pfand-Inhaber der Ueberbesserung halber, in der Stille, abfinden: Wir aber, ob es gleich in Ansehung derjenigen, welche von anderen, vor dem Ausbruch deren Falliments, bona fide, und ohne Colusion, Effecten oder Waaren in Verfaß, oder zur Bedeckung ihrer bereits vorhin gehabtten rechtmässigen Forderungen empfangen, bei denen §§. 50. und 51. Unserer Wechsel-Ordnung fernhin sein Verbleiben behalten soll, gleichwohl dem Eingangs gedachten betrüglichen Benehmen nicht nachsehen können; so haben Wir, zu Abwendung der, für die übrigen dadurch entstehenden Verkürzung, der Nothdurft erachtet hierdurch zu verordnen:

1) Derjenige fallirende Schuldner, welcher in seiner zu überreichenden Bilanz, sämtliche, anderen in Verfaß, oder zur Bedeckung ihrer vorhin gehabtten rechtmässigen Forderungen, oder sonst in Verwahrung gegebene Effecten oder Waaren nicht specificirte angezeigt, soll, wenn es über kurz oder lang an den Tag kommt, für einen Betrügler angesehen, und als ein solcher, wenn er gleich bei Erledigung seines Debitwesens allensfalls ungestraft davon gekommen, unmachtsüchlich gestraft werden.

2) Derjenige, welcher die, kurz oder lang, vor dem ausgebrochenen Falliment in Verfaß, oder zu seiner Bedeckung, oder sonst in Verwahrung bekommenene Effecten oder Waaren, nach ausgebrochenem Falliment des Verfaßers oder Deponenten, und nach erlassener Edictal-Ladung, nicht vor dem Ablauf des darinnen anberaumten Liquidationstermins ebenwol, mittelst Ueberreichung der specifiquen Verzeichniß der verpfändeten,

ten, oder der in Verwahrung gegebenen Sachen, sodann des Schuldscheins in originali oder beglaubter Abschrift, gerichtlich anzeigt, soll, wenn es in der Folge an den Tag kommt, als ein Theilnehmer an dem gespielten Betrüge angesehen, und nicht nur seines Pfand-Rechts, und seiner Forderung verlustig erkläret, sofort zur unentgeltlichen Herausgabe der hinter sich habenden Sachen, oder wenn selbige unmittelbar verbracht worden, zu Erstattung deren Werths an die Debitmasse, angehalten, sondern auch nach Befinden, noch mit weiterer Strafe belegt werden.

Wornach sich also jedermann zu achten, und für Strafe und Nachtheil zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 22ten April, 1788.

27) Gemeiner Bescheid wider den Mißbrauch, so bey den Erben, die sich des Benef. Inv. bedienen, verspüret wird. d. 20. Febr. 1623.

Wiemol in hiesiger Ref. P. VI. Tit. 3. was bey Antretung einer Erbschaft cum beneficio Inventarii, die Erben inacht zu nemen haben, nach Nothdurft erinnert, auch (außerhalb dessen, so mit wenigen darin die Form der Inventirung belangend angeregt,) der gemeinen Rechten weitere Disposition nicht aufgehoben, sondern in gebührender Observanz gelassen worden ist; so spüret man doch im Weyß, daß denen in mere Wege zumieder, etliche Erben allhier sich des Beneficii unverantwortlich misbraucht, indeme sie in gebührender Zeit und Masse kein vollständiges rechtmässiges Inventarium aufgerichtet, nur für sich selbst zu irem Vortheil der Erbschaft sich genähert, dabei ohne Beförderung schuldiger Zahlungen sitzen bleiben, eiegen Vornemens von deren Haab und Gütern, außer der Masse zu sich gezogen, ja etwan selbst mit Bauen und andern zu ih-

rem Vortheil erfundenen Mitteln, die Erbschaft mer beschwert, sodann an Gütern, Gefällen und aufwachsenden Pensionen mit dem Augmento der Münzwerung mehr Schaden zugefüget, auch wol von andern Schuldgläubigern Deroselben Forderung aufkauft, und an sich partirt, und sonst durch eigene Sperr und Inhaltung der Ergüter mehres hinderlich gewesen, daß solche weder zur rechter Zeit mit Nutzen verkauft, oder deren rechtmäßigen Wert also erfahren, noch dahero die Creditorn das Vermögen wissen, weniger ihre Zahlung erlangen mögen, und was der Inconvenientien mit unrechtmäßigem Separiren, und andern noch mehr vermerket worden. Wann dann solch an sich selbst gefährliche Beginnen dem Schöffengerat nur viel vergebliche Mühe, den Creditorn größten Schaden, und dieses Orts Obern und der Justitien beschwerliche vergebliche Nachreden gibt, gleichwol solche Practic mit unmaslichen Schein Rechtsens behauptet werden wollen, daß bisweilen die Schuldgläubiger durch solch Beginnen und Verzögerung in weit größern Schaden und Nachtheil, weder sie sonst ihrer Schulden halben vor des Debitoris Absterben zu gewarten gehabt, angeführet werden: so ordnet der Rat der schädlichen Consequenz auch hierin zu begegnen und setzet hiemit, daß inskünftige diejenigen, welche sich dieses Beneficii behelfen wollen, von ihren bedienten Procuratorn (ob es wol die Rechte ohne das mit sich bringen) noch zum Übersflus erinneret, und beides Prinzipalen und deren Sachwalter hiemit verwarnet seyn sollen, daß wo sie die Gebühr Rechtsens, wie auch die Ref. in bestimmter Zeit nicht völlig und förmlich inacht nemen und vollziehen, sie der rechtlichen Strafen ohnfehlbar gewärtig und hinsühro keines verschonet werden sol. Daneben ist eines E. E. Raths Meinung und Befehl, daß wann gleich mit dem Inventiren, wie sichs geziemet, verfahren, aber der Proceß mit den Creditorn und Interessenten (welche dan um so viel zeitlicher gleich Anfangs zum ersten und andernmal zugleich zum Klagen, respectivo excipiren, liquidiren, und ihre Priorität summariter auszuführen citiret werden sollen) mit fester Anhaltung der ordentlichen Terminen, Contumacien,

und

und sonst dergleichen wie sichs gebüret nicht gehalten, auch; so fern zum Aufhalt sich anliese, daß man nach Verlauf sechs Monaten von Antretung der Erbschaft die Sache noch zu keinem endlichen Beschluß ausgeführet, oder aufs wenigste so viel befindet, daß innerhalb weniger Monaten und also des völligen Jargewandes vom Todesfall anzurechnen des endlichen Austrages sowol der Hauptsachen und Instantia Discussionis als was deren anhängig, sich nicht zu versichern wäre, alsdan und sobald solcher Aufenthalt verspüret, one einig Hindernis entweder durch die anhaltende Creditores, oder nach Gestalt der Sache von Amtswegen ein Curator bonorum geordnet, welchem die ganze Massa bis zu endlicher Repartition und Verhelfung zu jedweders Interessenten gebürtlichen Rechten lediglich eingeräumt und durch selbigen Curatorem der Proceß vollends auf das schleunigste zu Ende geführet werden sol, welches also aus Befehl des Raths männiglich sich in künftigen Fällen darnach zu richten; hiemit zu Wissenschaft publiciret und verkündet wird.

Zweytes Hauptstück.

Verwaltungs-gesetze.

I.

In Absicht der Güter der Minderjährigen.

28 Instructions-Puncten derer Vormünder, zu deutscher Formir- und Einrichtung der Curatel-Rechnungen; vom 24. Mart. 1767.

I.

Vor eine Vormunds-Rechnung übergeben werden soll, so ist nöthig, daß zu einiger Information des Curatel-Amtes etwelcher Vortrag und Ursach derer Vormunds-Rechnungen prämittiret werde, kürzlich dahin gehende:

Nachdem N. N. den . . . Ao. . . mit Tod abgegangen, sind wir beyde Bürger und Meister, als N. N. N. N. zu des Verstorbenen hinterlassenen minderjährigen 3. Kindern, namentlich N. N. von 10. Jahren, N. N. von 8. Jahren, und N. N. von 6 Jahren, zu Vormündern Hoch-Obrigkeithlich constituiret worden, dannerhero wir, nach geleisteten Vormunds-Pflichten, uns der Vormundschaft unterzogen, zu beßriger Zeit denen Kindern gebühlichen inventiret, und vor dieselbe folgende Einnahm und Ausgab gepflogen.

II.

Das Inventarium, derer Minderjährigen Vermögen betreffend, und das über die verkaufte Meubles derselben errichtete Ver-

Berganhangs-Register, muß eins mit dem andern gleicher Nummern führen, damit in Durchziehung derer Rechnungen und Collationirung beyder Stücke man accurat wissen könne, was verkauft worden oder noch übrig verbleiben.

III.

Muß die Einnahm fleißig eingetragen, auf welchen Tag nemlich dieselbe eingehet, und auf welchen Tag sie hätte eingehen sollen; sodann Capital und Interesse nicht confundirt, sondern in der Einnahme jedes apart notiret, und bey dieser, in Fällen, da ein Post auf einmal nicht ganz, sondern etwas auf Abschlag eingegangen, besonders bemerket werden, wie viel davon noch restire.

IV.

Desgleichen auch bey Ausgaben geschehen soll, da dann über einen jeden Posten, so über einen halben Gulden bey geringern Vormundschaften, und über einen Gulden bey vermöglichen beträgtet, eine mit Numero marquirte, von dem Accipienten selbst, oder, da er Schreibens unerfahren, von einem andern, von ihme hiezul Requirirte unterzeichnete Quittung, nebst Anmerkung des Abzugs derselben, erfordert wird, sonst ein solcher Posten in Rechnung nicht passiret werden solle.

V.

Die Vormünder sollen gemeinschaftlich, das ist, mit beyderseits Wissen und Willen, derer Pupillen Gelder auf tüchtige Hypothequen austhun, welche in hiesiger Stadt oder deren Gebieth gelegen, anderst dieselbe nicht vor gültig erkannt werden sollen.

VI.

So viel Kinder unter der Vormundschaft stehen, so viel besondere Curatel-Rechnungen sollen formiret, und eine mit der andern nicht vermenget werden.

VII.

Die denen Pupillen müßig liegende Gelder sollen bis zu anderwärtlicher derer Vormünder Anlage auf Böhl Rechenen, jedoch

doch, so viel die armen Pupillen, so unter 500. fl. besitzen, an- betrifft, ohne Erlegung einiger Gebühr vor die Einschreib- und Ertheilung eines Leg-Scheins, deponiret werden.

VIII.

Nach geschlossener Einnahm und Ausgab muß ein ordentlicher Saldo in jeder Rechnung formiret werden, damit man wissen könne, wie beyde gegen einander stehen, und eines dem andern vorschülfe.

IX.

Beide Vormünder sollen sich alle Jahr mit einander berechnen, und hernachmalen einer des andern Rechnung, nach Befund, unterschreiben, auch solche sofort bey Eöbl. Curatel-Amt zur Untersuchung in duplo produciren.

X.

Welcher Vormund sich unterfangen wird, einige Pupillen-Gelber in seinen eigenen Nutzen zu gebrauchen; der soll, nach Anleitung gemeiner Kaiserl. Rechten, dieselbe mit zwölf pro Cto vergüten, auch nach Befindung mit einer schärferen Strafe angesehen werden; es seye dann, daß ein solcher Vormund, mit Consens seines Mitvormundes und Approbation Unseres Curatel-Amtes, als ein öffentlicher Schuldmann des Minder-jährigen sich darstelle, und vor Capital und Interesse zulängliche Versicherung in hiesiger Stadt-Canzley leiste, da derselbe weiters nicht, als zu Reichs-üblichen Pensionen, angehalten werden soll.

XI.

Nicht minder ist denen Vormündern, bey ihren geleisteten schweren Pflichten, allerdings verboten, ohne vorherig. durch gedachte Unsere Deputirte ermeldten Amtes beschehene Untersuchung und erfolgtes Obrigkeitl. Vergünstigungs-Decret, von ihrer Pflegbefohlenen liegenden und fahrenden Güthern etwas zu veräußern oder zu verkaufen, noch zu versetzen, bey nachhastiger Straf, und Erstattung des sothanen ihren Pflegbefohlenen dadurch zugewachsenen Schadens.

XII.

Desgleichen hat ein jeder Vormund, sobald sein Mitvormund mit Tod abgehen, oder von der aufhabenden Vormundschaft entlediget werden, oder auch auf sonstige Weise abkommen sollte, sofort, innerhalb Monats-Frist, bey dem Obrisrichter hiervon die ohngesäumte Anzeige zu thun, und um Beyordnung eines andern, an des abgegangenen Stelle, anzuhaltend; inmassen im Unterlassungs- oder Säumungs-Fall der übrigverbliebene Vormund für allen aus solcher Nachlässigkeit denen Pflegbefohlenen zuwachsenden Schaden, wie er ohnehin schuldig, zu haften verbunden, und noch über dieses, bey jedem Uebertretungs-Fall, nach Maasgabe der gedruckten Raths-Beyordnung vom 22. Januarii 1767., in eine Strafe von respectivè 10 und 20 Mthlr., nach Wichtigkeit der Vormundschaften, verfallen seyn solle. Welches der von denen Vormündern zu leistende schwere Eid, nebst obigen und andern Ge- und Verbotten, des mehreren an Hand giebet, welcher, zu eines jeden Unterrichts hieher gesezet, also lautet:

Form des Vormünder-Eids.

Ihr sollet schwören ein Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ihr der Kinder, welchen ihr jezunder zu Vormünder verordnet werdet, Person und Güther treulich versehen, verwahren, in- und ausserhalb Rechtsens vertreten und beschirmen, was ihnen nützlich ist, bestes Gleiffes vollbringen, was schädlich ist, unterlassen, über die Güther ein ordentlich rechtmäßig Inventarium aufrichten lassen, dieselbe in euern eigenen Nutzen nicht gebrauchen, auch ohne Erlaubnus der Herren Schultheiß und Schöffen von den liegenden, und so dafür geachtet, ingleichen von der fahrenden Haabe, nichts veräußern, verkaufen, noch die versehen noch beschweren, sondern zu gebührlichen Zeiten darüber, und um alle eure Verwaltung, ehrbare Rechenschaft thun, auch wann sie, die Kinder, zu ihrem rechten Alter kommen, ihnen dieselbige Güther wiederum zustellen und liefern, und sonst insgemein alles thun, handeln und lassen sollet, was einem getreuen Vormunder von Rechtswegen zu handeln, zu

thun

thun und zu lassen, eignet und gebühret; bey Verpfändung aller euer Haab und Gücher.

So wahr euch Gott helfe!

XIII.

Weitern Verhaltungs-Bericht giebt hiesige Köbl. Reformation unter dem Theil von Vormundschaften, und zwar hauptsächlich in dessen 4ten und 11ten Titul.

Obwohl nicht nur in hiesig-köbllicher Reformation p. 7. Tit. 12. sondern auch in einem den 31. Maji 1729. ergangenen und in offenem Druck publicitten Raths-Edict, des mehreren heilsamlich und unter scharfer Strafe verordnet worden, daß alle Vormünder und Curatores ein jedes Jahr nach Antretung der überkommenen Vormundschaften, bis zu deren wirklichen Endigung, alles ihres Verwaltens, Einnehmens und Ausgebens, vor denen darzu verordneten Raths Deputatis aufrichtige und ehrbare Rechnung thun sollten: So hat dennoch Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath allhier mißfällig vernommen, wasmassen verschiedene Vormünder und Curatores wegen ihrer aufhabenden Vormundschaften in vielen Jahren weder mit ihren Mitvormündern sich berechnet, noch jeden Jahrgang gemeinschaftlich mit einander geschlossen und unterschrieben, noch weniger die Zeit über bey Köbl. Curatel-Amt, welchem die Untersuchung derer Curatel-Rechnungen zustehet, sich zu Ablegung derselben alljährlichen pflichtschuldig gemeldet, hiernächst auch ins besondere bey Endigung der Vormundschaft oder Curatel die End- und Schluß-Rechnung zur Revision gebührend zu übergeben, unter dem Vorwand einer mit denen majorenn gewordenen Curandis gepflogenen Privat-Berechnung, wider den ausdrücklichen Inhalt gedachter hiesiger Reformation P. 7. Tit. 11. §. 16. & Tit. 12. §. 1. anmaßlich zu decliniren gesucht haben. Gleichwie aber besagter Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath, seinen tragenden schweren Amts-Pflichten nach, dergleichen Unordnung nachzusehen oder einreißen zu lassen um so weniger gemehnet ist, als daraus allerley Gefahr und Verwahrlosung denen

benen bevormundeten Personen leichtlich zu wachsen kan, und im Gegentheil die Beobachtung der Reformation und rückwärts ergangener Raths-Edicten zu allerseitigem Besten und Sicherheit so wohl derer Pflegbefohlenen, als derer Vormündern und Curatoren, löblich abwecket: Also ist derselbe dadurch Obrigkeitlich bewogen worden; obangezogenes gemeinnütziges Statutum und das Raths-Conclusum vom 31. Maji 1729. nochmals kräftigst zu confirmiren; Ordnet demnach und befiehlt durch gegenwärtiges neu-abgefaßtes und in alle Häuser auszutheilens gedrucktes Renovations-Edict daß alle und jede Vormünder, sie seyen Burger oder Baysassen, nach Verlauf eines jeden Jahres, von Antretung der Vormundschaft oder Curatel an zu rechnen, ihre Vormunds-Rechnungen bey Unserem Curatel-Amt zur Revision in gebührender Form, nach Maasgabe derer gedruckten Instruktions-Puncten derer Vormündern de Anno 1729, ohnefehlbar übergeben, auch bey Endigung der Curatel ihre Schluß- und Hauptlieferungs-Rechnung eben daseelsten zur Untersuchung behörig produciren sollen; allermassen sie, die Vormünder und Curatoren; von dieser ihrer Pflicht-Schuldigkeit weder der Vorwand, daß sie sich mit ihren inzwischen etwa großjährig gewordenen oder Veniam ætatis erlangt habenden Curandis privatim berechnet hätten, noch das Erbieten, daß sie die gewöhnliche Revisions-Gelder eben so, als ob die Vormunds-Rechnungen auf Köbllichem Curatel-Amt wirklich abgelegt und daseelsten revidirt worden wären; an Köblliches Schatzungs-Amt Ordnungs- und Tax-mäßig entrichten wollten, noch sonst irgend einig anderer Prætext; wie der auch Namen haben mag, im allgeringsten befreyen, sondern gegen diejenige Vormünder und Curatores, welche künftighin nicht alle Jahre die Vormunds-Rechnungen, und bey Endigung der Curatel die Schluß- und Lieferungs-Rechnung, auf Köbllichem Curatel-Amt ablegen und sich ohne erweisliche ehehafte und erhebliche Ursache bey kleineren Vormundschaften nur 3. bey größern aber 6. Monate darüber säumig-finden lassen, die in Reformatione Part. 7. Tit. 11. §. 4. darauf gesetzte Strafe, nemlich von jedem Vor-

Zweter Theil. N mun-

munder oder Curatores, vor jedes Jahr, als die Rechnung zurück geblieben ist, in denen geringern Vormundschaften zwanzig, und in denen grösseren fünfzig Gulden, ohnausbleiblich exequirt, dabenebenst, vor wirklich erstatteter und von Köblichem Curatel-Umt revidirter Schluß-Rechnung, denen Curatoribus die Quittirung über die geführte Vormundschaft oder Curatel von ihren Pflegebefohlenen bey Köblichem Schöffnen-Rath keinesweges gestattet, vielweniger ihnen ein versigelter Schein oder Verzettlung darüber erkannt und ausgefertigt, noch auch denen Minorenibus, ehe und bevor ihre Curatores die Rechnung bey Köblichem Curatel-Umt zur Revision überreicht und sie diesfalls glaubhafte Bescheinigung produciret, mit der etwa nachsuchenden Venia ætatis bey gedachtem Köbl. Schöffnen-Rath willfabret werden solle. Welch in allem dann also nachzukommen, und sich dieserhalben für Schaden und Strafe zu hüten, alle und jede Vormundere und Curatores hiemit Obrigkeitlich erinnert werden.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags, den 2. Octobris 1749.

Renovatum den 24. Martii 1767.

ad. S. XII. vorstehender Instruction.

29) An eines innerhalb der Vormundschaft abgegangenen Vormunds Stelle soll sogleich ein neuer gesetzt werden; vom 22. Jan. 1767.

Einem Hoch-Eblen und Hochweisen Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Frankfurt am Mann, ist zethero mehrmalen die mißfällige Nachricht zugekommen, wasmassen in denen Fällen, wo einer derer von Köblichem Schöffnen-Rath bestellten Vormünder mit Tod oder sonsten abgegangen; der hinterbliebene Vormund nicht, wie es sich geziemet, den Abgang gebührend angezeigt oder einen andern ihm bejzuordnen gebet,

ten; sondern öfters die übertragene Vormundschaft allein fortzuführen und zu versehen sich angemasset.

Wann dann aber durch dieses Ordnungs widrige Unternehmen allerhand Irrungen auch wohl gar Verkürzungen derer Pflegebefohlenen entstanden; und dahero Wohlgedachter Ein Hoch-Ebler Rath selbigem nachzusehen nicht gemynet ist.

Als ergethet hiermit an alle und jede dormalige Vormünder, wie auch sämtliche Bürger und Beysassen, welchen künfftig dergleichen Vormundschaften aufgetragen werden mögten, die gemessene ernstliche Verordnung, Anweisung und Befehl, daß sobald einer oder der andere ihrer Mit-Vormünder mit Tod abgehen, von der aufhabenden Vormundschaft entlediget werden, oder auch auf sonstige Weise abkommen sollte, sie sofort innerhalb Monats-Frist bey dem Obristrichter hiervon die ohngesäumte Anzeige thun und um Beyordnung eines andern an des abgegangenen Stelle anhalten, und darauf der Obristrichter, dessen Incumbenz es übrigens allemal ist und ohnverändert verbleibet, bey allen sich ereignenden Sterbfällen desfalls genaue Erkundigung einzuziehen, und auch ohnersucht, Ex Officio, vor die Vorschlagung derer Vormündern und Mit-Vormündern behörige Sorge zu tragen, im nächsten Schöffnen-Rath das nöthige geziemend vorbringen, immassen dieserhalben auch noch der Vormünder Instruction ein besonderer Anhang zugefüget, und jeder künfftige Vormund darauf besonders verpflichtet, ingleichem von Köblichem Curatel-Umt, wann sich daselbsten bey Untersuchungen oder bey Ablegungen derer Vormunds-Rechnungen der Abgang eines Vormundes, und daß an dessen Stelle noch kein anderer verordnet seye, ergeben würde, solches im Schöffnen-Rath angezeigt werden solle.

Diejenige Vormundere nun, welche gegen besseres Verhoffen, dieser wohlbedächtlichen Verordnung nicht gebührend nachkommen, sondern sich hierunter säumig finden lassen würden, die sollen nicht nur vor allen, aus dieser ihrer Nachlässigkeit denen Pflegebefohlenen zuwachsenden Schaden, wie sie ohnehin schuldig, zu haften verbunden, sondern auch noch überdieses,

bey jedem Uebertretungs-Fall in eine Strafe von 10. Rthlr. bey geringen, und 20. Rthlr. bey größeren Vormundschaften verfallen seyn.

Wornach sich also ein jeder, den dieses angehet, zu achten, auch vor Schaden und Bestrafung zu hüten wissen wird.

Geschloss. n bey Rath,
den 22sten Januarii 1767.

30) Decretum die Verkaufung der Pupillen liegenden Güter betreffend, de 16. Septemb. 1699.

Bei Untersuchung der Veräußerung der Pupillen-Güter wäre bey löbl. Schatzungs-Umt auf nachfolgende Punkten zu reflectiren, und das beschwene ertheilende Attestatum darnach einzurichten?

1. Wie hoch die Schulden-Last sich belaufe?
2. Ob die Gläubiger auf ihre Zahlung bringen?
3. Ob sie es insgesamt, oder nur etliche thun, und wie hoch selbige sich belaufen?
4. Ob die Schulden-Last nicht aus denen Mobilien vor voll oder zum Theil abgetragen werden könne?
5. Was die Güter ohngefehr werth seyn möchten?
6. Ob sie in gutem Bau und Vesserung sich befinden?
7. Ob nicht rathsamer noch ein mehrers auf dieselbe aufzunehmen, als selbige zu veräußern?
8. Wie viel allenfalls davor zu erhalten seyn möchte?
9. So auch die liegende Güter und so davor geachtet ex capite evidentis utilitatis veräußert werden wollten, so müßte alsdann die Nachricht auf folgendes in das Attestatum gebracht werden.
 1. In was vor einem Zustand die Güter sich befinden?
 2. Wie hoch sie sich berennen?
 3. Was an Baukosten dabey erfordert werde?
 4. Wie hoch dieselbige an Mann zu bringen?
 4. Wie hoch die Güter an sich ohngefehr zu schätzen.

Decr. in Sen. Scab. d. 16. Sept. 1699.

31) Wie ferne Vormünder ihrer Curanden Inssätze, Gelder und Capitalien einziehen, sich ablegen lassen, oder auf andere transportiren können; vom 3. Decbr. 1776. *cf. Ref. II. 185. Anmerkung 18*

Als die Sache wegen Einzieh. und Ableg. wie auch Transportirung dererjenigen gerichtlichen Inssätzen, Gelder und Capitalien, welche minderjährigen Pfleg- und andern Kindern eigenthümlich zugehören, vorgekommen, und annehst nach einem erstatteten Bedenken derer Herren Syndicorum in Erwägung gezogen worden, wie weit von denen Vormündern und Eltern, oder auch denen Debitoribus pupillaribus zu erwürfende Obrigkeitliche Vergünstigungs-Decrete hierbey erforderlich seyn wollen, oder nicht?

Solle man es in denen Fällen, wo von Vormündern und Curatoren ihrer minderjährigen Pfleg-befohlenen Gelder, gerichtliche Inssätze und Capitalien eingezogen, oder transportirt werden wollen, bey der Verordnung derer gemeinen Rechten sowol, als auch insonderheit hiesiger Reformation und zum Druck gelangten Vormünder-Instruction also und dergestalt belassen, daß

- 1) in nothwendigen Veräußerungen, da die Vormünder nach abgelauffener Verfallzeit, oder auch, wenn der Schuldner des Minderjährigen des ihm in der Reformation Part. II. Tit. 24. §. 3. gegönneten Rechtes vor Erscheinung des Zahlungs-Zieles, sich gebrauchen will, das ihnen abgelegt werdende Capital ihrer Pfleglingen vom Schuldner nothwendig annehmen, und dagegen den Inssatz cassiren, oder auf einen dritten durch den ihnen der Schuldner die Zahlung leistet, transportiren lassen müssen, von Seiten derer Vormünder und Curatoren minderjähriger Pf. g. Befohlenen zwar kein Obrigkeitliches Vergünstigungs-Decret erforderlich seyn wolle, dahingegen das Debitoris pupillaris bloßen Willkühr und Gefahr hierbey zu überlassen seye, ob er seines Ortes in sothanem Fall ohne

und Capitalien von Auswärtung Obrigkeitlicher Vergünstigungs-Decreten also und dergestalt, daß auch ohne dergleichen von denen Debitoribus pupillaribus gültige Zahlungen an sie geschehen können, zu befreien, als wornach sich das Curatel-Amt und insonderheit auch die Stadt-Canzley und Land-Amt bey Cassir- und Transportirung gerichtlicher Inssätzen zu richten hiermit angewiesen werden.

Conclusum in Senatu,

d. 3. Decembr. 1776.

32) Die Minderjährigen, die um die Großjährigkeit nachsuchen, sollen vorerst bescheinigen daß ihre Curatores Rechnung überreicht; vom 7. Sept. 1782.

Nachdem man, seit einiger Zeit, wahrgenommen, daß verschiedene, unter administrirender Vormundschaft stehende Minderjährigen, für Schöffen-Rath, um die Ertheilung der Großjährigkeit ange sucht haben, ohne dabey, wie es, nach dem den Vormundern Instruktions-Punkten angedruckten Rath's-Edict, vom 2ten Octobr. 1749., allschon erforderlich ist, mittels Fürlegung einer glaubhaften Bescheinigung, darzuthun, daß ihre Vormundere, die Schluß-Rechnung, bey Eöbl. Curatel-Amt, zur Revision überreicht hätten; Als werden alle diejenige, welche unter administrirender Vormundschaft stehen, und um die Ertheilung der Großjährigkeit nachzusuchen im Stand, und Willens sind, hiedurch nachdrücklich erinnert, daß sie, bey ihrem beßfälligen Erscheinen, für Schöffen-Rath, mittels Bringung einer glaubhaften Bescheinigung, daß ihre Curatores die Rechnung bey Eöbl. Curatel-Amt zur Revision wirklich überreicht, so gewiß darthun, als sie ansonst ohngehört abgewiesen werden sollen; wie denn hiebey denen sämtlichen geschwornen Gerichts-Procuratoren gemessen aufgegeben wird, dergleichen minorennen Personen, oder deren Vormundere und nächste Anverwandte, ehe jene, in der obangeregten Absicht, für Schöffen-Rath erscheinen, hievon, wie es ihnen ohnediß incumbi-

ret, zuvor zu belehren, mithin der wirklichen persönlichen Darstellung solcher minderjähriger Supplicanten, ohne dabey vorgedachte Bescheinigung in gleicher Zeit mit zu überreichen, bey Strafe von 10. Rthlr., sich gänzlich zu enthalten, im Fall aber erhebliche Ursachen vorhanden wären, warum jene Bescheinigung noch zur Zeit nicht beygebracht werden könnte, solche vorher, ohne die Supplicanten persönlich in Scabinatu zu sistiren, schriftlich geziemend anzuzeigen, und hierüber zuerst den Bescheid abzuwarten; Als wornach sich dieselbe künftighin genau zu achten, und für Strafe zu hüthen haben.

Geschlossen bey Schöffen-Rath

am 7ten Septembr. 1782.

33) Beträchtliche Deserviten-Rechnungen für Minderjährige sollen zur Moderation gegeben werden; vom 25. Mart. 1771.

Als in Scabinatu in Ueberlegung gezogen worden, daß mehrmahlen in denen Vormunds-Rechnungen starke Deserviten-Conti derer Advocatorum, Procuratorum et Notariorum vorkommen, welche so schlechterdings, und ohne vorgängige Richterliche Ermäßigung, zumahlen in dem Fall, wann ermeldte Advocati, Procuratores et Notarii selbst zu Curatoren derjenigen Pfleg-Befohlenen, an welche die Bezahlung derer Deserviten-Conti gefordert wird, bestellet sind, nicht wohl in Rechnung passiret: noch von Eöblichem Curatel-Amt füglich beurtheilt werden können; Alsdieweilen letzteres nur mittelst Zusammenhaltung derer Deserviten-Conti mit denen Actis, und also alleine von demjenigen Judicio, allwo die Sache ventiliret worden, mit Grunde geschehen mag; So hat man der Nothdurft zu seyn ermessen, wohlgedachtem Curatel-Amt hiedurch aufzutragen, künftighin dergleichen Deserviten-Conti, besonders in angeführtem Fall, und wann solche von einigem Belang sind, ehe und bevor solche in denen Vormunds-Rechnungen passiret und approbiret werden, an diejenige hiesige Instanz, allwo die Recht-

fertigungen bereit Pfliegbefohlenen pendent gewesen, oder noch sind, zur Richterlichen Moderation zu verweisen.

Decr. in Sen. Scab.
den 25ten Mart. 1771.

34) Abdruck der Instruktion für den Actuarium Obli- gen Curatelamts. 1778.

§. 1.

Zusörderst soll ein zeitiger Curatelschreiber Einem Hochbedlen Rath getreu, gewärtig, und gehorsam seyn, auch wohlgedachten Rathes, gemeiner Stadt, Bürgerschaft und sämtlicher Einwohner Besiß beförbern und derselben Schaden warnen: so dann auch die Titl. Herren Bürgermeistere und seine jedesmalige Herren Amtsdeputirte in behörigem Respekt halten, und dero Befehl und Verordnungen getreulich nachkommen, zu emfziger Beobachtung seines Amtes sich jedesmal zu der verordneten Zeit und Stunde auf der Amtsstube einfinden und aufhalten, auch seine obhabende Geschäfte getreulich verrichten.

§. 2.

Nächstdem soll und will er die getreue, redliche und unverbrüchliche Verhaltung aller in denen (occasione dorer beyden kaiserlichen Commissionen erstatteten Berichten) ergangenen und sowol den 24ten Januar als den 4ten Juli 1726 publicirten kaiserlichen Resolutionen und verbesserten Visitationsordnung fürgeschriebener Befehlen, desgleichen den, den 14ten März 1732, ergangenen Resolutionen insgemein, und besonders, so viel die ihn und sein Amt und Verrichtung gegenwärtig und in Zukunft betreffen möchten, sich jederzeit angelegen und sorglich befohlen seyn lassen.

§. 3.

Insonderheit wird demselben ernstlich eingebunden und ausdrücklich verboten, keiner Parthay, welche bey dem Curatelamt zu thun hat, vel consulendo, vel advocando bedient zu seyn,

seyn, keine Memorialien in daselbst anhängigen oder sonst in das Curatelwesen einschlagenden Sachen aufzusetzen, auch selbst keine Vormundschaft oder Vermögensadministration zu übernehmen, noch für andere Vormünder Rechnungen aufzustellen oder zu verfertigen, oder die über jeweilige Vormundsrechnungen von Amts wegen, oder von einer Gegenparthey gezogene Notamina zu beantworten, oder hiebey den Vormündern im mindesten beyrätzig zu seyn; wie er denn auch sich nicht unterfangen soll, unter irgend einem, besonders dem Vorwand der von ihm beschehenden Beförderung die geringste Extra-Velohnung oder Recompens von denen Parthayen anzuverlangen oder gar anzunehmen, sondern sich mit dem ihm zugelegten Salario und ordentlichen Sporteln lediglich zu begnügen hat.

§. 4.

Da einer jeden Sache, es betreffe nun dieselbe Vergünstigungen, wirkliche Vormundschaften, oder beede zugleich, ihre eigne Akten bisher gehalten worden, und auch hinführo um alles dahin gehörige, wegen öfterer Recurrenz und dabey nöthiger Einsicht, sogleich beyfammen zu haben, gehalten werden müssen;

Als hat der Vormundschaftschreiber alle vorkommende zu einer Sache gehörige Piecen, so wie dieselbe vorkommen, nebst denen geführt werdenden Protokollen, fleissig und ungesäumt ad acta zu registriren und zu quadranguliren, über die vorhandenen Acta ein alphabetisches Verzeichniß zu führen, die laufenden beständig in guter richtiger Ordnung, in ihren alphabetischen Fächern, in der Amtsregistratur bey der Hand zu halten, die ganz geendigten und abgethanen aber unter den abgethanen Sachen an ihrem besondern Ort in guter Verwahrung aufzubehalten, auch sonst alles dasjenige zu thun und zu verrichten, was einem getreuen, fleissigen und sorgfältigen Curatelschreiber eignet und gebühret, worinnen ihn dann unserer Stadtreformation siebenter Theil, unter dem Titel von Vormundschaften, insonderheit aber dessen Tit. IV. und XI. und der dabey einschlagende dritte Theil besagter Reformation des mehreren unterweisen wird.

§. 5.

§. 5.

Und weilien vorgebachte Reformation, Part. I. Tit. IV. §. 19. verordnet, daß unser Gerichtschreiber (mithin auch dessen derzeitiger Adjunctus) schuldig seyn solle, einen besondern Auszug darüber, was alle Wochen für Vormündere, wem und wann sie verordnet, und deren Namen, mit Benennung der Zeit ihrer Vereidigung und Confirmation, zu machen, und sothanen Auszug alle Vierteljahre unsern Verordneten zu denen Vormundschaften zuzustellen; hat der Vormundschaftschreiber bestens mit Sorge zu tragen, daß solches fleißig beobachtet, und dieser Verordn. nachgelebet, somit gemeldeter Auszug der neuverordneten Vormünder, nach oberschälten Erfordernissen, dem Curatelamt richtig zugestellt werde; nach dessen Einlieferung aber sofort die neuverordneten Vormünder so, wie die denenselben je zuweilen zugegebene Theilungsbenstände, mit Benennung deren Qualität, Profession und Handthierung, auch ob dieselbe schlechthin, oder wegen der Mutter anderweiten Verheirathung ihnen surrogiret, bestellt worden, einzutragen, und in ein absonderliches Vormünderregister gehührend, ob sie die erstere Vormündere, oder ob in die Stelle anderer, etwa verstorbener oder dimittirten, sie angenommen, daselbst mit ebemässiger Benennung des Vaters der Pflegebefohlenen, dessen Qualität, Profession und Handthierung, die Anzahl der Pflegebefohlenen und der Ehe, ob solche aus erster, zweyter, und so weiter, zu notiren, oben über sothanen Verzeichniß der Vormundschaften ein doppeltes alphabetisches Namenregister, sowol der Curandorum, als auch damit man sogleich ausfindig machen könne, ob etwa ein Vormünder mehr als eine Vormundschaft zu verwalten habe, der Vormündere und Curatoren zu führen.

§. 6.

Da auch ferner unserm Gerichtschreiber obliegt, einen besondern Auszug derer Vormündern, denen liegende Güther zu verkaufen, im Schöffennrath erlaubt, und das Geld zu hinterlegen aufgelegt worden, zu fertigen, und unsern Verordneten

zu

zu den Vormundschaften alle Vierteljahr und respective wochentlich, wo sich dergleichen Verkaufsvergünstigungen in selber Woche begeben, zuzustellen, damit dieselbe Aufsehens haben, und Vorsehung thun lassen mögen, daß das Geld befohlenermaßen hinterlegt werde, und sie sich in Abhörung der Rechnungen und sonstigen Fällen darnach benehmen können; hat der Curatelschreiber genau darauf zu sehen, daß nicht allein die von unserm Schöffennrath, über den Verkauf liegender Güther sowol als fahrender Haabe, ertheilte Vergünstigungen, sondern auch überhaupt die, bey Gelegenheit derer mit vormundschaftlichen Sachen gefogener Untersuchungsverhandlungen ergehende, etwas Entscheidendes enthaltende Verfügungen, von der Gerichtskanzley jederzeit richtig an das Curatelamt eingeliefert werben, und solche sodann ad acta, zu deren Compelirung, zu registriren. Wie ihm dann auch überhaupt obliegt, die vorkommende von unserm Schöffennrath an das Curatelamt ergehende Verfügungen, es betreffen nun dieselbe Untersuchungen derer gebetenen Vergünstigungen, zu Verkäufen, oder Verpfändungen derer Güther, so denen Pupillen oder Wittiben, die ad secunda vel ulteriora vota geschritten, aus vorhergehender Ehe aber minderjährige Kinder haben, und unter dem Pflegamt stehen, gehörig, oder andere, in die vormundschaftliche Geschäfte und Verwaltung einschlagende Vorfällenheiten, so wie sie eingeliefert, besonders welchen Vormündern liegende Güther zu verkaufen erlaubt und das Geld zu hinterlegen aufgelegt worden, denen Herren Deputirten wochentlich, wo sich dergleichen Verkaufsvergünstigungen in selber Woche begeben, um die Hinterlegung befördern zu können, sofort vorzulegen, deren Anordnung deswegen zu gewärtigen, auch die über die gepfogene Untersuchungen und sonstige Vorfällenheiten zu führende Protocolla in guter richtiger Ordnung und Gewahr zu halten und sofort ad acta der Vormundschaft, worüber sie geführt worden, zu legen, und zu quadranguliren, damit benöthigten Falls man alles bey Handen haben, und zu erforderlicher Bedürfniß sogleich finden könne.

§. 7.

§. 7.

So viel aber insbesondere die von ihm Curatelschreiber zu führende Protocolla betrifft, hat derselbe sich dabey aller Weit- schweifigkeit gänzlich zu enthalten, vielmehr sämtliche Protocollarverhandlungen, zwar deutlich und ohne Auslassung nöthiger Umstände, jedoch so viel möglich kurz und nervens zu fassen, anben in Ansehung der Anlagen und sonstigen ad acta zu nehmenden Urkunden, als Vormundsurtheile, Inventarien, Revisionen derselben, Testamenten, Theilungs-Recessen, Partikular-Theilungsnotelen, Vergleichen, Verganhangsregistern, Kaufbriefen, Inskägen, Dekreten und anderer Documenten, sie haben Namen, wie sie wollen, fleißig dahin zu sehen, daß solche nicht mehr als einmal abschriftlich ad acta genommen werden, und zu dem Ende, wenn gleich die Partheyen dergleichen schon vorgekommene Stücke über kurz oder lang aufs neue produciren sollten oder müßten, solche nur remissivè zu bemerken, übrigens aber die ihme zugestellte ad acta zu nehmende Originalstücke in guter Verwahrung zu halten, und solche, nach genomener ordnungsmässiger Abschrift, denenjenigen, so sie exhibitet, getreulich, allenfalls auch gegen Quitung, oder mittelst einer Nota zum Protokoll, zu retradiren.

Wie dann auch der Curatelschreiber hiermit ernstlich erinnert und demselben anbefohlen wird, nicht nur bey den Anlagen der unsern Schöffennrath einzureichenden Amtsprotocollen, die zwey- oder mehrmalige Anfügung, zumalen überflüssiger und keineswegs sachdienlicher Stücke, gänzlich zu vermeiden, vielmehr unter durchgängiger Beobachtung ordnungsmässiger Abschrift, nur dasjenige, was zur Sache selbst und deren Erläuterung gehörig, und zwar, so viel möglich, nur auszugsweise bezulegen, sondern auch, wann die Partheyen die Copias Protocollorum für sich bekommen und die darinnen angeführte Bezulegen nicht ausdrücklich in Abschrift verlangen, ihnen solche, nach deutlicher Vorschrift des bey Schöffennrath, den 2ten April 1773, ergangenen Decreti, keineswegs aufzudringen.

§. 8.

Wann Vormundsrechnungen eingereicht werden, hat er, nebst denen Anlagen und Belegen darzu, von einer jeden Curatel allezeit ein doppeltes Exemplar der Rechnung von denen Vormündern zu begehren, damit eines auf dem Amt zur Nachricht verwahret und beybehalten, das andere aber, nach richtigem Befund, unterschrieben denen Vormündern zurückgegeben werde, hiernächst aber das Präsentatum darauf zu notiren, und über die geschene Einreichung ein kurzes Protokoll zu führen, sofort die über die Vormundschaft etwa schon verhandelte Akten aufzusuchen, und solche, nebst der zu revidirenden Rechnung und deren Belegen, denen Herren Deputirten vorzulegen.

§. 9.

Bei Revision der Rechnungen hat derselbe denen Herren Deputirten jederzeit auf deren Befehl zur Hand zu seyn, und dahero auch seines Orts mit darauf sehen, und wohl zu bemerken,

- 1) und überhaupt, ob die übergebene Rechnungen nach Vorschrift unserer Stadtreformation und derer verschiedentlich im Druck publicirten Instruktionpunkten derer Vormünder, welche er sich wohl bekannt zu machen hat, eingerichtet seyn; sodann aber
- 2) insonderheit, ob dieselbe durch die von denen Vormündern bezulegende Inventarien, Verganhangsregister, Theilungsrecessu u. d. m. behörig doctet und justificirt, oder durch eine schon vorher abgelegte, richtig befundene Rechnung, begründet worden, als zu welchem Ende diese Stücke wohl damit zu collationiren und konferiren.
- 3) Ob die Vormünder die von dem Curatelamt, oder auch unserem Schöffennrath, ihnen ertheilte Vorschriften, in so ferne solche in das Rechnungswesen einschlagen, gehörig befolget.
- 4) Ob und wie fern bey etwaigen Cessionen, Transportirungen und Ablagen der Capitalten, sonderlich derer Restkauffschillingen, unsere unterm 2ten Decemb. 1776 im Druck publicirte Verordnung beobachtet worden.

- 5) Ob in Einnahme und Ausgab die Münzfüsse gehörig bemerkt, und falls deren verschiedene vorkommen, ob dieselbe, auf einem gleichförmig bezubehaltenden, richtigreducirt worden.
- 6) Ob bey Vergantheungen für arme Pupillen die geschworne Ausrüfer ihre Tage, in Ansehung der Diäten und des Untertaufs, befolget.
- 7) Ob keine unmoderirte deservirten Conti von einigem Belang in Ausgab gebracht worden.
- 8) Ob richtig aufsummir, übertragen, und sonst keine Rechnungsfehler begangen worden.
- 9) Ob die Vormünder anzuweisen, den etwa sich zeigenden, zum Unterhalt der Pfliegbefohlenen ganz oder zum Theil unnothigen Cassavorrath sicher und instruktionsmäffig an, und bis zu guter Gelegenheit zu hinterlegen.
- 10) Ob die Vormünder die in Ausgabe eingeführte Posten allerseits mit den Originalbeulagen richtig dargethan, und insbesondere, ob sie der Verordnung, nach welcher bey geringen Vormundschaften, wenn sich nämlich das Vermögen der Pupillen nicht über 500 fl. erstreckt, mehr nicht als 30 kr. und bey grössern Vormundschaften mehr nicht als 1 fl. ohnbefcheiniget pässirt werden soll, getreulich nachgekommen. Und endlich
- 11) Ob alles dasjenige wahrgenommen worden, was zu Rectificir, und Justificirung einer Rechnung nothwendig und erforderlich ist.

Sollten sich Ausstellungen bey einer Rechnung finden, hat er dieselben besonders auch wohl ad Protocollum zu bemerken, damit die Vormünder darüber vernommen, auch solche denen Minderjährigen selbst, wenn sie die Discretionsjahre erlangt, und gegenwärtig, oder deren nächst gesippten Freunden, zu mehrerer Präcaution und Begegnung aller Arglist pflichtvergesener Vormünder communiciret, somit in allem derer armen Pupillen und Minorennen sowol, als derer Reichen Nutzen

und

und Vesses ohne Unterschied wahrhaftig beobachtet und befördert werden.

§. 10.

Denen revidirten, entweder an sich oder nach Erledigung derer gemachten Erinnerungen, richtig befundenen Rechnungen, hat derselbe sofort die gewöhnliche Amtsquittung respective schlechthin, oder, bewandten Umständen nach, unter Beziehung auf die geführte Protocolla, auch die von dem Schöffenthat oder dem Amt ertheilte Bescheide, oder mit Einrückung derer vor die Zukunft nöthig erachteten Weisungen und Befehle an die Vormündere, anzufügen.

§. 11.

Die solchergestalt berichtigten Rechnungen hat er demnächst in das sogenannte Avisationsbuch des Schatzungsamtes gewöhnlichermassen einzutragen, und wenn dieses wegen der Revisionsgebühren quittirt, solche denen Herren Deputirten zu deren Namensunterschrift vorzulegen, mit dem Amtsiegel zu bekräftigen, in das Vormünderregister, mit Bemerkung der Zahl, ob es die erste, zwernte u. s. f. sey, und des Termini a quo & ad quem zu notiren, und dann endlichen dem Amtsdiener, nebst denen darzu gehörigen Belegen, zuzustellen, um sie denen Vormündern und Curatoren gegen ihre Quittung hinauszugeben.

§. 12.

Weilen auch der Gerichtschreiber wenigstens alle Vierteljahr dem Curatelamt ein Verzeichniß derer unter der Curatel wirklich gestandenen Minderjährigen, welchen unser Schöffenthat die Großjährigkeit ertheilet, einreichen soll: hat der Curatelschreiber ebenfalls ad acta zu bemerken, bey welchen Minderjährigen die Curatel solchergestalt ihre Endschafft erreicher.

§. 13.

Und dieweilen letztlich er der Curatelschreiber bey diesem Amt durch die übergebene Curatelberechnungen eine Erfahrung der Pupillen, sowol Bürger, als Beyfassen Vermögen erlanget, so soll und will er, kraft seiner zu leistenden Pflichten, weder hiervon, noch was er sonst von dergleichen Amtsfachen, und

Zweyer Theil.

S

andere

der Stadt Angelegenheiten, hören oder erfahren wird, niemanden, dem es nicht gebühret, das mindeste offenbaren, sondern alles in schuldig höchster Geheimniß halten und verschweigen, noch weniger einige Bücher, Extrakten, oder andere geheime Amts-Scripturen, ohne derer Herren Deputirten Vorwissen und Bewilligung, aus dem Kämer an andere communiciren, eröffnen oder einsehen lassen.

§. 14.

Für diesen feinen Dienst, Amt und Verrichtung nun verspricht Ein Hochbedler Rath demselben zur Besoldung zu geben, die in den kaiserlichen Resolutionen von 1732 ausgeworsene Besoldung von Dreyhundert Gulden, und zwar im 22 fl. Münzfuß, außer welcher und denen ihm zugestandenen Sporteln (in Ansehung deren er an die Caprolle derer zu beeden Bürgermeistertlichen Audienzien bestellten Protokollisten verwiesen, und ihm für die Unterschreib- und Befiegelung der Vormunds- und Curatelrechnungen, es seyen dieselbe von einzeln oder mehreren Jahren zusammen genommen, welche er bey geringen Vormundschaften bis auf 500 fl. Kapital gratis zu verrichten, einige Ergeglichkeit, und zwar von denen Rechnungen, wenn die Curandi zwischen 500 und 1000 fl. verschätzen, 30 kr; von denen aber, welche über 1000 fl. das Vermögen sey so stark, als es immer wolle, in Schätzung stehen, 1 fl. zu beziehen verstattet wird) er aber weiter nichts zu genieffen haben soll.

Falls auch ein Hochbedler Rath nöthig finden würde, gegenwärtige Instruktion zu ändern, zu mehren und zu mindern, oder demselben nicht eben fallen sollte, ihn, den Curatelschreiber, ferner in seinen Diensten bezubehalten, so verspricht derselbe, denen Befehlen eines Hochbedlen Rathes, so wie dieser Instruktion, in allem gehorsamlich nachzukommen, und sich seiner allenfallsigen Entlassung, gegen vierteljährliche Loskündigung seines Dienstes, und Ausbezahlung einer dreymonatlichen Bestalung, ohne einige Widerrede, zu fügen.

II.

Verwaltungs-Gesetze in Absicht der Dorfgemeinden.

35) Instruktion für einen Rechnungsführer zu den Bürgermeist- und Kirchen-Rechnungen auf den hiesigen Dorfschaften. (vom Jahr 1783.)

Nachdem die bisher, bald von diesen bald von jenen Rechnungsführern, vertretigte Bürgermeister- und Kirchen-Rechnungen auf hiesiger Stadt angehöri gen Dorfschaften, der mehrfältig-erlassenen Amts-Befehlen und Erinnerungen bey Abstrung der Rechnungen, wie die dabey geführte Protocolla des mehrern besagen, ungeachtet, durch Unwissenheit und Nachlässigkeit der Rechnungsführer, Gelderheber und derer, welche sich der Verwaltung der Gemeinen Angelegenheiten unterzogen haben, so unordentlich geführt worden, auch so viele unseindliche Mißbräuche dabey eingeschlichen sind; daß es, um den größten Schaden und Nachtheil sämtlicher Dorfschaften, auch selbst der Bürgermeister und Kirchen-Vorsteher, vorzubeugen, erforderlich seyn will, damit eine andere Einrichtung zu treffen; so hat man der Sache am angemessensten erachtet, einen eigends dazu beeidigten tüchtigen Rechnungsführer anzunehmen, und selbigem nachstehende Instruktion zu ertheilen, nach welcher sich derselbe sowohl, als auch die Orts-Schultheißen, Gerichtsleute, Bürgermeister, Kirchenbaumeister, und wer sich sonst damit abzugeben hat, zu achten und zu richten haben sollen.

Es soll aber derselbe

1.) genau darauf sehen, daß die Einkünfte der Gemeinden treulich verwaltet werden; wo deren Vermehrung zu bewirken sehet, bey Schultheiß und Gericht die Anzeigte thun; und, wenn dieses nichts helffen will, das Land-Amt davon benachrichtigen; zu Verminderung der Ausgaben und mehrerer Sparsamkeit, die erforderliche Mittel vorschlagen helffen; besonders aber darauf sehen, daß, so viel möglich, die alten Nothwendigkeiten von den Bürgermeist-

germeistern eingetrieben, und die davon eingegangene Gelber, nebst dem Ertrag der Alimenten, wie auch demjenigen, was allenfalls, auf Befehl des Land-Amtes, noch ferner dazu erhoben werden wird, nach Abzug der erforderlichen Ausgaben jedes Orts, allein zu Tilgung der Schulden angewendet, überhaupt aber, mit Abtragung derselben, mehr Ernst, als bisher geschehen, bezeigt werde.

2.) Wenn er in Erfahrung brächte, daß die der Gemeinde zustehende Gebäude, und sonstiges Eigenthum, nicht gehörig unterhalten würden; solches ebenfalls gehörig anzeigen.

3.) Hat derselbe sich genau zu erkundigen, ob die Feld-Frevler zu gebührender Strafe gezogen; ob die Wege und Straßen, Brücken und Abzugsgräben, Flösser und Wasserleitungen, wohl unterhalten werden; und, wenn derselbe, zu deren Verbesserung, sowohl, als auch überhaupt, bey der ganzen Land-wirtschaft, etwas nützlich vorzuschlagen hätte, sich desfalls mit Schultheiß und Gericht zu berathen.

4.) Wegen der Gemeinde Waldungen, wo derselben vorhanden, zu erforschen, ob solche forstmäßig behandelt, dem jungen Anwachs aufgeholfen, gehörig gehdget, die Holzdiebe ordentlich angezeigt und bestraft, wie nicht weniger, ob an denen Stellen wo Weidenhaue und anderes Schneidholz angelegt ist, oder angelegt werden kann, die nöthige Unterhaltung und Anpflanzung besorgt werde.

5.) Hat derselbe sich alle Güterschätzungen und Beschätzungen, welche eine Beziehung auf die Einkünfte der Gemeinde und deren Vestes haben, bekannt zu machen:

6.) Alle Geld- und Natural-Gefälle, sie haben Namen wie sie wollen, getreulich und fleißig, jede unter ihre gebührende Rubric, mit Bemerkung Jahrs und Tags wenn solche eingegangen, in Einnahm zu bringen, nach allen gemeinen Einkünften fleißig zu forschen, und, falls einige davon abgegangen oder verringert seyn sollten, solches, damit sie wieder in ergiebigen Stand gebracht werden könne, erslich des Orts Schultheißens, und, erforderlichen Falls, auch dem Land-Amte anzuzeigen.

7.) Hat er genau darauf zu sehen, daß die Bürgermeister, bey Eintreibung der fälligen Gelber, niemand gestatten, wegen einiger, an die Gemeinde vorgeblich zu fordern habender Diäten, oder sonstigen Gebühren, etwas in Aufrechnung statt der Bezahlung zu bringen, noch die Herrschaftliche oder Gemeinde Schuldigkeiten diesfalls zurückzuhalten, sondern dieselbe anzuweisen, was sie, von Rechts oder Gewohnheit halben, an die Gemeinde zu fordern haben, gebührend zu berechnen, und sodann, wenn es ständige Abgaben sind, gegen Quittung zu erheben, wenn es aber keine ständige Abgaben wären, sich dieserwegen auf dem Amt zu melden, und um Verfügung zu bitten, wornach denselben alsbald, aus der Gemeinde Casse, zu dem ihnen von Amtswegen gebilligten geholfen, und dem Rechnungsführer, solche in die Ausgabe zu bringen, aufgegeben werden soll.

Ferner und

8.) Hat derselbe darauf zu sehen, daß bey Eintreibung eben gedachter Gelber keine Nachsicht gebraucht werde: sollte aber der Debet sich mit Zahlungs-Untermögenheit derzeit entschuldigen, so ist derselbe anzuweisen sich dieserwegen an das Land-Amt zu verwenden, von welchem denn, auf summarische Untersuchung, die Zeit der Nachsicht bestimmt, und was nach Beschaffenheit der Umstände erforderlich seyn mögte, verordnet werden wird. Fänden sich auch solche Debeten, welche ihren Rückstand zu bezalen, und etwas zu verdienen außer Stand wären; so sind dieselbe gleichergestalten auf dem Land-Amt anzugeben, und kan mit denselben so gut als möglich liquidirt, ihnen auch etwa der Rückstand erlassen, und dadurch die Nachtragung inexigibler Schulden vermindert werden.

9.) Soll er sorgfältig machen, daß die Bürgermeister keine Neben- und geheime Rechnungen künftig führen; sondern daß alles, was der Gemeinde, sowohl an Geld als Naturalien, ständigen und unständigen Einnahmen, zukommt, nichts davon ausgenommen, gehörig von ihnen erhoben werde.

10.) Hat derselbe nach seinen Pflichten alle entdeckte Mängel

gel und Gebrechen, es sey bey welchem Geschäft es wolle, ohne Ansehen der Person, dem Land-Amt auf das fordersamste anzuzeigen:

11.) Wenn insonderheit neue Gelddaufnahmen von Schultheiß und Gericht, auch allenfalls mit Zuziehung der Gemeinde, gemacht werden wollten; so ist dieses vorher dem Land-Amt gehührend anzuzeigen, welches sodann nach summarischer Untersuchung der Nothwendigkeit einer solchen Verwendung, das nöthige verfügen wird. Wie nun alle, ohne vorherige Verwilligung des Land-Amtes, geschehene Aufnahmen, die Gemeinde, als solche, nicht binden mögen, sondern nur von denen Entlehnern, aus eigenen ihren Privat-Vermögen, dem Creditori wieder zu rück zu bezahlen, auch dieselbe, wegen Mißbrauch des Namens der Gemeinde, straffällig sind; so hat derselbe, in Ansehung der, mit Vorwissen und Einwilligung des Land-Amtes, geschehenen Aufnahmen, fleißig Sorge zu tragen und sich genau zu erkundigen, das die erhobene Gelder, von den Erhebern, nicht in ihren eigenen Nutzen verwendet werden, auch überhaupt

12.) wenn er bemerkt, daß die Burgermeister starke Necessite zu liefern, oder einen ansehnlichen Geld-Vorrath, von 100. fl. und darüber, in Händen haben, solches dem Land-Amt sogleich anzuzeigen, damit, im ersten Fall, unvorzüglich remedirt, im andern aber die Deposition auf das Amt verfügt, und zum Vortheil der Gemeinde, das nöthige verordnet werden könne. Und damit

13.) diese zwey Gegenstände, welche keinen Vorzug erleiden, auf das ehefte berichtigt werden können, so sollen ihm, von dem Land-Amt, die letzten Abhörungs-Protocolle jeden Orts ad inspiciendum & retradendum, sogleich nach geleisteten Pflichten, mitgetheilet werden; und hat er, nach eingemommener Erkundigung, wie er die Sache befunden, einzuberichten:

14.) dahin zu sehen, daß hinfür die Monat-Gelder nach den anliegenden Formularen der Hebegister alle Monat, und die andere, nur einmal des Jahrs zu erhebende Gelder, im Spatjahr, wo der Landmann dazu am besten geschickt ist, erhoben werden.

15.) Müffen die Rechnungen alle nach einerley Form und Ordnung, auch mit Beibehaltung einerley Benennung jeder Sache, gemacht werden, und wird demselben aufgegeben, nach genommener Einsicht der ältern Rechnungen, auf geschehene Erkundigung, ein allgemeines Formulare zu vergleichen Rechnungen zu entwerfen, und solches dem Land-Amt vorzulegen, welches sodann dasselbe, allenfalls cum Monitis, ad Senatam gelangen lassen wird.

Nun sollte zwar

16.) der jedesmalige Status activus und passivus den Rechnungen vorgefetzt, mithin die Alimenta, als zu dem Statu activo gehörig, specificc mit angeführet werden. Da aber die Alimenta und ständigen Gefälle, in Ansehung des Dafeyns und Benennung, keiner Veränderung unterworfen seyn können und sollen; mithin durch das jedesmalige Wiederanföhren derselben unnöthige Weitläufigkeiten verursacht werden würden: so hat derselbe ein besonderes ständiges Gefälle- und Alimenter-Buch, über alle Gemeinde, Dorf- und Kirchen-Gefälle, wie auch Inventarium über die Kirchen-Güther und Geräthschaften zu verfertigen, und von Schultheiß und Gericht, auch, was das Inventarium über die Kirchengüther betrifft, von dem Ehrenpfarrer jedes Orts und den zeitigen Kirchen-Vorstehern, unterschrieben, auf das Amt zu liefern, um solches bey der Revision einsehen zu können. Was aber die Restanten betrifft, solche, wie unten N. 23 folgen wird, dem Statu activo der folgenden Rechnungen einzuberleiben.

17.) Den Statum passivum belangend, so muß solcher jedesmal genau in einerley Folge und Ordnung, Benennung der Creditorum, der causa debendi, des Münz-Fußes, der zu zahlenden Procenten, und des Termini a quo & ad quem angeführet werden.

18.) Bey der Einnahm sodann, sind alle Heb-Register, Versteigerungs-Protocolle, sie betreffen, was sie wollen, mit Buchstaben bezeichnet, und von dem Schultheiß und Gericht, auch respective den jedesmaligen Kirchenvorstehern unterschrie-

ben, beyzulegen, und die ständige Gefälle, nach einerley Ordnung, Benennung und Folge, zu setzen. Ein gleiches hat derselbe auch

19.) bey der Ausgabe zu beobachten, wo zum ersten die Herrschaftliche Abgaben, sodann die Salaria, ferner die Vorspann Gelder und Baukosten, nachher die andere gewöhnliche Ausgaben in der Gemeinde, als z. E. Collecten- und Almosen- Steuern, ohne sich an eine chronologische Ordnung zu binden, jedoch mit Bemerkung des Jars und Tags einzutragen, und alle Posten, die ständige durchgehends, die zufällige aber, welche über 30 fr. tragen, mit Quittungen, in der Größe eines Viertelbogens mit Ziffern numerirt, und von des Orts Schultheißen, statt einer Anweisung, mit dessen Namens Unterschrift bekräftiget, weniger nicht mit beygesetzter Summa, womit sie bezahlt worden, zu belegen.

20.) In Ansehung der Tag-Gelder und Gänge hat der Rechnung hauptsächlich dahin zu sehen, daß solche ordentlich, mit Bemerkung des Geschäfts und des Tags, benamet, und keine alte Diäten oder Tag-Gelder, die entweder in vorigen Jahren gestrichen, oder sonst verworfen worden, in die neue Verzeichnisse eingeführt werden; wie dann überhaupt keine Diäten, Advokaten- und Schreibgebühren u. s. w. anders zu zahlen sind, als bis die eingereichte Forderungen von Schultheiß und Gericht beschienen, und von dem Land-Amt, oder demjenigen Gericht, wo die Sache anhängig gewesen, nach erfolgter Ermäßigung, zur Zahlung angewiesen worden.

21.) Sollen keine, auf Rechnung der Gemeinde, unter allerhand Portwand, hin- und wieder vorgenommene Zechereien, in specie bey Ausschietungen und Accorden, ohne Vorwissen und Bestimmung des Land-Amtes in Ausgabe gebracht werden.

22.) Sollen die Executions-Gebühren der Gemeinde-Casse schlechterdings nicht zur Last fallen, und folglich auch nicht weiter in der Bürgermeister-Rechnung verausgabt werden; sondern solche sind von den einzeln Schuldnern, und denjenigen, an welchen der Verzug haftet, zu tragen, oder auf die Köpfe zu vertheilen.

23.) Und alle nach den Heb-Registern und sonstigen zu zahlende Gelder in der Einnahme vollständig angeführt werden müssen; so sind die nach allen angewandten Zwangs-Mitteln am Ende des Jars sich etwa noch ergebende Ausstände nach Maßgabe des noch zu ertheilenden Formulars eines Restanten-Registers zu specificiren und die Total-Summa am Schluß der Rechnung zu bemerken, und in der darauf folgenden dem Statu: activo einzuverleiben.

Es sollen auch

24.) Ohne Noth keine Baukosten verursacht noch Ausbesserungen vorgenommen, die nothwendige unter 10 fl. betragende Kosten aber von Schultheiß und Gericht, in deren Beyseyn, ordentlich und aufs genaueste veraccordirt werden. Wenn aber dergleichen Kosten über 10 fl. sich belaufen sollten, oder gar ein gemeiner neuer Bau aufgeführt werden müßte: so ist davon dem Land-Amt die ohngeäumte Anzeigte zu thun, damit solches erforderlichen Falls von unpartheyischen Werkverständigen Ueberschläge oder auch Miße verfertigen lassen, und das Bau-Wesen, mit Zugiehung Schultheiß, Gerichts und Bürgermeister verbinden oder das Werk versteigern, und an den Wenigstnehmenden überlassen könne. Endlich und

25.) Hat derselbe mit Anfang jeden Jars und zwar längstens bis den 1ten Merz die Rechnungen über das verfloßene zu fertigen, und also jedesmal die Rechnung vom 1ten Jänner bis letzten December des vorherigen Jars, auf dem Land-Amt mit vollständigen Original-Belegen erstere in duplo, von ihm selbst unterschrieben, einzureichen, und wird zugleich angewiesen, bey der Ueberlieferung derselben, einen kurzen Bericht darüber, wie sich der Status passivus und die alten Restanten vermindert, und was sonst nützlich vorgebracht werden kan, dem Amt zu überreichen.

Vor diese seine Bemühung bekommt nun derselbe jährlich sechzig, oder, wenn das Regierungs-Jar zu Niederrad an dem hohen deutschen Orden stehet, fünf und fünfzig Gulden, und hat daß er obigem sowol getreulich nachkommen, als daß er dasje-

nige was er von der Ortschaften Gerechtigk. und Heimlichkeiten erfah-
ren solte, niemanden als dem Land-Amts offenbaren wolle, mit-
telst eines leblichen Eydes zu Gott dem Allmächtigen zu be-
stärken.

III.

Verwaltungs-gesetze in Absicht der Künstler und Handwerker-Gesellschaften.

36) Ordnung gegen üble Deconomie der Künstler und
Handwerker; vom 21. Apr. 1789.

Nachdem Wir Bürgermeister und Rath des Heiligen Reichs
Stadt Frankfurt mehrmalen mißfällig wahrgenommen, in wel-
chen grossen Schaden die hiesigen Künstler-Gesellschaften und
Handwerker durch üble Deconomie, und durch Proceßsücht ih-
rer Vorsteher und Geschwornen verseyt worden, diesem zu so
offenbarem Nachtheil der Künstler-Gesellschaften und Handwer-
ker gereichendem Umwesen aber fernerhin nicht nachgesehen wer-
den kan; als finden Wir Uns bewogen folgendes zu verordnen.

1) Soll bey jeder Künstler- und anderer Gesellschaft, auch
bey jedem Handwerk über die gesamte Einnahme und Aus-
gabe von den Vorstehern und Geschwornen ordentlich Buch
gehalten, auch am Ende jeden Jahrs den versammelten
Gesellschafts- oder Handwerks-Gliedern förmliche und ge-
naue Rechnung, worinn jede Art der Einnahme, so wie
jede Art der Ausgabe unter besondere Rubriken zu bringen,
nicht aber wie bisher geschehen, die Posten durch einander
zu werfen sind, ab- und solche hiernächst mit den allenfall-
sigen Erinnerungen der Gesellschaft oder des Handwerks
oder einzelner Glieder derselben, den Herren Deputirten
zur Revision vorgelegt werden.

2) Sollen die Vorsteher und Geschwornen ersagter Gesell-
schaften und Handwerker ohne Vorwissen ihrer Herren
Depu-

Deputirten und ausdrückliche Einwilligung wenigstens
zweyer Dritttheile der Gesellschafts- oder Handwerks-Glie-
der, von welchen sie in solchem Falle mittelst Ausfertigung
eines förmlichen ihrer Klage oder Vernehmlassung bezu-
fügenden Eydicats sich gehörig bevollmächtigen zu lassen
haben, weder vor hiesigen Stellen Proceße, die Gesell-
schaft oder das Handwerk sey klagender oder beklagter Theil,
anfangen, noch

3) gegen hiesige Raths- oder Schöffens- Raths-Erkännnisse
und Verfügungen, Appellationen oder Revisionen einlegen,
auch

4) ihre Advocaten, Procuratoren, Notarien und Copisten
nicht getadehin nach dem Ansat bezahlen, sondern sich von
denselben über jede Sache ohne Unterschied, sie betreffe ei-
nen Proceß oder andere Angelegenheit, und die Bemü-
hung sey groß oder gering, eine besondere Rechnung aus-
ziehen lassen, und diese Rechnung derjenigen Stelle, wel-
che in der Sache decretirt hat, vor allen Dingen und zwar
zu Ersparung der Kosten ohne ein besonderes Begleitungs-
Memorial vorlegen, und Bescheid erwarten.

Nicht weniger wird

5) den Vorstehern der Gesellschaften und den Geschwornen
der Handwerker auf das gemessenste anbefohlen, sich aller
mißbräuchlichen Schmauseren auf Kosten der gemeinen
Lade, sowol bey Erdrungen von Pfuschern, als auch son-
sten zu enthalten. In Fällen hingegen, wo sie ausser dem
ihnen bereits durch die Artikel oder sonstige Raths-Ord-
nungen verstatteten Gebühren, für ihre Bemühungen eini-
ge weitere Vergeltung fordern zu können glauben, haben
dieselben, ihr desfallsiges Gesuch bey ihren Herren Depu-
tirten, oder nach Wichtigkeit der Sache, bey Uns, dem
Rath, anzubringen, und Entscheidung zu erwarten, an-
sonsten und bey unterlassener Beobachtung dieser Vorschrif-
ten aber sich es selbstn bezumessen, wenn in den unter
No. 2. 3. und 5. bemerkten Fällen die ausgegangene Ko-
sten

sten gänzlich, in dem Fall sub No. 4. hingegen das Uebermaas, in den gemeinen Rechnungen gestrichen, und sie Vorsteher oder Geschwornen zum Ersatz des zuviel bezahlten, so wie in dem Fall unter No. 1. zur allenfallsigen Entschädigung des Handwerks ohnfehlbar angehalten, und überdies noch in eine Geldstrafe genommen werden.

Auch soll

- 6) den Vorstehern oder Geschwornen in dem Falle, wenn eine litigirende Gesellschaft oder Handwerk dem Gegentheile die aufgewandten Proceß-Kosten oder erlittene Schäden zu erstatten, fällig ertheilt wird, solche aus der gemeinen Casse zu nehmen nicht verstattet, sondern es sollen alsdann nur diejenigen Gesellschafts- oder Handwerks-Glieder, welche das Syndicat mit unterschrieben, und dergestalt an dem Rechtstreit Theil genommen haben, selbige aus ihren eignen Mitteln zusammen zu bringen, angehalten werden.

Uebrigens wird

- 7) den Herren Deputirten der Gesellschaften und Handwerker aufgetragen für die Befolgung dieser Vorschriften die genaueste Sorgfalt zu tragen, und insonderheit über die Oeconomie und das Rechnungswesen der ihnen untergebenen Gesellschaften und Handwerker strenge Aufsicht zu führen, denselben bey vorhabenden Processen gültliche und sachgemässe Vorstellungen zu thun, sie über die so oft mißkanten Grenzen ihrer Gesellschafts- und Handwerks-Berechtigungen, so wie über ihren wahren ebenfalls nicht selten mißverstandenen Vortheil zu belehren, die wahrgenommenen Mängel und Gesez-Contraventionen, welchen sie nicht selbst abzuhelpen vermögen, ohne Nachsicht bey Uns, dem Rath, anzuzeigen und dadurch das Beste der ihnen anvertrauten Gesellschaften und Handwerker zu befördern.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 21. April 1789.

- [37) Die Handwerksgefelln sollen keine Umzüge und Schmäuße halten; vom 3. Febr. 1789.

Nachdem Uns Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt vorgetragen worden, daß vor kurzem bey Verlegung einer HandwerksHerberge, und dem dabey angestellten Schmauß, ein Geselle unvorsichtiger Weise und wahrscheinlich im Rausche, sich selbst entleibet habe, überhaupt aber dergleichen lärmende Ergößlichkeiten, und wenn auch ausserordentliche Excesse, wie der erwähnte dabey nicht vorfallen, dennoch leicht zu andern Unordnungen Anlaß geben können, und überdies noch die Gesellschaften gewöhnlich mit schweren Schulden beladen; So finden wir Uns bewogen, für die Zukunft alle und jede Gesellen-Umzüge und Schmäuße, bey welcher Gelegenheit solche auch angestellet werden wollten, ernstlich und mit der Bedrohung zu untersagen, daß diejenigen, welche diesem Verbote in Einem oder dem Andern entgegen zu handeln sich unterfangen würden, sogleich durch die Wachen eingezogen, und mit willkürlicher Strafe angesehen werden sollen.

Gebieten auch hiernächst den Geschwornen der Handwerker, ingleichen den Herbergsvätern und zwar sowohl denjenigen, aus deren Häusern, als auch denen, in deren Häuser Gesellen-Herbergen verlegt werden sollen, dergleichen gefährliche Lustbarkeiten nicht nur ihres Orts in keine Weise zu gestatten, sondern auch von den vorsehenden Herbergs-Veränderungen, oder wenn gar wider Erwarten zu solchen Umzügen und Schmäußen Anstalten gemacht werden wollten, dem jedesmal registirenden jüngern Herrn Bürgermeister bey Zeiten, und um so gewisser eine Anzeige zu machen, als sonst auch gegen sie mit der verdienten Ahndung vorgeschritten werden solle.

Geschlossen bey Rath,
den 3ten Februar 1789.

38) Die Wirthe sollen den ausgetretenen Handwerks-
gesellen kein Essen und Trinken auf Borg geben; vom
29. Apr. 1756.

Demnach Wir Burgermeister und Rath dieser des Heiligen
Reichs Stadt Franckfurt am Mayn seit einiger Zeit mit größtem
Mißvergnügen erfahren müssen, wie nehmlich in es bey denen
hier in Arbeit stehenden Handwerks-Gesellen fast zu einer höchst-
strafbaren Gewohnheit werden will, daß sie zum öftern, ohne
zu Recht bestehende Ursachen, denen Meistern aus der Arbeit
gehen, ihre Werkstätte verlassen, und dadurch mancherley Un-
ruhe erregen, insbesondere aber bey solcher Gelegenheit auf ih-
ren Herbergen durch Essen und Trinken, und andern ohnnothigen
Aufwand, viele Schulden machen, auch durch die von denen Her-
bergs-Wäthern, und anderen Wirthen, ihnen beschehene Auf-
sorgung in ihrer Bosheit nur mehr gestärket werden, diesem
bisherigen Unwesen herentgegen nicht wohl länger nachzusehen,
sondern vielmehr auf eine dauerhafte Ruhe unter denen Hand-
werks-Gesellen der billige Bedacht zu nehmen ist:

Als ordnen und befehlen Wir hiermit ernstlichen, daß, wann
künftighin unter denen Gesellen, von was vor einem Handwerk
es immer seye, sich ein Aufstand erregen sollte, und sie ihren
Meistern aus der Werkstätte gehen, die sogenannte Wäther auf
denen Herbergen, und auch andere Wirthe, denen ausgetre-
nen Gesellen weder Essen noch Trinken auf Borg dahin geben,
sondern vielmehr dieselbe zur Ruhe und Frieden anmahnen sol-
len; würden aber die Herbergs-Wäthere, und andere Wirthe,
denen Gesellen in solchen Vorfällen, dessen ohngeachtet,
Essen und Trinken auf Credit darreichen, so sollen alsdann ihre
Anforderungen nicht nur vor verlustig erkläret, sondern sie noch
dazu mit ernsthafter Obrigkeitlicher Strafe angesehen werden.

Wornach sich also ein jeder zu richten, und vor Schaden zu
hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 29ten Aptilis, 1756.

39)

IV.

Verwaltungsgefetze in Absicht der Leichen- und Witt-
wen-Cassen.

39) Leihencassen-Ordnung; vom 12. Mart. 1793.

Wir Burgermeister und Rath dieser des heil. Reichs Stadt
Frankfurt am Mayn, finden Uns durch mehrere über die Wir-
kungen der seit geraumen Jahren schon dahier errichteten soge-
nannten Leichen-Cassen gemachte Erfahrungen und Bemerkun-
gen, wie auch durch die Bittschriften einiger derselben veran-
laßt, folgende Verordnungen, Erklärungen und Warnungen
ergehen zu lassen:

1.) Sezen Wir voraus, der Zweck dieser Leichen-Cassen,
oder Gesellschaften, besteht theils darin, den Mitgliedern der-
selben die Kosten eines ehrbaren Leichenbegängnisses und Be-
gräbnisses zu sichern, theils ihren Hinterlassenen, insbesondere
hülfsbedürftigen Wittwen und Waisen eine Unterstützung für
den ersten Zeitpunkt, in welchem sie sich ihres bisherigen Er-
nährers-beraubt, und gleichwohl wegen mancherley Bedürf-
nissen in Verlegenheit sehen, zu verschaffen.

In diesem an sich unschuldigen und löblichen Zweck können
Wir zwar nun nicht anders als ein billiges Wohlgefallen tra-
gen, und genehmigen daher

2.) nicht nur die Gesellschaften und ihre Statuten oder Ver-
abredungen, in so ferne, als sie gedachtem Zweck nicht wider-
sprechen, zu keines Dritten Nachtheil gereichen, und den
obrigkeitlichen Rechten nicht vor- oder eingreifen, jedoch

3.) mit dem Vorbehalt, von der Einrichtung der Gesellschaf-
ten sowohl, als auch der Befolgung derselben, bedingten Falls
nähere Einsicht zu nehmen, Aufsicht anzuordnen, und Unfers
obrigkeitlichen Amtes Uns dabey zu gebrauchen; Sondern wir
wollen auch

4.) die von einigen dieser Gesellschaften gebetene Befreyung
der

der Sterbgelber, oder derjenigen Summen, welche nach den Statuten jeder Gesellschaft bei dem Tode eines Mitgliedes, aus der Cassen an das Sterbhaus zu bezahlen sind, von Arresten und Verbotten in folgender Maass hierdurch ertheilt haben:

a) Soll bei Leben eines Mitgliedes auf das bei seinem Tode zu bezahlende Sterbgeld kein Arrest oder Verbot auf jemandes Ansuchen gelegt werden, es hätte dann ein solches Mitglied selbst, gegen einen ihm gethanen Vorschuss eine Anweisung oder Cession darauf ertheilt, in welchem einzigen Fall von dem Glaubiger bey dem jüngern Herrn Bürgermeister, als welchem, wie nachher verordnet ist, die Anzeige einer solchen Cession oder Anweisung geschehen muß, um ein Verbot an die Vorsteher der Cassen nachgesucht werden könnte, diese auch solches anzunehmen, in ihren Büchern zu notiren, und gebührend in Acht zu nehmen schuldig seyn sollen.

b) Gleichwohl soll auch eine solche Anweisung, Cession und Verbot nicht auf die ganze Summe des Sterbgelbs, sondern nur auf die Hälfte, wenn die ganze Summe 50 fl. nicht übersteigt, auf zwey Drittheile aber, wenn sie mehr als 50 fl. beträgt, wirksam seyn, die andere Hälfte oder das übrige Drittheil aber zu Bestreitung der Leichen- und Begräbniskosten frey bleiben.

c) Wenn aber zwischen der Zeit der Abtretung, Anweisung oder des Verbots und der Zeit des Todes des Mitglieds, dieses Mitglied oder der Cessionar oder Glaubiger mit den schuldigen Beiträgen im Rückstande blieben sollte so bleibt die Cassen gleichwohl befugt, diese Rückstände von jener zweyten Hälfte, welche unverkündigt ist, oder dem einen Drittheil abzuziehen;

d) Auch der Cessionar oder Glaubiger, welcher zu Erhaltung des Rechts, etwa einige Beiträge an die Cassen geleistet hat, ist befugt, so fern er zuvor schon den ganzen Betrag der Ersten Hälfte, oder der Zwey Drittheile vorgeschossen hat, jene Beiträge von der Andern Hälfte oder dem übrigen Einen Drittheil zu beziehen, desfalls also, in so fern er sich durch die Cassen-

zettel legitimiren kann, ein neues Verbot zu erbitten, welches, wie das erste, gebührend in Acht genommen werden soll.

e) Verstößt es sich von selbst, daß die Cassen von jedem Dritten, der für ein etwa unvermögend gewordenes Mitglied die Beiträge entrichten will, solche anzunehmen, und die Zettel an denselben abzugeben schuldig sind.

f) Wenn aber nach dem Tode eines Mitglieds auf dessen Sterbgeld ein Befehl an die Vorsteher, dasselbe an eine der beiden löbl. Bürgermeisterl. Audienzen zu liefern, nachgesucht, und von einem der Herrn Bürgermeister ertheilt wird, so haben dieselbe diesen Befehl ohne Einrede so fort zu befolgen, jedoch, wenn ihnen zuvor ein Verbot auf dieses Geld angelegt wäre, es dabey anzuzeigen; hingegen mögen sie die der Cassen noch ausstehende Beiträge abziehen und einbehalten.

g) Auch in diesem Fall soll jedoch nach obigem Unterschied die Hälfte oder ein Drittheil des eingelieferten Geldes oder eigentlich der Ueberschuss über die Hälfte, oder zwey Drittheile des ganzen statutenmäßigen Sterbgelbs dem Arrest nicht unterworfen seyn, sondern dem Sterbhaus zur Bestreitung der Leichen- und Begräbniskosten aus den löbl. Audienzen verabsolgt werden.

h) Da Wir zu diesen Verordnungen durch die Betrachtung bewogen worden, daß manchmal unvermögende Mitglieder in Krankheiten kein anderes Mittel haben, sich etwas zu ihrer Erquickung zu verschaffen, als die Verpfändung oder Veräußerung ihrer Sterbgelder: so verordnen Wir hingegen, um der leichtsinnigen Verschwendung und Hingebung derselben, auch besorglichen Wucher vorzubeugen, daß die Anweisungen und Cessionen der Sterbgelder anders nicht gültig seyn sollen, als wenn sie zuvor bey dem jüngern Herrn Bürgermeister von dem Schuldner selbst oder mit dessen Einwilligung von dem Glaubiger zu Protocoll angezeigt worden seyn werden.

Weil aber die Erfahrung gelehrt hat, daß viele Personen die Leichen-Cassen nicht aus dem richtigen Gesichtspunkt ange-

sehen, sondern als Quellen betrachtet haben, aus welchen sie ihren Erben ein ansehnliches Capital verschaffen könnten, wenn sie sich nemlich nicht begnügten, zu Einer oder Zweyen sich zu halten, sondern in Drey, Vier, Fünf und mehrere sich aufzunehmen ließen, ob schon ihre Nahrung und Erwerb zur Befreiung so vielfacher Beiträge nicht hinreichte, wodurch denn erfolgt ist, daß in der Folge entweder die meisten Cassen mit Zurücklassung ihrer bereits entrichteten Beiträge aufgeben müssen, oder wohl gar so sehr verarmt sind, daß sie ihre Zuflucht zu den milden Stiftungen zu nehmen sich genöthiget sahen;

So wollen Wir

5) nicht nur jedermann vor dieser Unbesonnenheit, sich in mehrere Leichenkassen einzulassen, als jeder nach Verhältniß seines Vermögens und bleibenden Erwerbs, ohne sich an den Nothwendigkeiten des Lebens Abbruch, oder allzuwehe zu thun, zu bestreiten im Stande ist, wohlmeynend gewarnt haben, sondern auch nicht verhalten, daß für die Zukunft die Köbl. milde Stiftungen bey denjenigen, die sich bei ihnen um Unterstützung melden, eine vorgängige Untersuchung, ob ihr Wohlstand nicht eben aus besagter Unbesonnenheit herrühre, anstellen, und dafern sich solches befinden sollte, dergleichen Personen andern nachsehen, auch allen denjenigen, welche aus gedachten milden Stiftungen Unterstützungen genießen, die Verwendung derselben an mehrere Leichenkassen nicht verstatten, sondern dieser Verschwendung Einhalt zu thun, wissen werden.

Nachdem auch ferner vorgekommen, daß die meisten Leichenkassen auf dreimalige Unterlassung der Beiträge nach vorgängiger Mahnung oder wohl auch ohne dieselbe den Verlust des Rechts an die Kasse gesetzt haben, gleichwohl manche Personen nicht aus Muthwillen, sondern aus wahrer Unvermögenheit mit ihren Beiträgen zurückbleiben, und nicht ohne Härte allzugesehwind bey den Cassen ausgestrichen, und ihres Rechts an die Kasse, oft sogar, wenn sie durch successive Beiträge schon so viel und mehr, als das ganze Sterbgeld beträgt, entrichtet hatten, verlustig erklärt worden seien; dieses Verfahren

Uns

Uns aber allzuhart, und dem Zweck der Gesellschaften, welche nicht auf Gewinn, sondern, auf brüderliche Unterstützung hauptsächlich der Unvermögenden und unglücklichen Mitglieder ihr Augenmerk richten sollen, nicht entsprechend geschienen: So wollen wir hierdurch

6) ohne Zweifel mit völliger Beistimmung des größern und edel denkenden Theils der Interessenten folgende Bestimmung, wie es mit Verlustig. Erklärung eines säumigen Mitglieds gehalten werden solle, gesetzlich vorgeschrieben haben, wodurch dem gerechten Interesse der Kasse nicht zu nahe getreten, jedoch Härte und Unbilligkeit vermieden wird.

a) Wenn ein Mitglied einer Leichenkasse mit Drei oder Vier Beiträgen, je nachdem es die Statuten der Gesellschaft mit sich bringen, im Rückstand verblieben ist, soll es vor allen Dingen vor der nächsten viertel. oder halbjährigen Zusammenkunft der Gesellschaft von den Vorsehern durch die Ansager an seine Schuldigkeit gemahnt werden; wenn aber dieses nichts fruchtete, und die unterlassene Bezahlung der Beiträge vermuthlich aus Unvermögenheit herrührte, so soll

b) bei der nächsten Zusammenkunft der Gesellschaft solches angezeigt und umgefragt werden, ob nicht jemand in Rücksicht auf das brüderliche Band der Gesellschaft sich des unvermögenden Mitglieds annehmen, die rückständigen Beiträge für dasselbe vorstrecken, und dadurch sein Recht an die Kasse aufrecht erhalten wolle. Ein solcher Vorschuß soll seiner Zeit, wenn es verlangt wird, von dem Sterbegeld oder dem unverkümmerten Theil desselben abgezogen und dem Geber erstattet werden. In Ermangelung eines solchen Freundes soll

c) von den Vorsehern dem Jüngern Herrn Bürgermeister ein Verzeichniß der säumigen Mitglieder eingereicht werden, welcher denn entweder die Beitreibung der schuldigen Rückstände binnen einer kurzen Frist bewirken, oder dieselbe allenfalls den Säumigen bei Verlust ihres Rechts aufzulegen, bedacht seyn wird, ohne daß die Vorsteher der Leichenkassen nöthig haben sollen, einen weitem Prozeß gegen die säumigen Mitglieder zu führen,

oder Kosten aufzutwenden, sondern lediglich 4 Wochen nach Einreichung des Verzeichnisses die Resolution abzuholen haben, ob und welche säumige Mitglieder sie in ihren Büchern auszustreichen befugt seien?

Zusubefondere aber sollen

d) diejenigen Mitglieder, welche durch successive Beiträge bereits so viel, als das ganze Sterbgeld beträgt, in die Kasse erlegt oder beigetragen haben, wenn sie zu ferneren Beiträgen unvermögend geworden seyn sollten, um ihrer Rückstände willen, nicht mehr ausgeschlossen, und ihrer Portion für verlustig erklärt werden, sondern nur den Kassen nachgelassen seyn, diese Rückstände seiner Zeit an der Summe des Sterbgeldes abzurufen und einzubehalten.

e) Gegen vermögliche Mitglieder aber, welche sich eine muthwillige Saumligkeit in Bezahlung ihrer Beiträge zu Schulden kommen lassen, mögen die Leichenkassen nach dem Inhalt ihrer Statuten verfahren, nur, sobald ein Mitglied auf seine Unvermögenheit sich beruft, oder das Gegentheil davon nicht notorisch wäre, die vorhin sub Lit. a. b. c. und d. gegebenen Vorschriften beobachten.

Endlich und

7) Versehen Wir Uns zu dem vernünftig denkenden Theil der Leichenkassen-Mitglieder, daß sie je länger je mehr geneigt seyn werden, den Begriff eines ehrbaren Leichenbegängnisses nicht in einem prächtigen Aufzug und grossen Aufwand, oder in einer kostbaren Trauer zu suchen, und nicht zu glauben, als ob die Leichenkassengelder gerade dabei aufgehen, oder wohl noch gar mehr aufgewendet werden müßte, daß sie vielmehr lieber sich dahin verabreden werden, ein Beyspitel von Verminderung unnöthigen Aufwands bei den Leichenbegängnissen und Traueranstalten, und von möglichster Vereinfachung derselben geben, und dadurch den Gedanken verbreiten werden, daß die Sterbgelder noch viel besser verwendet seien, wenn sie zu wesentlicherer und einen bleibendern Nutzen dringender Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen eines Mitglieds, als wenn sie ohne Noth auf

auf dessen Leiche und Befrauerung verwendet oder vielmehr verschwendet werden. Daher Wir denn auch Unsers obrigkeitlichen Amts zu seyn erachten, auf die Fälle, wenn ein verstorbenes Mitglied einer Leichenkasse keinen Ehegatten, aber unmündige Kinder ohne großjährige oder neben großjährigen verlassen hat, welche dann meistens noch nicht bevormündet sind, zu verordnen, daß in solchen Fällen die Vorsteher der Leichenkassen das Sterbgeld an den Jüngern Herrn Bürgermeister einliefern sollen, welcher, durch Wen und Wie dieselbe auf die Leiche und Trauer verwendet werden sollen? dem Sterbhaus die nöthige Weisung zugehen lassen wird

Geschlossen bey Rath,
den 12. Mär 1793.

40) Einrichtung der Wittwen-Casse, So das Ministerium zu Franckfurth am Mayn 1714 aufgerichtet Und Ein Hochedler und Hochweiser Rath daselbst 1716 bestätigt hat.

Gott ist der Wittwen Trost, der Vater aller Waisen:
Wer ihnen Gutes thut, der legt sein Gut wohl an.
Kan auch ein Liebes-Werk den Thäter höher preisen?
Denn was Gott selbstenthut, das hat er auch gethan.

Io. GEORGIUS PRITIVS, D.
des Ministers Senior.

Franckfurth den 21
Octobr. 1718.

Mit Gott,
der seinen Segen und Gnade gebe!
Den 16 Januarii im Jahr 1714 aufgesetzt.

Die erste Abtheilung, handelnd von Einrichtung
der Wittwen-Casse.

I Es sollen alle Membra des Convents zu erst zusammen
legen zwey Rthlr. Species, oder vier Gulden.

II. Und dieses ist bereits geschehen den 17 Jan. 1714, Mittwochs nach dem II Sonntage nach dem Fest Epiphaniae. Es ist auch hierzu noch ein Legatum von 25 fl, so dazumahl gefällig war, beygeleget worden.

Die andere Abtheilung, handelnd von Vermehrung und Erhaltung der Wittwen-Casse.

I Jährlich soll ein iederwehes Membrum des Ministerii, es mag dasselbe gleich im ledigen Stande stehen, und ein Junggefelte oder Wittwer seyn; oder er mag sich verhehlicht haben, bey Ablegung der Rechnung, Mittwochs nach dem II Sonntag nach dem Fest Epiphaniae, zu Erhaltung der Casse 4 fl. an zwey Species Thalern beytragen. Sollte sich aber einer in seinem Beitrag säumig finden lassen, so soll ihm derselbe von dem ersten, als etwa dem Frauensteinischen Legato abgezogen werden.

Es hat aber auch ein iederweher Collega alsobald bey seinem ersten Eintritt in den Convent sich hierzu zu unterschreiben.

II Wenn ein neues Membrum antritt, so soll dasselbe das erste Jahr den Antheil von den Legatis pro accessu der Casse anheim geben.

III Wenn auch ein Candidatus allhier examiniret wird; ingleichen, wenn ein frembder Candidatus Ministerii sich hier ordiniren läßt, so soll er angehalten werden, nach Befallen etwas in die Wittwen-Casse zu geben.

IV Wenn nun ein Capital beyammen ist, so soll dasselbe auf Interesse ausgethan werden, doch nicht auf bloße Obligation; sondern daß man entweder ein Pfand dafür an einem Juwel oder sonst an etwas tüchtiges, das seinen Preis hat, in die Hände bekömmt, oder auch daß das Capital auf ein Haus, Wiese, Acker, oder Weingarten ausgeliehen werde, und zwar, daß allezeit die Casse die erste Hypothek darauff habe.

V Man soll zusehen, ob nicht durch milde Geschenke, oder Vermächtniß-weise, sonderlich aber auch von wohlhabenden Pfarr-Wittwen selbst, und dero Kindern der Casse ein Zuwachs geschehen könne.

Die dritte Abtheilung, handelnd von Anwen- dung oder Austheilung der Wittwen-Casse.

I Es soll diese Casse allein vor die nachgelassenen Wittwen und Kinder der Prediger in dem Stadt-Ministero allhier gewir- met seyn; wiewohl wenn es sich zutragen sollte, daß ein Mem- brum Ministerii anderswohin beruffen würde, so sollen dennoch die Seinigen sich dieses beneficij eben sowohl zu getrösten ha- ben, als wenn dasselbe noch in dieser Stadt wäre, nur daß ein solches Membrum seinen Beitrag zu rechter Zeit richtig abtra- ge; darüber auch allemal eine Quittung muß ausgestellt wer- den. Und zwar soll jährlich

II Allen Wittwen, welche nach Anrichtung dieses Witt- wen-Kassens in diesen Stand kommen, daraus etwas gewisses gerichtet werden, nachdem derselbe zulangt; und zwar jezo an- fänglich, da 52 Gulden zusammen kommen, wenn nur eine Wittve da ist, 18 Gulden; wenn ihrer zwey werden, einer iederwehen 12 Gulden. Werden ihrer dreye, 9 Gulden: Wer- den ihrer mehr, so viel, daß 15 Gulden allezeit von den 52 zusam- men gelegten Gulden in Casse verbleiben. Sollte aber der Hoff- nung nach hinfüro die Casse wachsen, so soll diese auszutheilende Summe auch wachsen; aber doch nur dazu die Interesse angewen- det werden, welche von den ausgeliehenen Capitalien einkom- men.

III Ferner, wenn ein Mann ohne Weib verstirbet, es hat aber derselbe Kinder, so soll das Kind oder die Kinder als eine Wittve angesehen, und eines solchen Antheils theilhaftig ge- macht werden. Doch soll dieses nur so lange währen, bis sie das achtzehende Jahr ihres Alters erreicht. Studiret aber ejner, so soll er des beneficij auch noch fünf Jahr lang genie- ßen, nachdem er seine Academische Studia angefangen. Sind ihrer aber mehr, so dem Studieren obliegen, so haben sie sich in die Summe zu theilen.

IV Der Terminus der Auszahlung soll seyn die erste Mitt- woche, so auf den II Sonntag nach dem Fest Epiphaniae folget. Den Wittwen soll ihr Theil durch den Kirchen-Diener gebracht

werden; die Waisen aber sollen es bey dem Herrn Administratore der Casse selbst abhohlen: Allezeit aber muß sich derselbe wegen geschehener Auszahlung in einem Büchlein quittiren lassen.

V Inzwischen aber wird das erste Mal die Auszahlung des Antheils gerechnet nach der Zeit, wenn der Abgelebte verstorben ist. Stirbt er in dem ersten Viertel-Jahr des Jahres, so wird es ganz gereicht; stirbt er in dem andern Viertel, so gehet ein Viertel vom Quanto ab, und so ferner: Doch sollen drey oder vier Wochen in fauorem fruentium hierbey in keine Betrachtung gezogen werden.

VI Begehret aber eine Wittwe, oder die Waisen eine Ubelthat, die vor den Richter kommt, so höret dieses beneficium zwar bey der verbrochenden Person auff, doch daß die unschuldigen Kinder, Brüder oder Schwestern dessen nicht entgelten müssen, sondern die völlige Gutthat zuguteßen haben. Es sollen aber die Vormünder dem Conuent Rechenschaft geben, wie das Geld sey angewendet worden.

VII Endlich aber kan dieses Geldes keines weges wegen Schulden entweder des Verstorbenen, oder der Wittwen oder der Kinder arrestiret oder eingezogen werden.

Die vierdte Abtheilung, handelnd von Verwaltung der Wittwen, Casse.

I Diese Verwaltung hat ein Membrum des Convents über sich zu nehmen. Es gehet aber damit nach der Ordnung, und währet sie ein Jahr; doch wird der Senior damit verschonet; es sey denn, daß er dieselbe willigst auf sich nehmen wollte.

II Die Verrichtung aber eines Administratoris soll darinnen bestehen, daß er

- 1 Das Geld einnehme;
- 2 Darüber quittire;
- 3 Es richtig in ein Buch eintrage;
- 4 Es auffhebe;
- 5 Wie auch die Pfänder in Verwahrung nehme;
- 6 Das Geld hat er, doch mit Vorwissen des ganzen Colle-

gii, auff Interesse zu geben, und sich darüber eine genügsame Versicherung und Verschreibung ausstellen zu lassen. Er hat das Geld auszuzahlen, und sich darüber quittiren zu lassen. Endlich

7 Muß er mit der Rechnung iederzeit Mittwochs nach dem II Sontage nach dem Fest Epiphantias parat seyn. Wie denn der folgende Herr Collega nicht gehalten ist, die Rechnung zu übernehmen, wenn sie sich nicht richtig befindet, abgelegt, auch von Seniore nomine Conuentus unterschrieben ist. Auff dem Fall aber, daß der Administrator mit seiner Rechnung nicht bestünde, so sind ihm seine Gefälle an den Legatis einzuhalten, biß er dem Conuentui satisfaction gethan; oder wenn dieselbe nicht zureichen sollten, ist er durch Obrigkeitliche Gewalt, anderwärts dieselbe zu leisten, anzuhalten.

III Damit aber um so viel weniger in diesem Stücke ein Unfall zu besorgen sey, so sollen die eingekommenen Pfänder mit dem Gelde, das vorhanden ist, in einen Kasten geleyet, und in dem Conuent verwahret; ohne Mitwissen aber der andern Collegen Nichts herausgenommen werden. Wie dann auch drey Schlüssel darzu zu machen, davon einen der Administrator, den andern der Senior, den dritten der Successor des Administratoris beständig bey sich hat. Und so soll auch dem Administratori auff keine Weise frey stehen, weder ein Capital noch dessen Interesse selbst nach seinem Willen und zu seinem eignen Nutzen zu gebrauchen.

IV Die Rechnung wird geführet in Gulden, Bagen und Kreuzern.

V Sie soll in gewisse Capitel eingetheilet werden, und handelt

Das I von dem Bestande;

Das II von der Einnahme: Und zwar

- 1) An ordinären Beytrag,
- 2) Pro accessu noui membri,
- 3) Von Examinatis,

- 4) Von Ordinatis, die anders wohin beruffen werden,
- 5) In einkommenben Interesse,
- 6) In Geschenken,
- 7) An Vermächtnissen,
- 8) An stehenden Capitalien.

Das III von der Ausgabe, als

- 1) An Wittwen,
- 2) An Wäysen,
- 3) Vor andere Nothwendigkeiten, zur Cassé geöbrig.

IV Endlich aber soll die Rechnung allezeit die Mittwoché nach dem II Sonntage nach dem Fest Epiphantias, oder der in der Zeit einfällt, abgeleget werden. Das soll geschehen in Beysehn des gangen Convents, und zwar, wo nur möglich, noch Vormittags; wo nicht; nach Mittage: Auch sollen dabey gewisse Acta gehalten werden, welche der Herr Administrator zu führen, und die vorkommenden Sachen in ein gewisses Buch genau und fleißig einzutragen hat.

Io. Georgius Pritius, D. Ministerii Senior.

Iohannes Balthasar Ritter, Teutsch und Franckösischer Prediger, der ältere.

Iohannes Martinus Michael.

Iohannes Philippus Willemer.

Iohannes Wilhelmus Claudi.

Iohannes Philippus Schilb.

M. Iohannes Balthasar Starck.

Ludwig Heinrich Schlosser.

M. Iohannes Grunelius.

Io. Balthasar Ritter.

Io. Iacobus Seelig.

Iohannes Philippus Lotichius.

M. Iohannes Michael Seif.

Hierzu ist noch kommen

Iohannes Fridericus Starck, der jüngere.

41) Anordnung Der Wittwen-Casse, So von Denen Herren Collegis des Gymnasii zu Franckfurth am Mayn den 14. Octobr. 1722. In dem Namen Gottes, Der ein Vatter der Wittwen und Waisen, ist beliebt und auffgerichtet, Den 18. Februarii 1723. aber Vom Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat daselbst Hochgeneigt confirmiret worden.

So segne Gott das Werck, Wozu Er uns gelencket,
 Sein weiser Rath wird auch mit unsern Wittwen seyn:
 Was hier wird eingelegt, das wird Gott selbst geschenkt;
 Der bringt diß Liebes-Werck mit reichem Seegen ein.

Joann. Thomas Klumpf,
 Gymnasii Rector.

Franckfurt am Mayn,

den 20. Febr. 1723.

Im Namen Gottes!

Ben Anrichtung der Wittwen-Casse, vor die Wittwen berer Collegén am Cymnasio allhier, ist folgende Verordnung gemacht, und von Einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Magistrat dieser Stadt hochgeneigt confirmiret worden, welche von dem Collegio Scholastico, so an dieser Wittwen-Casse Theil nimmt, beständig observiret werden soll. Als nehmlich:

I. Holt ein jeder berer Collegén sich verbunden, 10. Rthlr. als ein Fundament zu dieser Wittwen-Casse pro arrha, dem Herrn Rectori einzuhändigen; welches auch allbereit den 1. Januar. 1723. geschehen, zu welcher Summa noch gutthätige Herzen, und die Herren Collegén selbst beygetragen, daß 200. fl. zusammen gebracht, und allbereit auff Interessen ausgelehnet worden.

II. Ein jeder, der an das Gymnasium kommt, soll, wann

er Theil nehmen will an dieser Wittwen-Casse, 20. Rthlr. pro arria zu derselben alsobald zu erlegen schuldig seyn.

III. Soll auch der neuangehende Collega, so von dieser Wittwen-Casse participiren will, gehalten seyn, so viel zu contribuiren, als ein jeder derer Collegen à fundatione dieser Wittwen-Casse zusammen getragen, bis eine Summa von 1000. Rthlr. zusammen gebracht worden, und soll ihm das Collegium beschwigen billiche Terminen setzen. Nachmahls soll er weiter nichts zu erlegen schuldig seyn, als worzu sich die Herren Collegen verbunden. Dieses letztere aber soll angehen à die receptionis suæ in Gymnasium.

IV. Soll ein jeder derer Herrn Collegen, bey Erhebung des Schul-geldes 3. fl. zu dieser Wittwen-Cassa zu erlegen verbunden seyn, um diese Summa desto ansehnlicher zu machen.

V. Ingleichen soll auch dasjenige Geld, welches jedesmahl in der Messe vor die Progression zur Mahlzeit bestimmter ist, darzu gezogen werden. Wolte aber jemand zu dieser Wittwen-Casse nicht treten, so soll ihm das Geld und der Wein pro-rata zugestellet werden.

VI. Wie nicht weniger soll auch der Reichs-Thaler, welchen ein jeder derer Collegen von denen Juden alle Jahr zum Neuen-Jahr bekommt, zu dieser Wittwen-Cassa geleet werden.

VII. So oft einer von denen Collegen dieser Wittwen-Cassa in eine andere Class hinauff rucket, so oft soll derselbe gehalten seyn, die Wittwen-Cassa mit 10. Rthlr. zu augmentiren.

VIII. Solte jemand derer Collegen wegziehen, und doch noch ferner an dieser Wittwen-Cassa participiren wolte, so soll er gehalten seyn, alle Jahr noch zu dieser Wittwen-Casse das Seinige beizutragen, wann er anders im Collegio Ecclesiastico oder Scholastico bleibet, und kein Politisches Ambt berrit.

IX. Wer verbinden sich die Collegen, noch alle Vierthel Jahr ein jeder einen Gulden zu Augmentirung dieser Wittwen-Casse in perpetuum zuzuschießen.

X. Wann nun ein ansehnliches Capital von 1000. Rthlr. zusammen gebracht worden, so soll diese Collecte unter denen

Colle-

Collegen so lang auffhören, bis sie wieder nöthig zu seyn erachtet wird.

XI. Das Capital von dieser Wittwen-Cassa, soll entweder auff Güther, Häuser, doch auf den ersten Insatz, oder auff sichere Unterpfänder, mit Vorwissen und Consens des ganzen Collegii ausgelehnet werden, da dann die Majora gelten, und in dem Collegio protocolliret werden sollen.

XII. Es soll aber auch kein Capital auffgekündiget werden, es sey dann dem gesammten Collegio zuvor Nachricht davon gegeben, und dessen Consens eingehohlet worden, der Absens aber kan sein Votum einem andern aufftragen.

XIII. Das Capital von dieser Wittwen-Cassa soll beständig bleiben, und niemahl angegriffen werden, sondern allein die einkommenden Interessen davon sollen die Wittwen zu genieffen haben.

XIV. Die Interessen von dieser Wittwen-Cassa sollen unsern Wittwen ohne Unterscheid, und ob sie bemittelt oder nicht, ohne einige Contradiction und Verweigerung ausgezahlt werden.

XV. So lang aber keine Wittwe da ist, so lang sollen die Interessen wieder zum Capital geschlagen werden.

XVI. Solte es sich zutragen, daß eine Wittwe von denen Collegen, welche die Interessen von dieser Wittwen-Cassa genossen, sich wieder verheurathete, so soll sie dieses Beneficium weiter nicht zu genieffen haben, die Kinder aber von dieser Wittwen sollen davon nicht ausgeschlossen seyn, sondern es soll ihnen das Geld von dem Collegio, bis sie erwachsen, aufgehoben werden, bis sie nemlich das achtzehende Jahr inclusive erreicht.

XVII. Wann ein Collega ohne Weib mit Todt abgienge, und Kinder hinterlasse, so sollen die Kinder dieses Beneficii theilhaftig, und vor eine Wittwe angesehen werden, und dieses sollen sie genieffen bis in das achtzehende Jahr ihres Alters inclusive.

XVIII. Solte aber jemand von denen Kindern studiren, so soll

soll

solle er dieses Beneficium noch drey Jahr länger zu genießen haben, nachdem er seine Studia angefangen hat, und sich wohl hält, doch sollen die unmündigen Geschwister auch davon participiren.

XIX. Solte ein Collega dieses Jahr sterben, da diese Collection zu dieser Wittwen-Cassa geschehen, so soll die Wittwe gleich die Interessen, vom ersten Jahr gemessen, und wie das Capital steigt, so soll auch dieselbe von denen einkommenden Interessen participiren, so lang sie lebet und unverheurathet bleibet.

XX. Solte aber nach dem tödlichen Hintritt eines Membri dieses Collegii, noch keine erhebliche Summa nemlich von 1000. Rthlr. vorhanden seyn, so soll dieselbe dasjenige Geld, so die Collegen vor sich zu dieser Wittwen-Cassa alle Viertel Jahr in perpetuum zu erlegen sich verbunden, auff das Neue Jahr auff einmahl bekommen, womit dann auch beständig soll continuiret werden, die Interessen aber von dem Haupt-Capital à die emortuali an.

XXI. Wann etwan eine Wittwe sich übel verhielte, und ein ärgerliches Leben führete, so soll ihr, doch auff dijudication des gesammten Collegii, dieses Beneficium entzogen werden, die unschuldige Kinder aber sollen es fortgenießen, doch soll solches Geld, die Mutter nicht in ihre Hände bekommen, sondern mit Vorwissen des Collegii von denen Herren Administratoribus nach Nothdurfft denen Kindern gereicht werden.

XXII. Trüge es sich zu, daß zwey oder drey Wittwen zugleich von dieser Wittwen-Cassa zu participiren hätten, so soll ein jeder von denen Colleg n gehalten seyn, von neuem beizutragen, Quartaliter r. fl. noch über den Gülden, welchen er sonst zu erlegen hat.

XXIII. Die Administration nun dieser Wittwen-Cassa anbelangend, so soll der Rector Gymnasii perpetuus Administrator seyn, doch dergestalt, daß ihm zwey aus dem Collegio adjungiret werden, nach der Ordnung, welche die Rechnung führen und mit ihm ablegen.

XXIV.

XXIV. Solte es sich aber zutragen, daß künftighin ein neuer Rector gemacht würde, so soll ihm das Collegium die Administration dieser Wittwen-Cassa auftragen, wie es solches dem jetzigen Herrn Rectori auch gethan hat, doch daß er vorhero auff Gutachten des Collegii prästanda prästire, und zwar so viel gehe, als à fundatione biß zu Complirung der 1000. Rthlr. von einem jeden ist zusammen gebracht worden. 20. Rthlr. aber soll er alsobald pro accessu erlegen, wann er von dieser Wittwen-Cassa participiren will.

XXV. Die dem Rectori adjungirte Collega sollen die Rechnung führen, die Capitalia einschreiben, die Interessen, doch allemahl in praesens des Rectoris einnehmen, einschreiben, und alsobald gegen Interims-Schein dem Rectori zur Verwahrung in die verschlossene Kiste einhändigen, auch alle Jahr dem Collegio davon Rechnung thun.

XXVI. Keinem Administratori soll erlaubt seyn, weder das Capital noch die Interessen von dieser Wittwen-Cassa privato ausu zu seinem Nutzen zu verwenden.

XXVII. So etwan der Verstorbene Schulden hinterlassen, oder auch die Wittwen, oder Kinder, so soll dieses Geld keines weges können eingezogen, oder verarrestiret werden.

XXVIII. Ein jeder derer Collegen soll auch noch ferner ein halb Achtel Korn jährlich zum Unterhalt der Wittwen, so deren vorhanden, hergeben, welches Beneficium sie genießen sollen, so lang sie leben, und sich nicht wieder verheurathen.

XXIX. Ingleichem soll die Wittwe jährlich ein Simmern Salz von dem Collegio zu genießen haben, sind aber mehr Wittwen da, so will das Collegium auch vor sie sorgen.

XXX. Solte ein Emeritus sich in dem Collegio befinden, der zu dieser Wittwen-Cassa gehörete, so sollen die Collegen gehalten seyn, an statt, daß sonst r. fl. ein jeder alle Viertel Jahr zu dieser Wittwen-Cassa contribuiret, alsdann jedes Viertel Jahr 2. fl. zusammen zu legen, davon der Emeritus des Jahrs die Helffte so lang er lebet, die andere Helffte aber, sammt denen einkommenden Interessen die Wittwen genießen sollen: der

Emeri-

Emeritus aber soll nicht weiter gehalten seyn, zu dieser Wittwen-Casse etwas zu contribuiren.

XXXI. Solte jemand, den Gott an zeitlichen Gütern reichlich gesegnet, seines Nahmens Gedächtniß bey hiesigem Gymnasio stifften wollen, und etwas ansehnliches zu dieser Wittwen-Casse contribuiren, so soll demselben zu Ehren in praesens des ganzen Collegii Scholastici alle Jahr privatim eine Oration gehalten werden, und derselbe in gutem Andencken bleiben, so lang das Gymnasium stehet.

XXXII. Der Terminus der Auszahlung soll jederzeit seyn, entweder gleich nach der Collocation, nach dem Frühlings Examine, oder den Tag hernach, und soll denen Wittwen ihr Antheil gegen Quittung überschicket werden. Der erste Terminus fällt auf benamnten Tag 1724. an welchem auch die Rechnung soll abgelegt werden.

XXXIII. Wann das Collegium auff oben bestimmten Tag zusammen kommen wird, sollen die Nahmen dererjenigen abgelesen, und ihrer mit Ruhm gedacht werden, welche sich diese Cassam zu vermehren haben belieben lassen. Dieses alles soll unverbrüchlich und treulich gehalten werden.

Joann. Thomäs Klumpf, Gymnasii Rector.

Daniel Schleich, Gymnas. Con-Rector.

Johann. Christianus Heuson, secund. class. Colleg.

Johann. Caspar Fröbel, tert. class. Colleg.

Petrus Reinhard, quart. class. Colleg.

Johann. Georg. Keck, quint. class. Colleg.

Jacob. Roth, sext. class. Colleg.

Johann. Georg. Mappes, sept. class. Colleg.

2) Einrichtung Der Wittwen-Cassa, Welche Von denen Deutschen Schul-Schreib- und Rechen-Meistern Alhier zu Franckfurt am Mayn, Bey dem so genannten Bartholomäi-Quartal Den 20. August. 1728.

vorge-

vorgeschlagen, Und Darauf den 10. Febr. 1729. Von Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrat Hochgeneigt verwilliget, Wie auch Von Einem Hoch-Edlichen Consistorio In Ordnung und Geseze gebracht, Und endlich Von Hochgedachtem Amplissimo Senatu den 10. März a. c. Großgünstig approbiret und confirmiret worden.

Wie schweres Elend muß nicht eine Wittib tragen?
Sie ist ein Trauer-Ziel, wornach Noth, Mangel, Plagen,
Ja, jede Creuzes-Art gepitzte Pfeile schießt,
Und welche nirgends Trost als nur an GOTT erblickt.
Wer sie nun hier erfreut bey trüben Unglücks-Fällen,
Den wird der Heyland dort zu seiner Rechten stellen.

Als die dermahlige Vorsteher der allhiesigen Deutschen Schul-Schreib- und Rechen-Meistere, umb die in dem Protocollo benamnte wenige Dissentirende dahin anzuweisen, daß sie sich den Schluß der meisten Stimmen gefallen lassen solten, oder doch wenigstens ihnen als dem größten Theil die Anrichtung einer Wittwen-Cassa auf die von ihnen entworfene Weise Großgünstig zu indulgiren, und Einem Hoch-Edl. Consistorio dessen Handhabung zu committiren gehorsamst suppliciret.

Solle man in Anrichtung dieser Wittwen-Cassa willfahren, und derselben Einrichtung einem Hoch-Edl. Consistorio überlassen.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 10. Febr. 1729.

Ordnung und Geseze

Die mit Hoch-Obrigkeithlicher Bewilligung von denen hiesigen Deutschen Schul-Schreib- und Rechen-Meistern angefangene Wittwen-Cassa betreffend, wie solche von Hoch-Edl. Consistorio den 8. Martii 1729. eingerichtet, und von Ewiger Theil.

nem Hoch-Eblen und Hochweisen Rath am 10. ejusdem approbiret worden.

I.

SOLL zu einem beständigen Fond dienen, der gewöhnliche Quartal-Albus, so aus zwanzig Kreuzer vor jede Person bestehet, und von allen Collegen, sie mögen sonst an dieser Cassa Theil nehmen wollen oder nicht, erleyet werden muß. vid. §. 10. Legum.

II.

Das Neu Jahr-Geschenk der Zudenschafft an ein jedes Mitglied à 45. Kr.

III.

Die Eräger-Gebühr einer Leiche so ausser dem Collegio zu tragen vorkommt, wie es vom Sterb-Haus gerechet wird, wobey das Collegium des zuversichtlichen Vertrauens lebet, SOLL werde dessen Vorhaben segnen, und vor Wittwen und Waisen gutthätige Herzen erwecken, welche ihre Verstorbene, durch desselben Mitglieder zu ihrer Ruhestätt bringen lassen werden.

Pro Nota. Wenn einige aus dem Collegio an dieser Wittwen-Cassa keinen Theil nehmen wollen, so soll ihnen ihre Portion an denen in vorstehendem §. 2. & 3. gemelten Neu-Jahrs und Leichen-Geldern von denen Vorstehern verabfolget werden.

IV.

Die Unkosten so ein neuer Schul Meister bey seinem Examine zu einer Mahlzeit, welche sich seithero wohl auf 20. bis 30. ja bey manchen noch mehr Gulden beloffen, anwenden muß, da vor jezo nur zehen Gulden bezahlt werden sollen.

V.

Das Einkomm. und zum Pocal gewidmete Geld eines Neu angehenden Schul Meisters à 4. fl. 20. Kr. besage §. pt. 1. Legum, wobey denen Votis majoribus des Collegii frey gestellet wird, dessen silberne und verguldete Trinct-Gefäßer zu verkaufen, und das daraus gelohste Geld dieser Wittwen-Cassa zu verwenden.

VI.

Das Incriptions-Geld eines Neuen Schul-Meisters in den Catalogum à 1. fl.

VII.

Die Unkosten eines Collegen so sich a parte in Arithmetico examiniren läßt à 5. fl.

VIII.

Alle Einstände, wie solche bißhero von jedem mit zwey Maas Wein oder 48. kr. abgetragen worden.

IX.

Die Aufstände wie selbige gleichfals mit 48. kr. seithero bezahlet werden müssen.

X.

Alle einkommende Buß- und Straff-Gelder.

XI.

Soll ein jeder, so in denen nächstkünftigen fünf Jahren Theil an dieser Wittwen-Cassa nehmen will, so viel, als jeder der andern Collegen von Anfang dazu contribuiret hat, nach zu tragen, derjenige aber so nach fünf Jahren erst eintreten wolte, fünfzehnen Gulden zu erlegen verbunden seyn.

XII.

So viel nun die Administration der auf obbemelte Weise in die Cassa eingehenden Gelder anbetrifft, so sollen nebst denen jedermahligen Vorstehern Jährlich noch zweyen Collegen erwahlet werden, welche besagte zum Fond gewidmete Gelder, wie auch die von denen auß zu leihenden Capitalien verfallende Interesté einfordern, darüber und alle Einnahm nicht besonders sondern sämtlich quittiren, auch zusammen und nicht eingele die Insätze in löbl. Stad-Canzley prolongiren und cassiren lassen, richtig Buch halten, über Einnahm und Ausgaben solcher Cassa alle Jahr vor löbl. Consistorio bey einem Quartal ordentlich Rechnung thun, und die Pfänder oder Innsätz-Scheine, ingleichem die vorhandene Baarschafft in eine a parts Kiste, welche der eine im Hauß, die drey andere aber den Haupt-Schlüssel, wie auch die Schlüssel zu denen zwey Mahl-Schlüssern, damit kei-

ner ohne den andern darüber kommen könne, haben, in Verwahrung nehmen, auch bey begehenden Gelegenheiten die Cassam durch erbettene Vermächtnisse gutthätiger Herzen sich anlegen seyn lassen sollen.

XIII.

Wenn nun ein Capital beyammen und auszuleihen ist, so soll es mit Consens sämtlicher an dieser Cassa Theil nehmenden Collegien, oder doch der meisten Stimmen auf sichere Unterpfänder oder liegende Güter gegeben, und in sämtlicher vier Administratoren Beyseyn auf den ersten Innsatz in Köbl. Stadt-Canzley pro Stylo eingeschrieben werden.

XIV.

So einer von denen sich hiezu vorstehenden Collegien verstorbener würde, sollen aus der zu solchem Ende jeder Zeit bereit zu haltenden wenigen Baarschaft der hinterlassenen Wittib alsobald zu Bestreitung der Leichen Kosten Zwanzig Gulden gereicht, solch aber bey denen nachstfolgenden Quartalen aus denen alsdann vermöge obigen, §phi 1. von jedem Collegien zu entrichten, den 20. kr. wieder zugelegt werden.

XV.

Die Intéresse von denen angelegten Capitalien, sollen alle Jahr unter die an dieser Cassa Theilhabende Wittiben, wie auch denen verstorbenen Wittiber oder Wittwen Kinder, so langebiß diese das 18te Jahr zurück legen, dergestalten, daß die sämtliche Kinder eines verschiedenen verwittibten Collegien oder einer Wittib vor eine Wittwe gerechnet werden, in gleiche Theile distribuiret werden, womit in einem Jahr nach Confirmation dieser Cassa anzufangen, und folgendes fortzufahren ist.

XVI.

Wenn ein Collega mit Feuer, langwähriger Krankheit und anderem schwerem Hauf-Creuz von GOTT hinwegesucht würde, so soll diese Cassa ihm auch nach Vermögen zu Hülffe kommen.

XVII.

Wenn eine Wittwe ihre Schul einem andern cediret, so macht sie sich billig dadurch dieses Beneficii verlustig.

XIX.

Solte auch eine Wittib ein solches Verbrechen begehen, daß sie von Einer Hohen Obrigkeit deswegen mit Schimpff belegt würde, alsdann cessiret dieses Beneficium gleichermassen, doch sollen ihre unschuldige Kinder an ihre Stelle zu treten Macht haben.

XIX.

Dörffen diese Gelber, als ad pias causas gewidmet, weder eines verstorbenen Collegien noch einer Wittwen oder ihrer Kinder Schulden halben mit Arrest belegt werden.

XX.

Wann das Collegium auf Petri-Quartal, Jährlich zusammen kommt, sollen die Namen derjenigen so sich die Cassam aus gutthätigem Herzen zu vermehren gefallen lassen, nicht allein mit Ruhm öffentlich angezeigt, sondern auch protocolliret werden. GOTT aber als ein reicher Vergelter alles Guten, seye dafür ihr grosser Lohn in Zeit und Ewigkeit.

Als die wegen der von denen hiesigen Deutschen Schul-Schreib- und Rechen-Meistern angefangenen hernachgehends aber von Einem Hochlöblichen Consistorio den 8. Martii anni currentis eingerichtet und approbirte Wittwen-Cassa gemachte Verordnung und Befehle verlesen worden:

Beruhet solche auf sich und ist hiemit approbiret worden.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 10. Martii 1729.

Namen derer Collegien so an dieser Wittwen-Cassa Theil genommen, und nach folgender Ordnung in das Neu-Cassa-Buch eingetragen worden sind.

Johann Hartmann Werner. Sen.

Johann Henrich Kern, p. t. Rechenen-Schreiber.

Johann David Jacobi.

Johann Martin Bleß.

Johann Philipp Henrici.

Conrad Mann, p. t. Aeltester Vorsteher.

Johann Friedrich Epp.
 Johann Heinrich Vest.
 Johannes Lucas.
 Johann Wilhelm Messerschmied.
 Johann Georg Luttringshaußen.
 Johann Jacob Sturm.
 Johann Heinrich Holzgäpfel.
 Johann Martin Pfeiffer, p. t. Præcept. Sept. Classis.
 Johann Christian Appelman.
 Hermann Werner, Jun. p. t. Jüngerer Vorsteher.
 Nicolaus Geißler.
 Johann Conrad Zimmer.
 Albertus Otto Eßmann.
 Johann Heinrich Lang.
 Johann Philipp Bischoff.
 Johann Heinrich Knapp.
 Johann Christian Schneider.
 Johann Christoph Lindengrün.

Anhang Zu der In Anno 1728. vorgeschlagenen, Und Den 10. Febr. 1729. darauf Obrigkeitlich verwilligten Wittwen-Cassa Derer Teutschen Schul-, Schreib- und Rechen-Meistere Alhier zu Franckfurt am Mayn, Wie solcher Vermöge Rath's-Conclusi Den 19. Junii 1732. Ebenfalls großgünstig approbiret und confirmirt worden.

XXI.

So einem von diesen Cassa Collegem seine Frau mit Tod abgehen würde, sollen nach Verordnung des §. 14. ebenfalls zur Erden-Bestattung 20. fl. alsbalden von denen Administratoribus gereicht werden.

XXII.

Wenn eine Wittwe, deren Mann an dieser Cassa Theil genommen, und mit Tod abgangen, auch das Seinige ad Cassam contribuirt hat, sich wiederum an einen andern Collegam verheyrathen würde, soll dieser keinen fernern Nachtrag von Anfang

fang zu thun schuldig und gehalten seyn, ausser einem Reichsthaler Inscriptions-Geld, wovon jedoch die Onera, so jeder Schul-Meister tragen muß, nach Ordnung des 4. 5. 6. 7. 8. und 9ten Puncts, nicht ausgeschlossen werden.

XXIII.

So ein leibliches Kind eines an dieser Cassa gestandenen Schul-Meisters über kurz oder lange Jahren, es seye ein Sohn oder Tochter, mit in diese Cassam als ein Colleg eintritten würde, soll der und dieselbe ebenfalls, nach vorhergehendem 22. §. gehalten werden, und bleibt also ein jeder ganz Fremdder eintrittender Schul-Meister nach dem 11. §. in seinem vorgeschriebenen Geseß.

XXIV.

Wenn von Einem Hoch-Edlen Rath einer zum Schul-Meister angenommen wird, soll er der Wittwen-Cassa beizutreten, und wenn er ganz fremdd, die in der Ordnung §. 11. vermeldete 10. Reichsthaler und übrige Jura zu erlegen, falls er aber eines Schul-Meisters Sohn oder Tochter wäre, oder wenn er eine Wittib heyrathete, deren respective Eltern oder Mann an der Wittwen-Cassa participiret, der oder dieselbe an statt ermeldten zehen Reichsthaler nur einen Thaler zu geben schuldig seyn.

XXV.

Nachdem Anno 1736. den 17. November das gesammte Collegium (wie auch die ehedessen gewesene Dissidenten) mit ad Cassam getreten, mithin wir samt und sonders uns dahin steiff, fest, und unbeweglich verabredet, daß die unter Einem Hoch-Edel- und Hochweisen Magistrat, in Anno 1728. und 29. großgünstig beliebte angerichte Wittwen-Cassa, Ordnung, und Geseß, in allen und jeden sich darinnen befindenden Puncten, steiff und unüberbrüchlich sollen gehalten werden. Mithin aber wegen der von unsern Gelbern von Tag zu Tag mehr und mehr anwachsenden Zufluß, der 14. und der im Anhang unterm 19. Junii 1732. befindende 21. §. an statt 20. fl. fürterhin 45. fl. zur Begräbniß sollen gereicht werden, welches mit unserm gesamt-

samtlichen Consens und eigenhändiger Unterschrift unserer Rathmen hiermit attestiren. So geschehen in Franckfurt am Mayn den 1. Decembris 1736.

Johann Hartmann Werner, Senior.	angenom.	1679	22. May.
Johann Henrich Kern, p. t. Recheneyß.	—	1689	11. April.
Johann Anton Fayß.	—	1692	23. Febr.
Johann David Jacobi.	—	1696	3. Junij.
Johann Dieterich Geiler.	—	1696	20. Octobr.
Christian Collenberg.	—	1697	3. Aug.
† Johann Martin Bleß.	—	1700	25. May.
† Johann Philipp Henrick.	—	1703	31. May.
Paulus Stupplin.	—	1708	20. März.
Conrad Mann, 1728. bey Anrichtung älterer Vorsteher.	—	1712	7. April.
† Johann Friederich Lipp.	—	1712	28. dito.
Johann Heinrich Best.	—	1713	2. Febr.
Johannes Lucas.	—	1714	31. Jan.
† Johann Wilhelm Messerschmied.	—	1715	19. März.
Johann Georg Lüttringshausen, p. t. ältester Administrator.	—	1716	20. Octob.
Johann Jacob Sturm.	—	1718	4. Febr.
† Johann Henrich Holzappel.	—	1718	10. Nov.
J. Mart. Pfeiffer p. t. Præc. Sep. Class.	—	1718	29. Nov.
Johann Christian Appelmann.	—	1721	30. Jan.
Hermann Werner, Jun, Jünger bey Anrichtung p. t. ält. Vorsteher.	—	1722	7. May.
Nicolaus Geißler.	—	1723	18. Aug.
Conrad Valentin Stamm	—	1723	14. Octob.
Johann Conrad Zimmer.	—	1724	7. Febr.
Albertus Otto Eßmann.	—	1724	29. Aug.
Johann Henrich Lang.	—	1725	15. Octob.
Johann Philipp Bischoff.	—	1726	13. Aug.
Johann Henrich Caspar Knapp. p. t. Jüngerer Administrator-Cassa.	—	1726	15. Nov.
Johann Christian Schneider.	—	1727	15. Sept.

Johann

Johann Christian Lindengrün.	angenom.	1728	19. Febr.
Johann Adam Dielmann.	—	1729	5. Nov.
p. t. Jüngerer Vorsteher.			
Andreas Christ.	—	1730	5. Jul.
Johann Christoph Burckhard.	—	1731	25. May
Johann Matthäus Heil.	—	1733	10. Jul.
Johann Georg Liengensfelder.	—	1735	26. Nov.
Caspar Collenberg Junior.	—	1736	26. Octob.
Johann Balthasar Pfeiffer.	—	1736	16. Nov.

V.

Verwaltungs-gesetze in Absicht der Stadtbrunnen.

43) Ordnung, Wie es mit den Brunnen zu Franckfurt
Und zu Sachsenhausen soll gehalten werden.

Gedruckt im Jahr MDCLVIII.

Und renovirt im Jahr MDCCVIII.

Ferner renovirt MDCCXXXX.

Ordnung, wie es mit den Brunnen hie zu Franckfurt und in Sachsenhausen soll gehalten werden.

Wiewohl der Brunnen halben alte Ordnungen vor Zeiten auffgericht vorhanden, so seynd doch dieselben in etlichen Punkten ungleich verstanden worden, daraus Unordnung und Irthum-gefolgt. Damit aber solcher ungleicher Verstand hingenommen, und ein jeder weiß er sich darinn zu halten schuldig, klar erkennen möge; So hat Ein Hoch-Edler Rath dieselben alten Brunnen-Ordnungen besichtigt, erkläret, und gebessert, auch von neuem gesetzt und geordnet nun hinfort zu halten, wie hernach beschriben folgt, mit Vorbehaltung, die jederzeit zu ändern, zu mehren oder mindern, wie solches die Gelegenheit und Nothdurfft erfordern wird.

I.

Von Brunnen, so ganz auf der Gemein stehen, wann die von neuem erbauet, oder Grund.

Bäu daran beschehen.

Wo ein gemeiner Brunn von neuem ganz auf die Gemein gebaut, oder an einem solchen vor. erbauten Brunnen Grund. Bäu oder andere merkliche Bäu, oder auch Pompen. Werk fürgenommen und gemacht werden, da gehührt von einem jeden Haus, Garten, Scheuer oder Stall und leeren Plätzen, welche entweder verfallen, oder ungebaut liegen, das zu selben Brunnen gehörig und verordnet ist, so ferne es kein eignen Brunnen oder Pompen hat, seinen gebührenden Antheil, und so es ein eignen oder mit andern Nachbauern gemeinen Brunnen oder Pompen, halb als viel zu Verrichtung solches Bau. Geldes nach gleichmäßiger Austheilung zu geben.

Und damit hinführo der Mißverstand, wer das zu geben schuldig, ausgeschlossen sey, so ist erklärt, daß solches zu bezahlen und zu entrichten schuldig seyn sollen diejenigen, denen der Eigenthum solcher Häuser zusieht, oder denen sie vererbt oder auch usufructuarie zugefallen wären, und nicht die, so um Sins oder sonst in Häusern wohnen, die nicht ihre seyn. Solte sich aber zutragen, daß in einem Haus wo keine Brunnen oder Pompen gewesen, ein Brunnen gegraben, oder eine Pompe mit einem Brunnen gemacht würde; so hat alsdann der Eigener solthaten Hauses und Brunnen nur die Helft des obigen Brunnen. Geldes zu entrichten, im Gegentheil hingegen haben diejenige so ihre eigene Brunnen entweder eingehen, oder zumerffen lassen, in diesem Fall das ganze Brunnen. Geld zu entrichten.

II.

Wenn an solchen Brunnen neu Geschirr gemacht oder gebessert wird.

So man aber zu solchen Brunnen oder Pompe neue Ahmer macht, oder daran Schreiben, Ketten, Schwengel, Ahmer oder dergleichen Zugehör, stopft, flickt oder bessert, welches Haus dann einen eigenen Brunnen hat, oder die so einen Brun-

Brunnen mit einander gemein haben, sollen an solchem allen nichts zu bezahlen schuldig seyn, wie auch wann ein Brunnen aus einem Haus nicht gebraucht, es sey darzu gehörig und verordnet oder nicht, ingleichem hieran nichts zu bezahlen schuldig seyn soll. Würde sich auch zutragen, daß in einem Haus so einen eigenen Brunnen hat, derselbige müsse ausgebessert, und binnen dieser Zeit von solchen der gemeine Brunnen gebraucht werden; So soll solthanem Haus der Gebrauch ungehindert gestattet, und solches auch bey schabhaften gemeinen Brunnen in diesem Fall auf den Gebrauch der nechst gelegenen Brunnen verstanden werden, zu welchem Ende die Verschliessung der gemeinen Brunnen und Pompen hiermit verboten, und solche zu der Tagelöhner und anderer Arbeiter Erquickung und Nothdurfft ofsen zu lassen anbefohlet wird.

III.

Vom Fegen der Brunnen, und was die so darzu gehörig, daran zu geben schuldig.

Wann man dann Jahrs zu gewöhnlicher Zeit solche Brunnen feget, oder dieselben in ohnversehnen Nothfällen mehrmalen gefeget werden müssen. Daran sollen diejenige so eigene Brunnen haben, das halb Feggeld zu geben schuldig seyn

IV.

Von halben Brunnen.

Als auch etliche Brunnen oder Pompen halb auf der Gemein und halb auf etlicher Bürger und sonderer Personen Eigenthum stehen, oder noch gemacht werden möchten, so ist geordnet, wann ein solcher Brunn oder Pompe von neuem erbaut, oder andere merkliche Bäu und Verbesserung mit beyder Theilen Bewilligung, oder wann sie sich darüber nicht vergleichen könnten, auf Obrigkeitliche Erkänntnuß daran beschehen, oder dazu neu Geschirr und Bereitschafft, deren man sich aus dem Eigenthum darauff der Brunnen zum halben Theil stünd, mit gebraucht, gemacht wird, solch Bau. Geld zum halben Theil giebt der Herr des Eigenthums, oder dem das Gut, darauf der Brunnen zum halben Theil steht, vererbt wäre, und das übrig halb Theil die andern

andern so zu solchem Brunnen gehörig, inmassen oben untercheiden ist; So man aber einen solchen Brunnen setzt, daran, oder an dem gemeinen Geschirr und Bereitschaft stopft, sickt und bessert, daran-gibt ein jeder der sich des Brunnens und Geschirrs täglich gebraucht, sein Antheil, wie von andern gemeinen Brunnen oben gesetzt ist.

Hätt aber der Herr oder Besizer des Gutes, darauf der Brunn zum halben Theil stehet, entweder einen eigenen Brunnen in seinem eigenen Hauß, oder zu dem gemeinschaftlichen Brunnen sein eigen Geschirr, also daß er das gemein nicht gebraucht, so wäre er das gemein Geschirr weder von neuem zu bestellen, noch unterhalten und bessern zu helfen schuldig.

V.

Ob Häuser zusammen gebrochen, oder getheilt wären oder würden.

Nachdem etwan zwey oder mehr Häuser zusammen gebrochen und daraus ein Hauß wird, solches soll für ein Hauß gerechnet, auch nicht mehr dann ein Bau- oder Zeg-Geld zu geben schuldig seyn. Hrwieder so ein Hauß getheilt, und daraus zwey oder mehr Häuser werden, da soll jedes insonderheit sein gebührlich Bau- und Zeg-Geld geben, wie obsteht, inmassen davon hieoben gesetzt und unterschieden ist.

VI.

Und damit die Brunnen und der darzu gehörige Bezirk sauber und rein gehalten, und ganz frey gelassen werde. So ist hiermit gesetzt und verordnet, daß Niemand die Brunnen mit Fässer und dergleichen Dingen, wodurch an dem Gebrauch Hinderung geschiehet, belegen, oder bestellen, vielweniger übelriechende Sächen, Kersel, Mist und Unflath daran schütten, noch auch auf dem Brunnen-Gestell Gerüch waschen, oder unreine Eimer in den Brunnen hangen, ingleichem andere Dinge, wodurch der Brunnen verunreiniget und beschädiget wird, dabey thun oder verrichten solle, und dieses bey Straff 30. Kreuzer, welche so oft jemand, er sey Mann oder Weib, Jung oder Alt, darwider handelt, zum Bau verfallen, so gleich und ohn,

ohnablässig solle bezahlt, in mehrerem Ubertretungs-Fall aber die Straff auch wol verdoppelt werden.

VII.

Von Brunnen-Meistern.

Und damit auch die Brunnen und Pompen desto stattlicher in Wesen, auch sonst allenthalben hierin gute Ordnung und Gleichheit gehalten werde, so hat Ein Hoch-Edler Rath verordnet, die alten Brunnen-Rollen, wann solche von denen Nachbarnschaften eingerichtet, und darinnen die Häuser und Nachbarn nach der jetzigen Zeit aufgezeichnet seyn werden, und kein Nachbar etwas erhebliches dargegen einzutwenden hat, von dem Recheney-Ambt unterschreiben und confirmiren zu lassen. Und sollen die Nachbauern, die sich eines Brunnens täglich gebrauchen, aus ihnen, doch ausserhalb der Raths-Gliedern und andern bishero befreyten Personen, deren Ein Hoch-Edler Rath hiemit in Ansehung anderer Beschwerden, damit sie beladen, will verschonen, zweyen Brunnen-Meister will erwählen, die Befehl und Macht haben zu versehen, daß die Brunnen, auch Bereitschaft darzu gehörig, in Wesen und Besserung gehalten werden, doch daß sie ohne sondere Nothdurfft, auch Vorwissen und Bewilligung derjenigen, die zu dem Brunnen verordnet seynd, keinen merklichen Grund oder andern Bau fürnehmen. Dieselben Brunnen-Meister sollen auch das Bau- und Zeg Geld, und was von Bussen gefallen wird, einfordern, ihres Einnehmens und Ausgebens jedes Jahrs in Beyseyn der Nachbauern, oder etlicher aus ihnen darzu verordnet, gute Rechnung thun, und wann die Rechnung beschehen, ihr eine abgeben, und an denselben statt ein anderer alsbald gewehlet werden, also, daß jedes Jahrs ein neuer Brunnen-Meister bey einem Alten an, und die Ordnung zugleich umgehe.

44) Ablegung der Brunnen-Rechnung; vom 8. April 1788.

Nachdeme Uns Bürgermeistern und Rath des Heiligen Raths

Reichs Stadt Frankfurt mißfällig zu vernehmen gewesen, daß diejenigen Gelder, welche von den Nachbarn, so laut der Brunnenrollen, zu den Brunnen in der Stadt gehören, jährlich erhoben werden, weder ordentlich verrechnet, noch weniger zweckmäßig verwendet, vielmehr großen Theils verschmauset, folglich ganz gegen die Absicht angewendet würden, und dadurch die Brunnen nicht allein nach und nach verfallen, sondern auch, wann es einer ansehnlichen Verbesserung derselben bedarf, hierzu kein Geld vorhanden, und die Brunnenreparatur alsdann dem gemeinen Stadtvärario zur Last fällt, diesem gemein schädlichen Unfug aber nicht länger nachgesehen werden kann; als finden Wir Uns bewogen, mit Bezug auf die vorhandene, im Jahr 1658. erlassene und in den Jahren 1708. und 1740. erneuerte Ordnung, wie es mit den Brunnen zu Frankfurt und Sachsenhausen soll gehalten werden, annoch folgendes zu verordnen: 1.) Soll von nun an, das einkommende Brunnen- Bau- und Feggelb, nebst sonstigen Beiträgen und Bußen, zu nichts anders als zu Erbau. und Unterhaltung der Brunnen, und deren Geräthschaften verwendet, und davon fñhrohindurch, aus nichts verschmauset, gegenfalls die Brunnenmeister, so oft sie dagegen handeln, nicht nur mit einer Strafe von Sehen Reichsthaler belegen, sondern auch zum Ersatz des so unweidrig verwendeten, aus eigenen Mitteln, unnachsichtlich an gehalten werden. 2.) Sollen die zeitigen Brunnenmeister in Gemätsheit jener bestehenden Verordnung in Weisfeyn der Nachbarn, oder etlicher aus denselben, so dazu erwählt worden, über ihre sämtliche Einnahme und Ausgabe alljährlich klare und specifische Rechnung ablegen, und auf deren Richtigbefinden, solche nicht nur selbst unterschreiben, sondern auch von den anwesenden Nachbarn, und dem neuangehenden Brunnenmeister mit unterschreiben lassen, sofort den bleibenden Ueberfluß an die letzteren zum Uebertrag, in die nächstkünftige Rechnung abliefern, auch 3.) sobald ein unterschriebenes Exemplar dieser also abgelegten Rechnung samt deren Belegen, und der Brunnenrolle, zur Attestation und Bestätigung, auf Kosten der Brun-

Brunnenkasse, bei Löbl. Rechenamt übergeben, und jedesmal, welcher von den Brunnenmeister die vorräthigen Gelder in Händen habe, dabei bemerken. 4.) Ertheilen Wir Unserm Bauamt den Auftrag, nicht allein auf die Beobachtung dieser Verordnung das genaueste Augenmerk zu haben, sondern auch jährlich eine Untersuchung sämtlicher Brunnen in Frankfurt und Sachsenhausen vorzunehmen, um dadurch ausfindig zu machen, ob die Brunnen und deren Geräthschaften in gutem Stand erhalten werden, und wo sich ein Mangel findet, so hat dasselbe sogleich die Verfügung zu treffen, daß solchem aus den vorräthigen Brunnengeldern alsbalten abgeholfen werde. Uebrigens erneuern Wir 5.) die vorhingedachte Brunnenordnung von 1658. und wollen, das in vorkommenden Fällen allerdings darnach zu Werk gegangen werde.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 8. April 1788.

45) Erläuterung vorstehender Ordnung; vom 29. Dec. 1787.

Nachdem sich aus den in Gemätsheit des hochvererlichen Rats-Conclusi vom 8ten April 1788. bei dem Rechenamt eingereichten Brunnen-Rechnungen ergeben, daß der Inhalt belobten, zum allgemeinen Besten löblicher Bürgerfchaft offenbar abzweckenden Verordnung, so klar und deutlich auch dieselbe gefaßt ist, dennoch mißverstanden worden; indeme einige Brunnenmeister ihre Haupt-Brunnenbücher, die wenigsten ihre Rollen und Belege eingereicht, bei den meisten die Unterschriften der Nachbarn abgegangen, und gar viele dem Verhältnis nach große, unnütze und zu der Brunnen Vorteil nicht gereichende Ausgaben mit einstecken lassen: so hat man von unterzogenen Amtswegen sich gemüthiget gesehen, folgendes bekannt zu machen:

Erstens, soll künftighin kein Brunnenbuch mer angenommen werden; sondern es haben die Brunnenmeister solches zu behalten, und nur jedesmal die Rechnung darans abzuschreiben, diese

diese Abschrift aber, wenn sie von den Brunnenschulzen, Brunnenmeistern, (wovon alle Jare, oder längstens alle zwei Jare der alte abgethet und ein neuer erwählt werden soll) und einigen bei deren Abthronung zugegen gewesenem Mitgliedern der Brunnenrolle unterschrieben worden, zu übergeben.

Zweitens, da diese Abschriften auf dem Rechenet-Amt verbleiben, und von Zeit zu Zeit, bequemerer Nachsicht halben, und selbst zum Vorteil der Rechnungssteller eingebunden aufbewahrt werden sollen; so haben die sämtliche Brunnenmeister die Rechnungen auf ganze, nicht quer gebogene und dadurch nur vergrößerte, Bögen ordinären Schreibpapier, und zwar in folio, nicht, wie einige gethan, in 4to oder gar 8vo zu schreiben;

Drittens, da die Grundlage der künftigen Rechnung aus der Angabe des Kassen-Nests der vorherigen bestehet; so ist solcher jedesmal zuerst in Einnahme zu bringen;

Viertens, ist die Einnahme entweder mit Benennung der Personen einzeln anzuführen; oder wenn solche überhaupt angeführt werden wolte, eine Beilage, woraus man alle Kontribuenten ersehen kann, mit zu übergeben.

Fünftens, sind die Restanten namentlich anzugeben, und die Summen, mit welchen sie im Nest sind, zu bemerken, auch für deren Beitreibung zu sorgen.

Sechstens, wenn die ganze Einnahme geschlossen, ist solche zu summiren, und damit die Seite zu beschließen.

Siebtens, was die Ausgaben anbelangt, so kann, wie bei allen kleinen Administrationen allhier onehin gesetzmäßig ist, keine, die über 30 Kreuzer gehet, one Belege, welche numerirt mit herbeizugeben, angenommen werden; und sollen diejenigen Brunnenmeister, welche dergleichen Ausgaben one Belege einbringen, deren Wert der Brunnen-Rolle zu ersetzen schuldig seyn.

Achtens, ist bei einer jeden Einnahme, wie bei einer jeden Ausgabe, der Tag richtig beizuschreiben;

Neuntens, nach geschlossener Ausgabe ist auch dieselbe zu summiren, und die Seite damit zu schließen.

Sehen

Zehendens, soll eine Schluß-Rechnung gemacht, die Summe der Einnahme vor, die Summe der Ausgabe darunter gesetzt, und beide von einander abgezogen werden, damit man sehen könne, ob etwas? und wie viel übrig geblieben? oder ob der Brunnen noch etwas? und wie viel? schuldig sey. Endlich

Elfstens, soll zu Abthronung dieser Rechnung der ganzen zur Brunnen-Rolle gehörige Nachbarschaft angefragt, solche den erscheinenden vorgelesen, und wenn sie richtig erfunden worden, von den Brunnenmeistern sowol, als den gegenwärtigen Nachbarn, oder wenigstens einem Theil derselben, unterschrieben werden.

Zwölftens, soll am Schluß noch angemerkt werden, welcher Brunnenmeister das Geld oder die Documenten in Händen habe, und derselbe solches nochmalen bescheinigen.

Dreizehendens, unter den Ausgaben soll künftighin bei Brunnen, welche noch Schulden haben, gar keine Ausgabe, welche nicht unmittelbar auf das Beste des Brunnens gehen, sie bestehe, worinn sie wolle, in den Rechnungen gutgeheissen werden: mithin bei diesen auch die Ausgabe für Kränzchen, Wein, Gläser, Brezeln oder Brod für Kinder u. s. w. so lange gestrichen werden, bis die Brunnen-Schuld sämtlich getilget seyn wird.

Bei ganz Schuldenfreien Brunnen aber, sollen höchstens drei Gulden zu solchen, als herkömmlich zu dultenden Kosten verwendet werden dürfen; was aber drüber ginge, ausgestrichen, und von den Brunnenmeistern der Kasse ersetzt werden.

Vierzehendens, werden alle Brunnenschulzen und Meister erinnert, die Ausgaben mit möglichster Sparsamkeit zu veranstalten, damit auch ihre Kassen, nach dem löblichen Beispiel der Nicolai Brunnenmeister (welche auch ihre Rechnung am förmlichsten beigebracht, und denen daher das obrigkeitliche Wohlgefallen vorzüglich zu erkennen gegeben wird) sich ein Kapital ersparen möge, das zu künftigen Gebrauch verzinslich angelegt werden könne.

Fünfehendens, was die Brunnen-Rollen betrifft, so sollen
Zweyter Theil. ¶ die.

dieselbe nach den Nummern der Häuser eingerichtet übergeben, und darinn welches Haus das ganze, welches das halbe Brunnengeld zu geben habe, angemerkt werden.

Sechszehendes, mehrerer Deutlichkeit halben soll für dieses mahl dem Brunnenmeister eines jeden Brunnens ein Muster, wie die Rechnungen und Rollen einzurichten sind, zu besserer Belehrung zugestellt werden.

Stebenzehendes, werden diejenige Brunnenmeister, welche dem obbelobten Ratschluß vom 8. April dieses Jars, und der an sie von Rechenel-Amtswegen, unter dem 19. Nov. d. J. ergangenen Verwarnung ongeachtet ihre Rechnungen bis dato noch nicht eingereicht haben, in die ihnen angedrohte Strafe von 5 Rthlr. fällig erklärt. Schliesslich und

Achtzehendes, können numero diejenige Brunnenmeister, welche ihre Bücher, Belege u. s. w. übergeben, solche wie sie da liegen, wieder abholen, und soll es dabei für dieses Jar noch kein Bewenden haben, dagegen dieselbe in dem folgenden 1789sten Jar ihre Rechnungen in vorgeschriebener Form onselbar einzureichen haben.

Publicatum Frankfurt den 29. Decembr. 1788.

Rechenel-Amt.

VI.

Verwaltungsgefetze in Absicht milder und geistlicher Stiftungen.

46) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß sollen keine Collecten erhoben werden; vom 23. Septbr. 1766.

AVERTISSEMENT.

Nachdem Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath alhier mißfällig vorgekommen, wasmassen in hiesiger Stadt allerhand fremde Collectanten ohne vorgängig darzu habende Erlaubniß her-

herumzugehen und unter allerhand Vorwand Geld einzusammeln sich begeben lassen; als wird das Publicum vor allen dergleichen Leuthen nicht nur hiermit verwarnet, sondern auch zugleich erinnert, an niemand derselben, sie seyen denn mit besondern glaubhaften in der Canzley ausgefertigten Erlaubniß Scheinen versehen, das mindeste zu verabreichen, vielmehr ihre vorzeigende Sammlungs-Patenten und Collectanten-Bücher inne zu behalten und, zu Verordnung der Gebühr gegen solche, davon einem derer wohlregierenden Herrn Bürgermeisteren Nachricht zu ertheilen. Signatum Franckfurt den 13. Sept. 1766.

Stadt-Canzley.
alda.

47) Ohne obrigkeitliche Erlaubniß sollen keine Kostkin der von Privatis angenommen werden; vom 19. Aug. 1755.

Nachdem Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn bishero zum öftern höchstmißfälligst vernehmen und erfahren müssen, wie ohngeachtet des in Anno 1737. den 24. Sept. verfaßten und durch öffentlichen Druck bekannt gemachten Raths-Conclusi, daß niemand ohne Vorwissen des Consistorii uneheliche Kinder als Kostlinge aufnehmen solle, und ohnangesehen der darauf gesetzten Strafe; dennoch beständig, theils unter erbachten Ausflüchten, hierwider gehandelt, und somit verursacht werde, daß nicht nur viele Laster und Sünden gänzlich verdeckt blieben, sondern auch verschiedentlich, und noch neuerlich, sich höchst-bedenkliche Umstände, wegen Abhandlung derley Kinder, geäußert: folglich Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath solchem je mehr und mehr eintreibendem Ubel ferner nicht mehr nachzusehen, sondern vielmehr selbigem alles Ernstes zu steuern und zu wehren festiglich gemeinet ist:

Als werden durch dieses nicht nur zu öffentlichem Druck gebracht

te und öffentlich angeschlagene, sondern auch von denen Cantonen zu verlesende, und durch den Trommelschlag bekannt zu machende Edict, alle und jede hiesige Einwohner, sie seyen Bürger, Beyassen, oder Soldaten, weniger nicht alle Unterthanen auf denen, hiesiger Stadt zugehörigen Dorffschafften, mit gänglicher Beziehung auf obbemeldetes in Druck ausgegangenes Edict vom 24. Sept. Anno 1737. und bey Vermeidung der darinn enthaltener Strafen, ernstlich erinnert:

Keine Kinder, von wem es immer seye, sie würden für ehelich oder unehelich erzeugt, angegeben, ohne vorher bey Unserem Consistorio gebührende Anzeige gethan, und Erlaubniß-Schein, unter dem Consistorial-Innsiegel, erhalten, auch genügliche Sicherheit wegen des Kost-Geldes empfangen zu haben, zu sich in die Verpflegung zu nehmen; oder zu gewärtigen, daß, wenn sie diesem Edicto zuwider handeln, sie ohnfehlbar mit scharffer Straffe angesehen, die Beyassen und Soldaten aber; über dieses, sobald ihres Schutzes und Dienstes verlustig seyn, weniger nicht ihnen solche etwa von ihren Eltern indessen verlassene Kinder gänglich zu beständigem Unterhalt und Versorgung zuerkant, und durchaus in keine derer löblichen milden Stiftungen aufgenommen werden, auch die Ubertretere dieser hierdurch nochmalts erneuert. und bestätigten Verordnung, bey sich dufferenden, sie gravirenden Umständen, oder wahrscheinlichem Verdacht und Überführung gefährlicher Veranlassung und schändlicher Kuppeley, mit Landes-Verweisung, und anderer in Rechten gesetzter schwerer Leibes-Straffe, ohnaußbleiblich angesehen und belegt werden sollen.

Zu welchem Ende, und desto mehrerer Festhaltung, allen und jeden, die bey Unserm Consistorio glaubhafte Anzeige von einem solchen dem Consistorio ohnbekanntem Kind thun werden, drey Gulden zur Belohnung gereicht, und ihre Name verschwiegen; dargegen aber der oder die Ubertreter dieses Edicts, über die ihnen von mehrgedachtem Unserm Consistorio anzusehende

Stra-

Straffe, annoch zu Ersezung dieses Prämii werden angehalten werden.

Und weilen, wie die tägliche Erfahrung zeiget, vermahlen eine grosse Menge solcher Kost- und Pflege-Kinder bey Bürgern und Beyassen, besonders aber denen Soldaten, auch auf denen Dorffschafften, sich befinden, von welchen allen nicht die mindeste Anzeige geschehen: Als werden alle und jede, welche solche Kinder bey sich haben, es seyen selbige, ihrer Meynung nach, eheliche oder uneheliche, ebenfalls erinnere, innerhalb vierzehnen Tagen solche Kinder bey dem Consistorio, ihrer Schuldigkeit nach, gebührend aufschreiben zu lassen, oder zu gewärtigen, daß, wenn sie angegeben und überführet worden, sie in die oben erwehnte Straffe nach Beschaffenheit derer Umstände, ohnfehlbar condemniret werden sollen.

Wornach sich jedermann zu achten, und für Schimpf, Schanden und Straffe, zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 19ten Augusti, 1755.

48) Aufforderung an die Gastwirthe ihre Gäste um Almosen für die Armen zu bitten; vom 2. Jul. 1753.

Nachdem das sehr heylsame ohnlängst publicirte Edict eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats dieser des Heil. Reichs. Stadt Franckfurt am Mayn, wegen der äusserst beschwerlich bisher gewesenenen Gassen-Bettler, sowohl in Ansehung hiesig gesamnter löblichen Bürgerschafft, als auch allhier täglich, absonderlich in Messzeiten, sich einfindenden Fremden, so hohen als niederen Standes, seine erwünschte Wirkung bißhero gehabt, und aber das löbl. Armen-Waisen- und Arbeits-Haus, welchem die nöthige Verpflegung aller Armen Einheimischer und Fremden ohne Unterschied der Religion, solchergestalt übertragen ist, unfählich viele Ausgaben hat, mithin kräftigst durch milde Beysteuer zur beständigen Fortsetzung guter Ordnung zu unterstützen ist; Als werden alle und jede verbürgerte Gast-

33

Wir-

Wirthe und deren Hausgesinde hiermit aufs freundlichste ersu-
chet, alle bey ihnen einkehrende fremde Personen beyrn Anzug
und Abschied jedesmahlen höflichst zu bitten, in die Ihme zu dem
Ende anvertraute Büchse einige beliebige Almosen für die noth-
leidende Armuth einzulegen, und ihnen dafür den gewiß zu ge-
warten habenden Seegen Gottes mit gebührender Dancksagung
anzuwünschen.

Armen-, Waisen-, und Arbeits-Haus,
Montags den 2ten Julii 1753.

49) Anordnung eines Thorsperrgeldes zum Besten der
Armuth; vom 24. August. 1724.

Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Magistrats in Frankfurt
am Mayn Verordnung, wie es mit dem Ein- und Auslaß
gehalten werden soll.

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt Frankfurt am
Mayn, fügen hiemit zu wissen: Nachdem die zu dem hiesigen
Almosen-Casten-Amt verordnete Pfleger Uns verschiedentlich zu
vernehmen gegeben, wasmassen, bey gegenwärtigen täglich
mehr einreisenden Nahrungs-losen Zeiten, die Anzahl der ar-
men Burger, Wittwen und Waisen, dergestalten zunehme und
sich vermehre, daß die bisherige, zu ihrem nothdürftigen Unter-
halt gewidmete Einkünfte bey weitem nicht zureichend, und da-
hero ohnungänglich nöthig wäre, auf außerordentliche Mittel
bedacht zu seyn, wie dem Almosen-Casten-Amt mit einem er-
flechtlichen Zuschußgeholfen werden möge; daß Wir dannenhero
um hierzu ohne neue Beschwerung der Burgerschaft zu gelangen,
vor dienlich erachtet, nach dem Exempel anderer ansehnlicher
Städten, eine Sperr-Ordnung einzuführen, und die davon ein-
gehende Gelder, nach Abzug der zu Unterhaltung des Werks
erforderenden Kosten, zum Behülff des oberwehnten Armen- und
Almosen-Castens, auch Ersetzung des sich bey demselben geduf-
ften Mangels, fürnehmlich mit anzuwenden, auch wie es da-
mit

mit soll gehalten werden, zu jedermanns Nachricht in öffentli-
chen Druck bringen zu lassen. Und zwar

1stlich) Sind die beyde Stadt-Thoren, namentlich in Frank-
furt das Eschenheimer- und zu Sachsenhausen das
Alfen-Thor, hierzu bestimmt und eingerichtet worden.

2tens) Sollen diese beyde Thore im Monat Januariogeschloß-
sen werden 125

Vom 1. bis den 12. Abends um halb 5. Uhr.

Vom 13. bis den 12. dito drey Viertel auf 5. Uhr.

Vom 23. bis den letzten Januarii um 5. Uhr.

Die Sperr, oder Ein- und Auslaß aber bis auf Nachts
10. Uhr dauern.

3tens) Im Monat Februario nimmt die Sperr oder Einlaß
ihren Anfang

Vom 1. bis auf den 10. ein Viertel auf 6. Uhr.

Vom 11. bis den 19. um halb 6. Uhr.

Vom 20. bis den letzten Februarii drey Viertel auf 6.
Uhr, und continuiert der Einlaß bis Nachts 10. Uhr.

4tens) Im Martio geschlehet die Sperr oder Einlaß.

Vom 1. bis den 8. um 6. Uhr.

Vom 9. bis den 16. dito ein Viertel auf 7. Uhr.

Vom 17. bis auf den 24. um halb 7. Uhr.

Vom 25. bis den letzten Merz drey Viertel auf 7. Uhr,
und währet der Ein- und Auslaß bis 12. Uhr.

5tens) Im Monat April gehet die Sperr oder Ein- und Aus-
laß an

Vom 1. bis den 8. April um 7 Uhr.

Vom 9. bis den 16. dito ein Viertel auf 8. Uhr.

Vom 17. bis den 23. dito halb 8. Uhr.

Vom 24. bis den letzten dito drey Viertel auf 8. Uhr,
und dauret der Ein- und Auslaß bis 12. Uhr.

6tens) Im Monat Mayo fängt die Sperr an

Vom 1. bis den 15. um 8. Uhr.

Vom 16. bis den letzten May ein Viertel nach 8. Uhr,
und dauret der Einlaß bis Nachts 12. Uhr.

- 7tens) Im Monat Junio gehet die Sperr oder Einlaß an
Vom 1. bis den 10. um halb 9. Uhr.
Vom 11ten bis den letzten Junii drey Viertel auf 9.
Uhr.
Der Einlaß bis des Nachts um 12 Uhr.
- 8tens) Im Julio fängt er an
Vom 1. bis den 15. um halb 9. Uhr.
Vom 16. bis den letzten Julii ein Viertel nach 8-|Uhr,
und dauret der Einlaß bis Nachts 12. Uhr.
- 9tens) Im Monat Augusto wird
Vom 1. bis den 10. um 8. Uhr gesperrt.
Vom 11. bis den 20. ein Viertel vor 8. Uhr.
Vom 21. bis den letzten Augusti um halb 8. Uhr, und
werden um 12. Uhr die Einlaß-Thore zugeschlossen.
- 10tens) Im Monat September soll
Vom 1. bis den 8. dito ein Viertel nach 7. Uhr gesper-
ret werden.
Vom 9. bis den 16. dito um 7. Uhr.
Vom 17. bis den 23. ejusdem ein Viertel vor 7. Uhr.
Vom 24. bis den letzten Septembris um halb 7. Uhr,
und währet der Ein- und Auslaß bis 12. Uhr.
- 11tens) Im Monat October wird das Thor Abends
Vom 1. bis den 8. dito ein Viertel nach 6. Uhr gesper-
ret.
Vom 9. bis den 16. um 6. Uhr.
Vom 17. bis den 24. drey Viertel auf 6. Uhr.
Vom 25. bis den letzten October um halb 6. Uhr, und
währet der Einlaß bis 10. Uhr.
- 12tens) Im Monat November wird das Thor gesperrt
Vom 1. bis den 10. dito ein Viertel nach 5. Uhr.
Vom 11. bis den 20. dito um 5. Uhr.
Vom 21. bis den 30. Novembris ein Viertel vor 5.
Uhr, um 10. Uhr aber wird der Einlaß geschlossen.
- 13tens) Im Monat December sperret man
Vom 1. bis den 15. um halb 5. Uhr.

Vom

- Vom 16. bis Ende Decembris ein Viertel nach 4. Uhr,
und schliesset den Einlaß um 10. Uhr.
- 14tens) Damit nun jedermann sich hiernach zu richten wisse,
so solle des Abends durch den drey-mahligen Trom-
melschlag ein Zeichen, eine Viertel-Stunde lang vor
der Sperr oder Einlaß, gegeben, und wann zu-
lest der Marche ausgeschlagen ist, sogleich der Ein-
laß angehen.
- 15tens) Was den Preiß des Einlasses oder Auslasses anbe-
langt, gibt eine Person zu Fuß 4. fr. ein Pferd aber
8. fr. dergestalten, daß so viel Pferde ein- und aus-
gelassen werden, so viel 8. fr. erlegt, von denen rei-
tenden oder fahrenden Personen aber weiter nichts
genommen werden solle. Dieses Ein- und Auslas-
ses sollen sich
- 16tens) Die Fuhrleute, welche mit Last- und Fracht-Wägen
in die Stadt fahren wollen, nicht zu erfreuen haben,
sondern schuldig seyn, die ordinaire seitherige Ein-
sperr-Zeit zu beobachten.
- 17tens) Diejenige, welche sich des Auslasses bedienen wol-
len, werden angewiesen, zu Verhütung alles Un-
terschleifs, von einem derer beyden Herren Bürger-
meistern einen schriftlichen Schein oder gedruckten
Zettel am Thor auszuliefern, sonst sie nicht passi-
ret werden sollen. Dieweilen auch,
- 18tens) Wie obgemeldet, die von dieser Sperr oder Einlaß-
eingehende Gelder dem Armuth zum Besten mit an-
gewandt werden, so wird von dero Gebühr niemand
befreyet. Und weilen man
- 19ten) und legtens) Auch einige mahl wahrgenommen, daß
die den Einlaß passirende Personen sich sehr unan-
ständig gegen die Wacht betragen haben, als wird
männiglich erinnert, sich gegen die dafelbst postirt
stehende Officiers sowohl, als gegen die Unter-Offi-
ciers und ganze Wacht, bescheidenlich aufzuführen,

sich auch nicht beygehen zu lassen, als ob es eine erlaubte Sache seye, durch die Wachten und Thore nach Gefallen zu eilen, und solchen mit unfreundlich, auch schändten Worten zu begegnen, sondern in Gedult zu stehen, bis es der Orten zu passiren erlaubt, auch das Sperr-Geld bezahlt ist, und die dargegen empfangende Bley-Zeichen behrzig abgeben seynd; da im widrigen Fall der, oder diejenige, welche hiergegen handeln, das ihnen wohlverdient zufügende üble Tractament sich selbstem beyzumessen, und über dieses einig, etwa vermeyntlicher Satisfaction nicht zu getroffen haben.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 24sten Augusti, 1724.

Renovatum in Senatu,

Donnerstags, den 29sten Augusti, 1728.

Dienstags, den 26sten Octobris, 1753.

und Dienstags, den 10ten Maji, 1770. *

30) Abänderung S. I — 13. vorstehender Verordnung; vom 11. Martii 1788.

Nachdem Wir Bürgermeistere und Rath, dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt, auf bittliches Ansuchen einiger Feld- und Garten-Begüterten, und zu besserer Bequemlichkeit aller deren, welche theils im Felde zu arbeiten haben, theils zur Abendszeit frische Luft zu genießen gemeinet sind, beschlossen haben, die Stadt-Thore, etwas später als bishero gewöhnlich gewesen, verschließen zu lassen; wobei die bisherige Ordnung, in Ansehung der Eröffnung, desgleichen des Einlasses nach verschlossenen Thoren, nicht verändert werden soll; als wird hiermit jedermänniglich bekannt gemacht, daß es hinfüro, und vom 1ten April dieses Jahres an, bis auf weitere Verordnung, also gehalten werden soll;

Im

V. 25

Im Jänner. Vorschluss.
 Vom 1ten bis 12ten um 4 Uhr 45 Min.
 — 13ten — 22ten um 5 Uhr — Min.
 — 23ten — 31ten um 5 Uhr 15 Min.
 Einlaß bis 10 Uhr.

Im Februar. Vorschluss.
 Vom 1ten bis 10ten um 5 Uhr 30 Min.
 — 11ten — 19ten um 5 Uhr 45 Min.
 — 20ten — 29ten um 6 Uhr.
 Einlaß bis 10 Uhr.

Im März. Vorschluss.
 Vom 1ten bis 8ten um 6 Uhr 15 Min.
 — 9ten — 16ten um 6 Uhr 30 Min.
 — 17ten — 24ten um 6 Uhr 45 Min.
 — 25ten — 31ten um 7 Uhr.
 Einlaß bis 12. Uhr.

Im April. Vorschluss.
 Vom 1ten bis 8ten um 7 Uhr 15 Min.
 — 9ten — 16ten um 7 Uhr 30 Min.
 — 17ten — 23ten um 7 Uhr 45 Min.
 — 24ten — 30ten um 8 Uhr.
 Einlaß bis 12 Uhr.

Im May. Vorschluss.
 Vom 1ten bis 15ten um 8 Uhr 30 Min.
 — 16ten — 31ten um 8 Uhr 45 Min.
 Einlaß bis 12 Uhr.

Im Junius. Vorschluss.
 Vom 1ten bis 10ten um 9 Uhr.
 — 11ten — 30ten um 9 Uhr 15 Min.
 Einlaß bis 12 Uhr.

Im Julius. Vorschluss.
 Vom 1ten bis 15ten um 9 Uhr.
 — 16ten — 31ten um 8 Uhr 45 Min.
 Einlaß bis 12 Uhr.

Im

Im August. Vorschluß.
 Vom 1ten bis 10ten um 8 Uhr 30 Min.
 — 11ten — 20ten um 8 Uhr 15 Min.
 — 21ten — 31ten um 8 Uhr.

Einlaß bis 12 Uhr.

Im September. Vorschluß.
 Vom 1ten bis 8ten um 7 Uhr 45 Min.
 — 9ten — 16ten um 7 Uhr 30 Min.
 — 17ten — 23ten um 7 Uhr 15 Min.
 — 24ten — 30ten um 7 Uhr.

Einlaß bis 12 Uhr.

Im Oktober. Vorschluß.
 Vom 1ten bis 8ten um 6 Uhr 45 Min.
 — 9ten — 16ten um 6 Uhr 30 Min.
 — 17ten — 24ten um 6 Uhr.
 — 25ten — 31ten um 5 Uhr 45 Min.

Einlaß bis 12 Uhr.

Im November. Vorschluß.
 Vom 1ten bis 10ten um 5 Uhr 30 Min.
 — 11ten — 20ten um 5 Uhr 15 Min.
 — 21ten — 30ten um 5 Uhr.

Einlaß bis 10 Uhr.

Im December. Vorschluß.
 Vom 1ten — 15ten um 4 Uhr 45 Min.
 — 16 — 31ten um 4 Uhr 30 Min.

Einlaß bis 10 Uhr.

Geschlossen bey Rath,
 Dienstags den 11ten März 1788.

51) Der Probstey und dem Stift St. Bartholomäi soll der Weinzehende gebührend entrichtet werden; vom 21. Sept. 1728.

Nachmalen Uns, dem Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, von alldiesiger Probstey und dem Stift

Stift St. Bartholomäi beschwerend fürgebracht worden, welcher Gestalt derer 1700. 1705. und 1711. angeschlagenen öffentlichen Edicten ohnerachtet, in letztverwichenen Jahren dennoch bey Entrichtung des Wein-Zehendens allerley Gefährde gebraucht worden, indeme etliche zu frühzeitig, und vor dem angefügten Termin die Weinlese vorzunehmen sich unterfangen, andere an statt vollkommener guter Trauben, nur allein die fast trockene Trester dargereicht, oder auch den Zehenden insgesammt, nicht wie er von Orten zu Orten fällt, abgestattet, sondern bis zu denen schlimmsten Plätzen und Pflügen damit eingehalten, oder den Abend, wann die bestellte Zehend-Einnehmer sich wieder nach Haus begeben, abgewartet, und auf diese und andere Weise denselben unterzuschlagen und zu verwechseln getrachtet, öfters auch durch unbegründeten und spöttischen Widerspruch, oder mit Ungestüm und Scheltworten, unter Bedrohung unternehmender Thätlichkeit, der gebührenden völligen Besserung, oder wohl mittelst neuerlicher ohnsünderlicher Vorschüzung erlangter Freyheit, derselben gänglich und eigenmächtig sich entziehen wollen; mit deme an Uns gethanen angelegentlichen Ersuchen, Wir ihnen hierunter gegen solche unbefugte Widersetzlichkeit Obrigkeitliche Hand bieten, und sie bey ihren hergebrachten Berechtigungen manutainiren möchten. Und dann Wir, aus tragendem Richterlichen Amt, jedem zu seinem Recht zu verhelffen willig und geneigt sind;

Also gebieten und befehlen Wir hiemit sämtlich Unsern Bürgern, Bessern, Unterthanen und allen andern, welche von ihren in hiesiger Stadt Pottmäßigkeit gelegenen Güttern, den Zehenden zu reichen schuldig sind, ernstlich, daß sie der eigenmächtigen Vorlese sich allerdings enthalten, hingegen besagten Zehenden ohne vortheilhaftige Schmälerung und unziemlichen Unterschleiß in aufrichtigem Gult; wie solches der gütige Gott jährlich wachsen lässet, durchgehends von denen Lagen, wo solcher Zehende fällt, gütlich und mit Bescheidenheit, entweder an denen Feld Thoren und andern gewöhnlichen Orten, allwo die Zehend-Wüthen stehen, oder an eines jeden Wein-Garten den

nen Zehndern zu rechter Zeit, vollkömmlich abstatten, dabeneben sich alles heimlichen Wegbringens, bößlicher Unterschlagung, Gebrauchs verbottener Nebenwegen, und verdächtiger ungeeichter Laidfässer, Bütten und Geschirr, so dann unbegründeten Vorgebens einer Zehnd-Freyheit, und widerrechtlicher Verweigerung desselben, insonderheit auch alles Gespöts, Gezäncks, Scheltworten und Heftigkeit, (dessen man sich ebenfalls zu denen Zehnd-Einnehmern und Bedienten versiehet) gänglich enthalten sollen, damit Wir nicht bey hernach befindendem Ungrund der vorgewendeten Zehnd-Befreyung, sowohl wegen des Nachtrags und Ersetzung, zur Obrigkeitlichen Verordnung, als auch sonst bezeugten Ungehorsams, und verübter Excessen halben, zu gebührender Bestrafung veranlasset werden mögen. Darnach sich jedermann zu richten, und für Schaden und Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 21. Sept. 1728.

Renovatum in Senatu,

Dienstags, den 10. Octobris 1741.

52) Bestättigung voriger Verordnung; vom 3. Octbr. 1743.

Ohngeachtet Wir, der Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, auf beschwerendes Anbringen der allhiefigen Probstei und des Stiffts S. Bartholomäi, wegen Entrichtung des Wein-Zehnden, durch eine unterm 21. Septembr. 1728. in öffentlichem Druck publicirte Verordnung, welche nachher in Ao. 1741. und 1742. renoviret, und zu jedermanns Wissenschaft an alle Thore angeschlagen worden, allen beßfalls geführten Beschwerden abzuhelfen gesucht, und daher in solcher, alles Ernstes befohlen haben; aller ungeeichter Laidfässer, Bütten und Geschirr sich gänglich zu enthalten, sothane nachdrückliche Verordnung aber so wenig gefruchtet haben soll, daß wohlgedachte Probstei sich von neuem beklaget, weil-

len

len die Zehnd-Debenten ungeeichte Laid-Fässer, Bütten und Geschirr gebrauchten, daß hieraus allerhand Zehnd-Verfärgungen unvermeidlich folgen müßten, mit dem an Uns gethanen angelegentlichen Ersuchen, Wir hierunter gegen sothane unbefugte Wiederseßlichkeit die Obrigkeitliche Hand bieten, und Sie bey Ihren hergebrachten Gerechtsamen handhaben mögten: Wie auch nicht allein einem jeden zu seinem Recht zu verhelfen willig und geneigt sind, sondern auch das Verlangen Wohlöbl. gedachter Propstei um so mehr billig finden, als dieselbe die gewöhnliche Zehnd-Eymer nicht nur eichen, sondern über dieses auch, um allen ungleichen Verdacht einiger Übermaaß zu verhüten, mit Unserm Stadt-Wappen zeichnen läßt, auch an die Feld-Thore, Schützen-Hütten, und andere gewöhnliche Orter Zehnd-Bütten hinzustellen, auch sich, des, einige Zeithero zum Mißbrauch eingeführt. werden wollenden eigenmächtigen Ausgehendes des Mosts aus denen Laid-Fässern, mit Zurücklassung der Dröster zu enthalten, vielmehr an denen Orten, wo es herkömmlich ist, an denen Gärten und Weinbergen, das Ihre, an Most so wohl, als getrettenen Trauben zu empfangen, auch die, der Sachen dißhero nicht kundig gewesene Zehnd-Debente, von welchen solcher auf Seiten der Zehnd-Gebere auch mehrmahls geklagte Mißbrauch herrühret, beßfalls an das Herkommen zu verweisen, mithin in alle Wege das billigmäßige Reciprocum zu beobachten erbötig ist: So wollen Wir hierdurch alle und jede in vorgedachter Verordnung vom 21. Septembr. 1728. enthaltene und hiebey nochmal affigirte Verfügungen ernstlich wiederholet haben, und gebieten zugleich hiemit allen Unsern Burgern, Benschassen, Unterthanen und allen andern, welche von Ihren in hiesiger Stadt Vorhinmäßigkeit gelegenen Gütern den Zehnden zu reichen schuldig sind, ihre Laidfässer, Bütten und Geschirr, deren sie sich bey Einsammlung der Wein-Trauben gebrauchen, noch vor dem Herbst so gewiß auf Unserer Stadt. Th. eichen zu lassen, als in dessen Entstehung, auf geschehene Anzeige der Zehnder, dergleichen ungeeichte Geschirre in denen Stadt-Thoren keineswegs passiret, und

die

die Contravenienten ihrer Wiedersegligkeit halber von Unserm Acker-Gericht mit willkühriger nachhabender Straffe ohnfehlbar angesehen werden sollen. Wornach sich jedermann zu richten, und für Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 3. Octobris 1743.

Renovatum in Senatu,

Freystags den 5. Octobr. 1759.

Renovatum in Senatu,

Dienstags, den 7. Octobris 1766.

VII.

Verwaltungs-gesetze in Absicht des Aerarii.

53) Die Abgaben sollen gehörig entrichtet werden; vom 14. Aug. 1684.

Wir der Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit allen und jeden Unsern Burgern Einwohnern, Christen und Juden, zu wissen, demnach Wir eine Zeithero mit höchstem Mißfallen erfahren müssen, was massen bey Ein- und Ausführung der Güter, sonderlich mit ab- und zugehenden Kutschen und Caletschen, verschiedene dergleichen Mißbräuche eingerissen, dardurch allhiefiges gemeines Stadtwesen an Zoll- und Niederlag-Gebühr nicht wenig vernachtheilet, und gefährdet werde: Daß Wir eine hohe Nothdurfft erachtet, solchem einreißenden Unwesen in Zeiten Obrigkeitlich zu begegnen. Ordnen demnach, befehlen und wollen hiemit, daß alle Unsere Bürgere und Einwohner, Christen und Juden, von nun an und künftighin, dasjenige Gut, so sie auff Caletschen oder Kutschen, entweder empfangen, oder versenden, jedesmal in der Wagen und am Zoll ordentlich anzeigen, und die gewöhnliche Gebühr davon entrichten, und Zeichen darüber lösen lassen, sonderlich aber bey Lad- und Abführung der Güter, jedermännig-

lich

lich denen allhiefigen Ordnungen gemäß sich verhalten solle, bey Verlust der Güter und anderer Straff. Darnach sich Mächtiglich zu richten, und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu, Jovis

den 14. Augusti. 1684.

54) Die Abgaben sollen gehörig entrichtet werden; vom 31. Aug. 1717.

Wir Burgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn fügen hiemit zu wissen; Demnach Wir mißfällig vernommen, daß sowohl Fremdde als Einheimische, welche bey Ein- und Ausführung der Waaren, Veraccisung der Consumptibilien, und sonst, die Gebühr auffein oder andern dieser Stadt Aempter oder Böllen zu entrichten haben, vielerley Unterschleiff gebrauchen, und dem Aerario das Seinige straffbahrer Weise vorenthalten und entziehen, auch wohl gar so vermessen sind, an denen Thoren, wo sie herein kommen, mit Unwahrheit fürzugeben, daß sie nur durchfahren und nicht abladen würden; daß Wir dannenhero zu Verhütung dergleichen fernern Unterschleiffs hiemit jedermänniglichen ernstlich erinnert haben wollen, daß wer von Waaren, Consumptibilien, oder sonst, es mag Nahmen haben wie es wolle, etwas auff denen Aemptern oder an denen Böllen allhier zu bezahlen oder abzulösen hat, derselbe die Gebühr dafür an gehörigen Orthen treulich und richtig erlegen und abführen oder aber im Gegentheil gewärtig seyn solle, daß auf Betretten, (worauf eine zulänglich und genaue Beobachtung bereits veranstaltet und vorgekehret ist) diejenige, so einigen Unterschleiff begehen, oder dem Aerario das Seinige nicht gehörig abstatten, mit empfindlicher Ahndung und Straffe ohnnachlässig dafür werden angesehen werden. Wornach sich also ein jeder zu richten, und für Schaden und Straff zu hüten wissen wird,

Conclusum in Senatu,

Dienstags den 31. Aug. 1717.

55) Die Abgagen sollen gehörig entrichtet werden; vom
2. Mart. 1730.

Demnach ein Hoch-Ebler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig vernehmen müssen, daß an denen Zöllen einige Zeithero sehr grosser Unterschleiff vorgegangen, die Fuhrleute und andere Personen, so Gütther und zollbahre Waaren anhero bringen oder bringen lassen, nicht alles, so, wie es die Ordnung und hiesige observanz erfordert, an denen Thoren angegeben; mithin durch solch höchst straffbares Verschweigen; und daraus erfolgte Zoll defraudirung, hiesiges Stadt Erarium um ein merckliches verfürhet worden: Solchem Ubel aber länger also nach zu sehen keineswegs gemeinet sind. Als hat man zu dessen künftigen Verhütung einer ohnumgänglichen Nothdurfft zu seyn ermessen, hiermit durch diesen öffentlichen Anschlag, damit sich ja niemand, es seye auch wer es wolle, frembde, oder einheimische, mit der Unwissenheit zu entschuldigen Anlaß nehmen möge, zu verordnen und zu verfügen: Daß von nun an und instünfftige alle Fuhrleuthe und andere, sowohl einheimisch als ausländische Personen, so Zoll. Rentbar. oder in andere Nemtber einschlagende Waaren, entweder selbstien oder durch andere anhero bringen, oder von hier weg führen lassen wollen, solches alles an denen hier bestellten Zollstätten und Nemtbern bey Straff der Confiscation ordentlich angeben und verzollen mögen; würde sich aber danocho jemand, so an dem Zoll zu defraudirung des Erarii etwas zu verschweigen, und vorsätzlich Weise zu hinterhalten, oder auf eine andere unerlaubte Weise einen Unterschleiff zu begeben, unterfangen, so solle dessen Guth, wie jez gedacht, gestalten Umständen nach, nicht nur confisciret, sondern auch denenjenigen, so dergleichen Betrug entdecken und angeben würden, der dritte Theil von dem confiscirten Guth zur Belohnung gereicht, und deren Rahmen verschwiegen werden. Wornach

sich

sich ein jeder zu richten und vor Straff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 2. Martii 1730.

56) Vorigen Inhalts; vom 7. April 1774.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit allen und jeden hiesigen Burgern und Einwohnern, so Christen als Juden, nochmals zu wissen:

Demnach Wir eine Zeither mit größtem Mißfallen erfahren müssen, daß bey Ein- und Ausführung der Gütther auch anderer Effecten, insonderheit mit denen ab- und zugehenden Kutschen, Caleschen, Post- und andern Wägen verschiedene beschwehrliche Mißbräuche einzureissen beginnen wollen, wodurch allhiesiges gemeines Stadt-Wesen an seinen Zoll- und Niederlag- Renten- Leinwandshaus- Stadt-Waag- und anderen Gebühren nicht wenig benachtheiligt und gefährdet werden könnte, daß Wir derowegen eine ohnumgängliche Nothwendigkeit zu seyn erachtet, in Zeiten solchen sich äussern wollenden Unwesen, Defraudationen und Verfürzungen des hiesigen Stadt-Aerarii Obrigkeitlich zu begegnen und zu steuern.

Ordnen solchemnach, befehlen und wollen hiermit, daß ersagte hiesige Burgere und Einwohnere, dasjenige Guth, Waaren oder andere Effecten, so sie auf Kutschen, Caleschen, Post- oder andern Wagen und Fuhrten, oder auf andere Art, es möge Namen haben, wie es wolle, entweder empfangen, oder aus hiesiger Stadt versenden und wegbringen lassen, jedesmal bey denen hiesigen Stadt-Nemtern, wohin es nach denen hiesigen in öffentlichen Druck zu jedermanns Wissenschaft ausgegangenen Tax- Rollen gehöret, ordentlich anzeigen, die gewöhnliche Zoll- Niederlag- Renten- Leinwandshaus- Stadt-Waag und übrige Gebühren davon richtig abstatten, und die Zeichen oder Scheine darüber lösen lassen, auch, damit allem Unterschleiff um

so gewisser vorgebogen werde, die hiesigen Gastwirthe oder sonstige Einwohner, bey welchen dergleichen befrachtete Kutschen, Wagen oder Fuhrn einkehren, von deren Ankunft dem Bestätter-Amt jedesmalen die unterlängte Anzeige thun, überhaupt aber jedermann bey Ein- und Ausföhrung der Güther, Waaren und andern Effecten denen allhiesigen Ordnungen, und insonderheit vorgebachten Tax-Rollen gemäß, sich so gewiß verhalten soll, als in dem unverhofften Unterbleibungs-Fall nicht nur die bey denen hiesigen Stadt-Ämtern oder Thoren nicht gehörig angegebenen oder verschwiegenen Güthern, Waaren und andere Effecten wohl verdienstermassen confisciret, sondern auch die Uebertreter dieses Unsers Obrigkeitlichen Edicts dem Befinden nach mit weiterer Obrigkeitlicher Strafe und Ahndung angesehen werden, diejenige hingegen, welche dergleichen Untererschleif in Erfahrung bringen, und vermöge ihrer obhabenden Bürgerlichen oder Beyfassen-Pflichten, wodurch sie den Schaden hiesigen Stadt-Aerarii mögltigstermassen abzuwenden verbunden sind, gehöriger Orten anzeigen werden, den dritten Theil von denen zu confiscirenden Güthern, oder anzusehenden Geld-Stafen zu genießen haben sollen.

Wornach sich jedermann zu richten und vor Straf und Schaden zu hüten wissen wird.

(L.S.)

Geschlossen bey Rath,
den 7ten April 1774.

57) Tax- und Zoll-Rollen sollen nicht überschritten werden; vom 1. Aug. 1750.

Avertissement.

Nachdem ein Hoch-Ebler und Hochweiser Magistrat hieselbst mißfällig vernehmen müssen, daß außserhalb hiesiger Stadt, das Gerücht erschollen, als ob der Zoll von denen Brettern, und Holzwaaren erhöht worden seye. Als wird nicht nur allein diesem Gerücht, als vollkommen ungegründet hiermit wieder-

pro.

sprochen, sondern auch die öffentliche Versicherung gegeben, daß allen an hiesigen Wasser- und Landthoren befindlichen Zöllnern, ernstlich eingebunden seye, in Verzollung derer ein- und ausgehenden Waaren, es bestehen solche, worinn sie wollen, Die-manden gegen das alte herkommen und die gedruckte, und öffentlich ausgehängte Tax- und Zoll-Rollen im geringsten zu beschweren, mit angehängter Contestation, daß, wann jemand von Einheimischen oder Fremdden, gegen einen oder den andern Zöllner, desfalls gegründete Klage führen kann und wird, Ein löbliches Recheney-Amt seiner aufhabenden Instruction zu Folge, nach Befinden schleunig zu remediren, den übertretenden Zoll-Bedienten ernstlich zu bestrafen, und dem klagenden Theil alle billige Satisfaction zu verschaffen ohnermangeln werde.

Publicatum Franckfurt den 1 Aug. 1750.

58) Verfahren gegen die Restantiarios auf den Ämtern; vom 16. Febr. 1730.

Von wegen eines Hoch-Eblen und Hochweisen MAGI-STRATS werden hiermit alle diejenige, welche wegen ihrer Restanten auff hiesige Schatzung und andern Stadt-Ämtern durch die Execution einige Effecten und Mobilien hinweggenommen und in Verwahrung gebracht worden, erinnert, daß sie sothane ihre gepfändete Sachen innerhalb 4. Wochen einlösen und Richtigkeit machen, oder in dessen Entstehung nach Verfließung dieser Zeit ohnsehlbar gewärtig seyn, daß solche hinweggenommene Effecten durch die Geschworne Aufruffer ausgebohren und dem Meistbietenden überlassen und auch vors künftige in der gleichen vorkommenden Fällen es ebenfalls also gehalten werden solle.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 16. Febr. 1730.

Gehörige Entrichtung der Schätzung.

59) Neuer Schätzungs-Eyd.

Ein jeder, so nach geschwornem Bürger-Eyd auf Eöblicher Schätzung sein Vermögen anzugeben hat, soll zuvörderst handt- treulich angeloben, und hernach einen Leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er dasselbe, es seye beweglich oder unbeweglich, und bestinde sich in der Stadt Frankfurt und deren Gebiet, oder aussershalb derselben, recht, redlich und aufrichtig verschätzen, und, wann er zuvor einen aufrichtigen Ueberschlag und Abzug aller Zinsen und Beschwerungen, auch Schulden, die er sonst schuldig ist, wird gemacht haben, an ein Geld, wie es werth ist, anschlagen, auch von einem jeden hundert Gulden jährlichen 20. Kreuzer, nebst dem gewöhnlichen Herd-Schilling, und dem von Kayserl. Majestät auf die Helfste allergnädigst moderirten Wacht-Geld, richtig bezahlen wolle; diejenige Güther, Capitalien und übriges so beweglich, als ohnbewegliches Vermögen aber, so er in andern Herrschaften liegen und aussstehen hat, und daselbsten erweislichen verschätzen müßte, sollen unter hiesiger Schätzung nicht begriffen seyn; Dagegen er jedoch von denen Lehen-Güthern das Behörige, bis auf den dritten Theil vor die Mannschaft oder Lehen-Beschwerung, allhier abzutragen, weniger nicht von denen Zinsen, Gülden, Baarschaft, Kaufmannschaft, und in Summa von seinem wahren Vermögen, diesem zu leistenden Eyd-gemäß, die obgemeldte Gebühren zu entrichten, schuldig und gehalten seyn, mithin solches gewissenhaft verschätzen wolle; Alles getreulich und sonder Gefährde.

60) Neuer Vermögens-Eyd der Vensassen.

Ein jeder, so nach geschwornem Schatz-Eyd auf Eöblichem Schätzungs- und demselben incorporirten Inquisitions-Amt sein Vermögen anzugeben hat, soll zuvörderst handt- treulich angeloben, und hernach einen Leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen

tigen schwören, daß er dasselbe, es seye beweglich oder unbeweglich, und bestinde sich in der Stadt Franckfurt und deren Gebiet, oder aussershalb derselben, recht, redlich und aufrichtig verschätzen, und, wann er zuvor einen aufrichtigen Ueberschlag und Abzug aller Zinsen und Beschwerungen, auch Schulden, die er sonst schuldig ist, wird gemacht haben, an ein Geld, wie es werth ist, anschlagen, auch vor einem jeden hundert Gulden jährlichen 4. Kreuzer bezahlen wolle; diejenige Güther, Capitalien und übriges so beweglich, als ohnbewegliches Vermögen aber, so er in andern Herrschaften liegen und aussstehen hat, und daselbsten erweislichen verschätzen müßte, sollen unter hiesiger Schätzung nicht begriffen seyn; Dagegen er jedoch von denen Lehen-Güthern das Behörige, bis auf den dritten Theil vor die Mannschaft oder Lehen-Beschwerung, allhier abzutragen, weniger nicht von denen Zinsen, Gülden, Baarschaft, Kaufmannschaft, und in Summa von seinem wahren Vermögen, diesem zu leistenden Eyd gemäß, die obgemeldte Gebühren zu entrichten, schuldig und gehalten seyn, mithin solches gewissenhaft verschätzen wolle; Alles getreulich und sonder Gefährde.

61) Schätzungsordnung; vom 11. Decbr. 1732.

Wir Bürgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt fügen hiermit allen und jeden hiesigen Bürgern und Vensassen auch gemeiner Judenschaft allhier zu wissen:

Demnach auf unserm Schätzungs- und demselben incorporirten Inquisitions-Amt viele nicht allein ihre respective Schätzung- und Schreib-Geld gegen die vorhin publicirte Edicta vom 29. Januar 1726. und 15. April 1727. wie auch den 16. Novemb. 1728. mithin die darinnen beschehene so nachdrückliche Erinnerung und Verwarnung von einem Jahr zum andern müthwillig aufwachsen lassen, ja wohl gar einige, wann sie diesertwegen beschickt werden, ungehorsamlich ausbleiben, sondern

auch, wie Unsere Deputirte bey besagtem Schatzungs-Amt aus denen Amts-Büchern wahrgenommen, ihr Vermögen allen wahr-scheinlichen Umständen nach, ihrem geleisteten Schatzungs-End und Pflichten schnurstracks zuwider, bey weitem nicht, wie sie sollten, und kaum so viele hundert, als tausend sie besitzen, an-geben verschätzen; wie nicht weniger viele wegen des Uns der Obrigkeit von denen aus hiesiger Stadt wegziehenden, gebüh-renden 10. Pfennigs in Zeiten keine Anzeige thun, auch ganz frembde Leuth und Familien ohne Vorwissen und Erlaubnuß Un-sers Schatzungs-Amtes aufzunehmen und zu beherbergen sich un-terstehen, und solches alles Uns von unsern Deputirten jetztge-dachten Amtes zur Einsicht und Remedur pflicht-schuldig des meh-rern angezeigt worden, Uns auch Krafft Unseres Obrigkeitli-chen Amtes alles in gute und löbliche Ordnung zu setzen, umb so mehr obliegt, als besonders die, Eintreib- und Liquidirung derer Rektanten und Aufrechthaltung gemeiner Stadt-Einkünften von Kayserl. Majest. allerhöchst uns anbefohlen worden, daß hinführo.

(1.) Denen saumseligen Zahlern zu Abführung ihres resp. Schatzung- und Schreib- oder Schutz-Geldes in Conformität der verbesserten Visitations-Ordnung Tit. 25. nach Verlauff ei-nes schuldigen Jahrs keine längere Zeit als ein halb Jahr ge-stattet, und nach dessen Verfließung mit der Execution ohne Un-terscheid der Personen ohnfehlbar verfahren, nach der Execu-tion aber sofort die gepfändete Effecten in entstehender Ausflüß- und Abführung des schuldigen Quanti nach Verlauff 4. Wochen von Dato der Execution angerechnet, durch die geschwohrene Ausrücker ohnverweilt verkauft, und solchergestalten von de-nen Morosis dem Erario zu dem Seinigen verholffen werden solle, mit dießem Unterschied jedoch, daß so viel die erweislich-arme und unvermögende anbelangt, wenn selbige in Zeiten nemlichen innerhalb gedachter Halb-Jahrs-Frist auf unserm Schatzungs-Amt, wo alltäglich Session ist, erscheinen und die Ursachen, warum sie entweder nicht so gleich, oder gar nichts bezahlen können, anzeigen, glaubhaft darthun, und also der

Execu-

Execution vorkommen, mit denenselben es nach dem Edict vom 15ten April 1727. gehalten und liquidirt werden solle.

(2.) Daß alle und jede so nach resp. abgelegtem Schatzungs-End und Beyfassen-Pflichten ihr Vermögen entweder anfänglich nicht aufrichtig angegeben und zu gering verschätzt, oder her-nach den etwanigen Anwachs desselben dem Schatzungs-Amt verschwiegen haben, innerhalb acht Wochen, von publicirung dieses anzurechnen, den vermahligen gewissenhaften Befund ih-res wahren Vermögens zu richtiger Einschreib- und Verschät-zung desselben Pflichtmäßig so gewiß anzuzeigen, auch in Zu-kunft also damit zu continuiren haben sollen, als solchenfalls aus Obrigkeitlicher Milde ihnen das verschwiegene racione pra-teriti erlassen, und sie desfalls mit einiger Straffe nicht ange-sehen, sonst in dessen Entstehung aber nach Inhalt derer al-lerhöchsten Kayserl. Resolutionen das zu wenig verschätzte ohn-fehlbarlichen confisciret werden solle, worunter dann auch die Vormündere und Curatores bergestalten mit gemeinet sind, daß wann selbige ihrer respectivè unschuldigen Pupillen oder Curan-dorum Vermögen wesentlich zu gering angegeben haben, oder künftig unrecht angeben und verschätzen, und sie dessen rechtli-chen überführet werden können, sie nach Verfließung der jetzt gedachten acht Wochen-Zeit in eine nach proportion des verhehlt- oder verschwiegenen, anzusetzende Geld-Straff ohnausbleiblich ex propriis verfallen seyn sollen. Zu welchem End Wir dann eine neue Schatzungs-Abtts-Formul. zu deutlicher Begreifung aller und jeden Schatzungs-Pflichten drucken lassen, und daß sich niemand mit einiger Unwissenheit zu entschuldigen Ursach ha-ben möge, die Verfügung gethan, daß einem jeden neu ange-henden Bürger sofort bey Leistung des Eydes ein Exemplar dar-von zugestellet werde; Damit auch

(3.) Uns der Obrigkeit von denen wegziehenvollenden Bür-gern (welche um Beybehaltung des Bürger-Rechts sich gestei-mend nicht gemeldet, oder, welchen zwar mit Unserm Wissen und Willen, selbiges beybehalten worden, die diesertwegen, racione der zu entrichten-habenden Schatzung, und allenfalls

gehenden Pfennings gewöhnliche Cautions-Leistung aber, in denen Vermög Unsers Raths. Conclufi vom heutigem Dato bey Verlust des Burger Rechts angefehten vier Wochen hernach unterlassen haben) wie nicht weniger von denen Beyfassen und Juden der zehende Pfennig behörig entrichtet und abgeführt, und also auch hierinnen kein Betrug oder Arglist zum Schaden des Erarii gebraucht werde, verordnen und wollen wir, daß jederzeit die Hauß- oder Hoff-Leuthe bey welchen die von hier wegziehende und anderwärts sich Häußlich niederzulassen gesonnene Person oder Familie wohnet, oder falls sie ein Hauß allein im Bestand hat, der Eigenthümer selbige wissentlich nicht fortziehen lassen, sondern vorhero in Zeiten bey ohnausbleiblicher Straff, unserm Schatzungs-Amt zu nöthiger Verfügung anzeigen solle.

Und gleichwie

(4.) Mehrmahlen durch öffentliche Anschläge, besonders leghin durch den vom 5ten Novemb. 1726. allen hiesigen Burgern, Beyfassen und Juden bey Straff verboten worden, niemand Fremdes es seye Manns- oder Weibs-Leuthe, weder in ein ganzes Hauß, noch in einzele Zimmer, ohne Vorwissen und Erlaubnuß Unsers Schatzungs- und demselben incorporirten Inquisitionis-Amtes zu beherbergen und aufzunehmen, solchem aber öfters zuwider gehandelt worden; daß auch dieß unser Verbott hiermit nochmalts erneuert und von unserm Schatzungs-Amt darauf sowohl, als auf die übrige vorksehende Unsere Verordnung, hinfort genau gehalten, mithin die Ubertreter ohne einigtes Ansehen der Person, ohnausbleiblich, wie obstehet, gestraffet werden sollen. Wornach sich ein jeder, den dieses angehet, zu richten; und für Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags, den 11. Decembr. 1732.

62) Strafen der Schatzungs-Rückständigen; vom 11. Decbr. 1760.

Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurt hat zu besserer Veytreibung der Schatzung-Restanten beschloffen, und thut allen Burgern und Beyfassen hiermit kund, daß niemanden vor beschehener und erweislich darguthuender Bezahlung seiner schuldigen Schatzung,

1.) einige Bestallung, Interesse oder Arbeits-Lohn auf der Recheney gereicht oder bezahlet werden solle.

2.) Soll niemanden zu einiger Militar- oder Civil-Bedienung gelangen.

3.) Wain aus Versehen ein solcher Schatzungs-Restantius eine Bedienung erlanget, so soll derselbe nicht eher in Pflichten genommen werden, bis er dargethan, daß er auf der Schatzung nichts schuldig seye, auch soll

4.) die Bestallung erst angehen oder gerechnet werden, wann er dieser Verordnung ein würckliches Genüge geleistet.

5.) Soll einem solchen kein Innsatz eingeschrieben, prolongirt oder etwas zu- oder abgeschrieben werden, weder in der Stadt-Cangley noch auf dem Land-Amt.

6.) Soll ihm keine Vergünstigung zu einer Kram-Gerechtigkeit oder sonsten gestattet werden.

7.) Er soll auch in keine Erbschaft immittiret oder ihre Legata bezahlet werden, noch auch

8.) eine Wehrschafft eingeschrieben werden.

9.) Bey dem Acker-Gericht sollen ihm auch keine Güter zu- oder abgeschrieben werden.

10.) Soll bey denen Handweckern keiner zum Geschwornen-Amt gelassen, auch keinem Meister, ein Lehr-Jung ein- oder ausgeschrieben werden.

11.) Das Conffitorium soll auch, bisherigem Gebrauch nach, einem Restantiaro keinen Proclamations- oder Copulations-Schein ertheilen.

12.) Die Herren Burgermeistere werden auch bey Execution der

der Schulden Sorge tragen, daß von dem einzutreibenden Geld, Quanto die Schätzung bezahlet werde.

13.) Die löbliche milde Stiftungen werden auch denjenigen weiter nichts zahlen, welche nicht jedesmalen bey Antritt eines neuen Jahres ihr Schätzungs-Büchlein, und daß sie bezahlet, produciren können.

Uebrigens hat es wegen Ausschaffung der Beyfassen, welche ihre Schätzung zu gehöriger Zeit nicht entrichteten, bey dem Rath's-Conclusiono de 14. Sept. 1758. sein unveränderliches Verbleiben.

Daß aber niemanden gehalten seye, sein Schätzungs-Büchlein überall vorzulegen, und was er verschätzt, an vielen Orten bekandt zu machen, so wird das Schätzungs-Amt ein Attestatum drucken lassen, worinnen das Quantum oder wie viel ein verschätzt, nicht gemeldet ist, und diese Bescheinigung soll auf dem Amt ohnentgeltlich auf Begehren sofort gegeben werden.

Es werden demnach jede Aemter hierdurch angewiesen, über dieser Ordnung best und unverbrüchlich zu halten, und ermahnet, auch ihres Orts dem Schätzungs-Amt in Veytreibung der Restanten besten Fleißes an Handen zu gehen.

Conclusionum in Senatu,

Donnerstags den 11. Decembr. 1760.

Renovatum den 13. Maji 1777.

63) Vorigen Inhalts; vom 26. Martii 1705.

Demnach bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath angebracht worden, was massen, der bißhero so oft wiederholten Erinner- und ernstlichen Ermahnungen ohnerachtet, dennoch die Schätzungs- und Beytrags-Restanten, zu des gemeinen Wesens höchstem Schaden und Nachtheil der Gebühr nach, nicht abgeführt worden; So hat man einer Nothdurfft zu seyn erachtet, über die vormals hierunter ergangene Edict und Rath's-Conclusiona (deren Inhalt anhero nochmalen wiederholt wird)

nach

nachfolgende Verordnung hiemit ergehen zu lassen: Daß hinfüro niemanden weder Rath's-Präsenzen oder andere Bestallungen gereicht werden sollen, er habe dann auff der Schätzung völlige Richtigkeit gemacht, und daß kein einiger Bürger oder Beyfaß, er seye was Würden und Standes er wolle; zu einiger so wol civil- als militar-Verdienung, zu Ober- oder Unter-Officier in denen Quartieren, geschwornen Stellen, Schützenmeister-Amt und dergleichen, es habe das Amt und die Stelle Namen wie sie immer wolle, erhaben und zugelassen, auch niemand einiger Innsaß in der Stadt-Canzley, noch sonst irgend eine Vergünstigung verstattet werden solle, es seye dann, daß derselbe seine Schätzung und Beytrag gebührend abgetragen, und dessfalls einen Schein von dem Schätzungs Amt vorzulegen habe; wie dann denen sämtlichen Aemtern, ohne Ansehung der Person über dieser Verordnung alles Ernstes zu halten, hiemit nachdrücklichen committiret und aufgetragen wird.

Beschlossen bey Rath,

Donnerstags den 26. Martii 1705.

64) Vorigen Inhalts; vom 23. Junii 1735.

Demnach bey Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath angebracht worden, was massen, der bißhero so oft wiederholten Erinner- und ernstlichen Ermahnungen ohnerachtet, dennoch die Schätzungs- auch jetztmahlige Kriegs- Steuer Restanten zu des gemeinen Wesens höchstem Schaden und Nachtheil, der Gebühr nach, nicht abgeführt worden; So hat man eine Nothdurfft zu seyn erachtet, über die vormals hierunter ergangene Edicta und Rath's-Conclusiona, absonderlich vom 26. Martii 1705. (deren Inhalt anhero nochmalen wiederholt wird) nachfolgende Verordnung hiemit ergehen zu lassen: Daß hinfüro niemanden, Bestallungen, Interesse-Gelder, oder Arbeits-Lohn auf der Recheney gereicht werden sollen, er habe dann auf der Schätzung völlige Richtigkeit gemacht, und daß kein einiger Bürger oder Beyfaß, er seye was Würden und Standes er wolle,

zu einiger, sowohl Civil- als Militar-Bedienung, zu Ober- oder Unter-Officier in denen Quartieren, geschwornen Stellen, Schützenmeister-Ambt und dergleichen, es habe das Amt und die Stelle Namen wie sie immer wolle, erhaben und zugelassen, auch niemand einiger Innfaß in der Stadt-Canzley, noch sonst irgend eine Vergünstigung verstatet werden solle, es seye dann, daß derselbe seine Schätzung und Kriegs-Steuer gebührend abgetragen und sich dessfalls legitimiren kan, wie dann gedachtem Recheney-Amt ohne Ansehung der Person über dieser Verordnung alles Ernstes zu halten hiemit nachdrücklichen committiret und aufgetragen wird, weniger nicht, gegen die Restantiarios sowohl Christen als Juden, nachdem wegen der Schätzung hiebevorn so viele wohlgemeynte Obrigkeitliche Verwarnungen vergeblich ergangen auch zu richtiger Abführung der Kriegs-Steuer der anberaumte dreywöchige Termin würcklich verlossen ist, ohne Ansehung der Person executive verfahren werden soll.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 23. Junii 1735.

65) Schätzungs-Rückständige sollen nicht zu Geschwornen vorgeschlagen werden; vom 20. Jun. 1726.

Es wird hiermit allen Handwerckern angefüget, daß sie keinen zum neuen Geschwornen vorschlagen mögen, der nicht seine Schätzungs-Gebühren, und was ein oder anderer auch auf andern Aemtern schuldig, entrichtet, dann keiner, so auf der Schätzung oder andern Aemtern schuldig, zum Geschwornen angenommen werden wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 20. Junii 1726.

66) Die Besassen sollen ihr Schuß- oder Schreibgeld jährlich vorausbezahlen; vom 14. Septbr. 1758.

Gleichwie Ein Hoch-Edel- und Hochweiser Rath dieser Kay-
ferli-

serlichen Freyen Reichs-Stadt Franckfurt den Entschluß gefasset, und denen Herrn Deputatis Eöblichen Schätzungs-Amts aufs nachdrücklichste aufgetragen, darauf zu sehen, damit die allhiefige Besassen, wie es ohne das die Beschaffenheit des ihnen ertheilten Schußes, mithin ihre Schuldigkeit und mehrmahlige Verordnungen, inderheit vom 15ten April. 1727. und 3ten Octobr. 1741. mit sich bringen, alle Jahr ihr Schuß- oder Schreib-Geld voraus bezahlen, oder wenn sie anderhalb Jahr an Schätzungs-Gebühren aufwachsen lassen, sie, vermög des Raths-Conclusi vom 24ten Aug. a. c. des allhiefigen Schußes sogleich, und ohne alle Widerrede, verlustig seyn, und nebst Weib und Kinder aus dieser Stadt fortgeschaffet werden sollen; also wird solches zu aller und jeder hiesigen Besassen Nachachtung durch einen besondern Druck, welcher, zu besserer Erinnerung, denen Schreib- und Schuß-Gelds-Büchlein ins künftige einverleibt werden soll, öffentlich bekandt gemacht.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags, den 14ten Septembr. 1758.

67) Zehenden Pfennings-Ordnung; vom 19. Decbr. 1758.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, sügen hiermit denen hiesigen Burgern, Besassen, und Einwohnern zu wissen, daß wir für nöthig erachtet haben, wegen Eintreibung des, sowohl vermög des unsern Vorfahren und uns verliehenen Kayserlichen allermildesten privilegii, als auch der von etlichen Seculis her üblichen Observantz, von denen aus der hiesigen Schätzung oder aus hiesiger Stadt gehenden, oder aufferhalb auf Erkauffung liegender Güter verwendeten Geldern, uns zustehenden zehenden Pfennings, eine beständige Ordnung wie es damit künftighin weiter gehalten werden solle, zu machen.

Ordnun, setzen, und befehlen solchemnach, daß wann entweder einige Burger oder Besassen von hier wegziehen, und

erstere nicht mit unserer Bewilligung das Bürgerrecht und ihre Güter praestitis praestandis bey behalten, oder selbige Söhne oder Töchter hinterlassen, welche das Bürgerrecht oder Beyfassen schutz nicht fortsetzen wollen oder können; oder Auswärtige, worunter auch die hiesige fremde Dienstboten begriffen; entweder als Anverwandte oder nächste Erben ab intestato, oder als Testaments-Erben, oder als Legatarii und Fideicommissarii, etwas allhier ererben, oder vermacht oder inter vivos, vel mortis causa geschenckt bekommen, der zehende Pfenning entrichtet, und

Zweitens zu dem Ende nach Anleitung des Extracts-weiß angefügten allergnädigsten Kayserlichen Rescripti vom 3. Novembr. 1756. eine gewissenhafte Verzeichnüs des gesammten Vermögens, es bestehe in baarem Geld, in liegender oder fahrender Haab, Activ-Schulden, Juwelen, Gold, Silber, Haußrath, Meublen, Kleider, Leinengezeug, Wein, Büchern u. nichts ausgenommen, (wobey jedoch die Passiva eben sowohl specifico angezeigt werden müssen) übergeben, und wann sich darbey ein Verdacht äussert, eidlich bestärcket werden solle.

Drittens sind unter dem Vermögen, wovon der zehende Pfenning entrichtet werden muß, auch die ausserhalb liegende freye oder in dem ritterschafftlichen oder adelichen Stock stehende, oder mit burgerlichem und unserm Schatzungs-Amt vorhero officirt gewesenem Vermögen, von dem letztern Besitzer, oder dessen in der Burgerschaft gestandenen Erblasser erkauffte und meliorirte beschwerte oder steuerbare Güter mitbegriffen; hingegen diejenige Güter oder Häuser, welche der wegziehende oder verstorbene Burger, oder seine Eltern, oder Groß-Eltern und übrige Ascendenten, ehe sie die hiesige Burgerschaft oder den Beyfassen schutz erlanget, ausser hiesigem Territorio besessen haben, oder während der Burgerschaft oder Schutzes auswärts ererbet, oder vermacht, oder geschenckt bekommen, von der Decimation frey, und soll

Viertens, wann ein allhier wohnen bleibender Burger oder Beyß ein Gut auswärts kauffet, und durch Bezahlung des Kauff-Schillings das burgerliche, wenigstens bey der Kriegs-

steuer

steuer oder Collectis extraordinariis unserm Schatzungs-Amt afficirte Geld aus der Stadt bringet, der Unterscheid gemacht werden: Ob dergleichen Käufer noch nicht die volle Schatzung bezahlet hat; oder nach bezahltem Kauf, Schilling sein Schatzungs-Capital herunter setzen wolte; oder ob er doch die volle Schatzung fort entrichten könnte? Ersteren Falls hat der Käufer so wohl vor die bisherige jährliche Schatzung, welche solchenfalls nicht verändert wird, und übrige Schatzungs-Practanda und den Kauf-Schilling selbst, wann sich ein Decimations-Fall über kurz oder lang ereignen sollte, tüchtige Caution zu leisten. Hingegen letztern Falls, wann die volle Schatzung continuirt wird, der Käufer nur wegen der etwaigen künftigen Kriegs- oder andern extraordinären Steuer, annehmlische Sicherheit zu leisten.)

Fünftens, sind in solchem Fall die Activ-Schulden nach dem Unterscheid, ob sie gut, mittelmäßig, oder böß sind, gewissenhaft und also, wie man sie wegzugeben gemeynet wäre, anzuschlagen, damit wir allenfalls solche um die Tax anzunehmen die Wahl haben; und

Sechstens die gute Kaufmanns-Waaren nach dem Ankaufpreis, und die schlecht gewordene nach ihrem gegenwärtigen Werth, hingegen die vorräthige Weine nicht nach dem Ankauf/sondern was sie, mit eingerechnet des Aufßül-Weins und übrigen Aufwands, oder wie sie gegenwärtig verkauffet werden können, anzuschlagen. Wornach sich männiglich zu achten

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 19. Dec. 1758.

EXTRACT

Des in Sachen v. N. contra den Magistrat zu Franckfurt appellationis unterm 3. Novembris 1756. bey dem höchstpreißl. Kayserl. Reichs Hof Rath ergangenen Concluß &c. &c.

Wobey jedoch Kayserliche Majestät, in Ansehung dessen, so wegen Aufhebung des a Magistrau angelegten Arrests in besag-

Zweyter Theil. 3 tem

tem Rescript provisorie, und bis zur rechtlichen Entscheidung der Frage: Ob auch der v. N. von seinem sämtlichen in- und ausländischen Vermögen dem Magistrat den zehenden Pfennigen Privilegiis und dem Herkommen gemäß, zu entrichten gehalten seye? verordnet worden, auf sein des Magistrats gethane Vorstellung Dero allerhöchste Verordnung dahin abgeändert haben wolle, daß Er v. N. nunmehr dem Herkommen und Observanz gemäß eine Specificationem juratam seiner sämtlichen in und außer der Stadt Territorio gelegener Güter und Haabschaften, auch anliegender Capitalien dem Magistrat übergeben solle, woraus derselbe das Quantum des zehenden Pfennings von dem gesamten Vermögen (jedoch des obgedachten annoch ohnentschiedenen Process so wohl, als der bey Kayserl. Majestät in puncto der Beybehaltung des Bürgerrechts introductirten Appellation ohnbeschadet) dergestalten zu determiniren habe, daß der v. N. zuvorderst von seinem Statu seine sämtliche P. siva abzuziehen befugt seye, dabey auch auf die unsichere Capitalien von Magistratu ein billiger Bedacht, wie es bey derley Vorfällen gewöhnlich, dahin genommen werden solle, daß der v. N. keine gegründete Ursach sich zu beschweren erhalte. Wann nun auf diese Art a Magistratu der wahre Betrag des Vermögens und des daraus fließenden zehenden Pfennings bestimmt seyn würde, So habe der v. N. auf die ausfallende Summe dem Magistrat in Securitatem futuri judicari eine hinlängliche Caution durch annehmliche Bürgen oder Pfand zu bestellen, so dann Magistratus den auf seine Güter gelegten Arrest dem obigen Kayserl. Rescript zu Folge, sofort wieder aufheben, und denselben an freyer Administration, veräußerung oder Verpachtung seiner beweglich- und unbeweglichen Güter Erhebung oder Cession seiner bey dem Rechnung-Amt oder sonsten außen stehen habenden Capitalien und Transportirung seiner Effecten und Weine im mindesten nicht hindern, auch davon in denen öffentlichen Blättern, worinnen der Obrigkeitl. Beschlag ehedem publiciret worden, die gebührende Anzeige thun, und wie allergehorsamst befolget worden Kayf. Maj. in dieser keinen Verzug

leidenden Sache längstens in termino duorum mensium die allerunterthänigste Anzeige thun solle. ic. ic.

68) Ohne Leistung hinlänglicher Caution oder ohne Entrichtung des zehenden Pfennings soll kein Bürger wegziehen; vom 22. Mart. 1740. *Steghler'sche V. III. 281*

Wir Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth am Mayn, fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bis anhero mißfällig wahrnehmen müssen, daß verschiedene Personen, ohne um Beybehaltung des Bürger-Rechts bey Uns gebührend nachzusuchen und deswegen behörige Caution zu leisten, oder allenfalls den Zehenden Pfennig von ihrem Vermögen zu entrichten, von hier weggezogen, dadurch aber nicht allein Unser Schatzungs-Amt mit vielen Restanten überhäuffet, sondern auch mit Übertragung dererelben in viele beschwerliche Mühe gesetzt worden; Diesen Unordnungen aber länger also nachzusehen Wir nicht gemeinet, vielmehr denselben mit allem Erist zu steuern vest, entschlossen sind: Als haben wir der ohn-umgänglichen Nothdurft zu seyn ermessen, durch gegenwärtiges Edict, mündtlichen bekannt zu machen, daß wer von obbenannten Personen, welche ohne Beybehaltung des Bürger-Rechts und Bestellung der erforderlichen Bürgschaft, oder Entrichtung des zehenden Pfennigs von hier weggezogen, von dato innerhalb einer Viertel-Jahres-Frist auf Unserm Schatzungs-Amt sich nicht melden und behörige Richtigkeit pflegen würde, der oder dieselbe ihres Bürger-Rechts vor verlustig erkläret und in denen Schatzungs-Büchern ausgestrichen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 22. Martii 1740.

69) Zehenden-Pfennigs-Ordnung in Absicht der Juden;
vom 4. Octobr. 1770.

Nachdem in anmaßlichen Appellations-Sachen der hiesigen Judenschaft, den zehenden Pfennig Abzugs-Gelder betreffend, die Kaiserliche Allerhöchste provisional-Verordnung unterm 27. Octobr. 1735. 20sten Nov. 1737. und 4ten Aug. 1738. dahin allergnädigst ergangen, daß sowohl in dem Fall, wenn die anderwärts sich verheurathende Juden-Kinder nur auf eine Zeitlang von hier weg- und an andere Orte sich zu begeben, inzwischen aber die jährliche Gaben und Anlagen, wie andere Juden, immer fortzureichen gemeynet, als auch in dem Fall, wenn dergleichen hiesige Juden-Kinder schlechterdings von hier abzuführen, mithin die gewöhnlichen Gaben und Anlagen, wie andere Juden, nicht fortzureichen gesonnen sind, tüchtige Sicherheit desfalls geleistet werden sollte, und daß dahero hiesiges Erarium, im Fall das Urtheil vor dasselbige ausfallen würde, nicht gefährdet bleibe, die jüdische Eltern, welche ihre Kinder anderwärts verheurathen, wie auch das anderwärts hin heurathende Juden-Kind indessen das wahre Quantum des mitgegebenen Heuraths-Guts eidlich anzuzetgen, und hinlängliche Caution zu stellen hätten, daß, im Fall der Abzug des zehenden Pfennigs zur Zeit der Verheurathung, und also noch vor angetretener Erbschaft, dem Stadt-Erario in Summo Judicio appellatorio zuerkannt und das Urtheil rechtskräftig worden, sie auch denselben zugleich nach ergangenem Urtheil, samt Interessen, ohne Aufschub entrichten wollten, und eben eine Zeit hero sothane Kaiserliche Allerhöchste Vorschrift ab Seiten verschiedener jüdischer Eltern und Vormündern, welche ihre Kinder und Pflegebefohlene anderwärts hin verheurathet, in Betracht der ihnen obliegenden Anzeige, und darauf zu prästirender Caution, behörig nicht befolget, sondern solche auf eine höchst-strafwürdige Weise ausser Augen gelassen worden; diesem Unfug hingegen in keine Wege nachgesehen werden kan.

So werden hiermit nicht allein sämtliche hiesige Schutz-Juden, welche Kinder und Pflegebefohlene künftighin anderwärts

zu verheurathen gebenden, ingleichem diese Juden-Kinder und Pflegebefohlene selbst, obermeldten Kaiserlichen allertiest zu verhehrenden Provisional-Verordnungen das schuldigste allerunterthänigste Gütigen jedesmahlen, zeitlich und noch vor dem Wegziehen derer Kindern und Pflegebefohlenen, zu leisten, nachdrücklich erinnert und angewiesen; sondern es wird auch denjenigen jüdischen Eltern und Vormündern, welche Kinder und Pflegebefohlene bis daher allbereits anderwärts wirklich verheurathet, und gleichwohl davon die Anzeige zu thun und Caution zu leisten unterlassen haben, alles Ernstes anbefohlen und auferleget, in Zeit von sechs Wochen, bey Verlust ihrer Stättigkeit, anzuzeigen, was sie denenselben an Vermögen mitgegeben, und selbige von hier mit sich genommen, wobey man eine solche zuverlässige und richtige Erklärung gewärtiget, welche mit einem theuren Eid vor der grossen Thora beschworen werden kan.

Geschlossen bey Rath,
den 4ten Octobr. 1770.

70) Der Zoll von den zu Wasser ankommenden Gütern
soll gehörig entrichtet werden; vom 17. Mart. 1617.

Nachdem Wir der Rath dieser Stadt Franckfurt nachmaln verspüren, daß durch das vortheilhaftige Überschlagen der Waaren aus einem Schiff in das ander, und andere Practicken, so in Verkaufung und Lieferung der Waaren, die seyen nas oder trucken, sonderlich in Meß-Zeiten fürzugehen pflegen, auch sonst in viel Weg Wir an unserm Mann-Zoll merklichen vernachtheiliget werden, Als sind Wir dahero nicht unbillig betrogen worden, alle und jede Kauff- und Handels-Leut, deren Factoren, wie nicht weniger alle Schiffler, hiemit unserer hiebevot zum ostermahln publicirten Edicten und Anschlügen nachmaln zu erinnern, und dieselbe zu verneuern, dergestalt, daß alle und jede Kauff- und Handels-Leut, deren Factoren, Schiffler, und die Ihrigen keine Waaren, die seyen nas oder trucken, und wie sie genennet weyden mögen, aus einem Schiff in das ander überschlagen, noch auch sonst einladen und ab

föhren sollen, ehe und zuvor, an unserer Oberrn Zollstatt an der Fahrpforten, der gebührliche Zoll davon richtig gemacht oder angezeigt, und darauff solche Waaren besichtigt worden.

Ingleichen sollen sich diejenige Kauff- und Handelsleut, auch deren Factorn, welche des Zolls halber gefreyet, keine Waaren, so sie allbereit verkaufft oder auch versprochen, als ob sie ihnen noch zuständig wären, angeben, und durchbringen, sondern sich dessen zumal enthalten.

Da auch einige Waaren, naß oder trucken, auff dem Weltmarkt, oder sonst am Staden, oder auch in Schiffen verkaufft würden, soll der Kauffer und Verkauffer sich verwegen bey unserm Zoll, wie abgemeldet, anzeigen, und entweder den gebührenden Zoll entrichten; oder da der Kauffer dessen gefreyet, deswegen gewöhnlichen Frey-Zettul bey unserm Deputirten abholen, und am Zoll fürlegen, insonderheit aber soll keine nasse Waar, es seye Trinckwein, Essig, Brandenwein, Bier, oder anders zu Schiff geladen werden, es seye dann zuvor solches auff unserer Meuten, und am Oberrn Zoll angezeigt, die Gebühr entrichtet, und darauff die Faß besiegelt worden.

Wofern dann Schiffleut Waaren anhero bringen, und dieselbe unverkaufft oder unausgeladen wiederum hinweg föhren wolten, oder würden, darvon sollen sie den gebührenden Zoll vor ihrem Abfahren zu erstatten schuldig seyn, auch ehe und zuvor solches geschehen oder angezeigt, nicht abfahren.

Es soll auch jedermänniglichen, ohne Unterscheid der Personen, Frembde und Einheimische, alle die Waaren, so sie in die Stadt bringen, so wol in, als ausser den Messen, an der Zollstatt anzeigen, und sich des herein schleiffens an den ungewöhnlichen kleinen Pforten dißseits, wie auch zu Sachsenhausen, gänglich enthalten.

Würde denn nun einiger Kauff- und Handelsmann, deren Factorn, wie auch die Schiffleut, durch sich selbst oder die Ihrigen, vorgesezten Puncten einem oder dem andern zuwider handeln, die sollen darby durch der Waaren oder Schiffes

respective verlustigt, und dieselbe confiscirt und verfallen seyn.

Endlich aber sollen keine Schiffleut mit ihren Schiffen oder Rachen, die seyen ledig oder geladen, ab, oder vorüberfahren, ehe und zuvor sie sich bey dem Zoll angeben, und daselbsten Erlaubnuß bekommen, auch ihr Cran-Geld, Zoll und anderst verrichtet. Deswegen dann zumahl kein Schiffmann vor den andern Urlaub machen, sondern ein jeder selbst seinen Namen anmelden soll, alles bey Verlust der Schiff oder Rachen. Darnach sich dann männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu

Jovis den 27. Martii, Anno 1617.

(und hernach häufig erneuert.)

71) Anhang zu vorstehendem Edict, die Zollbefreyung betreffend; vom 11. Julii 1782.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt, fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, wasmassen allschon durch ein unterm 27ten Mart. 1617. im Druck publicirtes, und den 21ten April 1768. erneuertes Raths-Edict, unter andern auch dieses gemessen verordnet worden:

„ Daß diejenige Kauf- und Handelsleute, auch deren
 „ Factoren, welche des Zolls halber gefreyet, keine Waaren,
 „ so sie allbereits verkauft, oder auch versprochen,
 „ als ob sie ihnen noch zuständig wären, angeben, und
 „ durchbringen, sondern sich dessen zumahl enthalten
 „ sollen.

Ob nun wohl diese Verordnung an sich ganz klar und allgemein abgefaßt ist, und darinnen, unter denen Fällen, ob die verkaufte oder versprochene Waaren, auf Gefahr und Kosten des Verkäufers oder Käufers, verschicket werden, gar keinen Unterschied macht, mithin einen wie den andern, dieser Fällen,

unter die bereits verkaufte oder versprochene Waaren, mit begreiffet; Immassen ohnehin, denen kumbahren Rechten nach, Verkäufer und Käufer, durch ihre Privat-Nebengebilde und pacta, dem juri & Interesse publico, und dem Obrigkeitlichen Rechte der Zoll-Erhebung, nichts präjudiciren können: So hat man dennoch, um in einer so wichtigen Sache, wo es auf eine zu leistende gewissenhafte Versicherung auf Eid und Pflichten ankommt, allem Mißverstand, irrigem Wahn, und eigenmächtiger ungegründeter Auslegung jener Obrigkeitlichen Verordnung vom 27ten Martii 1617. vorzubeugen, hiemit zum Ueberfluß erklären und verfügen wollen, daß diejenige Zollbefreyte, welche bereits verkaufte oder auch versprochene Waaren versenden, solche, ob sie gleich mit dem Käufer dahin übereingekommen wären, die Lieferung auf ihre Kosten und Gefahr an einem andern Orte zu thun, keinesweges vor ihr eigenes ohnverkauftes oder ohnversprochenes Gut ausgehen, noch ein Frey-Zeichen darüber verlangen, sondern sich dessen, bey Verlust und Confiscation derer Waaren, allerdings enthalten sollen. Wie dann auch die Stadt-Canzley und sämtliche Zollner an denen Thoren, darüber, daß in solchen Fällen keine Frey-Zeichen ausgefertigt, noch die Waaren darauf zollfrey passiret werden, genaue Obacht zu nehmen, und, bey sich ausserndem gegründeten Verdacht einer Contravention, die Anzeige davon bey Köblichem Recheney-Amt unverzüglich zu thun haben.

Wornach sich männiglich zu richten, und für Schaden und Strafe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,
den 11. Julii 1782.

72) Die Freyzeichen betreffend; vom 6. Aug. 1790.

In Gemäßheit verehrlichen Raths. Conclufi de 3. currentis, wird hiermit, in Betreff der in unterzogener Stadt-Canzley sowohl von hiesigen — als anderer befreuten Städten Bürgern einzulassender Freyzeichen, zur Nachachtung bekannt gemacht:

1)

1) Daß, der Freyzeichen Ordnung und bisherigen Observanz gemäß, ein Freyzeichen nicht anderst, als entweder auf persönliches Erscheinen eines hiesigen- oder fremden- erforderlich eingeschriebenen-Bürgers, und dessen mündliche Versicherung auf bürgerliche Pflichten, oder aber gegen vorzuzeigende schriftliche- auf die aufhabende bürgerliche Eides-Pflichten des gefreyten Bürgers selbst, oder dessen verbürgerten hiesigen Speditours ausgestellte Bescheinigungen:

„ was maßen das versendende Gut einer befreuten Person
„ angehörig, unverkauft, auch an eine unbefreyte Person
„ nicht versprochen, und mit andern die Freyheit nicht ge-
„ nießenden Gütern untermengt seye“

ausgefertiget - hiernächst

2) die Freyzeichen selbst nicht in Vorrath, und auf künftig erst eintretende Fälle ausgegeben -

3) In jenen seltenern Fällen aber, wo die von einem Befreyten oder Bürger ausgeloste Freyzeichen auf mehrere Stücke ertheilt worden sind, welche etwa nicht zu gleicher Zeit, oder welche von verschiedenen Fuhrleuten oder Schiffern an den Zoll gebracht werden, und in welchen Fällen dergleichen Freyzeichen-Ertheilung in Vorrath und auf künftig eintretenden Versendungsfall, der Canzley connivendo ferners nachgelassen ist, von den hiesigen Zollnern, welchen desfalls durch Köbl. Recheney-Amt die gehörige Weisung bereits geschehen, dahin genaue Obacht getragen werden solle, daß die, nach producirtem Freyzeichen, successive von hier abgehende Güter niemals anderst, als gegen ein dem Zollner einzuhändigendes - auf bürgerliche Pflichten gleichfalls ausgestelltes - die Qualität des zu versendenden Guts enthaltendes - Beyzeichen, des ohngefahren wesentlichen Inhalts:

„ was gestalten solche Güter zu der auf dem schon vorge-
„ zeigten Freyzeichen ausgedruckten Anzahl Güter gehörig
„ seyen.“

zu passiren - deme vorgängig aber auf das Freyzeichen selbst die Zahl und Qualität der darauf frey hinauspassirten Stücken,

3 5

mit

mitteltst ihrer Namens-Unterschrift, zu attestiren seyen. Wie denn auch

4) hiermit benachrichtiget wird: daß die gedruckte Formularia dieser in den obenbemerckten Fällen auszustellenden Bey-scheinen in der Stadt-Canzley Bogentweis à 2 Kr. zu haben sind.

Wornach sich also allerseits genauest zu richten.

Publicatum Frankfurt am Mayn den 6. August 1790.

Stadt-Canzley.

73) Die Schiffer sollen bey ihrer Ankunft ihre Fracht-briefe dem Wasser-Güter-Bestätter einhändigen; vom 2. Nov. 1772.

Demnach man der schon öfters ergangenen Erinnerungen ohngeachtet abermal äußerst mißfällig vernehmen müssen, wie die Güther anhero fahrende Schiffeleute unter allerhand Vorwand, die Fracht-Briefe über dieselbe, dem hiesig obrigkeitlich-bestellten Wasser-Güter-Bestätter Richter vorzuzeigen und ein-zuhändigen sich weigern, hierdurch aber allerhand-Unterschleife zum Nachtheil hiesigen Stadt-Errarii getrieben werden könnten; Als werden hiermit alle und jede, Güther anhero bringende Schiffeleute ernstlich und bey zugewarten habender Strafe im Darmwiderhandlungsfall erinnert; die Fracht-Briefe über ihre geladene Güther dem Bestätter zu Handen zustellen, den Schreibern, Dreyknechten und Schiebkärchern aber anbefohlen keine Güther von denen nicht die Fracht-Briefe dem Bestätter vorgezeigt worden, ebenfalls bey schwacher Ahndung auszuladen und wegzuschaffen, wornach sich also ein jeder den es angehet zurichten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Publ. Frankfurt den 2. Novemb. 1772.

Recheney-Amt.

74) Gehörige Einrichtung des Stadtweggelds; vom 22. August. 1616.

Demnach Wir der Rath dieser Statt Franckfurt glaubwür-dig berichtet werden, welcher gestalt der mehrer theil, sowol frembder Kauff- und Handelsleutte, als auch unserer Bürger, ihre Wahren, so sie in vund außershalb den Messen allhero zu fei-lem kauff bringen vnd verhandeln, nicht in unserer Stattwa-gen, wie von Alters gebreuchlich gewesen, sondern in ihren ei-genen Heuffern, Losamenten, vnd Gewölben, mit vielen Cent-nern auß zu wiegen, vnd also dardurch ihren eigenen Nutzen vnd Vorthail, zu mercklichem Abbruch vnd Nachtheil gemeiner dieser Statt Nutzen, zu suchen sich gelusten lassen: Vnd aber ein solches der Alten wolherbrachten Gewohnheit, vnd bewege-n von unsern Vorfahren vor vndencklichen Jahren wolbe-dächtlich gemachten Verordnung vnd Wagen Roll, auch des Wagengelds halben habenden Priuilegien schnurstracks zu wi-derlaufft: Als haben Wir solchem eigennuzigen Beginnen zu-begegnen, vnd angeregte gemeiner Statt zu gutem angefehene, auch an ihme selbstn löbliche vnd nohtwendige Ordnung in vo-rigen Brauch zubringen eine hohe nohtwurfft erachtet. Ordnen vnd setzen demnach hiemit, ernstlich gebietende, das sowol alle vnd jede Kauff- und Handelsleutte, so unsere Messen gebrau-chen, vnd mit denen in die Stattwagen gehörenden Wahren handthieren, als auch unsere Bürger, keine Wahren, so ober einen halben Centner schwer, in ihren Häußern, Läden, oder Gewölben, auffziehen vnd außwiegen, sondern was sie ober ei-nen halben Centner verhandeln, vnd verkauffen, solches wie von Alters hero breuchlich, in unsere Statt wagen lieffern, vnd daselbst wiegen lassen sollen: Mit der angehefften Verwahr-nung, da einer oder der ander ins künfftig hierwider han-deln, darüber betretten, vnd angegeben würde, das ge-gen dem oder dieselben vnnächtlige, vnd nach besün-dung ernstliche Straffen vorgenommen werden sollen. Dar-nach

nach sich menniglich zu richten, vnd vor Schaden zuhüten wissen wirdt.

Conclusum in Senatu,
Jovis den 22. Augusti, Anno 1616.

75) Das Stadt-Waagengeld soll gehörig entrichten werden; vom 30. Aug. 1640.

Wir der Rath dieser bey H. Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, Fügen hiermit Männiglich, sonderlich aber allen Kauff, und Handelsleuten, sowol Unseren Bürgern und Beyfassen, als auch Frembden und Ausländischen, welche ihre Waaren mit dem Gewicht zu verkauffen und zu liefern pflegen, hiermit zu wissen: Demnach Wir bißhero im Werck vielfältig verspüret, daß dem uralten Herkommen, auch habenden Privilegien zuwider, und Unserer hiebevorn zu unterschiedlichen mahlen publicirter Edicten unerachtet, von ihnen Handelsleuten die verkauffte Waaren nicht in Unserer StadtWagen, sondern in ihren Häusern, Läden und Gewölbern, mit vielen Centnern außgewogen, dardurch ihr eigener Vorthail gesucht, hingegen gemeine Stadt an dem von Verkauffern und Kauffern gebührenden Waggelt mercklich vernachtheilt wird: Daß Wir dahero, solchem vorthailhafftigen Beginnen zu begegnen, höchlich verursacht, und nachfolgende Ordnung zu machen, gemüßiget worden: Daß nemlich alle und jede Kauff, und Handelsleut, welche, wie gemelt, mit Waaren zur Wage gehörig zu handeln pflegen, alle solche Waaren, es seye Specerey, Metall, Hanff, Flachß, Allau, Salpeter, oder wie die gemein Namen haben mögen, wann sie solche mit ganzen Stücken, Fassen oder Ballen verkauffen, in Unsere Stadt Wage bringen, und daselbsten, und nirgend anderstwo, wiegen und liefern lassen sollen.

Was aber die Waaren anbelangt, so sie in, oder außserhalb Meß-Zeiten, nicht mit ganzen Stücken, Fassen oder Ballen, sondern zertheilt und angebrochen verkauffen, und in ihren Häusern,

fern, Läden und Gewölbern außwiegen und liefern, bestwegen sollen sie jederzeit, die erste Wochen nach der Meß, und vor ihrem Abreisen, bey Unsern Verordneten in der StadtWage erscheinen, solche verkauffte und außgewogene Waaren treulich anzeigen, und darauff von jedem Centner das völlige Waggelt zu entrichten schuldig und verbunden seyn. Würde nun einer oder der ander betretten, welcher solcher Verordnung zuwider handeln würde, der soll jedesmahl mit fünfzig Thaler, und nach Befindung mit mehrer Straff und Ernst, belegt und angesehen werden. Darnach sich Männiglich zu richten, und vor Straff zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 30. Augusti Anno 1640.
Renovatum in Senatu,
Jovis den 7. Augusti Anno 1684.

76) Die jährliche Abrechnung auf der Stadtwaage soll vom Anfang des Jahrs bis zu dessen Ende gehen; vom 17. Decbr. 1726.

Demnach vermög Kaiserl. Allerhöchsten Verordnung die Recheney und andere hiesiger Stadt-Aembter Bücher und Rechnungen den 1. Jan. angefangen, und ultimo Decembris geschlossen werden sollen; und dannhero die jährlich bey der Stadt-Waag vorgehende Kauffmanus-Abrechnung auff solchen Fuß gleichfalls einzurichten ist: Als hat ein Kobl. Recheney-Ambt denen H. Hrn. Kauffleuthen und andern, welche sonsten bey der, kurz nach dem Neu-Jahr vorzunehmenden Abrechnung bey der Stadt-Waag zu verrichten und abzurechnen haben, zu behöriger Nachricht, umb dero Calculum darnach reguliren zu können, kund zu thun für gut befunden; Daß für diesemahl mehr gebacht Abrechnung auff 14. Monath; und zwar vom 1. Novembris 1725. bis ultimo Decembris 1726. geschehen werde, und also hinführo die jährliche Rechnung vom 1. Januarii bis ultimo Decem-

Decembris lauffen, und eingerichtet werden soll. Publicirt
Frankfurt den 17 Decembris 1726.

Recheney.

77) Eisen-Waag-Gebühr; vom II. Septbr. 1599.

Demnach ein Erbar Rath dieser Stadt wargenommen, daß durch unachtsame Nithaltung seiner in der Eissen-Waagen von Alters wohlverfasser Verordnung allerhand Unordnungen und Mißbräuche sich ereignet, als hat Er ein Nothdurfft seyn erachtet, solchem der Gebühr zu begegnen, und so viel an Ihme die Anstellung zu thun, daß die alte Ordnung wieder in Nichtigkeit gebracht, und deren allerdings nachgesetzt werde, Ordnet darauf und will, daß hinfürters alles Eissen in- und zwischen der Weß es komme zu Wasser oder zu Landt in die darzu angerichtete Eissen Waag geführet, in eines jedweyeren Standt gestellt, fūrters daraus verkauft, und davon das gebühliche Standt- und Waag-Geld demselben Waagen Meister so bald gegeben werden soll bey Straff zween Gulden die so wohl der Frembde, als auch derjenige, so das Eissen außserhalb berührter Waagen empfängt, verwürcket haben soll; Mit denjenigen Bürgern aber, so für und für mit Eissen handeln, will Ein Erbar Rath, daß alles Eissen, so denselben zu Wagen oder Karrn zu kombt, gleichfalls und zuborberst vor die Eissen Waag geführet, durch den Waagen Meister abgezahlt, und die Gebühr davon eingefordert und gegeben werden soll, nach Verrichtung dieses mögen sie solches Eissen in ihre Häuser von der Waagen abführen, bey Straf zween Gulden, die ein jeder, so oft er hiewieder handelt verfallen seyn soll. Nachdem auch vielfältig Klag vor kommen, ob solten der Frembden und außländischen Factor alle wieder altes Herkommen, und den Bürgern zum Nachtheil, allerhand Eissen-Waar einzellig zu verkauffen sich unterstandten. So soll ihnen hinfürter solches nicht mehr gestattet, sondern hiewit gänzlich verbotten seyn, desgleichen sollen alle und jede Juden sich des Eissen Handels, unter was Schein es auch geschehen

hen möge, allerdings müßigen und außern, und obs sich zuweilen zutrüge, daß sie uff neu Eissen Geld geliehen hätten, selbiges aber hernach zu rechter Zeit nicht wiederumb gelöst, sondern sich verziehen würde, alskenn sollen Sie zuvorderst bey Schöffen-Rath um Vergünstigung solches zu verkauffen anhalten, und uff erlangte Vergünstigung all solch Eissen in die Eissen Waagen führen, daselbsten und nirgend anderstwo öffentlich verkauffen, und die Gebühr davon entrichten lassen, Als auch öftters in den Radt. oder Schien-Nagel Fassen großer Betrug, in deme daß oben des Faßes schöne große, in der Mitten aber kaum halb so große Nagel eingepackt sich befunden, darüber dann der Käufer merklich verwortheilt und betrogen worden, solchen Betrug nun auch zu steuern, so ist hiemit Eines Erb: Raths ernster Befehl und Will, daß hinfürter diejenige Radt oder Schien Nagel Faß, so zu füllen Kauf anhero gebracht werden, und ein jeder besonder und einerley Gattung und ohne vermischet einiges falsches gepackt und verkaufft werden sollen, alles bey Straf zween Gulden, die derjenige hinder welchen dieser Betrug gefunden wird, unnachlässig erlegen solle. Und damit über dieser Ordnung desto steifer und bester gehalten werde, so soll von obgefagten Straffen einem Erb: Rath zween Drittheil und dem Anbringer ein Drittheil gegeben werden, darnach man sich zu richten und vor Schaden zu hüten.

Decretum in Senatu

Mart. den II. 7bris Anno 1599.

78) Die Eisen-Waag-Gebühr soll gehörig entrichtet werden; vom 27. Novbr. 1755.

Wir Burgermeistere und Rath des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen: Demnach Uns beschwerend vorgekommen, Erstens, daß in denen Wirthshäusern, besonders auf der Friedberger-Gasse, und in anderen Privat- und Handwerks-Häusern, bekändig allerley Eisen-Waaren zu verkauffen, welche die Schmiedte, Schloß-

fer, Bänder ic. allda abholten, wie sie solche brauchten, auch, Zweytens, täglich Fuhrleute ankämen, so allerley Sorten Eisen-Waaren vor ihre Rechnung anhero brächten, und solche von Werckstatt zu Werckstatt hauffiren führten, und verkauften, da doch alles, was nicht beschrieben seye, und in Fracht anhero gebracht werde, sogleich in die Eisen-Waag gehöre, und Niederlag und Stand-Geld zu zahlen schuldig seye, desgleichen, Drittens, die benachbarte Nagel-Schmiedte alle Wochen fleißig in der Stadt herum giengen, und sich erkundigten, wo gebauet werde, und liefferten die benöthigte Nägel, welche sie unter dem Heu, Mehl, Schiffersteinen ic. ic. hereinpracticirten, wodurch nicht allein der Eisen-Handlung und Feuer-Arbeitern grosser Schaden und Abbruch geschehe, sondern auch die Zölle und Eisen-Waag häufig betrogen werde, mit Bitte, der unumgänglichen Nothwendigkeit nach, dem Eisen-Waagmeister den gemessenen Befehl zu erteilen, daß er auf dergleichen Unfug wachsamer seye, und dergleichen Clancularios Uns, der Obrigkeit, nach Befinden, zu gebührender Straffe, und Confiscation ihrer Waaren, anzeige, daß Wir solchemnach es anforderst bey dem klaren Einhalt der Visitation-Ordnung Tit. 23. bewenden lassen. Und da Wir über dieses bereits in einem den 14ten Octobr. 1684. publicirten und gedruckten Edict, welches sowohl den 20ten Aug. 1691. als 29ten Aug. 1730. renoviret worden, alle und jede, sowohl Christen als Juden, alles Ernstes erinnert, und bey Vermeydung empfindlicher Straffe befohlen haben, hinführo die Fuhrleute, weder Eisen, Stahl, noch Defen, so selbige anhero bringen, abladen zu lassen, es haben dann solche Fuhrleute vorhero einen Schein aus der Eisen-Waag aufzuweisen, daß das gebührende Waag-Geld entrichtet seye: So wird solthane Verordnung nicht allein hiermit erneuert und nachmahlen bestätigt, sondern es ergeheth auch dahin, sowohl an die an denen Thoren die Wacht habende Ober- und Unter-Officers, wie auch an die Zöllner und Thor-Schreiber, der Obrigkeitliche Befehl, bey der Einfuhr sowohl auf die obgeklagte Unterschleiffe Achtung zu geben, und da sie deren einige gewahr würden

ben, Unserem Recheney-Amt, zu Vorkehrung des Nöthigen, sogleich anzuzeigen, sondern auch bey der Hinausfuhr, ohne die Ordnungs-mäßige Vorzeigung der respectiv Lieferungs- oder Eisen-Waag-Niederlags-Scheine, diejenige Fuhrleute, so Eisen-Waaren anhero gebracht haben, nicht hinauspassiren zu lassen; Ueber dieses wird auch dem Eisen-Waag-Admodiatori ernstlich anbefohlen, sowohl vor sich selbst, als durch andere Leute, wohl und genau zu invigiliren, und wann er einige Contravention gewahr würde, solches Unserem Recheney-Amt zu denunciren, welches sodann mit der Confiscation, und nach Befinden anderer Straffe, gegen die Uebertretere zu verfahren, und dem Denuncianten, hievon, nebst Verschweigung seines Namens, das dritte Theil zu reichen hätte. Und wie Wir nun gegenwärtiges Edict an gewöhnlichen Orten, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, in offenem Druck anschlagen lassen; Also haben Wir auch die Verfügung gethan, daß solches in alle und jede Wirthshäuser, wo dergleichen Fuhrleute zugehren pflegen, gegeben werde, und wird also schließlich jedermann hierdurch erinnert und Obrigkeitlich angewiesen, deme also nachzukommen, und sich vor der Confiscation, Schaden und Straffe, zu hüten.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstag, den 27ten Novembris, 1755.

79) Ordnung die Gebühren des Renthen-Amtes betreffend; vom 9. Octobr. 1721.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth fügen hiemit zu wissen: Demnach zu hiesiger Stadt Erarii höchstem Schaden und Nachtheil nicht allein noch viele alte Restanten bey hiesigem Renthen-Amte hatten, sondern auch wieder, all-Unsere beffalls vorgekehrte Verordnungen deren von neuem noch mehrere angehäuften werden wollen, und Wir daher solchem unleidlichen Unwesen auff alle Weise zu steuern, und die Obrigkeitliche Vorsorge vorzukehren, damit

Zwenter Theil. A a die

die alte Restanten gehörig eingetrieben. keine neue aber mehr gemacht werden mögen, einer ohnumgänglichen Nothdurfft be-
funden: Daß Wir dannhero und zwar

Erstlich, so viel die Bierbräuer anbetriefft, Unsern Depu-
tirten zum Renthen-Ambt committiret und aufgetragen, selbige zur Abrechnung ihrer Restanten, und daß mit dem Neuen allemahl eine gewisse Summ von dem Alten nach advenant des restirenden Quanti abgetragen werden möge, anzuhalten, denjenigen aber, die solches difficultiren, keine Matz-Zettel auf die Mühlen geben zu lassen, und sollen die 20. Kr. Bier-Geld, so die Burgere von jeder Ohm zu bezahlen haben, von nun an und allezeit gleich auff der Renthen entrichtet, und nicht mehr denen Bierbräuern bey Zahlung des Biers gegeben werden.

Zweytens, soll denen Beckern und Meelhändlern, welche noch schuldig sind, keine Zettel mehr auf die Mühlen gegeben werden, sie bezahlen dann allemahl das neue Abloß-Geld, und damit zugleich auch etwas erkleckliches am alten; dahero auch hiemit denen Meelwiegern alles Ernstes, und bey unausbleiblicher scharffer Ahndung, anbefohlen wird, keinem Becker und Meelhändler oder sonsten andern, so etwas auff dem Renthen-Ambt schuldig und Meel von denen frembden Mühlen herein bringen lassen wollen, einen Waag Zettel zu geben, sondern in entstehender alsbaldiger Zahlung das Meel auff der Waage einstellen zu lassen, biß die würckliche Zahlung erfolgt. Und dann

Drittens, die Weinleuthe auff dem Weinmarck anbelangend, so solle ihnen ihre in Schiffen anhero bringende Weine auszuladen keines weges gestattet werden, sie haben dann zuvorohero ihre ruckständige Gebühr völig abbezahlet; und damit auch keine Restanten mehr von ihnen Weinleuthen gemacht werden können, so solle der Mayn-Bender bey seinen Ahd und Pflichten und bey Vermeidung schwerer Verantwortung gehalten seyn, treulich anzuzeigen, wann ein Weinhändler seinen Wein biß auf ein oder etliche wenige Fässer verkaufft, um sich bey entstehender Zahlung
daran

daran erhohlen zu können. Und damit diesem allen gehörig nachgelobet werden möge sich auch niemand dèssfalls mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so solle diese Verordnung in Druck gebracht und diensamer Orthen öffentlich angeschlagen werden.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags den 9. Octobr. 1721.

30) Auf dem Renthen-Amt soll niemand über acht Tage in Rückstand verbleiben; vom 15. Julii 1727.

Demnach Einem Hochebden und Hochweisen Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt vorgebracht worden, daß so wohl hiesige Bürger als Frembde auf dem Renthen-Amt ihre dahin schuldige Zahlung offtermahlen in die 5 bis 6 Wochen anstehen lassen, solches aber der alten Ordnung, kraft deren alle acht Tage alle Schulden allda bey Straff entrichtet werden müssen, ganz zu wieder ist; Als wird hiemit jedermänniglich, so auf dem Renthen-Amt zahlung zu thun hat, erinnert und ermahnet, alle acht Tage gehörige Nichtigkeit zu machen, und die Renthen Zettel an gehörige Thor und Orthe einzuschicken, oder in Entstehung dessen gewärtig zu seyn, daß die Saumselige darum mit einer Straff respectivè nach verstoffung acht Tage von 2 fl. nach 14 Tage aber 4 fl. werden angesehen werden. Wofür sich ein jeder zu hüten, und nach dieser hiemit erneuerten Verordnung zu richten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 15 Julii 1727.
Renovatum in Senatu,
Dienstags den 13. October 1750.

31) Abgaben von Früchten sollen gehörig geleistet werden; vom 4. Jul. 1616.

Demnach E. E. Rath dieser Stadt Franckfurt Bericht und Klage vorgekommen, daß etliche ausgefessene Becker und Müller, welche

welche Brod und Mehl anhero zu feylen Kauf bringen das Mahlgelt und was sie davor zu entrichten schuldig, nicht allein vortheilhafterweiss hinterhalten, und auf etliche Wochen anstehen lassen, also unbezahlt wieder nach Haus wandern, und sich bey den verordneten Rathspersonen auf der Rentkisten zuvor nicht anmelden, sondern nur, wenn hernach der Ausstand an ihnen gefordert wird, denselbigen wol gar zu läugnen, und als ob sie denselben entrichtet hätten, zu bestreiten unterstehen. Solchem vorzukommen so hat Ehrengedachtl. E. E. Rath geordnet, und befehlet hiemit, allen solchen ausgefessenen Beckern und Müllern, daß sie sich hinfertig, wann sie Brod oder Mehl anhero bringen zuorderst bey den Soldaten und an den Thoren, wie auch bey dem Zoller daselbst anmelben, von denselben einen Zettel über dasjenige so sie zu verkaufen bringen, fordern, solchen hernach auf die Rentkisten, wie vor Alters bräuchlich, liefern und die Gebühr, sie haben gleich verkauft oder nicht, so halb entrichten, auch eher und zuvor solches geschehen, nicht nacher Haus sich begeben sollen oder mögen, bey Straf 2. fl. so ein jeder, welcher diesem nicht nachkommen werde, so offter betreffen, zu erlegen schuldig, auch nach Gestalt der Sachen, einer mehreren Straf gewärtig seyn soll. Darnach sich ein jeder ausgefessener Becker und Müller zu richten vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Jovis 4. Jul. 1616.

82) Die Abgaben von Früchten sollen gehörig entrichtet werden; vom 31. Martii 1763.

Nachdem Einem Hoch-Ehden und Hochweisen Rath dieser des Hell. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn die mißfällige Anzeige geschehen, wasmassen bey Hinausfahren derer Früchten, so theils hiesigen, theils auch fremden Beckern, Müllern und Mehl-Händlern gehörig, ein höchst strafbarer Un-

terschleiff und Verkürzung des Erarii, von einigen Fuhrknechten und Sack-Trägern, unternommen werden wolle, indeme von solchen, in denen, hiesigen, Beckern gehörigen gang bekannten leeren Säcken, Korn und Weizen dahier eingekauftet, und vor obig gedachte fremde Becker, Müller und Mehl-Händler, ohne die schuldige Abgaben auf Köblichem Renten-Amte, und den gebührenden Zoll zu entrichten, hinaus practiciret werden sollen: Diesem frevelhaft und betrüglischen Unternehmen aber vorzukommen, das Obrigkeitliche Amt erfordert; Als hat wohlgedachter Ein Hoch-Ehder Rath durch diesen öffentlichen Druck, zu jedermanns Wissenschaft bekandt machen, und an bey zugleich anbefehlen wollen, daß von nun an und ins künftige kein Müller, Fuhrknecht, Sack-Träger, noch sonst jemand, einige dahier gekaufte und gefasste Früchte, als Korn, Weizen zc. weder in der Stadt oder am Mayn, dem Thor hinaus fahren. noch solche daselbst passiret werden sollen, er habe dann von denen Beckern oder Burgern einen auf burgerlichen Eyd und Pflichten gestellten eigenhändigen unterschriebenen Schein, worinnen sowohl die Anzahl derer Säcke, nebst dem Tag und Ort, wann und wo solche gefasst worden, und daß es ihr eigenes Korn und Weiz seye, empfangen, als welchen Schein er jedesmalen beym Hinausfahren an der Zoll-Stube abzugeben hat. Wobey aber allen fremden Müllern, Beckern und Mehl-Händlern der Einkauf und Ausfuhr derer Früchte, (wann solche schuldiger massen auf der Rente abgelöst worden) unabwehret bleibet. Die Uebertreter und Nichtbeobachter dieses Befehls, haben sich also, wann solche nicht passiret werden, nicht nur den Aufenthalt selbst zuzuschreiben; sondern es sollen auch alle und jede Wagen sogleich visitiret, und die ohne Renten-Zettel darauf beständliche Säcke, abgestellt, confiscirt, die Person, Wagen und Geschirre arrestiret, und ein solcher Contravenient derer Obrigkeitlichen Gebotte, nach Befindung derer Umstände, mit noch andern Straffen, ohne Ansehen, belegt werden. Wornach ein jeder sich zu

richten und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen wird.

Cohclusum in Senatu,
den 31. März 1763.

83) Das Molter-Pfundmehl soll in guter Qualität und sowohl vom Mahlgast als vom Müller entrichtet werden; vom 4. Decbr. 1722.

Es wird von löblichen Korn-Ampts wegen, denen Sämtlichen Mehl-Wiegeren mit Nachdruck bedeutet, bey Lieferung das Molter-Pfundmehls, in die dazu verordnete Mehl-Kästen, besser als bisher geschehen, acht zu haben, damit gut und tüchtig Mehl, von denen Müllern in das künftige dazu möge entrichtet werden. Inmassen zu jedermanns Nachricht hiemit bekandt gemacht wird, daß diese, von jedem Achtel zu vermahlen gegebener Fracht, her, gebrachte vier Pfund Molter-Pfundmehl, der Müller nicht vor sich allein liefere, sondern es würden zwey Pfund vom Mahl Gast, und zwey Pfund vom Müller gefallen, auff jedes Achtel berechnet, wornach man sich zu achten.

Frankfurt den 4ten Decembris, 1722.

Korn Ambt.

84) Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Frankfurt errichtete Ordnung, Wie es zu Bornheim auf der Mehl-Waag, auch sonst mit dem Mehl und Brod gehalten werden solle; vom 19. Febr. 1722.

|fr.

- | | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Wird von einem jeden Achtel Wieg-Geld dem Meel-wieger bezahlet | — | — | — | 1 |
| 2. Ein jeder Einwohner und Nachbar, so Brod backen lassen | | | | |

|fr.

lassen will, soll gehalten seyn bey denen gemeinen Beckern zu backen, muß aber vor allen dingen bey dem Schultheissen einen Zettel, über so viel er backen lassen will, ablangen, und dafür von jedem Simmern dem Schultheissen, wie bißhero vor das Korn-Ambt gegen die mit einem Adler bedruckte, vom Meyney-Ambt empfangende und zu verrechnen habende Zettel zahlen

trägt also das Achtel — — — 5

3. So viel nun die Nachbarn zu ihrer Haushaltung und eigenem Gebrauch Meel wollen mahlen lassen, sollen sie bey denen 20. fr. gelassen werden: daferne aber jemand mit dem Meel handeln, und solches an Burgere aus der Stadt oder andere, wohin es seye, verkaufen will, der soll von dem Achtel geben wie ein Bürger in der Stadt, nemlich — — — 30

4. Gleicher gestalt soll auch der fremde, es seye ein Müller oder sonst jemand, so Meel nacher Bornheim bringt, von dem Malter bezahlet — — — 30

5. Alles Brod und Beck, so die Becker in die Stadt zu feilen Kauff bringen wollen, soll an dem Thor bey dem Aufseher und Schreiber angegeben, und von diesem, wie viel Simmern er habe, einen Zettel empfangen, und auf der Renthen jedes Simmern abtsen mit — — — 6

thut also das Achtel — — — 24

Und weil man

6. wahrgenommen, daß durch Nebenwege Meel in geringer und mehrer quantitat nach der Stadt gebracht, und in der Vorwacht abgestellt, nachgehends daselbst von Nachbarn auf den Dorffschafften und Hofleuthen der umb die Stadt herum gelegenen Höfen abgehohlet, und dardurch die Renth. und Meelwaag

umb die Gebühr gebracht und hintergangen wird, als wird der Wacht an denen Thoren hiemit ernstlich und bey ohn-ausbleiblicher Straffe anbefohlen, daß sie dergleichen Unterschleiff keines weeges gestatten sollen.

Obwohl auch

7. vormahls in der Stadt von einer Fuhr oder 18. Malter Korn ohngefähr ein und ein halb biß 2. Malter nachgelassen, nachgehends aber nur ein halbes Malter beliebt worden, auf solchen Fuß auch in der Stadt gerechnet wird; als hat der Meelwieger zu Bornheimb sich gleichfalls darnach zu richten, und denen Einwohnern eben dergleichen Nachlaß angebenhen zu lassen.

Geschlossen bey Rath,

Donnerstags den 19. Febr. 1722.

- 85) Verkauf der auf der Achse ankommenden Weinen; vom 4. Jul. 1719.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt, fügen hiemit zu wissen: Demnach Wie in Erfahrung gebracht, daß einige Zeither die aus der Pfalz und Berg-Strasse zu feilem Kauff anhero kommende Weine, nicht mehr, wie sonstens Herkommens und gebräuchlich, auf dem Römer-Berg feil gehalten, sondern theils im Nürnberger Hof, theils an andern Orten und in Wirthshäusern, niedergeleget worden, und manchmahlen etliche Wochen unverkauft liegen blieben, da doch der hiesigen Observanz und Gewohnheit nach dergleichen Weine innerhals 3. Tagen verkauft, oder nach deren Verkauf und davon auf dem Renthen-Ampt beschehener Anzeige, Aufnehmung der Weine, und deren Notirung, eingekeltet, oder aber auf den Wein-Markt hinaus geleet; und die Niederlag davon bezahlet werden solte, durch obige Confusion aber nicht allein, sondern auch dadurch, daß der Verkäufer das Ablößgeld entrichtet, vielerley Unterschleiff begangen, und das Erarium verkürzet wird; Daß Wir dannhero zu dessen Verhütung

hütung hiemit und Krafft dieses zu ordnen und zu verfügen gemüßiget worden: Daß alle aus der Pfalz und Berg-Strasse, oder sonstens auf der Art zu feilem Kauff anhero kommende Weine, nun und hinsüro allezeit wiederum wie vormahls auf den Römer-Berg gebracht, und allda, sonstens aber nirgend anderswo in der Stadt, es seye wo es wolle, und zwar auch länger nicht, als die herkommliche 3. Tage, Markrecht halten und feil liegen, nach Verfließung solcher 3. Tage aber auf dem Renthen-Ampt angezeigt, ordentlich aufgenommen, und entweder eingekeltet oder auf den Wein-Markt geleet, mithin die Niederlage davon entrichtet, so dann das Ablößgeld allemahl vom Käufer, und nicht mehr vom Verkäufer, welche dahero ihren Handel mit einander darnach rüchrichten können, bezahlet werden solle; alles bey Vermeidung ohn-nachlässiger Straffe, gegen diejenigen, so in ein- oder andern dieser zu jedermanns Nachricht, und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, all-gewöhnlicher Orthen öffentlich angeschlagenen Verordnung zuwider handeln werden. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Straff zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 4. Jul. 1719.

- 80) Die Weinbegüterten sollen ihren Wein gehdrig angehen; vom 28. Oct. 1772.

AVERTISSEMENT.

Nachdem man mit Mißfallen vernommen, daß verschiedene Weinbegüterten, ihren Pflichten zuwider, bishero bey Aufnehmung des Weines zu dereinstiger Entrichtung derer Weinsteuer-Gefällen weit weniger, als sie würklich eingethan, angeben, und das Erarium auf solche Art ohngewissenhaft vortheilet haben; so wird hiermit sämtlichen Weinbegüterten ernstlich und bey der per Venerandum Senatus Concl. vom gestrigen Dato. darauf gesetzten Strafe von 10 Reichsthälern auf-

gegeben, den Ertrag ihres gemachten Weines richtig und der Wahrheit gemäß anzuzeigen, anbey denenselben bekant gemacht, daß man zu Entdeckung des hieben vorgehenden Unterschleifes und Ueberführung derer, welche hierunter betrüglich handeln, denen Acker-Geschwornen aufgegeben, und sie autorisiret habe, den abzulassenden Wein in denen Kellern aufzunehmen, und auf solche Art die Richtigkeit des angegebenen Betrages zu untersuchen; wozegen sich also, bey schwerer Strafe, niemand zu widersetzen, sondern denen gedachten Acker-Geschwornen die Keller ohnweigerlich zu dem Ende zu öffnen, im widrigen Fall hingegen zu gewärtigen hat, daß man sie, nebst der angebrohten empfindlichen Ahndung, mit Mannschaft zu alsbaldiger Eröffnung derer Keller anhalten werde.

Publicatum Frankfurt den 28. Octobr. 1772.

Acker-Gericht.

87) Die Juden sollen ihre Weine, die sie außer ihrer Gasse einkellern, auf dem Rentamt anzeigen; vom 3. Januar 1764.

Wir Burgermeister und Rath dieser Kayserlichen und des Heil. Reichs freyen Stadt Franckfurt am Mayn, fügen hiermit jedermann zu wissen: Demnach Ihro Römisch-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, durch ein unterm 30. Julii, abgewichenen Jahres, anhero erlassenes, und den 9. October uns zugekommenes, allergnädigstes Kayserliches Rescriptum, allerhuldreichst zu verordnen geruhet, daß wir der hiesigen Judenschaft die hergebrachte Einkellerung derer Weine in Burgerhäuser, in soferne durch die Stättigkeit §. 48. und §. 78. ihnen deren Niederlage nachgelassen worden, fernerhin verstaten solten, jedoch also und dergestalt, daß ein jeder Jude, welcher dergleichen Weine ausserhalb der Judengasse niederlegen will, solches vorhero der Renthen gebührend anzeige, damit, zu Vermeidung alles Mißbrauchs und Unterschleifs, das nöthige beobachtet werden könne: So finden wir zu dessen al-

ler.

lerunterthänigster schuldigster Befolgung vor nöthig, nicht nur die hiesige gesammte Judenschaft hierdurch ernstlich zu erinnern, demjenigen, so ihr in vorgedachter allerhöchsten Kayserlichen Verordnung wegen jedesmahlig vorgängiger Anzeige derer außer der Judengasse einzukellern den Weine, bey unserem Renthen-Amt anbefohlen und aufgegeben worden, von nun an, bey ansonsten zu gewarten habender scharffer Strafe, die genaueste allerschuldigste Folge zu leisten; sondern es ergeheth auch zugleich an sämtliche Burger und Einwohner dahier der gemessene und geschärfte Befehl, bey gleichmäßig unausbleiblicher Bestrafung, innerhalb vier Wochen, à dato dieses, bey unserem Renthen-Amt sowohl alle an die Juden wirklich vermietete Keller anzuzeigen, als auch künftig, ohne gedachten Amts Vorwissen, keinen Keller an Juden zu verlehnen. Wornach sich jedermann, den solches angehet, zu richten und vor Schaden und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
den 3. Januarii 1764.

88) Die Juden sollen ihre erkaufte Weine gehörig anzeigen; vom 14. Octbr. 1765.

AVERTISSEMENT.

Nachdem man von Seiten des Renten-Amtes wahrnehmen müssen, daß einige Schuß-Juden, welche binnen hiesiger Stadt-Landwehre und Gebiet gewachsene neue Weine zur Herbst-Zeit erkauffet, die Anzeige davon unter dem Behelf nicht beobachtet, daß der Verkäufer die Koscher und übrige Renten-Gebühr zu tragen übernommen, und sich darzu mündlich oder schriftlich verbunden habe: So wird hierdurch zu Abstellung dieses Unfugs, öffentlich bekant gemacht, wie sich das Renten-Amt in dem beschriebenen Vorfall jedesmahl an den Jüdischen Käufer solcher gekocherten Weine, als welchem die Anzeige und Berichtigung der Abgaben vorhin aufstieget, ohne einige Ausflüchte gelten zu lassen, lediglich halten, mithin denselben zu Abstat-

tung

ting der Gebühren nicht nur anstrengen, sondern auch mit nachhaffter Straffe unausbleiblich belegen werde, unter dem fernern Anfügen, daß der Verkäufer des neuen Weins, und zwar noch vor dessen Auslieferung an den Jüdischen Käufer, zur gleichmäßigen Anzeige der Ohmenzahl auf dem Renten-Amte verpflichtet seyn, und widerigenfalls gegen ihn den Verkäufer mit verdienter Abhandlung ebenwohl verfahren, dem Anbringer eines begangenen Unterschleifs aber, das Drittheil der Straffen, unter Verschweigung seines Namens gereicht werden solle.

Publicatum Franckfurt den 14ten October 1765.

Renten-Amt.

89) Das Umgeld soll gehörig entrichtet werden; vom 16. Decbr. 1773.

Obwolen Wir, Burgermeistere und Rath dieser des Heiligen Reichs freyen Stadt Frankfurt, Uns zuversichtlich versehen, es würde der unterm 10ten Januarii 1693. ergangenen, im Jahr 1763' renovirten, und durch den Druck publicirten Verordnung, wegen der Baumwirthen oder Weinschenken, in allen Stücken nachgelebet werden: So hat sich doch, zu Unserem gerechtesten Mißfallen, in verschiedenen Punkten, das Gegentheil, und insonderheit in Ansehung des Umgelds, so viel geäußert, daß einige Schild- und Baumwirthe mit dem ihnen, anstatt der achten Maas, von Eöblichem Recheney-Amt, der Billigkeitgemäß, angelegten Quanto keinesweges zufrieden gewesen, sondern vielmehr dagegen allerley ohnerhebliche Einwendungen gemacht haben.

Damit nun aber eines Theils diesen ungegründeten Beschwerden abgeholfen, andern Theils aber auch dieser, gegen andere Zeiten, um ein Beträchtliches verringerte Theil hiesiger Stadt-Gefällen nicht in noch stärkere Abnahme gerathen möge; Als ordnen und sehen Wir, daß alle und jede Schild- und Baumwirth, welche sich mit Eöblichem Recheney-Amt nicht abgefunden haben, noch allenfalls in Zeit von vierzehnen Tagen sich an-

noch

noch nicht abfinden werden, fortan durch Eöbliches Renten-Amt zu Entrichtung der achten Maas-Gebühr anzuhalten seyen. Zu welchem Ende sothane Schild- und Baumwirth auf nurgedachtem Renten-Amt auf ihre obhabende burgerliche Pflichten anzugeloben haben, keinen Wein, es seye in großen oder kleinen Fässern, zu verzapfen, bevor sothane Fässer durch die Wiskerer, der Ordnung gemäß, visitet, und aufgenommen worden, wo sie demnächst von dem daraus verzapften, nach Abzug des Füll- und zu ihrer eigenen Contumtion erforderlichen Weins, die achte Maas ohnweigerlich zu entrichten haben, und ergethet zugleich, zu Verhütung alles Unterschleifs, an sämtliche Bender, Schröder, Einzler, Schiebärchere, und alle andere mit dergleichen Verrichtungen umgehende Personen, die ernstliche Verwarnung, bey willkürlicher nachdrücklicher Straffe, wie es ohnehin die Ordnung mit sich bringet, keine Fässer mit Wein, sie seyen groß oder klein, in oder aus einem Keller zu thun, oder von einem Ort an den anderen zu führen, es seye dann zuvor auf Eöblichem Renten-Amt davon die Ordnungsmäßige Anzeige geschehen, und der dazu erforderliche Erlaubniß-Schein ausgefertigt worden.

Wornach sich jeder, den es angehet, zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
den 16ten Decembris 1773.

90) Gast- und Baumwirth sollen nicht über 14. Tage in Rückstand verbleiben; vom 23. Octbr. 1714.

Von wegen Eines HochEdlen und Hoch-Weisen Raths dieser des Heil. Reichs Stadt Franckfurth werden die hiesige Gast- und Baum-Wirth hie mit ein vor allemahl erinnert, daß ein jeder seine Restanten bey Eöblichem Recheney-Ampt in Zeit von vierzehnen Tagen gehörig entrichten oder in längerer Entsehung dessen gewärtig seyn möge, daß er durch die wärckliche Speculation dazu angehalten, auch nach befinden ihm die Gast oder

Baum.

Baum-Wirthschafft-Gerechtigkeit gar entzogen werde, inmassen eines und anderes bedürffenden Falls also zu bewürcken, löbl. gedachtem Recheney-Ampt hiemit committiret und aufgetragen ist.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 23. Octob. 1714.

91) Vom Aepfelwein eigenen Gewächses soll die Gebühr entrichtet werden; vom 6. Novbr. 1732.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn; fügen hiermit zu wissen, demnach uns vom löblichen Renthen-Ampt die ganz ohnvermuthete Anzeige geschehen, wasgestalten verschiedene Gärtner und andere Leuthe, sich den ganz irrigen Wahn beygehen lassen, ob wären sie von demjenigen Aepfel-Wein eigenes Gewächs, so selbige verzapffen, dem Erario etwas zu entrichten nicht verbunden, und wann sie von Ampts-wegen darzu angewiesen worden, sich wohl gar mit ohnbescheidenen Reden verlossen: Nachdeme aber solches ganz ohnbegründet, vielmehr von Auszapffung all dergleichen Getränck auff gedachtem Renthen-Ampt der Ordnung gemäß die Gebühr allerdings abzutragen ist, als werden alle diejenige, so dergleichen auszuschenden gemeynt seynb, oder damit den würclichen Anfang gemacht haben, bey ohnaußbleiblicher Straffe, (worvon dem Anbringer das Drittel gereicht und darbeneben dessen Nahmen verschwiegen bleiben soll) erinnert und nachdrücklich angewiesen, in conformität verschiedener desfalls vorhandener, und insbesondere des Raths-Decreti vom 15. Octobris, 1715. den Aepfel gleich andern Wein ordentlich und ohne die geringste Wiederrede aufzunehmen zu lassen, und auf besagter Renthe die Gebühr darvon behörig zu entrichten.

Conclusum in Senatu,
Donnerstags den 6ten Novembr. 1732.

92) Wie es mit Entrichtung der Obstweingebühr zu halten; vom 8. Octobr. 1733.

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, thun hiermit jedermänniglich kund und zu wissen: Demnach man mißfällig wahrnehmen müssen, was massen bey und wegen Verzapffung des Obst-Weins, zu besonderem Nachtheil des hiesigen Stadt- Erarii viele Unterschleiffe biß anhero vorgegangen, daß Wir solchemnach, um diesem Unfug vorzubeugen, nachfolgende Verordnung ergehen zu lassen, vor nöthig erachtet:

- (I.) Sollen alle diejenige von der Burger schafft, (indeme diese Nahrung niemand anders gebühret) die Obst-Wein zu verzapffen gedencken, schuldig seyn, jedesmalen auf der Renthe Handgeldebnuß an Eydes statt, auf ihre allschon aufhabende Bürgerliche Pflichten, abzulegen, daß sie nicht mehr, auch nichts anders verzapffen wollen, als was sie würclich abgelset und angezeigt haben. Und damit, so viel möglich, allem Betrug und Unterschleiff vorgebeuet werde, wird hiermit
- (II.) denen Magistratischen und Bürgerlichen Visirern befohlen, den Aepfel-Wein, (gleichwie bey denen Hecken-Wirthen ohnehin schon gebräuchlich ist) getreulich aufzunehmen. Zu welchem Ende denn
- (III.) die Verfügung geschehen, und denen Raths-Deputirten zum Renthen-Ampt von der dritten Banc bereits committiret worden, bey Aufnehmung der Weine, mit denen Visirern, der alten Ordnung gemäß, in die Keller zu gehen, um zu sehen, daß alles fein ordentlich hergehe. Die weilen aber geklagt worden, daß der gemeine Mann manchmalen bey dergleichen Fällen sich unhöfflich aufgeführt: So wird
- (IV.) gedachten Deputirten der dritten Banc freygestellet, bedürffenden Falls einige Mannschafft von der Guarnison mitzunehmen, und gegen dergleichen unartige Leuthe, zu

Wenbehaltung Obrigkeitlicher Autorität, allenfalls die benöthigte Zwangs-Mittel bey Handen zu haben: Damit aber (V.) diese zu des Ararii Besten abzweckende Obrigkeitliche Verordnung mit desto besserem Nachdruck aufrecht erhalten und dagegen nicht gehandelt werde, so soll der, oder diejenige, so selbstiger zuwider leben, und das Ararium vervortheilen wollen, im Betretungs-Fall, nebst Erlegung des schuldigen Abloß-Geldes noch dreyfach so hoch gestraffet werden, als nächstgedachte Gebühr betragen hätte; Könnte aber deren eigentliches Quantum nicht ausfindig gemacht werden, so wird die Bestraffung unseren Deputirten zum Menthen-Amth überlassen, und soll solche ohnverzüglich exequiret, und dem Anbringer, nebst Verschweigung seines Rahmens, in Conformität unsers zum offenen Druck gekommenen Rathschlusses vom 6ten Novembris 1732. von sothaner verwürckten Straffe das Drittel gereicht werden, gegen diejenige Uebertreter aber, bey denen durch Execution nichts zuerlangen stünde, soll nach Befinden etne andere ohnausbleibliche scharffe Obrigkeitliche Ahndung ohnfehlbar vorgekehret werden. Und nachdem (VI.) in nächstgedachtem gedrucktem Concluso der ganz irri-ge Wahn dererjenigen, so sich beggehen lassen, ob wären sie vom Obst-Wein eigenen Gewächses, so sie verzapffen, dem Arario das gewöhnliche Ungeld zu entrichten, nicht verbunden, bereits genügend benommen ist, so wollen Wir den Inhalt sothanen Impressi so wohl, als auch anderer desfalls ergangener Verordnungen, ins besondere auch des Raths-Conclusi vom 15. Octobris 1715. hiermit anhero nochmahls ausdrücklich wiederhollet haben. Wornach sich also alle und jede unsere Bürgere, so wohl zu Frankfurt als zu Sachsenhausen, zu achten, und im Uebertretungs-Fall die ohnausbleiblich zugewarten habende Straffe, Schimpff und Schaden sich selbstien bezumessen haben.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 8. Octobris 1733.

93) Anhang zu vorstehender Ordnung; vom 14. Octbr. 1749.

Demnach Einem Hoch-Edlen und Hochweisen Rath alhier von Ebblichem Menthen-Amth nicht allein die Anzeige geschehen, sondern auch sonsten, zu äusserstem Mißfallen, verschiedentlich vorgekommen, daß das Ararium bey Verzapffung des Obst-, besonders des Apffel-Weins; vielfältig hintergangen; und auf gemeldtem Ebblichem Menthen-Amth die Tax-mäßige Gebühr nicht entrichtet, mithin die desfalls vorhandene verschiedene Raths-Schlüsse und Edicta, besonders vom 15. Octobr. 1715. auch 6. Nov. 1732. und 8. Octobr. 1733. Gewissen-löser Weise auß Acht gelassen würden: Als hat Wohlgedachter Ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath; seinen aufhabenden theuren Pflichten gemäß, sothane Edicta hiermit provisionaliter, nochmahls erneuern, und all diejenige Bürger, welche dergleichen Obst- oder Apffel-Wein zu verzapffen Vorhabens seynd; so wohl hierkoben, als zu Sachsenhausen; wiederholt ernstlich; und bey Vermeidung schwerer Straffe; wohlmeynend erinnern und anmahnen wollen, das zu verzapffende Quantum Pflicht-mäßig und auf Erfordern eydlich anzugeigen; auch sich solches ohne die mindeste Hinderung oder Widerrede; (worzu allenfalls die nöthige Zwangs-Mittel zu Handen genommen werden sollen) nach breiterem Inhalt ersagter Edicten, von denen durch Ebbliches Menthen-Amth darzu Verordneten aufnehmen zu lassen; und ohne Unterscheid; ob denen Verzapffenden das Obst selbst gewachsen ist; oder ob sie solches erkaufft haben; (jedoch in ersterem Fall so viel ein Haus-Water zu sein und der Sehnigen eigenem Gebrauch vounsthen hat; ausgenommen) die Gebühr davon zu entrichten: Und damit aller Unterschleiff um so mehr vermieden werde; so sollen der. oder diejenige, welche gedachter massen Obst-Wein zu verzapffen gemeint; verbunden seyn; bey Straff von zehn Reichs-Thalern auf jeden Contraventions-Fall; die gewöhnliche Kränze; wie bey denen sogenannten Hstern-Wirthen geschiehet; mittelst Besfügung eines Apfels; auszuhenden; al-

tem Gebrauch nach, verbunden seyn, und wann solches überfahren, auch dem Köblichen Renthen-Amt angezeigt wird, dem Denuncianten, wann es Grund hat, das Drittel der Straffe gereicht und darbeneben dessen Namen verschwiegen werden: Auch wird die Verzappfung des Apffel-Weins, und dergleichen Obst-Weins, wie auch allen anderen Getrâncks, auf denen vor der Stadt gelegenen Höfen und auf denen Warthen, vermög Raths-Conclusi vom 17. Maji 1742. hiermit wiederholt verboten, und dem Köblichen Land-Amt und Acker-Gericht darüber ernstlich zu halten, und genau darauf invigiliren zu lassen, hiermit aufgetragen. Wornach sich also männiglich, den dieselben angehet, zu richten, und vor Schimpff und Straffe zu hüten hat.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags, den 14. Octobris, 1749.

Renovatum & extensum in Senatu,

Donnerstags, den 20. Augusti, 1750.

94) Fernere Verordnung, wie es mit Entrichtung der Gebühren vom Obstwein zu halten; vom 9. Octbr. 1764.

Nachdem Uns Burgermeisteren und Rath dieser des Heiligen Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn mißfällig zu vernehmen gegeben worden, wasgestalten zeithero verschiedene Mißbräuche und Unordnungen bey Verzappfung des Obst-Weins, zu besonderem Nachtheil des hiesigen Stadt Erarii, eingeschlichen, und die dagegen allschon vormals publicirte Edicta die gewünschte Würckung nicht allerdings gehabt haben; diesen gewissenlosen Hintergehungen der öffentlichen Stadt-Einnahme aber, von Obrigkeitlichen Amts wegen nicht fernerhin nachzusehen siehet, sondern auf das nachdrücklichste abgeholfen werden muß:

Als haben Wir, zu gänztlicher Abstellung dieses, das gemeine Stadtyesen so starck betreffenden Unfugs, nachfolgende

ernst-

ernstliche Verordnung, Unsern obhabenden Pflichten gemäß ergehen zu lassen vor nöthig erachtet. Sehen demnach, ordnen und wollen, daß

1.) Alle diejenige von hiesiger Burgerschaft, welche Obst Wein zu verzapfen-gedencken, das dazu gewidmete Obst, es mag nun solches eigen Gewächs oder sonsten erkauftes Obst seyn, sogleich bey dem Hereinbringen in die Stadt auf hiesigem Renthen-Amt, nach Inhalt der Tax-Ordnung, abzulösen und den darüber erhaltenen Renthen-Zettul an den Thoren vorzuzeigen und abzugeben angehalten, außerdeme aber dergleichen ohnabgelöstes zum Wein bestimmtes Obst nicht hereingelassen werden soll. Dafern aber alsdann Unser Renthen-Amt noch nicht eröffnet, oder bereits geschlossen wäre; so sollen zwar die Obst-Fahren nicht aufgehalten werden, jedoch in solchem Fall

2.) Der Eigenthümer oder Fuhrmann des Obsts, gegen einen darüber zu empfangenden Schein, vor jeden Sack 5. Baugen, bis zu würclicher Ablösung, zu hinterlegen schuldig seyn. Und damit sich keiner Unserer Burger gegen diese bloß auf die Erhaltung der längst festgesetzten Abgabe des Obst-Weins und zu desto sicherer Ueberkommung derselben abzweckende Einrichtung beschweren könne; so sollen

3.) Jedesimal vier Malter Apffel oder Birn vor eine Ohm Obst-Wein gerechnet, und davon die Renthen-Gebühr mit einem Gulden entrichtet werden. Wie dann, zu Vermeidung alles Unterschleifs, hieburch

4.) Die nachdrückliche Verordnung geschiehet, all sothanens zum Kelteren und Verzapfen bestimmte Obst nicht anderst als in Säcken, deren jeder nur ein Malter hält, denen Thoren herein zu bringen; widrigenfalls aber derjenige, so es entweder ohne Sack in die Stadt bringen läffet, oder sonsten in Ansehung derselben einige Gefährde brauchet, sich selbst zu zuschreiben hat, daß man alsdann sothanens Obst auf seine Kosten durch die dazu besonders bestellte Aufsehere wird messen lassen. Sodann ist die fernere Veranstellung getroffen worden, daß

5.) All dasjenige Obst, so auf Wägen, Karren und Schiffen anhero kommt, und zu Wein gefeltet wird, nur dem Vorkenheimer, Friedberger, Allerheiligen, Affen- und Fahr Thoren, sonst aber an keinem andern eingelassen, dahingegen was in Mahnen, Trag- und andern Körben hereingebracht, und demnach nicht verzapfet wird, an denen Neben-Thoren passiret werden solle. Zu solchem Ende sind

6.) Die Thor-Böllner und bestellte Aufsehere hierdurch alles Erntes angewiesen, alle acht Tage ein genaues Verzeichnuß des hereingebrachten Obsts auf Unser Renthen-Amt einzuliefern, damit durch Collationirung desselben mit den ausgegebenen Renthen-Zetteln erhellen möge, ob in allem die gehörige Ordnung beobachtet worden. Wie aber unter der bisanhero bemeldten Renthen, und Abloß-Gebühr alles und jedes zu Wein bestimmten Obsts, die eigene Consumtion, oder so viel ein Hausvatter zu sein und der Seinigen Gebrauch von dem ihm selbst gewachsenen Obst vonnöthen hat, nicht mit begriffen ist; so bleibet zwar

7.) Sothaner eigene Gebrauch des ihnen selbst gewachsenen Obsts, nach Inhalt der gedruckten Raths-Schlüssen vom 14. Octobr. 1749. und 20. Aug. 1750. demjenigen; so keinen Obst-Wein verzapfet, und gedachte eigene Erfordernuß mittelst einer auf die obhabende burgerliche Pflichten auszustellenden, und, im Fall des mindesten Verdachts, zu beschwörenden Bescheinigung allerdings frey: Dahingen

8.) Derjenige, so dergleichen elgenes Gewächse hereinbringen läset, und nicht selbst in seiner Haushaltung consumiret, sondern daraus Wein kelttern läset, oder zu diesem Gebrauch an andere verkauft, nach wie vorhin schuldig und gehalten verbleibet, von solchem die Renthen-Gebühr bey dem Eingehen in die Stadt sogleich, unter der Verwarnung, zu entrichten, daß im Unterbleibungs-Fall solches Obst eben wie das anderwärts erkaupte nicht hereinpassiret werden solle. Um aber auch hier, unter der sträflichen Hintergehung des Ararii möglichster maßen zu steuern, so hat

9.) Ein jeder, so das hereingebrachte Obst vor sein eigen Gewächs angibt, ein glaubwürdiges Attestat darüber auszustellen, falls solches binnen der Landwehr gewachsen ist; hätte er aber solches ausser derselben wachsen, so muß diese angegebene Qualität des eigenen Gewächses durch ein schriftliches ohnverächtliches Zeugnuß desjenigen Schultheissen oder Gerichts, in dessen Gemarkung es gewachsen ist, hehbrig dargethan werden. Ubrigens bleibt es, zu desto besserer Befolgung dieser lediglich des Ararii Bestes und die Erhaltung der gemeinen Stadt-Einnahme zum Grund habenden Obrigkeitlichen Verordnung,

10.) Bey der auf das Verschwiegene oder sonstige zu entdeckende Hintergehungen mehrmalen gesetzten Strafe der Confiscation, wovon dem Angeber, mit Verschweigung seines Rahmens, das Drittel gereicht werden solle. Gleichergestalt hat es

11.) Bey dem allschon in dem gedruckten Raths-Edict de 17. Maji 1742. und 20. Aug. 1750. enthaltenen Verbott, daß kein Aepfel- und dergleichen Obst-Wein oder sonstiges Getränk auf denen vor der Stadt gelegenen Höfen und auf denen Warten verzapfet werden solle, sein ohnabgeändertes Verbleiben, und wird Köbliches Land-Amt und Aker-Gericht darüber ernstlich zu halten von selbstem bedacht seyn. Endlich wird

12.) Allen denen, welche, gedachtermaßen, Obst-Wein zu verzapfen Willens sind, nochmalen bey nachhafter Strafe anzufohlen, die gewöhnliche Stränke mittelst Beyfügung eines Apfels ohnfehlbar auszuhängen.

Damit auch Niemand mit einiger Unwissenheit dieser Unserer höchstnötig ermessenen Verordnung sich entschuldigen möge: So haben Wir selbige zu jedermanns Nachricht öffentlich drucken, und gehöriger Orten publiciren lassen. Wornach sich also alle und jede Unserer Bürger, sowohl zu Frankfurt als Sachsenhausen, zu achten, und die im

Uebertretungs-Fall ohnaußbleibliche Strafe, Schimpf und Schaden, sich selbstem beyzumessen haben.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags, den 9ten Octobris. 1764.

95) Bier-Accise; vom 29. Jul. 1727.

Demnach von Einer hohen Kayserl. Commission' verordnet worden, daß die Bier-Brauer so wohlten, als Bürger, vor dieses laufende Jahr, und in Zukunft biß zu anderer Verordnung zu Zahlung des Bier-Accises respective ad 40. & 20. Kr. gehalten seyn - ratione præteriti aber die Bier-Accis-Reslantten gründlich untersucht werden sollen; Als wird solches hie mit zu jedermanns Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, damit ein jeder obigen Bier-Accis, nemlich der Bier-Brauer mit 40. Kr. ein anderer Bürger aber mit 20. Kr. vor dieses laufende Jahr auff dem Renthen-Amt gebührend entrichten — und damit biß auff weitere Verfügung continuiren — so dann ratione præteriti des fernern Erfolgs gewärtig seyn möge.

Geschlossen bey Rath,

Dienstags den 29. Julii 1727.

96) Ben-End des Müllers auf der Mühle zum hohen Rad. (1778)

Des hohen Teutschen-Ordens Müller soll in guten Treuen geloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott schwören:

- 1) Daß er alle ihm zugehörige Früchte oder Mehle so er aus- oder einführet, treulich verumgelden, und die Herrn Deputirte auf der Rente nicht verwortheilen, sondern Eines HochEdlen Raths-Präsidenten besehen lassen wolle, als andere Müller auch thun, und des Herkommens ist;
- 2) Daß alle auf der Mühle zum hohen Rad Faßweiß verkaufte Brandwein jederzeit in der Stadt ordentlich abgerenthet, und deswegen von ihme, Müller, daß.

daßjenige, was außerhalb der Stadt verkauft wird, dem Bößner am Affenthor, zu Erhebung der Gebühr, zeitlich, und noch vor der Verabfolgung des Brandweins, angezeigt, ingleichen

- 3) Daß von ihme, über dasjenige, was er von Mehl an die Unterthanen auf denen Stadt Frankfurtischen Dorfschaften verkaufet, mit Benennung deren Käufern und des verkauften Quanti, allmonathlich eine richtige Specification bey Köbl. Land-Amt, um die Gebühr davon erheben zu können, übergeben, und ferner
- 4) Von ihme, wegen dessen, so er an Mehl oder Früchten an Fremdherrliche Unterthanen verkauft, in so ferne, es ein ganzes Malter, oder darüber beträgt, die Anzeige jedesmalen, zeitlich, und noch vor Verabfolgung des Mehls oder Früchten, dem Thor-Schreiber am Affen-Thor zu Sachsenhausen, damit dieser die Gebühr von dem Käufer erheben könne, gethan werden solle und wolle;

Alles getreulich und sonder gefährde.

(Den 9. April 1778.)

97) Visirer-Eyd. (1764)

Die Visirer oder Weinsicher sollen in guten Treuen angeloben, und einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß sie ihrem Amt, darzu sie bestellt und angenommen worden, zu rechter Zeit, Vor- und Nachmittags, auf dem Renthen-Amt sich einstellen, und was ihres Amtes ist, und ihnen anbefohlen wird verrichten wollen; Sonderlich aber sollen sie allen und jeden Käufern und Verkäufern, es seyen Bürgere oder andere, nach ihrem besten Wissen und Gewissen recht visiren, und einem jeden die rechte Eiche, was jegliches Faß hält, sagen, und daran mit Kreiden zeichnen, auch zu allen Zeiten getreulich auf das Visiren warten, und denenjenigen, die des Visirens bedürfen, und das an sie gesinnen, ohnverzüglich helfen und visiren.

Wenn auch Wein in Schiffen zum Verkauf anlangt, sollen

die Visirer solchen aufnehmen, und den Gehalt in das Lager-Buch eintragen, und nach endlicher Verkaufung einem jeden Winbändler seine Rechnung machen, damit die Gebühr an Lager-Stich, Visir- und andern Geldern in allem und ohne Abgang davon entrichtet werde.

Die Visirer oder Weinsticher sollen auch zeitlich auf dem Weinmarkt sich finden lassen, und gute Aufsicht haben, damit gegen die bisherige Observanz keine Unordnung eintreffe, auch daß Faß und Wein mit einander und anderst nicht, denn auf Franckfurter Visir- oder Eiche verkauft werde, und wenn die Weinbändler über vier Wochen feil haben, solches auf dem Renthen-Amte anzeigen.

Es slich sollen die Visirer keinen Weinhandel auf dem Weinmarkt treiben, und sonst in allem gemeiner Stadt, und der Renth, Nutzen und Frommen befördern, und Schaden verwarnen und vorbe hüten.

Insonderheitlich soll ein Visirer oder Weinsticher sich auch verpflichten, Ihro Kaiserl. Majestät Allerhöchste Erkäntnisse, und die erneuerte Visitations-Ordnung, soviel sie, die Visirer oder Weinsticher, angehet, wie ingleichem auch, was in ihrer Instruktion heilsamlich verordnet worden, redlich und ohne verbrüchlich vest zu halten, und soll ein Visirer oder Weinsticher eins für all-jährlich 350. fl. dem Risten-Schreiber aber für seine Particular-Mühe, wegen Führung der Bücher und Rechnung, 50. fl. mehr bezahlet, und dabey an Accidencien passiret werden, die Faß Gelder, der Visirer-Lohn von jeder Zulast, oder Faß 4. Kreuzer, von jedem Stück 3. Vagen, wohl verstanden, wenn sie solches visiren, wo aber dieses nicht ist, ihnen diese Gebühr auch nicht zu bezahlen, worunter auch das Extravisiren mit begriffen wird, die übrigen Accidencien fallen dem Erario, und was etwa Allerhöchstgebachte Ihro Kaiserl. Majestät der Visirer oder Weinsticher halber ferner allergnädigst verordnen mögten, deme soll er allergehorsamst nachleben.

Alles getreulich, und ohne Gefährde!

(Vom Jahr 1764.)

98) Unterkauf- und Schreibgebühr von Ochsen, und Schweinen soll gehörig entrichtet werden; vom 16. Octbr. 1679.

Demnach E. Wohl. Eblen und Hochweisen Rahts dieser Stadt Franckfurt Köbr. Recheney Ampt klagend vorkommen, wie daß durch die anhero kommende fremde Ochsen- und Schwein-Händler, durch allerhand Practiquen denen verordneten Viehschreibern allhier, ihre Schreib-Gebühr, als auch dem Viehhöffer der gebührende verordnete Unterkauff entzogen werde:

Als ist hiermit Jedermann zur Nachricht anzudeuten, daß hinführo Niemand, er seye wer es wolle, Bürger, Metzger, Fremde Viehändler, hiesige und fremde Juden, weder vorerkauffte Ochsen noch Schweine einig Geld dem Verkaufser zahlen solle, es seye dann, daß es der Viehschreiber selbst empfangen, oder doch dem Verkaufser einen gnugsamen Schein von dem Viehschreiber, der jedesmahl dem Verkaufser das Vieh geschrieben, ihr Geld selbst zu erheben, denen Käuffern vorzuzeigen habe, auch solle kein Ochse von Galli bis auf Martini, nirgends anderswo, als auf offenem Markt, als den Montag, Mittwoch und Freytag; Und kein Schwein von Martini bis Fastnacht auff keinen andern Tag (es seye dann mit außstrücklicher Vergünstigung der Herren Deputirten auf der Recheney) als denen gewöhnlichen Markt-Tagen, nemlich Freytag und Samstag verkauft, auch kein Viehe weggeführt werden, es seye dann geschrieben, und solches bey der hernachgemeldten Straff, damit jedermänniglich ohngefährdet bleiben, und sich vor Schaden zu hüten wissen möge. Bey Straff 6. Gulden so oft und viel darwider gehandelt wird.

Decretum auff der Recheney,

1679. 16. Octob.

Renovatum 1692. 10. Octob.

99) Vorstehenden, jedoch ausgedehnteren Inhalts; vom ebendenselben Tag.

Demnach Einem Wohl-Edlen und Hochweisen Raths dieser Stadt Franckfurt Obbllichen Recheney-Ampt zu verschiedenen mahlen klagend vorkommen, wie daß auff dem Ochsen- und Schweinen-Markt, allerhand Unordnungen und Mißbräuch eingerissen; sonderlich durch die anhero kommende frembde Ochsen- und Schwein-Händler, durch allerhand Practiquen denen verordneten Vieh-Schreibern ihre Schreib-Gebühr, als auch dem Viehhöffer der gebührende verordnete Unterkauff entzogen werde;

Als ist hiermit Jedermann zur Nachricht anzudeuten, daß hinführo niemand, er seye wer es wolle, Bürger, Metzger, frembde Vieh-Händler, hiesige und frembde Juden, weder vor erkauffte Ochsen noch Schweine, einig Geld dem Verkauffer jährl. solle, es seye dann, daß es der Vieh-Schreiber selbst empfangt, oder doch dem Verkauffer einen gnugsamen Schein von dem Vieh-Schreiber, der jedesmahl dem Verkauffer das Viehe geschrieben, ihr Geld selbst zu erheben, denen Kauffern vorzuzeigen habe, auch solle kein Ochß von Galli biß auf Martini, nirgends anderswo, als auff offenen Markt, als den Montag, Mittwoch und Freytag; Und kein Schwein von Martini biß Fastnacht auff keinen andern Tag (es seye dann mit ausdrücklicher Vergünstigung der Herrn Deputirten auff der Recheney) als denen gemöhnlichen Markt-Tagen, nemlich Freytag und Sambstag verkauft, auch kein Viehe weggeführt werden, es seye dann geschrieben, und solches bey der hernach gemeldten Straff, damit Jedermänniglich obngefehrt bleiben, und sich vor Schaden zu hüten wissen möge. Zweytens sollen die allhiefige Metzger, wann sie zu Markt gehen, keine Hunde auff den Ochsen Markt mit sich nachführen, sondern selbige, so viel möglic, zu Haus lassen. Drittens sollen die Cäu-Bescher kein Schwein mehr am Donnerstag Abend, sondern Freytag Morgens nach der Predigt zu St. Catharinen allererst besehen, und zugleich

zugleich die Markt-Fahn ausstecken. Endlich und zum vierdten soll denen Frembden, sie seyen gleich Metzger oder Vieh-Händler zu kauffen nicht erlaubt seyn, es seye dann Sambstag Vormittags, wann die Glock zehen geschlagen hat, wonach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Alles bey Straff sechs Bülden, so oft und viel hiewieder gehandelt wird. Auch soll bey obiger Straff nach dem Gewicht weder Ochß noch Schwein verkauffet werden.

Decretum auff der Recheney,

1679. 16. Octobris.

Renovatum 1712, 17. Octobris.

100) Vom 17. Juni 1738.

Demnach Uns Burgermeistern und Rath der Stadt Franckfurt klagend vorgekommen, welchergestalten Unseren hievorigen Verordnungen zuwider das anhero bringende Viehe nicht alsofort in den Vieh-Hof getrieben, sondern entweder in denen zu hiesiger Stadt gehörigen Dörffern und Höfen, oder auch allhier in Wirths- und andern Privat-Häusern eingestallt, und heimlich verkauffet werde, wodurch dann dem Besizer des Vieh-Hofes und dermahltigen Admodiatori des Unterkauff-Geldes vom lebendigen Viehe dieses nebst dem gebührenden Stall-Geld entgehe:

Als befehlen Wir hiermit nochmahls alles Ernstes, daß von dato an niemand, so unserer Bottmäßigkeit unterworfen, es seye in oder ausser der Stadt, sich weiters unterfangen solle, das hieher zu feilem Kauff kommende Viehe als: Ochsen, Kühe, Kälber, Schweine, Hammel u. d. g. weder auf denen hier um die Stadt liegenden Höfen, und allhiefigen Dörffern, noch auch in der Stadt selbst in die Ställe einzunehmen, und bey sich heimlich verkaufen zu lass'n, sondern die Vieh-Händler damit schlechter Dinges in den hiesigen Vieh-Hof zu verweisen, bey Straff 10. 20. und mehr Reichsthaler, nach Erkenntnuß Unseres Recheney-Ampts so oft hiergegen gehandelt würde; Gestalten nicht

weniger Unsere Thor. Schreiber solches Viehe jederzeit nirgend anderst wohin als in mehrgemeldten Vieh Hof zu schreiben, und sich allenfalls bey Vermerckung einiger Gefehrde, wegen Befolgung der Schuldigkeiten Pfand einsetzen zu lassen, mithin auch hierinnen ihren Endes. Pflichten fleißig nachzukommen, nachdrücklich andurch erinnert werden. Deßgleichen sollen die Metzger bey vorgesezter Poen weder binnen der sogenannten Bann Meile, noch hieselbsten in der Stadt ausser dem Vieh Hof fr umbdes anhero zu bringendes Viehe fernerhin kauffen, oder im Fall sie Viehe auf das Gemacht anhero bringen lassen, solches in dem Vieh Hof so fort anzeigen, und den frembden anweisen das Stall. Gehl richtig zu machen, auch im übrigen allen Unsern vorigen dßfalsigen Verordnungen, welche Wir hierdurch erneuert haben wollen, sich jederzeit in allen Stücken gemäß verhalten.

Und weiln Unsere Deputirte zum Necheney. Ampt nicht täglich Session haben, gleichwohl aber in vorkommenden Contraventions. Fällen eine schleunige Hülffe öftters. nöthig seyn möchte; So committiren Wir aubey denen zeitigen Herren Burgermeistern dem Vieh. Hofser auf seine vorbringende in gegenwärtiger und andern Unsern Verordnungen gegründete Klagen mit Arrestirung der frembden Vieh. Händler und deren Viehes bewandten Umständen nach jedes mahl fordersamst an Handen zu gehen. Wornach man sich also behörig zu achten und vor Schaden und Straffe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

17. Junii 1738.

101) Die Abgabe von den Rißbern soll nicht unterschlagen werden; vom 25. Juni 1695.

Demnach Wir der Rath dieser des Heyl. Reichs Stadt Frankfurt am. Mayn von Unsern Deputirten zu dem Fleisch. Ampt mißfälligst vernehmen müssen, daß viele der althiesigen Bürger und Inwohnere derer hin und wieder auff dem Land

haben.

habender Lehen. Rüche sich darinn zum höchsten mißbräuchten, indeme sie unter solchem Vorwand in grosser Anzahl Kälber in hiesige Stadt bringen lieffen, und davon die Gebühr zu entrichten, zu nicht geringem Nachtheil und Schaden löbl. besagten Ampts, sich weigerten: Sothaner Unordnung aber und Mißbrauch länger nachzusehen Wir keines Weges gemeint sind; Als befehlen Wir hiemit ernstlich und wollen, daß hinfünftig jedermänniglich sothaner Einschleiffung der Kälber sich gänzlich enthalten, hingegen von allen und jeden, so in hiesige Stadt gebracht werden, es kommen gleich solche von seinen engenen auff seinen Güthern haltenden, oder an andere ausgelehnten Rügen, oder sonsten her, zu Unserm Fleisch Ampt die Gebühr davon gehörig erlegen, oder widrigen Falls Obrigkeitlichen Animadversion und Bestraffung gewärtig seyn solle: Dafür sich dann ein jeder zu hüten, und dieser Unserer Verordnung gehorsamlich nachzuleben wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dinstags den 25. Jun. 1695.

102) Die Metzger sollen mit der Fleischaccise nicht über 14 Tage in Dückland verbleiben; vom 14. Septbr. 1693.

ES wird von wegen eines Wohl. Edlen und Hochweisen Raths hiemit ernstlich befohlen, daß alle und jede althiesige Metzgere den angesezten Accis von dem Wöchentlich schlachtenden Viehe alle acht, oder längstens vierzehn Tage, dem löbl. Fleisch. Ampt richtig zahlen und abführen sollen, widrigen Falls, und da einige Metzgere diesem nicht nachgeleben würden, selbige dem Ampt fallwege mit einem Gulden Straf würcklich verfallen seyn, auch, da sie länger als vierzehn Tage mit der Zahlung ansehen werden, ihnen so balden die Schürn zügethan, und andere schärffere Animadversion gegen solche saumseltige vorgekommen werden soll. Wornach ein jeder sich zu richten, und

vor Schaden zu hüten wissen wird. Signatum unter der Stadt
Frankfurt Cansley. Secret. den 14. Septembris 1693.

(L.S.)

Renovatum in Senatu

Dienstags den 13. Septembris 1701.

103) Der Unterkauf von den Pelzwaaren soll gehörig
entrichtet werden; vom 17 März. 1791.

Nachdem von dem Kürschnermeister Franz Siegmund Dick
qua Admodiature des Unterkaufs von Pelzwerck und rauhen
Waaren die beschwerende Anzeige geschehen, wie daß nicht
allein von fremden sondern auch von hiesigen verburgerten Per-
sonen der Unterkauf von denen alhier verhandelten rauhen Wa-
aren öfters nicht ebender als auf seine Erinnerung entrichtet und
dessen geschehene Unterlassung mit der Unwissenheit entschuldiget
werden wollen.

Als hat man, so ungültig auch diese Entschuldigung, zu-
malen wenn sie von hiesigen Personen vorgebracht werden soll-
ten, angesehen werden muß, dennoch zu allem Ueberfluß noch-
malen hierdurch bekannt machen wollen, daß von allen rauhen
Waaren und Pelzwerck die in der darüber vorhandenen gedruck-
ten, von dem Admodiature jedesmahl vorgezeigt werden kön-
nenden Tax. Rolle enthaltene Unterkaufs. Gebühren, sowohl
vom Käufer als Verkäufer und zwar wie die Worte der Rolle
lauten, von denen rauhen Waaren, die Etichswei-
se oder sonsten verkauft, verhanthieret und ver-
parthieret sowohl als von denen die verkauft
worden, bezahlt werden müssen; Diejenige also welche solche
dem Admodiatur F. S. Dick in der Börngäß Lit. L. Num. 45
wohnhaft, zu entrichten unterlassen würden, auf dessen gesche-
hene Anzeige, als einer getriebenen Gefährde schuldig, von
Amtswegen werden angesehen werden.

Publikatum Frankfurt den 17ten März 1791.

Recheney. Amt.

104) E. Wohl-Edlen und Hochweisen Raths des Heil.
Reichs Stadt Franckfurt am Mayn, Neu auffgerich-
tete Ordnung Des gestempelt- oder gesigelten Pa-
piers; vom 2. Septbr. 1690.

insgypslar f. 9/4/39 (VII. 98)

Wir Burgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt
Frankfurt am Mayn thun hiemit allen und jeden Unsern Bur-
gern, Beyassen und andern Angehörigen, in der Stadt und
auff dem Land, Christen und Juden, absonderlich aber Unsern
so wol Stadt- als Gerichts. Cansley. Bedienten, Advocaten,
Procuratribus, Notariis Publicis, und andern dergleichen Per-
sonen, wie auch allen denen, so vor Gericht, oder sonsten et-
was bey uns schriftlich anzubringen, zu rechten, oder auff an-
dere Art zuthun und zu hantlen haben, hiemit kund und zu wissen;
demnach eines jeden Orts Obrigkeit vor allen Dingen dahin zu-
trachten obliget, wie das gemeine Wesen, zumalen bey gegenwär-
tigen schweren Zeiten, durch allerhand dienliche Mittel aufricht und
in gutem Stand erhalten werden möge, und insolchem Absehen viele
sowohl außwertige Potentaten und Republicquen, als auch Ihre
Röm. Käyserl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser und Herr,
selbsten, und nach deren allerhöchstem Exempel und Vorpiel, ver-
schiedene des Heil. Röm. Reichs Chur. Fürsten und Stände, in ih-
ren respective Königreichen, Chur. Fürstenthumen, Ländern
und Städten, unter andern Eöbl. Verordnungen, auch den nun
eine geraume Zeithero hin- und wieder üblichen Gebrauch des
gesiegelt- oder gestempelten Papiers einzuführen, muß und vor-
träglich befunden; daß dannenhero, auß solchen und mehr an-
dern triftigen Ursachen, insonderheit aber zu mehrerer authentisir-
und Beglaubung derer in alhiefiger Stadt, unter Fremdden
und einheimischen, Christen und Juden, täglich, in- und auß-
serhalb Gerichts, vorgehender Handlungen und Schrifften,
auch Wir zu Einführung sothanen Papiers veranlasset und be-
wogen worden. Sehen demnach, ordnen und befehlen hiemit
ernstlich:

I.

Daß hinführo, von dem zehenden Octobris anzurechnen, zu den unten benannten Contracten, Handlungen und Schrifften, das mit unsern Stempeln gezeichnete Papier soll gebrauchet, und nach folgender Verordnung bezahlt werden, bey annullation aller derjenigen Handlungen, welche nach obigem Dato auf solches Papier nicht solten geschrieben und aufgefertiget seyn: hingegen sollen die jenige Scripturen, welche schon vorhin auff ungestempelt Papier geschrieben getrefen, in vigore verbleiben; Es wird aber hierbey jedermänniglich ernstlich, bey Vernehmung unnachlässlicher schwerer Bestrafung, verwarnet, die Data der Scripturen in folgenden Handlungen, zu augenscheinlichem Betrug, nicht zu anticipiren, sondern wie solche an sich selbst seynd zu exprimiren.

II.

Eleichwie aber die Scripturen und Handlungen unterschiedlich, also haben Wir auch von solchem Papter verschiedene, und zwar fünfferley Sorten verfertigen lassen, mit welcher jedes soll gehalten werden, wie jehö folget.

III.

Von der ersten Sorten N. 1. soll ein jeder Bogen bezahlen 3. Kr.

Darunter gehören alle Gerichtliche Producta, deren copenliche Beylagen, Interlocuta, zu Process Sachen gehörende Instrumenta Notariorum, Procura, und alles was sonst darunter begriffen; sie werden verhandelt bey ganzem Rath, Unseren Schöffen, oder bey denen Aemtern.

IV.

Die andere Sorte ist das Papier mit dem Stempel N. 2. gezeichnet, von dessen jedem Bogen bezahlt wird 6. Kr.

Von

Solchem Papier sollen aufgefertiget werden. (1.) Alle contractus, unter fünf hundert Gulden, als Kauff, Verkauf, Verleih, Verständnuß, Vergleich, Heyraths-Brieffe, und übrige contractus, sie geschehen in hiesiger Cansley, durch Insätze
und

und Confessen, oder sonsten auff andere manier, Frein, alle Protesten über nicht zahlende Wechsel-Brieffe. (2.) Sollen hierunter begriffen seyn alle Inventaria und Bonorum descriptiones, status massæ, bilanzen und dergleichen ad Concurfus Creditorum gehörige Schrifften.

V.

Die dritte Sorte ist zu sehen N. 3. und zahlt von jedem Bogen 15. Kr.

Hierunter gehören

(1.) Alle obgemeldte und andere contractus von fünf hundert bis zwey tausend Gulden inclusive (2.) Alle Memorialia und Supplicationes, darinnen um die Burgererschaft, einen Dienst, oder sonsten um eine Gnad bey Uns, dem ganzen Rath, Unseren Schöffen, oder Aemtern angehalten wird.

VI.

Die Vierdte Sorte findet sich sub N. 4. und zahlt jeder Bogen 30. Kr.

Hierunter gehören

(1.) Alle obengemeldete und andere Contractus, wie auch übrige Handlungen und Scripturen, von zwey tausend bis drey tausend Gulden inclusive.

(2.) Die Immissions-Schein und definitiv-Urtheil so unter ein tausend Thaler betragen.

(3.) Alle und jede donationes, inter vivos sive mortiscausa, Legata, Codicilli, Testamenta, unter was Form dieselbe auffgerichtet seynd, Dispositiones inter Liberos, und alle andere producirende Beweissthume, wann die Erbschafften, Donationes, und dergleichen unter ein tausend Thaler aufwerffen.

VII.

Die fünffte Sorte ist zu sehen N. 5. und zahlt jeder Bogen einen Gulden.

Hierunter gehören

(1.) Alle vorbemeldte Contractus, Handlungen und Scripturen,
Zweyter Theil. C c

pturen, und andere dergleichen, über dreytausend Gulden, sie mögen hernach steigen so hoch, als sie wollen

(2.) Alle und jede Donaciones, Legata, Codicilli, Testamenta, und andere in nechst vorgehendem §. N. (3.) gemeldte Scripturen und Handlungen, wie auch die Immissions-Schein, und definitiv-Urtheil, so tausend Reichsthaler und darüber auswerffen.

IIX.

Wann nun 'allhier bey obschwebenden Sachen Memorialia, Instrumenta - Gewälte, Charta bianca, producten oder sonst Documenta her geschickt werden, sollen dieselbe vor der production gestempelt, und davon die Gebühr so gleich entrichtet werden.

IX.

Sollen die Schreiber und Copisten erinnert seyn, auff solches gestempeltes Papier nicht allzu eng und rein, sondern leßlich und also zu schreiben, daß solche Documenta und Producta ohne sonderbare Mühe des Herrn Richters, oder deme solche in die Hand kommen, mögen gelesen werden, und soll demnach auff ein Seit oder paginam eines Bogens höchstens mehr nicht, als dreyßig Zeilen geschrieben werden.

X.

Werden alle und jede ernstlich erinnert, einen oder mehr dieser Stempel nicht nachzumachen, und sich derselbigen heimlich zu bedienen, dann welche solches zu thun sich gelüsten lassen würden, sollen als falsarii gestrafft, ihres ehrlichen Namens verlustigt gemacht, und sonst nach Schärffe der Rechten gegen sie verfahren, auch! so fern pro falsariis gehalten werden, welche Wissenschaft davon haben, und dasselbe nicht anzeigen, oder sonst dieses Papiers sich bedienen, und quovis modo daran participiren; da hingegen diejenige, so solches anzeigen werden, ob sie gleich zuvor sothanen Verbrechens sich theilhaftig gemacht hätten, eine Belohnung zu erwarten haben sollen.

XI.

Endlichen dienet allen und jeden, welche sich dieses Papiers, gegenwärtig Unserer Ordnung nach, zu gebrauchen haben, zur Nachricht, daß Wir in Unserer Stadt-Canzley die gewisse Vernehmung gethan, daß einem jeden, so desselben benöthiget, auff erforderen, gegen unverzügliche Entrichtung der Gebühr an Handen gegangen werden soll.

Conclusum in Senatu,

Dienstag den 2. Septembris 1690.

105) Anhang zur Stempelpapierordnung; vom 14. Apr. 1770.

AVERTISSEMENT.

Nachdem Ein Hoch-Edler Rath dem Recheney-Amt; aufgetragen, künftighin alles gestempelte Papier, nicht allein mit denen bishero üblich gewesenem Stempeln, sondern auch mit einer Signatur zu bezeichnen, auch dabey verordnet, daß von dem 1ten May a. c. an, keine andere als mit dergleichen Signatur versehene Bogen angenommen werden oder einige Gültigkeit haben sollen; Als wird auf Befehl wohlgedachten Eines Hoch-Edlen Rathes, solches zu jedermanns Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß alle Sorten dergleichen gestempelten und signirten Papiers auf dem Recheney-Amt, oder allenfalls in des Amts-Dieners Orth Wohnung in der BornGasse Lit. L. Nro. 51. jederzeit, wie bishero, zu bekommen seyen. Solten aber ein oder der andere etwa eine Quantität gestempeltes Papier zum Vorrath sich angeschaffet, bis auf den 1ten May a. c., als den angeetzten Termin aber nicht die Gelegenheit gehabt haben, solches in ihren Geschäften zu verbrauchen, so haben dieselbe sich bey dem Recheney-Amt zu melden, wo alle von ihnen eingeliefert werdende, noch ungeschriebene, saubere und unverkehrte Stempelbogen, gegen signirte,

nirte, von gleicher Sorte ausgetauschet, und sie somit vollkommen hierunter Schadlos gehalten werden sollen.

Publ. Franckfurt den 14ten April 1770.

Recheney-Amt.

106) Fruchtbestallungen sollen nicht a conto erhoben werden; vom 30. Aug. 1736.

Nachdem sich bey Durchgehung und Einsicht löblichen Korn-Amtes und der löblichen milden Stiffter Rechnungen ergeben hat, daß eine Zeit ero verschiedene Anstände daher entsprungen, weilen diejenige, so mit Frucht-Bestallungen versehen seynd, dann und wann auff Rechnung ihre Gebühr empfangen, nachmahls aber bey jedem Jahres-Schluß nicht ordentlich liquidirt und abgerechnet haben; Ein Hoch-Ebeler Rath aber solcherm abgeholfen haben will: Als werden Krafft dieses Concluss alle diejenige, so entweder auff löblichem Korn-Amt oder bey denen löblichen milden Stifftungen Frucht-Bestallungen genieffen, hiermit erinnert und angewiesen, vor Ablauf gegenwärtigen Jahres sich nicht allein bis ultimo Decembris oder 1ten Januarii ordentlich zu berechnen, auch pro futuro ihre Frucht nicht a conto, sondern halb oder ganze Jahr Weise zu empfangen, auch also darüber zu quittiren, und bey Ablauf jeden Jahres alles richtig und in Ordnung zu stellen, damit aller Zweifel und Anstände vermieden, jedesmahl die Jahres-Rechnungen ordentlich geschlossen und abgethan werden können, mithin löbliches Korn-Amt und löbliche milde Stifftungen hieran nicht verhindert oder aufgehalten werden.

Conclusum in Senatu;

Donnerstags den 30ten Augusti 1736.

107) Grabenmeisters-Eid. (1776)

Nachdem ihr zum Grabenmeister bestellt, und euch die Aufsicht und Unterhaltung der Stadt-Landwehren aufgetragen worden:

So habt ihr anzugeloben, und zu Gott dem Allmächtigen zu schwören, euch diesem Dienste fleißig und treu zu unterziehen, und sowohl die Unterhaltung derer Landwehren, als auch die Entdeckung und Anzeige der Frebler, bestens angelegen seyn zu lassen. Zu solchem Ende sollet ihr

- 1) alltäglich, und in jeder Woche zum mindesten zweymahl zur Nachtzeit, auf den Landwehren ab- und zu gehen und
- 2) wenn ihr gewahr würdet, daß die Landwehren durch Ackern oder sonst geschmählert, und ihre vorige Grenze verrückt werden wolte, solches ohnverzüglich bey löbl. Ackergerichte anmelden.
- 3) Alle auf der That betretene oder sonst in Erfahrung gebrachte Holzdiebe und Frebler, ohne alles Ansehen der Person, zur Bestrafung angeben, und euch hievon durch nichts abhalten lassen,
- 4) auch von solchen Freblen, derer Thäter zur Zeit noch unbekannt, zu weiterer Erkundigung die jedesmahlige unverzügerte Anzeige thun,
- 5) wo die Landwehr-Gräben eingefallen, oder verbottene Fußwege und Fahrten heimlich gemacht worden, jene behörig wiederum aufwerfen, und die Wege abgraben,
- 6) Die Anpflanzung des Holzes sorgfältig zu befördern suchen, wo sich leere Plätze finden, solche mit schicklichen Pflanzen

Pflanzen bestecken und besäen, die junge Bäume aufschneideln, und was sonstien hiezu gerechet, gebührend beobachten,

- 7) wann ihr aber zu dieser Arbeit einige Tagelöhner benöthiget wäret, dessfalls auf Eöbl. Ackergericht zuvor die schulbige Anfrage thun, und die weitere Anordnung gewärtigen,
- 8) sowohl über diese, als die zum Wellenmachen angestelltwerdende Arbeiter, genaue Obacht haben, keine andere als brauchbare Leute zulassen, selbige auch zur fleißigen Arbeit anstrengen, und keinen Unterschleif in den Taglohn-Zeteln, auf irgend eine Weise begehen, noch gestatten,
- 9) das aufgemachte Holz getreulich anzeigen, damit solches zum Besten des Aerarii verkauft werde,
- 10) so wenig selbst aus der Landwehr, oder von dem aufgemachten Holz, das mindeste entwenden oder durch die ewige entwenden lassen, als denen Arbeitern die geringste Veruntreuung nachsehen,
- 11) noch ohne ausdrücklichen Befehl Eöbl. Ackergerichts, Holz, Reißer oder Dornen, an sonstien jemand aus der Landwehr verabfolgen,
- 12) auch so wenig selbst, als durch die Curigen, des Jagens euch unterfangen,
- 13) wöchentlich wenigstens einmahl bey Eöbl. Ackergericht erscheinen; und von dem, was inzwischen geschehen, und denen allenfals entdeckten Frevlen, getreue Anzeige thun, Befehle erwarten, und dasjenige, was euch von denen Herren Bürgermeistern und Eöbl. Ackergericht wird aufgegeben werden, gehorsamst und genau befolgen,
- 14) überhaupt aber, was zum Besten der Landwehren, und
sonst-

sonstigen hiesiger Stadt Gerechtsamen, erreichen kann, in alle Wege beförbern, jeden Schaden und Nachtheil aber sorgfältig abwenden, und deme allem, auch was sonstien in denen Allerhöchsten Kaiserlichen Resolutionen, und Eines Hoch-Elden Rathes Verordnungen enthalten, und euren Dienst angehet, bey dessen Entsetzung, und sonstiger Verhältniß-mäßiger schwerer Strafe, gebührend nachkommen; So wahr euch Gott helfe.

(vom Jahr 1776.)